

# IITF-Series

Peter Sandrini

## TERMINOLOGIEARBEIT IM RECHT

Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz  
vom Standpunkt des Übersetzers

Internationales Institut für Terminologieforschung

## IITF-Series 8

Peter Sandrini

### **TERMINOLOGIEARBEIT IM RECHT**

**Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom  
Standpunkt des Übersetzers**

*TermNet*

International Network for Terminology

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**Sandrini, Peter:**

Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz  
vom Standpunkt des Übersetzers/Peter Sandrini. -  
Vienna: Internat. Network for Terminology, 1996

(IITF Series; No. 8)

Zugl.: Innsbruck, Univ., Diss., 1995 u.d.T.: Sandrini, Peter: Deskriptive  
begriffsorientierte Terminologiearbeit im Recht

ISBN 3-901010-15-7

NE: Internationales Institut für Terminologieforschung <Wien>: IITF Series

Alle Rechte, auch des ausgewiesenen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe, der  
Übersetzung und der Übertragung in Bildstreifen, vorbehalten.

© by TermNet, Wien (Austria)

## Inhaltsübersicht

<b>Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>1 Fachsprache Recht.....</b>	<b>3</b>
1.1 Fachsprachen: Eine Orientierung.....	3
1.2 Exakte und interpretative Fachgebiete.....	8
1.3 Rechtssprache.....	11
1.3.1 Sprache und Wirklichkeit.....	11
1.3.2 Abgrenzung und Schichtung.....	12
1.3.3 Die Sonderstellung der Rechtssprache(n).....	14
1.3.3.1 Rechtssprache und Gemeinsprache.....	14
1.3.3.2 Nationale Rechtssprachen und Übersetzung.....	16
<b>2 Die kognitive Ebene.....</b>	<b>22</b>
2.1 Denken und Sprache.....	22
2.2 Der Begriff.....	24
2.2.1 Rechtsbegriff.....	25
2.2.1.1 Begriff und Tatbestand.....	29
2.2.1.2 Abstraktion und Subsumtion.....	32
2.2.1.3 Begriffsjurisprudenz.....	35
2.2.2 Merkmale.....	37
2.2.2.1 Gegenstand.....	41
2.2.2.2 Begriffsinhalt.....	43
2.2.2.3 Arten von Merkmalen.....	45
2.3 Begriffsbeschreibung.....	51

2.3.1 Aufgaben der Definition.....	52
2.3.2 Definition von Rechtsbegriffen.....	56
2.3.2.1 Der metasprachliche Ansatz.....	57
2.3.2.2 Der objektsprachliche Ansatz.....	61
2.3.2.3 Definition und Rechtsfolge.....	64
2.3.2.4 Interpretation.....	68
Der Wort Sinn.....	70
Absicht des historischen Gesetzgebers.....	71
Objektiv-teleologische Interpretation.....	71
2.3.2.5 Rechtsfortbildung und Analogie.....	74
2.3.2.6 Bestimmbarkeit der Rechtsbegriffe.....	77
Ermessensbegriffe und Generalklauseln.....	81
Typusbegriff.....	82
Bestimmtheitsgebot im Strafrecht.....	85
2.3.3 Arten von Definitionen.....	87
2.3.4 Autoren von Definitionen.....	91
2.3.5 Funktion der Definition im Recht.....	94
2.4 Begriffsordnung im Recht.....	97
2.4.1 Funktion einer Begriffssystematik.....	97
2.4.2 Methoden der Begriffsordnung.....	101
2.4.2.1 Abstraktionssysteme.....	102
2.4.2.2 Rechtsprinzipien.....	107
2.4.2.3 Typenreihen.....	109
2.4.2.4 Primat der Regelungsfunktion.....	110
2.4.3 Klassifikation.....	112
<b>3. Die sprachliche Ebene.....</b>	<b>126</b>
3.1 Benennung und Begriff.....	126
3.2 Benennungsbildung.....	132

<b>4. Multilinguale Terminologiearbeit.....</b>	<b>136</b>
4.1 Äquivalenz.....	137
4.1.1 Äquivalenz in der Terminologielehre.....	137
4.1.2 Äquivalenz von Rechtsbegriffen.....	141
4.1.2.1 Übereinstimmende Tatbestände.....	142
4.1.2.2 Unterschiedliche Tatbestände.....	145
4.1.2.3 Sonderfall: Zwei Sprachen innerhalb eines Rechtssystems.....	146
4.1.2.4 Folgerungen.....	148
4.2 Rechtsvergleichung.....	152
4.2.1 Aufgabe des Rechtsvergleichs.....	152
4.2.2 Die Lehre von den Rechtskreisen.....	156
4.2.3 Methodik der Rechtsvergleichung.....	164
4.2.3.1 Kenntnis und normative Erklärung der Regelung..	166
4.2.3.2 Die rechtssoziologische Betrachtung.....	168
4.2.3.3 Ähnlichkeiten und Unterschiede.....	169
4.3 Methodik und Vorgangsweise.....	171
4.3.1 Vorgangsweise.....	171
4.3.1.1 Fachgebietswahl und Themenabgrenzung.....	175
4.3.1.2 Sammeln des Dokumentationsmaterials.....	177
4.3.1.3 Dokumentieren der Rechtselemente.....	180
4.3.1.4 Ordnen der Elemente.....	181
4.3.1.5 Herstellen der Beziehung zwischen Rechtssystemen .....	182
4.3.2 Vergleich.....	184
4.3.2.1 Vergleich der Struktur.....	184
4.3.2.2 Vergleich der Begriffe.....	191
4.3.2.3 Der rechtsvergleichende Strukturtypus.....	197
<b>5. Terminographie.....</b>	<b>201</b>

5.1 Problembeschreibung.....	201
5.2 Rechtsterminographie in der Praxis.....	214
5.2.1 Terminologiedatenbanken.....	214
5.2.2 Terminologieverwaltungssysteme.....	220
5.2.2.1 Terminographie am Europäischen Gerichtshof.....	222
5.2.3 Handbücher der Rechts- und Verwaltungssprache.....	226
5.3 Spezifisches Datenmodell.....	229
5.3.1 Struktur.....	231
5.3.1.1 Datenkategorien (data element dictionary).....	232
Begriffsebene.....	233
Benennungsebene.....	238
Zusatzdaten.....	242
Verwaltungsinformation zum Terminologieprojekt.....	243
Bibliographische Datenkategorien.....	245
5.3.1.2 Eintragsstruktur.....	246
Terminologischer Eintrag.....	246
Bibliographischer Eintrag.....	247
Faktographischer Eintrag.....	248
5.3.1.3 Verbindung zwischen Rechtssystemen.....	248
Direkte Entsprechung bei Begriffsidentität (DIR).....	248
Indirekte funktionale Entsprechung(en) (FUN).....	250
Sachproblem auf Mikroebene (PMI).....	251
Verbindung über Begriffsstruktur.....	253
Sachproblem auf Makroebene.....	254
Klassifikation.....	257
5.3.1.4 Homonymie und Synonymie.....	257
5.3.1.5 Phraseologie und Kollokationen.....	260
5.3.1.6 Klassifikation.....	262
5.3.1.7 Dateien.....	264
5.3.2 Datenbanksysteme.....	264

5.3.2.1 Relationale Datenbanken.....	265
5.3.2.2 SQL (structured query language).....	266
5.3.3 Benutzerschnittstelle.....	269
5.3.3.1 Eingabe.....	269
5.3.3.2 Ausgabe.....	270
5.3.3.3 Datenaustausch.....	273
5.4 Schlußbemerkungen.....	274
Literaturverzeichnis.....	277
Sachindex.....	291
Verzeichnis der Grafiken.....	63

## EINFÜHRUNG

Die Entwicklung der Allgemeinen Terminologielehre (GTT General Theory of Terminology) ging traditionell von den technischen Sachgebieten aus. In den naturwissenschaftlich-technischen Gebieten wurde die Notwendigkeit einer internationalen Festlegung der Begriffe sowie deren einheitliche Benennung bereits sehr früh erkannt. Eugen Wüster, der Begründer der allgemeinen Terminologielehre, war selbst Ingenieur und begann mit seinen Untersuchungen aus dieser Einsicht heraus. "Früher wie auch heute stehen die naturwissenschaftlich-technischen Fachgebiete quantitativ an der Spitze; aber auch andere Fachgebiete wie Recht und Wirtschaft beginnen ihren Nachholbedarf immer besser zu decken."<sup>1</sup>

Für die Anwendung der GTT auf die juristische Fachterminologie geht es darum, festzustellen, inwieweit sich die juristische Fachsprache mit den technischen Fachsprachen, aus denen die GTT entstanden ist, vergleichen läßt. In der Technik ist die Beziehung zwischen Benennung und Begriff meist eindeutig, da auf konkrete Gegenstände verwiesen werden kann, während für andere Fachsprachen eine differenziertere Betrachtungsweise notwendig erscheint. Im folgenden wird von der Hypothese ausgegangen, daß auch die juristische Fachsprache nach einer Terminologisierung ihrer Begriffe strebt. "Die vieldeutigen Wörter der Umgangssprache müßten zu *eindeutigen* der Wissenschaft präzisiert werden."<sup>2</sup> Dabei müssen allerdings die fachspezifischen Anforderungen an die Fachsprache Recht berücksichtigt werden.

Es geht darum, ein Modell wissenschaftlicher Analyse der Termini zu entwickeln, das der komplexen Wirklichkeit der jeweiligen Fachgebiete entspricht. Dies soll im folgenden für den Bereich Recht versucht werden, und zwar unter besonderer Beachtung der computergestützten Terminographie. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, welche terminologischen Arbeitsmethoden zur Anwendung gelangen, wie Benennungen und Begriffe beschrieben, welche Informationen gesammelt, wie Begriffe in Beziehung zueinander gesetzt und schließlich abgespeichert wer-

---

<sup>1</sup> Picht 1993, S. 11

<sup>2</sup> Neumann-Duesberg: Sprache im Recht. 1949, S. 121 zitiert in: Müller 1989, S. 168

den. Zu Beginn soll kurz auf die Besonderheiten der Rechtssprache allgemein sowie der Rechtsbegriffe im spezifischen eingegangen werden. Darauf aufbauend geht es anschließend darum, eine Methode der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit darzustellen. Erst danach soll ein entsprechendes Terminologiedatenbankkonzept vorgestellt werden, das die gestellten Anforderungen erfüllen kann.

\* \* \*

Aus der praktischen Notwendigkeit, in Südtirol eine deutsche Rechtssprache für die italienische Rechtsordnung einzuführen, nahmen meine Überlegungen ihren Ursprung. Nur durch einen terminologischen Vergleich der deutschsprachigen Begriffe der österreichischen, bundesdeutschen und schweizerischen Rechtssysteme mit denen der italienischen Rechtsordnung kann Südtirol zu einer deutschen Rechtssprache kommen, die ihrer Aufgabe gerecht wird. Die vorliegende Arbeit soll dazu einerseits den theoretisch-praktischen Hintergrund bereitstellen, andererseits aber auch den bisher wenig beachteten Bereich der vergleichenden Rechtsterminologie näher beleuchten.

Mein Dank gilt Frau Univ.-Prof. Dr. A. Schmid als Vorstand des Institutes für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung und Herrn Univ.-Prof. B. Eccher, Leiter der Gemeinsamen Einrichtung für italienisches Recht der Rechtsfakultät an der Universität Innsbruck, den Begutachtern der vorliegenden Arbeit.

Die vorliegende Publikation wurde durch einen Druckkostenzuschuß aus dem Dissertationsfonds des Rektors der Universität Innsbruck ermöglicht.

## 1 FACHSPRACHE RECHT

### 1.1 Fachsprachen: Eine Orientierung

Die Fachsprachenforschung beschäftigt sich mit den Besonderheiten der in bestimmten Wissensbereichen verwendeten Sprache. Die Fachsprachen werden dabei der Gemeinsprache gegenübergestellt, wobei meist von den offensichtlichsten Unterschieden zur Gemeinsprache, den Fachtermini bzw. der besonderen Lexik, dem Fachwortschatz ausgegangen wird.

Gerade die mit dem spezifischen Fachwortschatz verbundenen Probleme sowie die Notwendigkeit, gleichzeitig mit dem Fortschreiten des Wissensstandes immer wieder auch neu entstandene Begriffe zu benennen bzw. allgemeingültig festzulegen, führte zu einer eigenen Wissenschaft, der Terminologielehre. Die Terminologieforschung entstand aus der Praxis zuerst innerhalb der einzelnen Fachbereiche und entwickelte sich dann zunehmend zu einer eigenständigen Wissenschaft. Sie unterscheidet sich von der eher sprachwissenschaftlichen Betrachtung der Fachsprachenforschung dadurch, daß ihr Forschungsgegenstand nicht die Sprache als solche ist, sondern der Terminus bzw. die "Einheit aus einem Begriff und seiner Benennung".<sup>3</sup> Damit bezieht die Terminologielehre auch die begriffliche Realität des betreffenden Fachgebietes bzw. dessen Wissensstruktur mit ein. Mit den besonderen Problemen der Rechtsterminologie befassen sich die folgenden Abschnitte.

Auch die Fachsprachenforschung stellte zu Beginn die Lexik als das charakteristische Element von fachsprachlichen Texten in den Mittelpunkt ihrer Forschungsanstrengungen. Erst später wurden syntaktische und grammatische Besonderheiten miteinbezogen. So definiert W. Schmidt Fachsprache als "... das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten. Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel."<sup>4</sup> Durch eine besondere Auswahl von sprachlichen Möglichkeiten wird fachliches Wissen dargestellt und die Kommu-

---

<sup>3</sup> vgl. Hohnhold 1990, S. 31, Arntz/Picht 1989, S. 37, DIN 2342 1992, Rondeau 1984, S. 19

nikation zwischen Fachleuten ermöglicht. Erhebt man den Kommunikationsinhalt zum Unterscheidungskriterium, so lassen sich Texte jeder Art einer bestimmten Menge zuweisen; es läßt sich der Umriß einer bestimmten Sub- oder Fachsprache erkennen. Fachsprache ist damit "... die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten."<sup>5</sup>

Hervorgehoben wird die Leistung der Terminologie in der folgenden Definition von Fachsprache: "Fachsprache ist der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird."<sup>6</sup> Die Kehrseite einer eindeutigen und widerspruchsfreien Kommunikation durch festgelegte Sprache liegt in einer zunehmenden Unverständlichkeit nach außen hin bzw. zwischen Fachmann und Laien. "Der Gewinn an Präzision muß stets durch einen erheblichen Verlust an Allgemeinheit erkauft werden."<sup>7</sup>

Die einzelnen Fachsprachen jedes spezifischen Fachgebietes bedienen sich bestimmter sprachlicher Mittel, die zum Teil wiederum in verschiedenen Bereichen gleich sein können. Die einzelnen Subsprachen<sup>8</sup> lassen sich somit zu größeren Klassen zusammenfassen, die durch gemeinsame Merkmale gekennzeichnet sind. So kann man unter den Fachsprachen der Geisteswissenschaften bestimmte gemeinsame Merkmale feststellen, die sich wesentlich von jenen der sogenannten exakten Wissenschaften unterscheiden. Darauf wird weiter unten noch genauer eingegangen, was die Terminologie betrifft.

So könnte man zu folgender schematischen Einteilung gelangen:

---

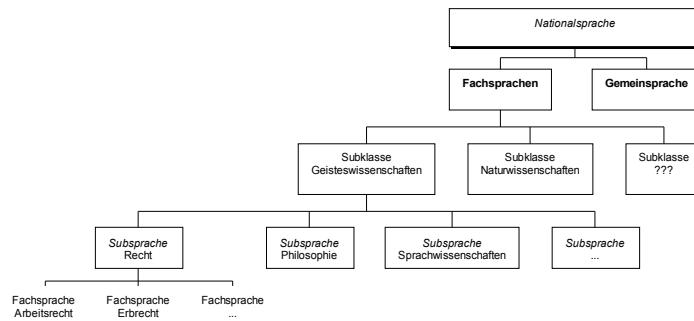
<sup>4</sup> Schmidt: Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen. zitiert in: Fluck 1991, S. 14

<sup>5</sup> Hoffmann 1985, S. 53

<sup>6</sup> DIN-Norm 2342 1992

<sup>7</sup> . Fluck 1991, S. 35

<sup>8</sup> vgl. Hoffmann 1985, S. 50, 51



Zusammen bilden Gemeinsprache, d.h. der Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben, und die verschiedenen Subsprachen die Nationalsprache, d.h. die Gesamtheit aller fach- und gemeinsprachlichen Ausdrucksmittel einer bestimmten Sprache.

Die sprachlichen Mittel, die innerhalb eines Bereichs zur Anwendung kommen, sind keineswegs homogen. Je nach Funktion der sprachlichen Äußerung bzw. des Kommunikationsaktes stellt Hoffmann verschiedene fachsprachliche Abstraktionsstufen fest, die er zu einer umfassenden vertikalen Schichtung der Fachsprache<sup>9</sup> zusammenfaßt, wobei jeder der insgesamt fünf Stufen bestimmte Merkmale und Sprechergruppen zugeordnet werden:

- A - 1. höchste Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente und Relationen, 3. theoretische Grundlagenwissenschaften, 4. Wissenschaftler «» Wissenschaftler;
- B - 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente, natürliche Sprache für Relationen (Syntax), 3. experimentelle Wissenschaften, 4. Wissenschaftler (Techniker) «» Wissenschaftler (Techniker) «» wissenschaftlich-technische Hilfskräfte;

---

<sup>9</sup> Hoffmann 1985, S. 66

- C - 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. angewandte Wissenschaften und Technik, 4. Wissenschaftler (Techniker) «» wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion;
- D - 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. materielle Produktion, 4. wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion «» Meister «» Facharbeiter (Angestellte);
- E - 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Konsumtion, 4. Vertreter der materiellen Produktion «» Vertreter des Handels «» Konsumenten «» Konsumenten;

Dieses Schema stellt einen allgemeinen Klassifikationsversuch dar, dessen einzelne Stufen natürlich nicht in allen Fachsprachen gleichermaßen ausgebildet sein müssen. Ferner können mehrere dieser fünf Ebenen miteinander verbunden in ein und demselben Kommunikationsakt vorkommen.

In diesem Zusammenhang muß der grundlegende Unterschied zwischen den exakten Wissenschaften und den Geisteswissenschaften hervorgehoben werden. Stufe A tritt in den Geisteswissenschaften nicht in demselben Umfang auf wie in den Naturwissenschaften. Künstliche Symbole für Elemente und Relationen wie etwa in chemischen und physikalischen Formeln sind in den Naturwissenschaften bzw. in Mathematik und Physik besonders häufig bzw. geradezu notwendig, um komplexe Sachverhalte in ökonomischer Weise zum Ausdruck zu bringen.<sup>10</sup> Dies veranschaulicht folgendes Beispiel:

Generationen von Physik- und auch Mathematikstudenten hatten Schwierigkeiten, die Definition eines der wichtigsten Begriffe der Analysis - der Stetigkeit einer Funktion - zu verstehen: "Definition: die Funktion  $f$  ist stetig an der Stelle  $x=c$ , wenn für jede positive Zahl  $\epsilon$  eine positive Zahl  $\delta$  existiert, so daß  $|f(x)-f(c)|<\epsilon$  ist, wenn  $|x-c|<\delta$  ist."

Die Formulierung ist semiotisch von äußerster Ökonomie, die Redundanz der Sprache ist praktisch Null, der Satz besteht nur aus

---

<sup>10</sup> zur Ausdrucksökonomie in den Fachsprachen vgl. Sager 1991, S. 105, Fluck 1991, S. 35

logischen und mathematischen Ausdrücken. Er wirkt irgendwie verschlungenen in einer Form, die bei der natürlichen Sprache nicht vorkommt - man hat das Gefühl, mit dem rechten Arm hinter den Kopf zu fassen, um das linke Ohrläppchen berühren zu können. Besitzt man nicht die Gabe, mehrere logische Zusammenhänge simultan zu erfassen, so muß man die Definition zerlegen, die Abfolge der Teile untersuchen, alles an Beispielen einüben und so die semiotische Ökonomie verringern.<sup>11</sup>

Innerhalb der Geisteswissenschaften stellen solche Formeln eher die Ausnahme dar und lassen sich durchwegs den theoretischen Grundlagenwissenschaften zuordnen. Der Abstraktionsgrad der folgenden beiden Formeln ist durchaus vergleichbar.

$C_6H_6$  (chemische Formel für Benzol)

RE = 206,835 - 0,846 · WL - 1,015 · SL (Reading-Ease-Lesbarkeitsformel eines Textes)<sup>12</sup>

Wesentliche Unterschiede ergeben sich aber, vergleicht man die Häufigkeit der zwei Ausdrücke: Während einfachere mathematische Formeln beinahe schon zum Repertoire der Gemeinsprache zu zählen sind, sind formalisierte Aussagen in der Sprachwissenschaft bzw. in den Geisteswissenschaften allgemein nur auf höchster wissenschaftlicher Ebene gebräuchlich.

Die neuere Fachsprachenforschung stellt zunehmend auch textlinguistische Gesichtspunkte in den Vordergrund<sup>13</sup>. Die den Fachtext kennzeichnenden Merkmale, die fachsprachlich relevanten Textsorten bis hin zu einer umfassenden (Proto-)Typologie der Fachtexte bilden den Mittelpunkt der gegenwärtigen Forschungsanstrengungen.

In der vorliegenden Arbeit wird das Problem von der Seite des Übersetzers her angegangen, es soll in diesem Sinne keine im engeren Sinne sprachwissenschaftliche Abhandlung sein. Im Zentrum steht das Problem der Übersetzung von juristischen Texten und die Frage, wie dokumentierte Terminologiarbeit dem Übersetzer seine schwierige Aufgabe erleichtern kann. Während sich die Sprachwissenschaft mit der sprachli-

---

<sup>11</sup> Marsal: Was ist Mathematik. In: Zeitschrift für Semiotik, Band 13, Heft 3-4 1991, S. 221-236

<sup>12</sup> Flesh 1948

<sup>13</sup> vgl. Neubert 1990 und Arntz 1987, S. 3

chen Seite und der damit zusammenhängenden Problematik beschäftigt, muß für den (Fach-)Übersetzer der inhaltliche Hintergrund bzw. das zu vermittelnde Fachwissen im Vordergrund stehen. So schreiben auch Vermeer/Reiß, "... daß es bei einer Translation nicht um sprachliche, erst recht nicht um formale sprachliche Phänomene allein geht, daß Translation vielmehr ein kultureller und *darin* sprachlicher Transferprozeß ist."<sup>14</sup> Die Sprache ist für den Fachübersetzer Träger einer dahinterliegenden Wirklichkeit, die es zu erschließen und in der Zielsprache wiederzugeben gilt. Sprache erfüllt somit eine ganz spezifische Funktion und kann damit nur in diesem Zusammenhang zum Hauptgegenstand der Betrachtung werden<sup>15</sup>.

## 1.2 Exakte und interpretative Fachgebiete

Was man unter den sogenannten exakten Wissenschaften versteht, nämlich Naturwissenschaften und Technik<sup>16</sup>, nennt sich gerade deshalb so, weil das Streben nach allgemeingültigen Gesetzen, nach empirisch beweisbaren Grundsätzen im Mittelpunkt steht.

Die Geisteswissenschaften<sup>17</sup>, und dazu zählt zweifellos auch die Rechtswissenschaft, haben hingegen einen hermeneutischen Ansatz: Es gilt die menschliche Wirklichkeit zu interpretieren bzw. zu regeln. Interpretationen führen zu verschiedenen Ansätzen und Theoriegebäuden; auf sie muß geachtet werden. Im Recht muß die menschliche Wirklichkeit zunächst erfaßt werden, damit sie dann in der Norm geregelt werden kann. Der Jurist "wählt sich sein Arbeitsmaterial nicht. Er hat die

<sup>14</sup> Reiß/Vermeer 1991, S. 122

<sup>15</sup> vgl. Hohnhold 1990, S. 19

<sup>16</sup> diejenigen Wissenschaften, die entweder messende u.a. zu nachprüfbarer Ergebnissen führenden Methoden verwenden oder deren Ergebnisse auf exakt definierten logischen und mathematischen Begriffen beruhen. Die Unterscheidung zwischen exakten und anderen Wissenschaften deckt sich heute nicht mehr mit der älteren Gegenüberstellung von Natur- und Geisteswissenschaften. An Stelle der klassischen (deterministischen) Formulierungen dringen statistisch gewonnene Wahrscheinlichkeitsaussagen auch in den exakten Wissenschaften vor. (Brockhaus 1981)

<sup>17</sup> im deutschsprachigen Kulturraum der Terminus, durch den diejenigen Wissenschaften, die die Ordnungen des Lebens in Staat, Gesellschaft, Recht, Sitte, Erziehung, Wirtschaft, Technik und die Deutungen der Welt in Sprache, Mythos, Religion, Kunst, Philosophie und Wissenschaft zum Gegenstand haben, umfaßt werden. (Brockhaus 1981)

Probleme, die ihm das Gesellschaftsleben stellt, und zwar mit dem stumpfen Instrument einer umgangssprachlich eingekleideten Regel, zu lösen."<sup>18</sup>

Voraussetzung für eine funktionierende Kommunikation, auch über Regelungsinhalte, ist die Einigung zwischen den Gesprächspartnern über die grundlegenden Inhalte des Fachgebietes, die Begriffe. Terminologie beschäftigt sich mit dem Erfassen und Ordnen sowie dem Benennen von Begriffen eines bestimmten Fachgebietes. "La terminologie étudie la dénomination des notions."<sup>19</sup> Die Benennung von Begriffen setzt voraus, daß die Begriffe und ihr Inhalt im betreffenden Fachgebiet feststehen. Jeder Begriff muß aufgrund seiner spezifischen Merkmale klar definiert werden können.

In den technischen Disziplinen können Besonderheiten und Merkmale des betreffenden Gegenstandes einigermaßen einwandfrei beschrieben werden. Die Benennung und damit die Sprache *beschreibt* konkrete, faßbare oder zumindest meßbare Gegenstände und/oder Phänomene. Anders in den Geisteswissenschaften, wo der Sprache nicht mehr nur beschreibende Funktion zukommt, sondern sie als Träger der Information wirkt. Begriffsinhalte werden interpretativ festgelegt und mit Benennungen versehen, die diese Inhalte wiedergeben. Die Fachsprache der Sozial- und Geisteswissenschaften ist interpretatorisch offen. Sie dient der Beschreibung von Prozessen und der Interpretation von Lebenszusammenhängen. Dieselbe Benennung bezeichnet sehr oft verschiedene Begriffsinhalte, je nachdem aus welcher Denkschule bzw. philosophischen Richtung dieser Begriff stammt.

"Eine Streitschlichtung bei unterschiedlichen Interpretationen ist in den Naturwissenschaften eher durch ein experimentum crucis möglich, in den Geisteswissenschaften entscheiden Überzeugungskraft und Konsens. Die Grundlage der Naturwissenschaften besteht aus überprüfbarer Tatsachen, während die Grundlage der Rechtswissenschaft das geltende Gesetzes- und Richterrecht mit all seinen semantischen Spielräumen ist."<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Strömlholm 1976, S. 27, zum Verhältnis Gemeinsprache und Rechtssprache siehe Kap. 1.3.3.1

<sup>19</sup> Rondeau 1984, S. 11

<sup>20</sup> Wank 1985, S. 74

Nicht selten gibt es in den Geisteswissenschaften dabei Begriffsneuschöpfungen, die auch mit neuen Benennungen etikettiert werden. oder auch gemeinsprachliche Wörter, die mit einer abgeänderten, genau definierten Bedeutung belegt werden. Bestes Beispiel dafür sind die sprachlichen Schöpfungen des Philosophen Heideggers zur Benennung der für ihn bezeichnenden existentiellen Begriffe (Ereignis, Seinsgeschick, Ge-worfenheit, Seinsverständnis ...).

## 1.3 Rechtssprache

### 1.3.1 Sprache und Wirklichkeit

Beim Forschungsgegenstand der Geisteswissenschaften handelt es sich, wie es der Name bereits sagt, um vom Menschen geschaffene Inhalte, die nur über Begriffe zugänglich sind. Daraus folgt, daß ausschließlich über Benennungen und Symbole, die diesen Begriffen zugeordnet werden, eine Kommunikation über diese Inhalte bzw. Gegenstände<sup>21</sup> möglich wird.

Theorien und Modelle der Geisteswissenschaften sind durch Revision, neuere Studien oder empirische Untersuchungen einem stetigen Wandel unterworfen, der auch dazu führt, daß sich die entsprechenden Wissensstrukturen ändern. Verschiedene Schulen, Theorien sehen zudem den Forschungsgegenstand aus einem vollkommen anderen Blickwinkel: Es bestehen also im Gegensatz zu den exakten Wissenschaften mehrere rivalisierende Auffassungen über denselben Wirklichkeitsausschnitt.

"Recht lebt einzig und allein durch die jeweilige Sprache"<sup>22</sup>. Nur über die Sprache erfolgt der Zugriff auf Rechtsvorschriften und Gesetze, Recht wird in sprachlich ausgedrückten Urteilen gesprochen bzw. definiert; d.h. es liegt ein "an eine bestimmte Sprache gebundener Gegenstandsbereich" vor, der nicht von der Sprache abgekoppelt werden kann wie etwa konkrete Sachverhalte in den Naturwissenschaften oder in der Technik.

Andererseits aber kann und darf Fachkommunikation nicht mit den sprachlichen Mitteln der Umgangssprache allein auskommen bzw. von der Umgangssprache abhängig sein. Besonders im Recht, wo es um die Regelung des Zusammenlebens von Menschen geht, muß größte Genauigkeit in der Formulierung der Norm angestrebt werden. In diesem Sinne fordert Fikentscher: "Recht darf sich nicht an die Sprache ausliefern"<sup>23</sup>. Das Verhältnis Sprache und Wirklichkeit wird weiter unten in Kapitel 2 wieder aufgenommen und näher betrachtet.

---

<sup>21</sup> i.S. der Terminologielehre jeder "beliebige Ausschnitt aus der wahrnehmbaren und vorstellbaren Welt", vgl. dazu DIN 2342 1992

<sup>22</sup> Arntz/Picht 1989, S. 156

<sup>23</sup> Fikentscher 1976, S. 291

### 1.3.2 Abgrenzung und Schichtung

Eine besondere Stellung nimmt die Rechtssprache ein, die in sehr großem Umfang gemeinsprachliche Elemente verwendet. Eine genaue Abgrenzung von der Gemeinsprache trifft daher auf Schwierigkeiten. Durch diese Nähe bedingt, sind der Rechtssprache künstliche Symbole gänzlich fremd.

Dies hat unter anderem dazu geführt, daß die Existenz einer Fachsprache Recht verneint wurde. So etwa Ludger Hoffmann:

"... berechtigt nicht, die Laienperspektive zur wissenschaftlichen zu machen und von einer eigenen *Sprache* zu reden, der *Fachsprache des Rechts*. Vielmehr sind Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache, gebunden an spezifische Verwendungszusammenhänge, ausgestattet mit Merkmalen wie

- ein Inventar rechtlicher Termini, zu denen alltagssprachliche Ausdrücke mit modifizierter, spezieller Bedeutung (z.B. Mensch, Dunkelheit, Spielwaren), Archaismen und Formeln (... Treu und Glauben, Grund und Boden etc.) gehören; ...
- eine extensive Nutzung syntaktischer Möglichkeiten der Gegenstandsbestimmung (Attributhäufung, oft mit Präpositionalgruppen, Relativsätze), um das erwünschte Maß an Präzision zu erreichen;
- weitgehender Verzicht auf Anapher und Weglassung zugunsten von referentieller Eindeutigkeit;
- Verwendung generalisierender Ausdrücke zur Angabe von Geltungsbereichen;
- Realisierung von (durch Umfang und Strukturiertheit) komplexen Propositionen, um Tatbestände hinreichend genau zu charakterisieren; ...
- konditionale Konstruktionen und Negationen zum Ausdruck von Einschränkungen und Bedingungen;
- Gebrauch unpersönlicher Ausdrücke (Passiv, Indefinitpronomen etc.), um Sprecher/Autor und Hörer/Leser zurücktreten zu lassen."<sup>24</sup>

Die Definition dieser speziellen Ausdifferenzierung der Gemeinsprache deckt sich weitgehend mit der eingangs erwähnten Definition von Fachsprache durch Lothar Hoffmann. Auch hier wird ja vom Kommunikationsmittel zwischen Fachleuten untereinander und zwischen Fachleuten und Laien innerhalb eines definierten Fachbereichs gesprochen. Dar-

---

<sup>24</sup> Ludger Hoffmann 1989, S. 14f

überhinaus wird ja ohnedies zugegeben, daß sich dieses Verständigungsmittel "durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel" auszeichnet, die ja im einzelnen aufgezählt werden. Es kann sich also nicht um einen Widerspruch handeln, sondern es geht hier primär um eine einheitliche Bezeichnung.

Jürgen Bolten<sup>25</sup> geht auf allgemeiner Ebene etwa soweit, den Begriff Fachsprache als eine "liebgewonnene Worthülse akademischer Provenienz" zu bezeichnen, die genau zu definieren kaum gelingt.

In der Folge wird der Begriff der Rechtssprache in der Bedeutung "der Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten", beibehalten.

Auf die Rechtssprache bezogen könnte Lothar Hoffmanns Schema folgendermaßen aussehen:

- A - 1. (nicht vorhanden)
- B - 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 3. Gesetzesinterpretation, -kommentare, 4. Rechtsexperten » Universitätsprofessoren;
- C - 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge, 4. Richter » Anwalt » Anwalt, Gesetzgeber » Gesetzgebungskommissionen;
- D - 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. Gesetzesanwendung, 4. Anwalt » Angeklagter;
- E - 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Divulgation von Gesetzesvorschriften, 4. Volksanwalt » Bürger » Bürger » Politiker, 5. mediale Berichte zu Rechtsfragen, Prozessen

---

<sup>25</sup> Bolten: Fachsprache oder Sprachbereich? Empirisch pragmatische Grundlagen zur Beschreibung der deutschen Wirtschafts-, Medizin- und Rechtssprache. In: Bungarten 1992.

Man müßte beinahe soweit gehen, daß auch die Voraussetzungen für Ebene B in der Rechtssprache nicht erfüllt sind: Künstliche Symbole kommen praktisch nicht vor. Überhaupt ist es schwierig, dieses Schema auf die Rechtssprache anzuwenden, da die juridische Fachsprache im Vergleich zu den exakten Wissenschaften relativ homogen ist und die einzelnen Ebenen ineinander übergehen.

Interessant ist dabei, daß Gesetzestexte den einfachen Bürger ansprechen und daher allgemeinverständlich sein sollten<sup>26</sup> und somit idealerweise auf Stufe E einzuordnen wären, in Wirklichkeit aber eher auf Stufe D und sogar C zu finden sind. Im Anspruch der Gesetze auf Allgemeingültigkeit liegt begründet, daß der Gesetzgeber notwendigerweise vom konkreten Sachverhalt abstrahieren muß. Gesetzestexte, Gesetzesinterpretationen erreichen daher mitunter einen sehr hohen Abstraktionsgrad.

Nach dem "Grad an fachsprachlicher Intensität" unterscheidet W. Otto<sup>27</sup> zwischen:

1. Gesetzessprache,
2. Urteils- und Bescheidsprache
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache
4. Sprache des behördlichen Schriftverkehrs
  - a. mit fachkundigem Bürger
  - b. mit fachunkundigem Bürger
5. Verwaltungsjargon
6. Sonstige Textsorten, wie z.B. das Gespräch zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger oder die behördliche Öffentlichkeitsarbeit.

Dieser vertikalen Einteilung der Rechtssprache "nach Quelle, Inhalt und Informationszweck" steht die horizontale Einteilung in einzelne Rechtsbereiche gegenüber (Zivilrecht, Steuerrecht ...). Otto schreibt Texte der Ebenen 1, 2 und 3 der Juristensprache zu, die Ebenen 2, 4 und 6 der Amtssprache.

### **1.3.3 Die Sonderstellung der Rechtssprache(n)**

#### ***1.3.3.1 Rechtssprache und Gemeinsprache***

---

<sup>26</sup> vgl. 32 GGO (BRD)

<sup>27</sup> in: Fuchs-Khakhar 1987, S. 45

Die Auffassung der frühen Terminologieforschung, Fachsprache sei eine terminologische Erweiterung der Gemeinsprache (Fachsprache = Fachwortschatz), läßt sich seit der Einbeziehung pragmatischer und funktionsprachlicher Aspekte sicherlich nicht mehr aufrechterhalten. Unbestritten bleibt aber, daß die terminologische Seite einen wesentlichen Beitrag zur Ausdifferenzierung einer Fachsprache leistet.

Rechtssprache ist mit der Gemeinsprache sehr eng verbunden und enthält sehr viel gemeinsprachliche Elemente. Im sozialen Zusammenleben auftretende Sachverhalte werden unter Zuhilfenahme der (Gemein-)Sprache erfaßt und in Normen geregelt. Aus diesem Grunde ist die Abgrenzung zwischen Terminus und einem zwar auch in der Rechtsprache verwendeten, aber nicht genau definiertem Wort häufig schwierig. So kann sich etwa die Frage ergeben, ob *Bau*, *Früchte* oder *miniere, costruzione su suolo altrui* Fachwörter oder nur gemeinsprachliche Umschreibung für einen zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß sehr oft keine genauen Definitionen vorhanden sind.

Sobald Sachverhalte aber durch eine Norm in einer Regelung abstrakt festgehalten werden, können auch die in der Norm verwendeten Begriffe und Benennungen von denen der Gemeinsprache abweichen, da sie mit einem spezifischen Inhalt aufgefüllt werden. "Eine abstrahierende Deutung sozialen Handelns kann nur in einer Fachsprache und kann nur unter Abstraktion von bestimmten Wertungen der Beteiligten erfolgen."<sup>28</sup> Für die Rechtssprache sind fachsprachliche Begriffe alle Begriffe, die durch den gesetzlichen Rahmen eine festgelegte Bedeutung besitzen bzw. nach Neumann: "... alle Begriffe in Gesetzen und gesetzeskonkretisierenden Regeln der Rechtsdogmatik seien Begriffe der juristischen Fachsprache"<sup>29</sup>. Diese Ansicht muß relativiert werden, da in Normen immer ein Bezug zur geregelten Wirklichkeit besteht und die konkreten Lebenssituationen unter Zuhilfenahme gemeinsprachlicher Ausdrucksmittel und der Terminologie anderer Fachsprachen beschrieben werden. Damit ist nicht notwendigerweise jedes in einer Norm verwendete Wort bereits ein Fachwort der Rechtssprache. Kriterium der Abgrenzung eines Terminus von einem gemeinsprachlichen Wort ist seine

<sup>28</sup> Neumann: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. in: Grewendorf 1992, S. 119

<sup>29</sup> Neumann: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. in: Grewendorf 1992, S. 117

festgelegte Bedeutung bzw. sein Bezug auf einen Begriff. Ob der Begriff im Rahmen der Norm definiert wird, von der Rechtssprechung oder von der Rechtswissenschaft mit einem fest umrissenen Inhalt belegt wurde, spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Der Begriff läßt sich nur durch Rückgriff auf die fachlichen Inhalte des Rechts erschließen, durch Bezugnahme auf Normen, Urteile, Lehrmeinungen, Expertisen u.ä.

Neumann stellt dazu fest: "Kommt es auf das juristische Regelwissen an, so ist nach der Bedeutung des Begriffs 'im Rechtssinne' oder 'im Sinne des Gesetzes' gefragt. Dagegen handelt es sich um einen umgangssprachlichen Begriff, wenn zur Ermittlung seiner Bedeutung (nur) auf die allgemeinen Sprachregeln zurückgegriffen wird."<sup>30</sup>

### ***1.3.3.2 Nationale Rechtssprachen und Übersetzung***

Es wäre irreführend von der Rechtssprache schlechthin zu sprechen: Eine solche allgemeine Rechtssprache gibt es nicht. Rechtssprache ist vielmehr ein Sammelbegriff für eine Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen. Nationale Rechtssprachen werden von der dahinterliegenden Rechtsordnung geprägt, wobei eine Rechtsordnung auch durch mehrere Sprachen gepflegt werden kann. Beispiele dafür sind mehrsprachige Staaten mit einem einheitlichen Rechtssystem wie die Schweiz und Belgien.

Umgekehrt können mehrere Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden, wie es das Beispiel der deutschen Rechtssprache in Österreich, Deutschland und der Schweiz aufzeigt. Für die Übersetzung von Rechtstexten bedeutet dies, daß nicht von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt wird, sondern immer von der Sprache einer bestimmten Rechtsordnung in die Sprache einer anderen bestimmten Rechtsordnung. Diese unumgängliche Betonung des begrifflich-inhaltlichen Hintergrundes unterstreicht die These, daß Translation keinesfalls einen einfachen Transkodierungsvorgang darstellt, sondern ein komplexes transkulturelles Handeln.<sup>31</sup> Der Übersetzer rezipiert den AT, verarbeitet

---

<sup>30</sup> Neumann: Juristische Fachsprache und Umgangssprache. in: Grewendorf 1992, S. 113

<sup>31</sup> vgl. Reiß/Vermeer 1991, S. 1991

ihn mental und formuliert den Inhalt funktionsgerecht in der Zielsprache. Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Fachwissen zu, das unbedingt zum Verständnis des Ausgangstextes vorhanden sein muß. Dies gilt in besonderer Weise für die Rechtssprache.

Wird der Handlungsprozeß der Übersetzung als eine Funktion des Skopos  $\{\text{Trl} = f(\text{Sk})\}$ <sup>32</sup> verstanden, so gilt es, als ersten Schritt den intendierten Rezipienten des Zieltextes zu bestimmen und den Übersetzungs vorgang danach auszurichten. In der Rechtssprache bedeutet dies, daß der Rezipient der Übersetzung, das Rechtssystem, in dem er lebt, sowie die beabsichtigte Funktion des Translats bekannt sein müssen. Die Übersetzung eines Textes aus dem angelsächsischen Common-Law in das Deutsche erfordert wesentlich mehr Aufwand an Recherche, und an terminologischer Vorsicht bzw. Anmerkungen, Erklärungen als etwa eine Übersetzung zwischen zwei Rechtssystemen, denen römisch-germanisches Recht zugrundeliegt. Daher könnte analog zu Reiß/Vermeer folgende formelle Ausdrucksweise gelten:  $\text{Trl}_{\text{jur}} = f(\text{RS})$ , wobei RS für Rechtssystem steht. Der Faktor RS bestimmt zuerst einmal die Zielsprache, dann aber vor allem auch den innerhalb dieser Sprache verwendeten Fachwortschatz. Wird z.B. aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, so wird der Übersetzer bei der Generierung des Zieltextes den zu verwendenden juristischen Fachwortschatz auf den intendierten Rezipienten abstimmen müssen. Übersetzt er für den österreichischen Leser, wird er die österreichische Rechtssprache berücksichtigen, für den deutschen Leser aber das deutsche Rechtsvokabular und für den schweizerischen Leser schließlich die schweizerische Rechtssprache. Dasselbe gilt für Übersetzungen ins Französische, wo analog die französische, schweizerische, belgische, kanadische Rechtssprache miteinbezogen werden muß, und ganz besonders für das Englische, wenn man bedenkt, in wie vielen Ländern Englisch als Staatssprache gilt. Alle diese länderbezogenen Rechtssprachen stellen eigene Teilmengen einer angenommenen Gemein- oder Nationalsprache dar, die sich untereinander zwar überschneiden können, aber auch Bereiche besitzen, die deutlich voneinander abweichen. Wird darauf nicht Rücksicht genommen, können Verständ-

---

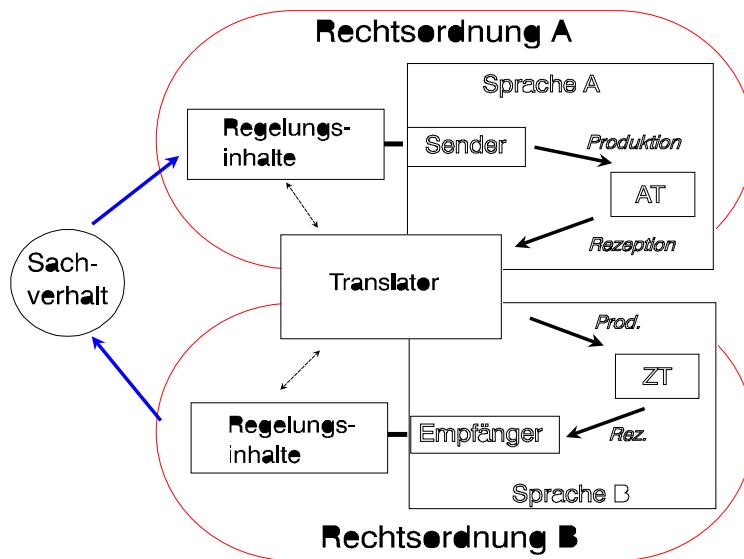
<sup>32</sup> Reiß/Vermeer 1991, S. 101

nisprobleme bzw. Mißverständnisse die Folge sein, die ganz besonders bei Vertragstexten auch nicht zu unterschätzende rechtliche Folgen nach sich ziehen können. Es gilt daher ebenso  $FS_{jur} = f(RS)$ : Die juridische Fachsprache hängt vom jeweiligen Rechtssystem ab.

Beim Übersetzungsvorgang muß hinsichtlich des Skopos unterschieden werden:

- a) Soll das Translat über ausgangssprachliche Rechtseinrichtungen informieren? Dies würde bedeuten, daß die Wahl der sprachlichen Mittel in einer Weise erfolgen muß, daß die rechtliche Situation im Rahmen der Rechtsordnung des Ausgangstextes verständlich wiedergegeben wird. Zu Mißverständnissen führen könnte etwa die Wahl eines bestimmten Ausdruckes, der den Leser dazu verleitet, zu glauben, dieser besitze denselben Inhalt wie im eigenen Rechtssystem, was meistens nicht zutrifft. Inhaltliche Unterschiede müssen daher durch die sprachlichen Mittel angezeigt werden. Dies ist wohl der häufigste Fall einer Übersetzung von Rechtstexten.
- b) Soll das Translat denselben Effekt auf den zielsprachlichen Leser erzielen wie auf den ausgangssprachlichen Leser? Rechtsvorschriften, Warnungen, Verordnungen, Garantiebestimmungen u.ä. sind typische Fälle solcher Texte. Hier herein fallen aber auch Fälle, in denen einheitliches nationales Recht für gleichberechtigte Bevölkerungsteile (sprachliche Minderheiten) übersetzt werden soll. Der Gesetzestext soll dieselbe Wirkung erzielen, nämlich eine Verhaltenssteuerung des Bürgers. Eine Funktionsinvarianz des Zieltextes gegenüber dem Ausgangstext in diesem Sinne kommt besonders in mehrsprachigen Rechtsordnungen und im Falle sprachlicher Minderheiten vor und stellt damit einen Sonderfall dar.
- c) Rechtssystem-unabhängige Übersetzungen betreffen übergreifende Regelungen, wie im Falle des Europarechts und des internationalen Rechts. Hier muß eine eigene rechtssystemübergreifende Rechtssprache gewählt werden, die unabhängig von nationalen Rechtsordnungen alle Leser eines Sprachraumes in derselben Weise anspricht und auch dieselben Inhalte vermittelt, ohne Verwechslungen und Mißverständnisse auszulösen.

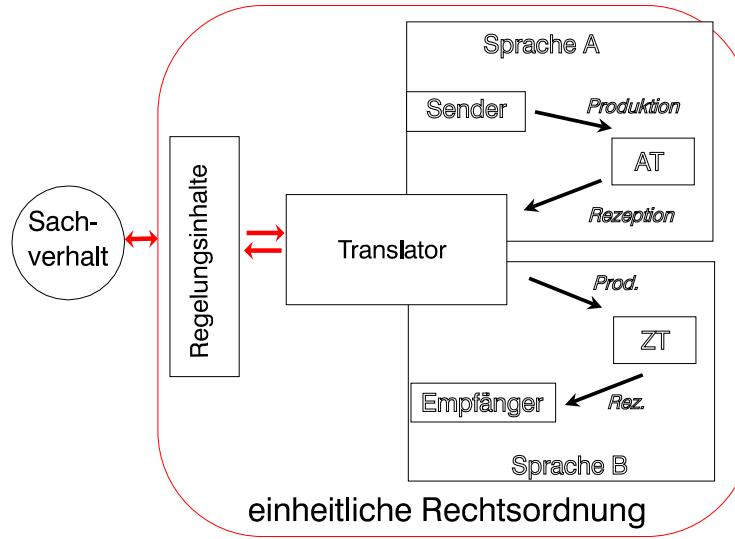
Jede Übersetzung von Rechtstexten ist also immer in einen spezifischen Handlungsräumen eingebettet und in Funktion der involvierten Rechtsordnungen zu sehen. Schematisch lässt sich der Übersetzungsprozess bei Rechtstexten verschiedener Rechtsordnungen folgendermaßen darstellen:



Der Sachverhalt wird durch Rechtsbegriffe geregelt, die die Grundlage für die Produktion von Rechtstexten durch den Sender bilden. Zwischen den einzelnen Sprachen und den einzelnen Rechtssystemen gibt es keinen direkten Weg: Dieser führt stets über den Translator entweder von Ausgangstext und Zieltext zum Empfänger bzw. umgekehrt von Zieltext als Produkt des Translators zurück zum Ausgangstext. Der Empfänger bzw. Leser des Zieltextes 'sieht' die Regelungsinhalte der Ausgangsrechtsordnung nur über das Translat oder gegebenenfalls über das Sachproblem (Rechtsvergleichung). Der Sender kann auf die Regelungsinhalte der Zielrechtsordnung ebenfalls nur über die sprachliche Vermittlung des Translators Einblick nehmen.

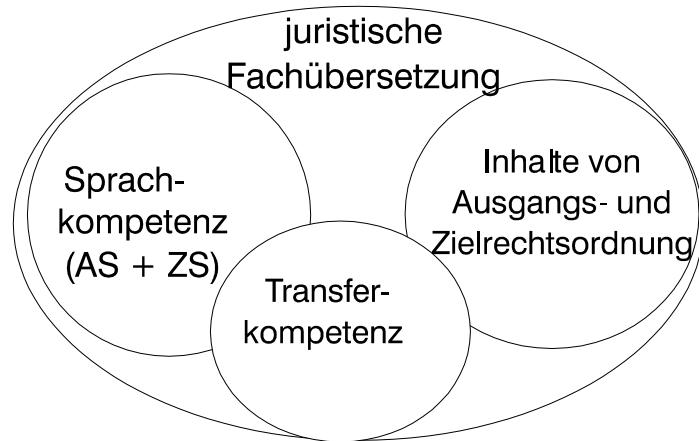
Für Übersetzungen innerhalb einer Rechtsordnung, wo sprachliche Probleme entscheidend sind und Äquivalenzprobleme aufgrund unterschiedlicher Begriffsinhalte in den Hintergrund treten, muß die schema-

tische Darstellung angepaßt werden. Der Regelungshintergrund bleibt für Ausgangs- und Zieltext derselbe. Begriffliche Äquivalenz ist gegeben, mögliche auftretenden Probleme sind sprachlicher bzw. textueller Natur.



Der Translator muß sowohl die dem AT-Produzenten als auch die dem intendierten ZT-Rezipienten vertrauten Regelungsinhalte miteinbeziehen und berücksichtigen. Neben der von der spezifischen Textsorte implizit oder vom Auftraggeber explizit vorgegebenen Funktion des Translats<sup>33</sup> wirken auf die Übersetzung daher besonders die fachlichen und sprachlichen Kenntnisse des Übersetzers ein. Auf Grund seiner Stellung als Schnittstelle zwischen Ausgangs- und Zielsprache einerseits und zwischen Ausgangs- und Zielrechtsordnung andererseits beinhaltet die spezifische translatorische Kompetenz des juristischen Fachübersetzers darüber hinaus die Fähigkeit zur Sprachmittlung und der Entscheidungskompetenz bzw. der anzuwendenden Translationsstrategie. Diese schließt die Kenntnis der fachsprachlichen und textuellen Konventionen beider Rechtsordnungen mit ein.

<sup>33</sup> zur Rolle des *Initiators* vgl. Nord 1991



Im Vordergrund stehen bei jeder juristischen Übersetzung die Regulierungsinhalte. Die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks darf in keiner Weise die Präzision der juristischen Aussage gefährden, daher sind auch die Möglichkeiten einer stilistischen Gestaltung begrenzt. De Groot sieht das Problem der juristischen Übersetzung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung, die zugegebenermaßen bei der Übersetzung zwischen zwei Rechtssystemen außerordentlich wichtig ist: "Kern der Übersetzung juristischer Terminologie ist deshalb das Vergleichen der Ausgangsrechtssprache mit der Zielrechtssprache oder besser noch des Ausgangsrechtssystems mit dem Zielrechtssystem. Die Übersetzung juristischer Terminologie ist daher wesentlich Rechtsvergleichung."<sup>34</sup> Den textspezifischen Entscheidungen des Übersetzers sollten aber auch andere Überlegungen zugrundegelegt werden: So etwa die Funktion des Zieltextes, welche die Wahl der Übersetzungsstrategien von Fall zu Fall entscheidend beeinflußt. Übersetzt wird nicht in einem abstrakten, allgemeingültigen Rahmen, sondern immer in einer ganz spezifischen Kommunikationssituation.

---

<sup>34</sup> vgl. De Groot 1991, S. 287

## 2 DIE KOGNITIVE EBENE

### 2.1 Denken und Sprache

Die bewußte Wahrnehmung von Gegenständen erfolgt nicht als passives Erleiden<sup>35</sup>, als unreflektierte Aufnahme der einzelnen Objekte in der Wirklichkeit. Der Mensch vollzieht dabei vielmehr einen bewußten Abstraktionsprozeß:

... und zwar durch die Konstituierung des Modells eines in der Wirklichkeit als solchen nicht vorhandenen Objektes, nämlich des Begriffes [...] Begriffe dieser Art reduzieren eine enorme Informationsmasse und Vielfalt auf das Minimum an relevanten Merkmalen, das aber das Ganze bedeutet und - dafür gesetzt - in weitere Erkenntnisschritte eintreten kann, die sich dadurch sehr vereinfachen lassen.<sup>36</sup>

Mit Hilfe der Sprache werden Real-Modelle und begriffliche Wirklichkeitskonstrukte benannt. Durch die Vereinfachung auf einen Begriff, der durch eine einfache Lautform benannt werden kann, ergeben sich für die weitere Bearbeitung im Denken und für die Speicherung im Gedächtnis große Vorteile. Die Rolle, die dabei der Sprache zukommt, war und ist immer noch Gegenstand erregter Diskussionen.

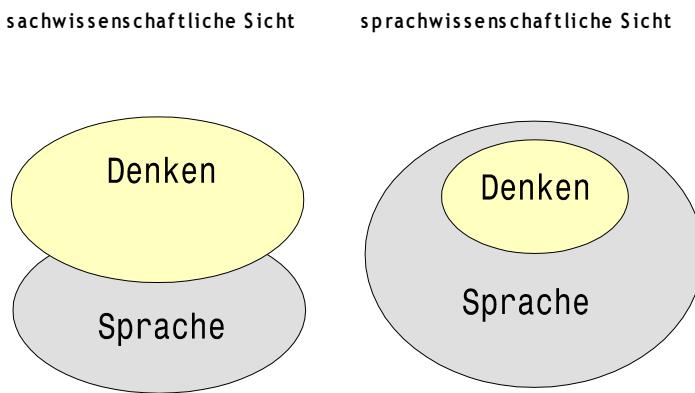
Für die antiken Griechen waren Sprache und Denken eins. *Logos* bezeichnete sowohl die Vernunft, den Gedanken als auch die Sprache, das Wort. Ohne Sprache kein Denken, ohne Denken keine Sprache. Diese gesamtheitliche Sichtweise wurde zuerst noch in der Bibel fortgesetzt, in der *logos* für das Wort Gottes stand und auch die zweite Person der Heiligen Dreifaltigkeit bezeichnete. Erst in der Neuzeit zeichnete sich mit der Herausbildung der exakten Wissenschaften eine Trennung von Sprache und Denken ab. Heute lassen sich zwei gegensätzliche Pole feststellen.

Die Sprachwissenschaft stellt ihren Forschungsgegenstand, die Sprache in den Mittelpunkt. Sie integriert das Denken in die Sprache.

---

<sup>35</sup> Oeser, Seitelberger 1988, S. 96

<sup>36</sup> Oeser, Seitelberger 1988, S. 96



Felber/Budin 1989/ 13

Die Sachwissenschaften hingegen gehen von den kognitiven Fähigkeiten des Menschen, von der Erkenntnis aus, zu deren Benennung sprachliche Zeichen benötigt werden. Es handelt sich aber um zwei getrennte Systeme, die sich im Fachterminus überschneiden. Der Wissenschaftler forscht und kommt zu neuen Ergebnissen, entdeckt Neuartiges und ordnet diesem ein sprachliches Zeichen zu. Hier setzt die terminologische Fachnormung ein, damit bei der enormen Zunahme an Fachwissen eine konsistente Kommunikation gewährleistet wird.

Die Übersetzung dient als moderne Dienstleistung der Kommunikation zwischen zwei Gesprächspartnern bzw. zwischen zwei Fachleuten. Im Mittelpunkt steht daher immer das, worüber gesprochen oder geschrieben wird, der Kommunikationsinhalt, niemals aber ausschließlich das Kommunikationsmittel als solches, die Sprache. Daher ist auch zwischen Sprachwissenschaft und Übersetzungswissenschaft ein klarer Trennstrich zu ziehen.

## 2.2 Der Begriff

Zentrales Element jeder kognitiven Tätigkeit des Menschen und damit auch der Kommunikation ist der Begriff. Die folgenden Definitionen von Begriff beschreiben diesen grundlegenden Baustein des menschlichen Denkens:

Wüster 1979, S. 7:

Begriff ist das Gemeinsame, das Menschen an einer Mehrheit von Gegenständen feststellen und als Mittel des gedanklichen Ordnens ("Begreifens) und darum auch zur Verständigung verwenden.

Rondeau 1984, S. 22:

La notion de *notion* en terminologie est analogue à celle du concept en philosophie, et peut se décrire de façon générale comme une représentation abstraite composée de l'ensemble des traits communs essentiels à un groupe d'entités (objets ou idées) et obtenue par soustraction des caractéristiques individuelles de ces entités.

DIN 2342/1992:

Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.

ÖNORM A 2704, Entwurf 1989:

Begriffe sind Denkeinheiten, die dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen dienen. Begriffe vertreten entweder nur einen Gegenstand (Individualbegriff, dessen Bezeichnung ein Name ist) oder eine Menge von Gegenständen, die bestimmte Merkmale gemeinsam haben.

Hohnhold 1990, S. 44:

Ein Begriff ist die vorstellungsmässige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes und damit eine im Prinzip sprachunabhängige Vorstellungs-, Denk-

oder Wissenseinheit. Er faßt in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen.

Sager<sup>37</sup> geht auf diese unterschiedlichen Definitionen des Begriffes "Begriff" ein und läßt dann diesen Begriff bewußt offen, um vorerst einmal "... for the applied purposes of terminology ..." damit operieren zu können. In der Folge sollen Wesensmerkmale und Besonderheiten der Denkeinheiten bzw. Begriffe im Recht dargestellt werden.

### 2.2.1 Rechtsbegriff

Der Umgang mit Begriffen und die juristische Begriffsbildung stehen im Mittelpunkt zahlreicher rechtstheoretischer und sprachwissenschaftlicher Untersuchungen. Der Rechtsbegriff beeinflußt in entscheidender Weise jede Kommunikation. Eine der Rechtswissenschaft angepaßte Terminologiearbeit muß den entsprechenden rechtstheoretischen Hintergrund miteinbeziehen.

Der Begriff im Recht dient nicht nur der Kommunikation, sondern der Rechtsanwendung, der Regelung bestimmter Lebenssituationen, der Rechtssicherheit. Darüberhinaus liegt es auch an den Rechtsbegriffen und ihrem bestimmten oder unbestimmten Inhalt, wie weit der Gleichheitsgrundsatz angewendet werden kann.

Die Rechtsbegriffe werden von verschiedenen Autoren in unterschiedlicher Weise eingeteilt. Durch die Nähe der Rechtssprache zur Gemeinsprache kommen in Rechtstexten auch Allgemeinbegriffe vor, die es von den Rechtsbegriffen zu trennen gilt. Wank unterscheidet daher zuerst zwischen *Allgemeinvorstellungen*, d.h. "noch nicht zergliederten Vorstellungen, insbesondere von Gegenständen des Alltags"<sup>38</sup>, *sekundären Rechtsbegriffen*, d.h. rechtlich relevanten Begriffen, und *primären* oder *echten Rechtsbegriffen*, im Sinne der Begriffe von spezifisch rechtlicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Forderung erhoben, alle in einer juristischen Aussage vorkommenden Begriffe seien Rechtsbegriffe.<sup>39</sup> Doch erscheint Wanks Unterscheidung zwischen eigentlichen Rechtsbegriffen und Begriffen,

<sup>37</sup> Sager 1990, S. 23

<sup>38</sup> Wank 1985, S. 5

<sup>39</sup> Engisch: Die Relativität der Rechtsbegriffe. 1958 zitiert in: Wank 1985, S. 5

die zur Unterstützung der Rechtssprache aus anderen Fachsprachen bzw. aus der Gemeinsprache in Rechtstexte übernommen werden, besonders auch für die Auswahl von Termini in der Terminologiearbeit als sinnvoll.

Innerhalb der Rechtsbegriffe spielt die Urheberschaft eine entscheidende Rolle: *Rechtssatz-* oder *Legalbegriffe* werden vom Gesetzgeber vorgegeben, der dabei relativ frei vorgehen kann. "Einschränkungen ergeben sich allerdings auch für ihn aus der Sprache, der Logik und aus dem Rechtssystem sowie aus den allgemeinen Normsetzungsprinzipien, wie der Praktikabilität und der Effektivität."<sup>40</sup> *Rechtsinhaltsbegriffe* oder *Dogmatikbegriffe* auch *rechtswissenschaftliche Begriffe* genannt, werden von der Rechtswissenschaft aufgestellt, um "einzelnen Ausdrücken innerhalb eines Rechtssatzes genauere Konturen zu geben"<sup>41</sup> oder zur Tatbestandsergänzung durch eigene Begriffe. Dogmatikbegriffe dienen innerhalb der Rechtswissenschaft der Erkenntnis sowie der Strukturierung des Rechtsstoffes und sind den Regeln des wissenschaftlichen Diskurses unterworfen. Die Rechtswissenschaft verwendet dabei einerseits deskriptive Begriffe, die den unbestrittenen Stand des gegenwärtigen Rechts wiedergeben ("die allgemeine Meinung")<sup>42</sup>, andererseits präskriptive Begriffe, durch die der Autor eine bestimmte Interpretation vorschlägt. In der konkreten Terminologiearbeit sind rechtswissenschaftliche Begriffe der zweiten Art unbedingt zu vermeiden oder zumindest genau als solche zu kennzeichnen, da der unbestrittene Inhalt einer Rechtsordnung wiedergegeben werden soll, nicht aber die Meinung einzelner Rechtswissenschaftler.

Wank unterscheidet weiters zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen, wobei letztere, die sogenannten wertausfüllungsbedürftigen Begriffe, ein höheres Maß an Interpretation zulassen. Auf die Unbestimmtheit von Rechtsbegriffen soll weiter unten zurückgekommen werden.

Die Unterscheidung zwischen (juristischem) Fachwort und allgemeinsprachlichen Wörtern stellt auch Cornu in den Mittelpunkt seiner Einteilung der juristischen Termini. Cornu spricht in diesem Sinne von "appartenance juridique exclusive", wenn es sich um rein juristische Termi-

---

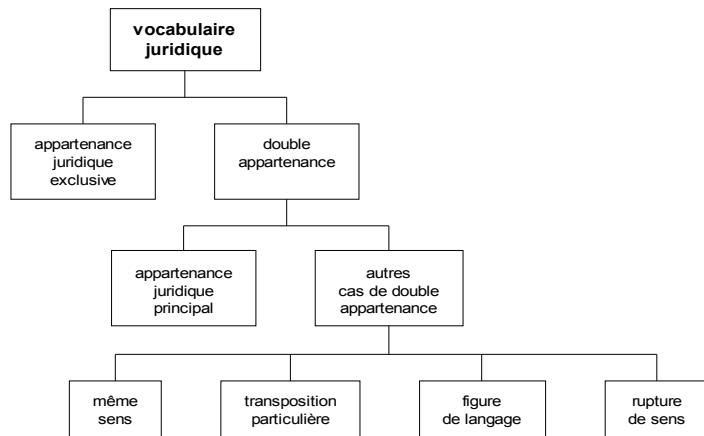
<sup>40</sup> Wank 1985, S. 6

<sup>41</sup> Wank 1985, S. 6

<sup>42</sup> Wank 1985, S. 7

ni ("Ils n'ont aucun sens extrajuridique"<sup>43</sup>) handelt. Diese ausschließlich juristischen Termini sind zahlenmäßig gering: Im VOCABULAIRE JURIDIQUE<sup>44</sup> sind es nach Cornu ca. 250 meist aus dem Prozeßrecht und dem allgemeinen Recht, wobei es sich, juristisch gesehen, eher um nebenschäliche Begriffe handelt.<sup>45</sup> Die zweite, wichtigere Gruppe von Begriffen stellt die weitaus zahlreichste Gruppe von Rechtstermini und besitzt sowohl eine rechtliche als auch eine allgemeinsprachliche Bedeutung ("double appartenance"). In der Terminologiearbeit wird dabei aber ausschließlich die juristische Bedeutung berücksichtigt, die sich auf einen Rechtsbegriff bezieht.

Bei dieser zweifachen Zugehörigkeit kann es sich entweder um Fachwörter mit einer primär juristischen Bedeutung handeln ("appartenance juridique principale"), die dann in der Gemeinsprache eine davon abgeleitete Bedeutung aufweisen, oder um Gleichrangigkeit der Bedeutungen.



Meist wird im zweiten Fall eine allgemeine Bedeutung durch eine spezifischere juristische Bedeutung ergänzt. Beide Bedeutungen, fachsprachliche und allgemeinsprachliche Bedeutung, können übereinstimmen

<sup>43</sup> Cornu 1990, S. 62

<sup>44</sup> Cornu: Vocabulaire Juridique. P.U.F. 1987

<sup>45</sup> Cornu 1990, S. 68 "Il est à peine surprenant que les termes linguistiquement les plus juridiques ne soient pas globalement les plus juridiques."

oder aber es handelt sich bei der juristischen Bedeutung um eine Ableitung aus der allgemeinsprachlichen Bedeutung. In manchen Fällen kann die semantische Beziehung zwischen allgemeinsprachlicher und juristischer Bedeutung nicht mehr hergestellt werden, obwohl ursprünglich sicher eine Beziehung bestanden hat. Cornu spricht in diesen Fällen von "rupture de sens".

### ***2.2.1.1 Begriff und Tatbestand***

Der juristische Terminus ist als Einheit von sprachlichem Zeichen und dahinterstehendem Begriff aufzufassen. Der Begriff, im Recht auch Rechtsbegriff genannt, stellt als abstrakte Denkeinheit den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens dar. In diesem Sinne schreibt Wank: "Wir werden "Begriff" daher nicht verstehen als Verbindung eines Ausdrucks mit einem Bedeutungsumfang oder als Verbindung eines Ausdrucks mit einem Bedeutungsinhalt, sondern als Bedeutungsinhalt eines Ausdrucks."<sup>46</sup>

Mißverständlich ist die häufig auftretende irreführende Gleichsetzung von Begriff und Terminus bzw. von Begriff und sprachlichem Zeichen.

Nach der oben zitierten Definition Hohnholds ist der Begriff "die vorstellungsmässige Vergegenwärtigung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes"<sup>47</sup> und "faßt in der Regel eine Mehrzahl gleichgearteter individueller Gegenstände oder Sachverhalte zusammen"<sup>48</sup>. "Sachverhalt nennt der Jurist ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (z.B. straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist."<sup>49</sup> Dient nun das Recht der Regelung von Lebenssituationen, so müssen diese konkreten Sachverhalte in einer Norm allgemeingültig und abstrakt zusammengefaßt werden. Die abstrakte Situations- bzw. Tatbeschreibung wird in der Rechtstheorie als Tatbestand bezeichnet: "Tatbestand ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist."<sup>50</sup> Im Italienischen wird der Tat-

---

<sup>46</sup> Wank 1985, S. 35

<sup>47</sup> Hohnhold 1991, S. 44

<sup>48</sup> Hohnhold 1991, S. 44

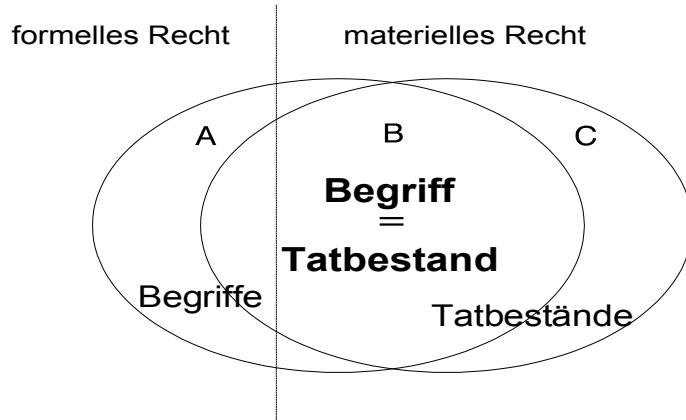
<sup>49</sup> Kienapfel 1991, S. 1

<sup>50</sup> Kienapfel 1991, S. 12

bestand *fattispecie astratta* genannt und definiert, wie folgt: "La situazione tipizzata nella regola ... è sempre uguale a se stessa"<sup>51</sup>

Wenn nun ein Tatbestand mit einem Wort benannt wird, stellt der Tatbestand den Begriff dar, dessen Benennung durch das sprachliche Zeichen repräsentiert wird. "Begriff und Tatbestand gleichen sich darin, daß auch der Tatbestand nichts anderes ist als der gesetzgeberische Versuch, die Begriffe des Diebstahls oder des Mordes zu umschreiben, manchmal wortreich, manchmal nur mit einem einzigen, kennzeichnenden Wort."<sup>52</sup>

Im materiellen Recht stellt jeder Rechtsbegriff auch einen ganz bestimmten Tatbestand dar: Begriffe wie Kündigung, Arbeitslosigkeit, wichtiger Grund, Entlassung oder auch Ersitzung, Eigentum ... beziehen sich auf juristisch definierbare Situationen. In diesem Fall kann man Rechtsbegriff mit Tatbestand gleichsetzen. Entscheidend ist dabei weniger der Umstand, daß Rechtsbegriffe exakt und unmißverständlich definiert werden können, was bei normativen Begriffsmerkmalen oder bei Generalklauseln nicht möglich ist, sondern die implizit juristisch-fachliche Abhängigkeit der Definition. Jeder Rechtsbegriff muß auf Grund juristischer Kriterien definiert werden, semantisch-sprachliche Faktoren spielen, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle.<sup>53</sup>



<sup>51</sup> Gazzoni 1992, S. 3

<sup>52</sup> Dubischar in: Krawietz 1976, S. 419

<sup>53</sup> vgl. unten 2.3.2.4 Interpretation

Die Merkmale des Begriffs entsprechen genau den Merkmalen des juristischen Tatbestandes, Begriff und Tatbestand sind eins (Schnittmenge B). Dies gilt aber weitgehend nur für das materielle Recht, wo jeder Begriff eine Regelung zum Inhalt hat, da mit Hilfe der juristischen Fachsprache, und somit auch der Termini, bestimmte Lebenssituationen in Sprache gefaßt geregelt werden sollen.

Begriffe des formellen Rechts oder Begriffe, die Personen, Dokumente, Organe u.ä. bezeichnen, dienen nicht der Regelung eines Sachverhaltes (Schnittmenge A), gehören aber zweifellos ebenso zur juristischen Fachsprache. Hier lassen sich Begriffe nicht mehr mit Tatbeständen gleichsetzen. Ebenso muß der Tatbestand nicht unbedingt durch einen einzelnen Begriff ausgedrückt werden (Schnittmenge C), sondern kann auch durch mehrere Begriffe in Form eines Satzes, eines Absatzes bzw. Paragraphen beschrieben werden.<sup>54</sup>

logisch ausgedrückt:

einige Begriffe (B) sind Tatbestände (T)	BiT
alle B des materiellen R sind Tatbestände	mBaT
einige Begriffe (A) sind nicht Tatbestände (T)	AoT

Tatbestände können durch Begriffe wiedergegeben werden. Nicht alle Begriffe lassen sich aber mit einem Tatbestand identifizieren. Im materiellen Recht identifiziert sich das terminologische Dreieck (Zeichen, Begriff, Gegenstand) mit den beiden unten angeführten Grafiken (Fachwort, Tatbestand, Sachverhalt).

### 2.2.1.2 Abstraktion und Subsumtion

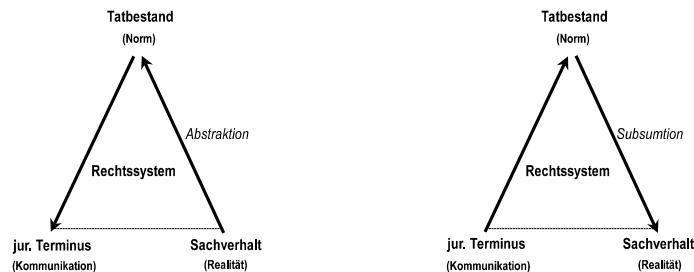
Die Norm erhebt den Anspruch, eine konkrete Lebenssituation regeln zu wollen. Bei der Verfassung der Norm (Codierung<sup>55</sup>) geht der Gesetzgeber von den verschiedenen potentiell sich ereignenden Sachverhalten (der Realität) aus, legt durch Abstraktion der wesentlichen Merkmale einen generell gültigen Tatbestand (Norm) fest und definiert

<sup>54</sup> vgl. Dubischar in: Krawietz 1976, S. 419: "Wie bei der Rechtsanwendung ein Tatbestand zunächst in seine Begriffe zerlegt wird, so wird hernach der Begriff in seine Merkmale (seine Unterbegriffe) zergliedert, ..."

<sup>55</sup> Wank 1985, S. 81

bestenfalls auch den entsprechenden Rechtsbegriff, der den Tatbestand ausdrücken soll (Kommunikation).

**Abstraktion (Gesetzgebung)**                           **Interpretation (Rechtsprechung)**



Die Definition bzw. Festlegung von Rechtsbegriffen kann gleichwohl durch die Rechtswissenschaft oder die Rechtssprechung erfolgen. Beide sind aber an die Aussage bzw. den Zweck des Gesetzgebers gebunden.

Die Rechtsprechung muß einen konkret aufgetretenen Sachverhalt einem abstrakten, in Rechtsbegriffen ausgedrückten Tatbestand zuordnen (Decodierung<sup>56</sup>). Es handelt sich dabei um einen "... Versuch, festzustellen, ob ein bestimmter *faktischer Verlauf* als unter die sprachliche Beschreibung eines *gedachten Verlaufes* fallend eingeordnet werden kann und soll."<sup>57</sup>

Da die Wirklichkeit, d.h. die potentiell sich ereignenden Sachverhalte so mannigfaltig sind und sich kaum erschöpfend in eine Norm fassen lassen, obliegt es der Rechtssprechung, die Norm und damit auch die Rechtsbegriffe gemäß den aktuellen Erfordernissen zu konkretisieren.<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Wank 1985, S. 81

<sup>57</sup> Strömholm 1976, S. 37

<sup>58</sup> vgl. Dubischar in: Krawietz 1976, S. 424: "... der Richter, der ein Urteil absetzt, ist kein Bearbeiter enzyklopädischer Stichworte. Im Urteil muß er seine Entscheidungsgründe angeben; er unterliegt dem sog. Begründungzwang ... Das läuft darauf hinaus, daß er mitteilt, wie er die Tatbestandsmerkmale der die Entscheidung tragenden Normen versteht (Auslegung) und inwiefern er sie den Sachverhaltsmerkmalen als kongruent ansieht (Subsumtion)."

Es muß überprüft werden, "daß die im Tatbestand des Rechtssatzes genannten Merkmale in dem Lebensvorgang, auf den sich die Aussage bezieht, sämtlich verwirklicht sind. Um diese Aussage machen zu können, muß der ausgesagte Sachverhalt, d.h. der Lebensvorgang, zuvor auf das Vorliegen der betreffenden Merkmale hin beurteilt werden."<sup>59</sup> Darüberhinaus muß die Norm die einzelnen Tatbestandsmerkmale klar definieren.

Besteht der in der Norm ausgedrückte Rechtssatz aus mehreren Begriffen, muß im Zuge des Subsumtionsvorganges der Tatbestand in die einzelnen ihn konstituierenden Begriffe zerlegt werden. Die Begriffe wiederum müssen in die sie kennzeichnenden Merkmale aufgeteilt werden, welche dann schließlich auf den konkreten Sachverhalt angewandt werden können. Einzelne Merkmale sind aber wiederum Begriffe, die oft erst definiert werden müssen, Dubischar nennt diesen Vorgang "Subdefinitionen"<sup>60</sup>.

In der Norm durch Legaldefinitionen festgelegte Rechtsbegriffe sind primär, d.h. Rechtswissenschaft und Rechtssprechung müssen sich auf sie beziehen. Durch Rechtssprechung konkretisierte und aktualisierte Rechtsbegriffe sind dagegen immer von der Norm abhängig, und zwar in dem Sinn, daß nur zusätzliche Merkmale bzw. einzelne Merkmale konkreter oder aktueller definiert werden können. Rechtswissenschaft und Rechtssprechung schließen darüberhinaus in ihrer Definitionsarbeit an den vom Gesetzgeber verfolgten Regelungszweck an, soweit sich dieser aus der Norm oder sonstwie feststellen läßt (teleologische Definition). "Nicht nur die klärende oder abgrenzende Definition, auch das in rechtliches Neuland vorstoßende neu aufgestellte Postulat muß sich in das bestehende Recht einfügen, mindestens in einem Teil der verwendeten Begriffe, also im bestehenden Recht verankert sein."<sup>61</sup>

Beide in den Grafiken dargestellten kognitiven Vorgänge finden im Rahmen eines genau abgesteckten Rechtssystems statt. Die Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand bezieht sich vorerst auf das von der Norm geregelte Teilgebiet. Im Zuge der Analogie kann der Tatbestand auch auf weitere, vom ursprünglichen Anwendungsgebiet verschiedene Teilgebiete, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich in die Regelung ein-

---

<sup>59</sup> Jeand'Heur in Müller 1991, S. 161

<sup>60</sup> Dubischar in Krawietz 1976, S. 419

<sup>61</sup> Bund 1983, S. 28

schloß, bezogen werden, doch verbieten die Rechtsquellen eine solche Analogie in bestimmten Fällen ausdrücklich (Analogieverbot im Strafrecht).<sup>62</sup>

### 2.2.1.3 *Begriffsjurisprudenz*

Der Konflikt innerhalb der Rechtstheorie zwischen Begriffs- und Interessenjurisprudenz erscheint für die terminologisch relevante Festlegung der Begriffe im Recht von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne soll ein kurzer Überblick über diese rechtstheoretischen Strömungen und ihre Implikationen auf das Begriffsdenken gegeben werden.

Im Zuge des Strebens nach strengerer Wissenschaftlichkeit wurde im 19. Jahrhundert die sogenannte Begriffsjurisprudenz entwickelt. Analog zu den Naturwissenschaften und der Technik versuchte man auch im Recht, zu allgemeingültigen und logischen Begriffssystemen zu kommen und die juristischen Begriffe mit exakt nachweisbarem Inhalt zu füllen. "Damit glaubte man auch einer wissenschaftlichen Rechtsanwendung zu dienen, die Willkür oder Irrtum ausschloß. Wenn es Aufgabe des Richters war, seine konkreten Fälle möglichst präzis zu subsumieren und ihnen ihren richtigen Ort im Begriffssystem zuzuweisen, so konnte die Rechtswissenschaft dem durch feinste Ausarbeitung der Begriffe vorarbeiten."<sup>63</sup> Man glaubte an eine "Genealogie der Begriffe", an die Vorstellung von einem vorgegebenen Recht, das nur noch fixiert zu werden braucht.<sup>64</sup>

Erste Argumente gegen eine solche streng exakt-wissenschaftliche Auffassung lieferte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Rudolf von Ihering: In seinem Spätwerk "Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" (1884) läßt er sich über den "juristischen Begriffshimmel" aus, in welchem sich neben einer "Haarspaltemaschine", den "Fiktions- und Konstruktionsapparaten" sowie der "Interpretationspresse" und vielem anderen ein eigenes "anatomisch-pathologisches Begriffskabinett" befindet, "welches die Mißbildungen und Verrenkungen enthält, denen die Begriffe in der irdischen Welt ausgesetzt gewesen sind".<sup>65</sup>

<sup>62</sup> so z.B. Art. 14 **Disposizioni generali** des italienischen **Codice Civile** und § 1 STGB

<sup>63</sup> Strömlholm 1976, 21

<sup>64</sup> im besonderen Puchta zitiert in Wank 1985, 146

<sup>65</sup> Bucher, Eugen: Was ist Begriffsjurisprudenz. In: Krawietz 1976, S. 360

Eine Gegenposition zur Begriffsjurisprudenz bezog dann in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Interessenjurisprudenz, die bis heute maßgeblich ist und der Begriffsjurisprudenz die teleologische Begriffsbildung gegenüberstellt. Im wesentlichen kann die Kritik an der Begriffsjurisprudenz an drei Punkten dargestellt werden.

*Lückenlosigkeitsdogma:* Alle möglichen Tatbestände können in eine lückenlose und geschlossene Ordnung des vorgegebenen Rechts eingeordnet werden. Demgegenüber ist es heute allgemein verbreitete Überzeugung, daß man nicht alle möglichen Tatbestände voraussehen kann und daß daher auch die Rechtsordnung nicht jede Lebenssituation regeln kann.

*Konstruktivismus:* "die Bildung eines geschlossenen rechtlich-normativen Systems, das vor allem in Gestalt einer "Begriffspyramide" entgegentritt, die dadurch "konstruiert" wird, daß man die speziellen Rechtsbegriffe auf wenige Oberbegriffe zurückführt, die ihrerseits womöglich auf einen einzigen Begriff, den des "Rechts" abgestützt werden."<sup>66</sup>

Umgekehrt werden durch die "*Inversionsmethode*" aus allgemeinen Begriffen wieder neue spezielle Rechtsbegriffe und besondere Rechtssätze abgeleitet. Es wurde der Vorwurf erhoben, daß damit die Begriffe, die beispielsweise von der Rechtswissenschaft zur Darstellung des Rechtstoffes gebildet werden, gleichermaßen zu Rechtsquellen erhoben wurden.

Verschiedene Autoren haben die Begriffsjurisprudenz mit dem Strukturalismus Saussurescher Prägung verglichen<sup>67</sup>: "Sowenig es diesem um die aktuelle Äußerung eines Sprechers zu tun war (allein die langue, die Struktur des Sprachsystems ist Gegenstand strukturalistischer Forschung), sowenig interessierte sich die Begriffsjurisprudenz für gesellschaftliche Wirklichkeit als Anwendungsgebiet der Normen ... Für beide, Begriffsjurisprudenz und Strukturalismus, existiert keine, jedenfalls nicht eine wissenschaftlich ausformulierbare, Beziehung von Sprache zu Welt."<sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> Bucher Eugen in: Krawietz 1976, S. 362

<sup>67</sup> so z.B. Jeand'Heur, Haft

<sup>68</sup> Jeand'Heur, Bend: Der Normtext: Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen, S. 166 in: Müller 1989, S. 149-187

Die Hervorhebung der Begrifflichkeit des Rechtes durch die Begriffsjurisprudenz erinnert stark an die Begriffssystematik der modernen Terminologielehre, die sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hauptsächlich in den naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen entwickelt hat. Wäre ein solcher von der Begriffsjurisprudenz geforderter umfassender Begriffsapparat analog zu den exakten Wissenschaften auch im Recht möglich, müßte die Anwendung der Wüsterschen Terminologielehre auf Rechtsbegriffe problemlos möglich sein. Nachdem die Begriffsjurisprudenz aber heute in der Rechtswissenschaft abgelehnt wird und damit eher nur eine historische Klammer darstellt, können die gegen die Begriffsjurisprudenz angeführten Gründe der Rechtswissenschaft auch für eine den rechtlichen Erfordernissen angepaßte Terminologiearbeit sehr aufschlußreich sein. Dies gilt besonders für die Begriffsordnung und die Erstellung von Begriffssystemen im Recht.

Interessenjurisprudenz und Wertungsjurisprudenz haben sich inzwischen durchgesetzt, nicht aber die Begriffsjurisprudenz, die zu sehr vom Wortlaut ausgegangen ist. "Nach der Überwindung der Begriffsjurisprudenz haben sich Interessenjurisprudenz und Wertungsjurisprudenz so allgemein durchgesetzt, daß an der teleologischen Arbeit der Juristen kein Zweifel mehr möglich scheint."<sup>69</sup> Jedes Gesetz, jede Norm verfolgt einen bestimmten Zweck, nämlich die Regelung eines sozialen Sachverhaltes. Sprache stellt dabei ein Hilfsmittel dar, diesen Zweck umzusetzen.

### 2.2.2 Merkmale

Die kognitiven Grundbausteine jedes Faches treten in den Begriffsmerkmalen hervor: Indem einem Begriff bestimmte Merkmale zugeschrieben werden, kann dieser Begriff gedanklich aufgefaßt und in die bewußte Wissensstruktur eingeordnet werden. "Merkmalbegriffe sind Grundelemente für das Erkennen und Beschreiben von Gegenständen und das Ordnen von Begriffen. Gegenstände haben Eigenschaften,

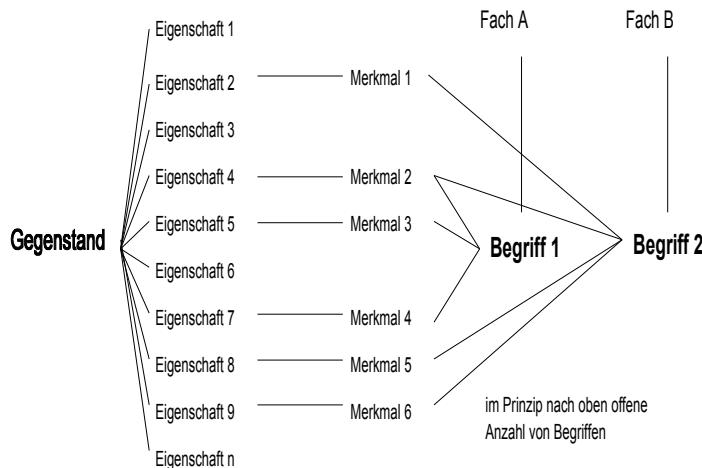
---

<sup>69</sup> Wank 1985, S. 78

denen im Erkenntnisakt Merkmalbegriffe zugeordnet werden.<sup>70</sup> Merkmale erfüllen in der Terminologiarbeit eine vierfache Funktion<sup>71</sup>:

- Feststellung des Begriffsinhalts
- Grundlage für die Benennungsbildung
- Strukturierung von Begriffssystemen
- Äquivalenzbestimmung

Abgesehen von der zweiten Funktion handelt es sich um kognitive Funktionen. Jeder Erkenntnisprozeß geht vom Gegenstand aus, ordnet diesem individuelle Eigenschaften zu und verdichtet die für die Erkenntnis wesentlichen Eigenschaften des Gegenstandes zu einem Begriff mit diesen Merkmalen.



Dient der Begriff einem bestimmten Regelungszweck (materielles Recht), wird von den konkreten Lebenssituationen ausgegangen und eine abstrakte Normssituation geprägt. "Zum Zwecke der Gesetzgebung wird das vielfarbige Bild der Wirklichkeit in einen blassen Begriff gepréßt."<sup>72</sup>

<sup>70</sup> Felber/Budin 1989, S. 25

<sup>71</sup> Arntz/Picht 1991, S. 54f

<sup>72</sup> Wank 1985, S. 84

In der Rechtsanwendung wird umgekehrt der konkrete Sachverhalt, der Gegenstand, unter einen abstrakten Begriff, den Tatbestand, subsumiert.<sup>73</sup> "Die Bedeutung eines Tatbestandes ergibt sich aus der Bedeutung der kleinsten Einheiten, und das sind die Tatbestandsmerkmale."<sup>74</sup> In der oben dargestellten Grafik könnte für das materielle Recht Gegenstand durch Sachverhalt und entsprechend Begriff durch Tatbestand sowie Fach A durch Rechtsordnung A bzw. Fach B durch Rechtsordnung B ersetzt werden.

Im konkreten Fall, so z.B. bei einem Verkehrsunfall wegen Nichtbeachtung des Haltegebots, könnte das Verhältnis von Sachverhalt zu Tatbestand folgendermaßen ausschauen: Gegenstand wäre die Nichtbeachtung des Haltegebots am 14.08.92 um 12.34 durch den Lenker des Fahrzeugs mit der Kennnummer yxz. Dieser konkrete Sachverhalt besitzt Eigenschaften (Datum, Zeit, Personen), während der abstrakte Tatbestand, unter den dieser Sachverhalt subsumiert werden kann, im Sinne der Norm der Straßenverkehrsordnung, Merkmale (Nichtbeachtung des Haltegebots, Gefährdung von Personen ...) aufweist.

Folgender Subsumtionsschluß kommt nach Larenz<sup>75</sup> zur Anwendung: T (Tatbestand) ist vollständig gekennzeichnet durch die Merkmale M1 M2 M3. S (konkreter Sachverhalt) weist die Merkmale M1 M2 M3 auf. Also ist S ein Fall von T. Auf Begriffe bezogen könnte dies auch heißen: B (Begriff) ist gekennzeichnet durch die Merkmale M1 M2 M3 (z.B. Kündigung); G (Gegenstand) weist die Merkmale M1 M2 M3 und zusätzliche unwesentliche Eigenschaften (Kündigung von H.M. durch die Firma XY) auf. Also handelt es sich bei G um ein B.

"Die Unterordnung eines bestimmten Sachverhaltes S unter den Tatbestand T im Wege des Subsumtionsschlusses ist daher nur dann möglich, wenn T durch die Angaben hinreichend bestimmter Merkmale vollständig definiert werden kann, mit anderen Worten, wenn es sich bei der Kennzeichnung von T durch die Merkmale M1-Mx um die Definition eines Begriffs handelt."<sup>76</sup> Für die Begriffsjurisprudenz, wie überhaupt den Positivismus, folge "die eindeutige Referenzbeziehung des Norm-

<sup>73</sup> vgl. Grafik S. 31

<sup>74</sup> Schroth, Ulrich: Präzision im Strafrecht. Zur Deutung des Bestimmtheitsbotes. S. 100, In: Grewendorf 1992, S. 93-109

<sup>75</sup> Larenz 1992, S. 161

<sup>76</sup> Larenz 1992, S. 163

textes aus der Kompetenz des Gesetzgebers, der (im Idealfall) die Begriffsmerkmale so auswählt, daß der aus ihnen gebildete Begriff den von ihm gemeinten Sachverhalt deckt. Der Nutzen einer solchen merkmalsbestimmten Begriffssbildung liege gerade darin, daß über die Kontrolle des Vorliegens der Merkmale eine oft eindeutige Entscheidung im Subsumtionsvorgang (ja/nein) getroffen werden könne, was wiederum, der Rechtssicherheit diene.<sup>77</sup> Der Subsumtionsschluß wird zu einer wertungsfreien logischen Deduktion.

Sehr oft besteht der Normtext aber aus allgemeinsprachlichen Begriffen, die sich nicht festlegen lassen. Daneben setzen sich selbst definierte Begriffe wie Legaldefinitionen oder spezifisch juristische Termini aus Merkmalen zusammen, welche einer scharfen Begrenzung entbehren.<sup>78</sup> "Der Nachteil begrifflicher Festlegung besteht darin, daß die begrifflichen Merkmale häufig entweder nicht alle Fälle decken, die von der ratio legis her gesehen gemeint sind, oder umgekehrt auch solche, auf die diese nicht zutrifft."<sup>79</sup> Dies kann durch das Bilden von Typusbegriffen, die unter einem leitenden Wertgesichtspunkt beschrieben werden, bzw. durch Verwenden von normativen Begriffen umgangen werden. Dadurch wird aber eine logische Subsumtion verhindert und von Seiten des Gesetzesanwenders eine "wertende Zuordnung"<sup>80</sup> des Sachverhaltes zum Tatbestand gefordert.

Durch den in Begriffsmerkmalen ausgedrückten Inhalt wird der Begriff beschrieben und dadurch die Beziehung zwischen dem Begriff und den durch ihn abgedeckten konkreten Lebenssituationen hergestellt. "Wirklichkeitsbezug bedeutet allerdings nicht, daß die Wirklichkeit Teil der Norm ist. Sie ist vielmehr als zu verändernde Wirklichkeit Grundlage der Norm, in Form der Begleitumstände Normhintergrund, als angestrebte Wirklichkeit Normfolge."<sup>81</sup> Die Beziehung zwischen Denken und Realität entspricht der Beziehung zwischen Begriff und Gegenstand, wobei letzterer als Grundlage der Norm im Mittelpunkt des nächsten Abschnittes steht.

---

<sup>77</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 168

<sup>78</sup> vgl. Larenz 1992, S. 110

<sup>79</sup> Larenz 1992, S. 110

<sup>80</sup> Larenz 1992, S. 163

<sup>81</sup> Wank 1985, S. 85

### ***2.2.2.1 Gegenstand***

Der Realitätsbezug ist für Rechtsbegriffe ein anderer als jener für naturwissenschaftliche Begriffe. Anders als in den exakten Wissenschaften handelt es sich nicht um konkret faßbare Gegenstände, sondern um Konstruktionen des menschlichen Geistes. Dennoch läßt sich das Wesen eines Rechtsbegriffes bestimmen. Wenn Wank<sup>82</sup> die Unabhängigkeit der Rechtsbegriffe von der Wirklichkeit postuliert, so meint er die Wirklichkeit der konkreten, wahrnehmbaren Gegenstände. Nichtsdestotrotz muß der Terminologe den Begriffen eine Wirklichkeit zugrundelegen; im Falle der Rechtsbegriffe sind dies nicht die konkreten Gegenstände, sondern konkrete Situationen innerhalb eines Rechtssystems. Die Ebene der Gegenstände für die Rechtsterminologie ist in diesem Sinne bereits eine Stufe höher als die vergleichbare gegenständliche Ebene im Bereich der exakten Wissenschaften. Wenn Wank feststellt, "Es gibt kein Wesen der Hypothek unabhängig von der Rechtsordnung"<sup>83</sup>, so hat er damit recht. Zugleich aber zu folgern, es gäbe "daher auch kein 'Wesen der Hypothek'" führt zu weit. Der Begriff der Hypothek kann innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung sehr wohl in einzelne Merkmale zerlegt werden; so wie auch einzelne konkrete Fälle genannt werden können, in denen der Begriff in bestimmbaren Lebenssituationen konkretisiert wird. In konkreten Gegebenheiten etwa, wie z.B. das Eigentum des H.M. an dem PKW mit der Fahrgestellnummer xyz am Tag x, wobei der Begriff des Eigentums auf einen konkreten Sachverhalt angewendet wird. Der Gegenstand der Terminologielehre wird im materiellen Recht zum Sachverhalt, d.h. die konkrete juristisch relevante Lebenssituation (Autounfall am 12. März) bzw. die konkret-abstrakte Rechtssituation (Kündigung des Angestellten Fritz Mair durch den Arbeitgeber Firma Müller am Montag, 12. März 1991 oder die Hypothek des P.M. auf sein Haus in xy).

Vom sprachwissenschaftlichen Ansatz her definiert Jeand'Heur den Gegenstand als Bezugspunkt des Referierens: "Vielmehr wird hierbei ein weiter Gebrauch von 'Gegenstand' vorausgesetzt, worunter unter anderem auch Situationen, Sachverhalte und Abstrakta (wie z.B. Freiheit, Ei-

---

<sup>82</sup> Wank 1985, S. 143

<sup>83</sup> Wank 1985, S. 143

gentum, Demokratie) fallen."<sup>84</sup> Wie in den Grafiken oben dargestellt wurde, muß zwischen Gegenstand und Begriff unterschieden werden: Situationen und Sachverhalte sind terminologisch gesehen Gegenstände, während es sich bei Tatbeständen um eine abstraktere, gedankliche, von der Norm vorgegebene Ebene handelt, die durch Begriffe ausgedrückt werden kann. Der von Jeand'Heur verwendete Ausdruck *Abstrakta* muß genauer definiert werden: Abstrakte Rechtssituationen, die sich auf einen spezifischen Fall beziehen, sind Gegenstände (Beispiel: mangelnde soziale Rechtfertigung der Kündigung des O.Mair durch die Firma Müller). Hier steht abstrakt im Gegensatz zu materiell faßbar. Als Gegensatz zu konkret, i.S. von spezifisch, wird abstrakt als allgemein bzw. vom spezifischen Fall abstrahierend gebraucht und stellt damit im terminologischen Sinn immer einen Begriff dar.<sup>85</sup>

Sachverhalte als zu regelnde Lebenssituationen sind einem dynamischen Wechsel unterworfen und ändern sich stetig. Deshalb darf der abstrakte Tatbestand keineswegs statisch aufgefaßt werden, sondern muß durch die Rechtssprechung dem jeweils neuen Sachverhalt angepaßt werden: Der Inhalt von Tatbestand bzw. der ihn kennzeichnende Begriff oder die zur Darstellung des Sachverhaltes verwendeten Begriffe müssen also mit jeder Anwendung neu definiert werden (Rechtsfortbildung, Analogie). Neuere Strömungen in der Rechtswissenschaft gehen von diesem Ansatz aus: Da die Begriffe mit jeder Anwendung neu definiert werden, handle es sich im Grunde bei jeder Rechtsanwendung um Analogie.<sup>86</sup>

"Jeder neue zur Entscheidung anstehende Fall erfordert(e) eine neue Überprüfung der bisherigen Begriffsbestimmung des in Frage stehenden Ausdrucks aus dem Normtext."<sup>87</sup> Dies steht offenbar im Gegensatz zur Terminologielehre bzw. zur fachsprachlichen Terminologisierung, die gerade das aufheben will und dem Terminus eine kontextunabhängige, sprechaktunabhängige Referenz, i.S. einer festen Beziehung zwischen fachsprachlicher Benennung und Begriff, herstellen will. Doch kann sogar im Fall der Rechtsfortbildung oder eines Analogieschlusses die Definition des Rechtsbegriffes niemals *ex novo* geschehen und auch nicht *in toto* von der ursprünglichen Definition

<sup>84</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 151

<sup>85</sup> vgl. Bedeutungen 1 und 2 von abstrakt in DUDEN 1993, Band 1

<sup>86</sup> im besonderen Kaufmann

<sup>87</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 167

des Gesetzgebers bzw. der präjudiziellen Gebrauchsweise abweichen. Diese sind nicht "nur Ausgangspunkt für die Abänderung (Reduktion/Erweiterung)"<sup>88</sup> sondern geben auch gemeinsam mit dem Regelungszweck (teleologische Begriffsbestimmung) den Rahmen vor, innerhalb dessen sich jede neue Definition bewegen muß.

Sachverhalte als zu regelnde Lebenssituationen sind im terminologischen Sinn die Gegenstände, die den Rechtsbegriffen im materiellen Recht, wo jeder Rechtsbegriff auch eine abstrakte Normsituation darstellt, zugrundeliegen.

Der Großteil der Begriffe des formellen Rechts bzw. Begriffe, die Personen, Organe, Dokumente darstellen, beruht nicht mehr auf dem für Rechtsbegriffe als Tatbestände typischen Regelungszweck eines Realitätsausschnittes und bedürfen deshalb keiner besonderen Analyse.

### **2.2.2.2 Begriffsinhalt**

Die Gesamtheit der Merkmale bildet den Begriffsinhalt (Intension), durch den der einzelne (Rechts-)Begriff von anderen abgegrenzt werden kann.<sup>89</sup> Durch Angabe der den Begriff kennzeichnenden Merkmale wird festgelegt, "was unter den Begriff fällt oder was außerhalb seines Gebietes liegt."<sup>90</sup> Je mehr Merkmale einen Begriff kennzeichnen, desto kleiner wird die Zahl der unter diesen Begriff fallenden Gegenstände.

Während z.B. Rechtsgeschäfte alle Arten von mehrseitigen Rechtsgeschäften (Verträge, Zuwendungen, Schuldverhältnisse u.ä.) umfassen, erfaßt derselbe Begriff mit zwei zusätzlichen Merkmalen sehr viel weniger Unterbegriffe (einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte: z.B. Kündigung).

**Rechtsgeschäft** (atto giuridico) gekennzeichnet durch:

- Willenserklärung
- Zweckgerichtetheit
- sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen
- Folgen

---

<sup>88</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 167

<sup>89</sup> DIN 2342 (1986), ISO, DIS 1087 (1988)

<sup>90</sup> Hatz 1963, S. 59

**einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft** (atto unilaterale re-cettizio)

zusätzlich zu den oben genannten Merkmalen kommen zwei weitere Merkmale dazu: Einseitigkeit und Empfangsbedürftigkeit.

Zur Darstellung eines Begriffsinhaltes gibt es je nach Ansatz unterschiedliche Standpunkte. In der Sprachwissenschaft wird von einigen Autoren von *Semen* "kleinste bedeutungsunterscheidende Substanzelemente" gesprochen<sup>91</sup>, wobei hier aber vom sprachlichen Zeichen und dessen Bedeutung ausgegangen wird: "Die dem Zeichen (bzw. dessen Begriff) vom BVerfG zugeschriebenen semantischen Merkmale..."<sup>92</sup> Die Unterscheidung zwischen Zeichen und Begriff muß stärker hervorgehoben werden, denn nicht das Zeichen steht im Mittelpunkt der terminologischen Betrachtung, sondern der fachsprachliche juristische Begriff. Gerade durch die Begriffsdefinition des Gesetzgebers oder/und eines Gerichtes wird der Terminus vom allgemeinsprachlichen, in seinem Bedeutungsinhalt nicht genauer definierten Sprachzeichen zur Einheit von Benennung und Rechtsbegriff. Nicht semantische Merkmale, sondern Begriffsmerkmale, nicht sprachliche, sondern logisch-fachliche Kriterien bilden den Gegenstand einer terminologischen Analyse. Terminologiearbeit und juristische Definition treffen hier auf gemeinsame Erfordernisse: Einen Begriff durch die Definition seiner wesentlichen Merkmale eindeutig zu erkennen und festzulegen, um ihn von anderen juristischen Begriffen abgrenzen und unterscheiden zu können.

Die Merkmale des Begriffs werden sprachunabhängig von den Fachexperten festgelegt, im Recht etwa vom Gesetzgeber oder von den Gerichten. Jeand'Heur relativiert diesen Ansatz: "Die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens läßt sich - folgt man dieser Auffassung - aus den außersprachlichen Merkmalen ablesen, auf die es mittels seiner sprachlichen Inhaltselemente referiert"<sup>93</sup> Natürlich sind solche fachlichen Festlegungen nicht absolut und gelten auch nur einen bestimmten Zeitraum, bis gesellschaftliche oder soziale Faktoren eine Revision bzw. Neuinterpretation der Norm herbeiführen. Jedes Gericht ist grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, kann also anders entscheiden. Dies gilt nicht nur für die Subsumtion eines bestimmten Sachverhaltes unter einen der

<sup>91</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 157

<sup>92</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 156

<sup>93</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 160

Norm vorgesehenen Tatbestand, wobei Tatbestandsmerkmale "mit bestimmten Sachverhaltseigenschaften in Verhältnis"<sup>94</sup> gesetzt werden, sondern ebenso für die Definition von Begriffen, beispielsweise, um die Voraussetzungen des Tatbestandes zu klären. Dabei bestimmt nach Wank "Der Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge [...] Art, Kombination und Inhalt der einzelnen Merkmale."<sup>95</sup> Dies wird weiter unten im Abschnitt zu Tatbestand und Rechtsfolge ausgeführt.

"Diese Auslegungsbedürftigkeit gesetzlicher Begriffe stellt nun aber das rechtstheoretische wie entscheidungspraktische Einfallstor in die Feste der Begriffsjurisprudenz dar. Der "sens clair", die eherne Zuordnung von Zeichen und Bedeutung, Begriff und Referent, verflüchtigt sich im Streit der Auslegungspotentialien."<sup>96</sup> Die Relativität der Rechtsbegriffe, ihre Anpassungsbedürftigkeit an den sozialen Wandel darf nicht dazu führen, daß eine genaue Definition für unmöglich gehalten wird. Recht muß durch seine spezifischen Aufgaben im Zusammenleben der Menschen nach Genauigkeit streben und darf sich nicht an die Ungenauigkeit der Gemeinsprache ausliefern.

Der Begriffsinhalt ist Gegenstand der Begriffsdefinition, auf die in Kapitel 2.3 eingegangen wird. Dabei werden die Möglichkeiten der Begriffsdefinition im Recht sowie die Faktoren, die eine solche Begriffsbeschreibung beeinflussen, von verschiedenen Gesichtspunkten aus dargestellt.

### **2.2.2.3 Arten von Merkmalen**

Wüster unterscheidet folgende Merkmalsarten:

- a) Eigenmerkmale (inhärente Merkmale)  
auch Beschaffenheitsmerkmale genannt: Form, Stoff, Farbe, Veränderbarkeit

---

<sup>94</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 163

<sup>95</sup> Wank 1985, S. 132

<sup>96</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 167

- b) Beziehungsmerkmale (Relationsmerkmale):
  - 1. Anwendungsmerkmale (Gebrauch, Verwendung, Ort, Wirkungsweise ...)
  - 2. Herkunftsmerkmale (Hersteller, Erfinder, Händler, Herkunftsland, Zeitperiode ...)

Bei der Definition eines Begriffes sind Merkmale in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen, d.h. Beschaffenheitsmerkmale sind Beziehungsmerkmalen vorzuziehen. Wüster unterscheidet Merkmale auch nach ihrer Beziehung zueinander.

- a) abhängige Merkmale: Sie treten dann auf, wenn das übergeordnete Merkmal gegeben sein muß, ehe das speziellere hinzutritt.
- b) unabhängige Merkmale: Sie sind beliebig kombinierbar und in beliebiger Reihenfolge anführbar.

Diese Unterscheidung wurde von Wüster zur Erfassung und Beschreibung von Begriffen aus den technischen Fachgebieten erstellt. Für Begriffe der hermeneutischen Wissenschaften muß diese Unterscheidung überprüft werden. Auch juristische Begriffe lassen sich in einzelne Merkmale aufgliedern:

**Kündigung (allgemein):**

- 1) Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses
- 2) einseitige Willenserklärung
- 3) ordentliche Kündigung - außerordentliche Kündigung

**Kündigung (Arbeitsverhältnis):**

- 1) Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- 2) einseitige Willenserklärung durch Arbeitgeber
- 3) nach Willkür des Arbeitgebers in Betrieben mit weniger als 5 Arbeitnehmern oder im Rahmen des allg. Kündigungsschutzes, wenn kein rechtswidriges Motiv oder mangelnde soziale Rechtfertigung vorliegen

Merkmal 3 unterscheidet die Kündigung von der Entlassung, deren Begriffsinhalt in den ersten beiden Merkmalen gleichbleibt:

Entlassung: (vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund durch den Arbeitgeber)

- 1) Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- 2) einseitige Willenserklärung durch Arbeitgeber
- 3) Vorliegen eines wichtigen Grundes

Zur Definition von Entlassung und zur genaueren Begriffsbestimmung müssen auch Elemente der Rechtsfolge in die Begriffsbeschreibung einfließen, da dadurch der Begriff klarer und gegenüber der Kündigung besser abgegrenzt wird:

- sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- kein Anspruch auf Abfertigung

Dasselbe gilt für die Kündigung, wo folgende die Rechtsfolge bestimmenden Elemente aufgenommen werden können:

- Kündigungsfrist
- Betriebsratsverfahren in Betrieben, die unter das ArbVG fallen.

Als inhärente Merkmale (Beschaffenheitsmerkmale) des Begriffes Kündigung könnten die Merkmale 1 und 2 gelten, während Merkmal 3 eher ein Anwendungsmerkmal darstellt, obwohl es zur Abgrenzung vom Nebenbegriff Entlassung unerlässlich ist. Für den Begriff Entlassung sind alle drei Merkmale Beschaffenheitsmerkmale. Dem könnte entgegengehalten werden, daß auch Merkmal 1, Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, ein Beziehungsmerkmal darstellt, da es auf die Frage, wofür die Kündigung verwendet wird, Antwort gibt, nämlich zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses. Oder etwa auch Merkmal 3: Wann wird das Rechtsinstitut der Entlassung angewendet? Immer dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Unterscheidung zwischen Beschaffenheitsmerkmalen und Beziehungsmerkmalen lässt sich in dieser Weise sehr gut auf Begriffe der Technik bzw. allgemein auf Begriffe der exakten Wissenschaften anwenden. Wenn sich Begriffe nicht auf Gegenstände beziehen, die eine konkrete, meßbare Beschaffenheit aufweisen, sondern auf ausschließlich gedanklich faßbare Situationen, muß die Aufgliederung der Merkmale entsprechend angepaßt werden.

Die Rechtswissenschaft<sup>97</sup> unterteilt Tatbestandsmerkmale, und damit auch Begriffsmerkmale, in zwei Gruppen:

**deskriptive** Merkmale beschreiben der Anschauung zugängliche Realitäten und beziehen sich auf sinnlich wahrnehmbare, kausal determinierte Wirklichkeit. "Sie haben einen aus sich heraus verständlichen Sinngehalt."<sup>98</sup>

**normative** Merkmale beziehen ihren Gehalt aus der Sinsphäre des Rechts, der Moral oder der Ästhetik und sind wert- oder normbezogene Vorstellungen. Vor ihrer Anwendung müssen sie "... durch ein Werturteil des Gesetzgebers ausgefüllt werden."<sup>99</sup>

Normative (= wertende) Begriffsmerkmale werden von der Rechtstheorie vielfach als entscheidend hingestellt, bis hin zur Meinung, "daß es keine rein deskriptiven Tatbestandsmerkmale gebe."<sup>100</sup> Empirisch gesehen gibt es aber sehr wohl deskriptive Tatbestandsmerkmale, die ohne Bezug zur Norm eindeutig sind, wie z.B. in Namens- und Zahlbegriffen. Hier könnte man anführen, alle Begriffe des formellen Rechts seien deskriptive Begriffe, da es sich meist um Personen, Dokumente, Fristen u.ä. handelt, während Begriffe des materiellen Rechts hingegen normative Begriffe darstellen. Diese Vereinfachung würde zu weit führen, da für eine Unterscheidung der Begriffe die Grenze zwischen formellem und materiellem Recht verschwimmt: Personenbegriffe (z.B. der Vorsitzende, der Bundespräsident) können als Tatbestandsmerkmale im materiellen Recht vorkommen, aber dennoch als Einzelbegriffe dem formellen Recht zuzuordnen sein.

Die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Begriffsmerkmalen sagt noch nichts über ihre Bestimmbarkeit aus. Normative Merkmale können durch den Gesetzgeber oder auch durch spätere klärende Urteile höherer Gerichte genau definiert werden: So etwa der Begriff der Nachtzeit im deutschen ZPO 188.<sup>101</sup> "Mögen also viele Begriffe, die ein natürliches Geschehen beschreiben (und das tun ja die meisten Tatbestände, weil sie an äußeres Geschehen anknüpfen), einen "de-

<sup>97</sup> Dubischar in: Krawietz 1976, S. 419f und Holzhammer 1986, S. 227

<sup>98</sup> Holzhammer 1986, S. 420

<sup>99</sup> Holzhammer 1986, S. 420

<sup>100</sup> Holzhammer 1986, S. 227

<sup>101</sup> vgl. Dubischar in: Krawietz 1976, S. 419

skriptiven Kern" besitzen, so ist doch letztlich immer ihr "normativer" Sinn im Rahmen einer bestimmten Rechtsnorm entscheidend."<sup>102</sup>

Die von Wüster in seiner Terminologielehre vorgegebene Unterscheidung bezieht sich vorwiegend auf deskriptive Begriffsmerkmale. Normative Merkmale, wie z.B. die in Merkmal 3 angeführten Merkmale "rechtswidriges Motiv" und "mangelnde soziale Rechtfertigung" oder "wichtiger Grund", bedürfen der Klärung durch den Gesetzgeber<sup>103</sup> oder der Auslegung bzw. eines Werturteils durch den Rechtsanwender.

Eine andere Unterscheidung ist die von manchen Autoren<sup>104</sup> angeführte Aufspaltung in *objektive* und *subjektive* Tatbestandsmerkmale, wobei objektive Merkmale sich auf "Vorgänge und Zustände der Außenwelt" beziehen, subjektive Merkmale hingegen "Vorgänge und Zustände des Seelenlebens"<sup>105</sup> (z.B. Vorsatz, Absicht, Kenntnis, Redlichkeit u.ä.) betreffen. "Objektive Tatbestandsmerkmale beziehen sich auf das äußere Erscheinungsbild des deliktischen Geschehens."<sup>106</sup> So setzt sich der Tatbestand Diebstahl etwa aus den objektiven Merkmalen **fremd, beweglich, Sache** und **wegnehmen** zusammen. Besonders im Strafrecht stellt diese Kategorie die meisten Tatbestandsmerkmale. Bezeichnet werden damit im StGB vor allem die *Tathandlung*, das *Tatobjekt*, der *Erfolg* und die *Person des Täters*. "Subjektive Tatbestandsmerkmale beziehen sich auf Umstände, die im seelischen Bereich des Täters liegen."<sup>107</sup> Gemeint sind damit die Ziele, die der Täter verfolgt oder auch die mit einer Rechtshandlung verfolgten Ziele, so z.B. der Bereicherungsvorsatz bei Diebstahl (§ 127) oder Raub (§ 142), der Täuschungsvorsatz bei Urkundenfälschung (§ 223).

Eine dritte von Holzhammer/Roth angeführte Unterscheidung bezieht sich auf *positive* und *negative* Tatbestandsmerkmale, die im Recht zur Abgrenzung von Begriffen gegenüber anderen Begriffen und vor allem zu Klassifikationszwecken von Bedeutung sind. Kienapfel unterscheidet

<sup>102</sup> Dubischar in: Krawietz 1976, S. 420

<sup>103</sup> Der Gesetzgeber zählt die wichtigen Gründe taxativ (erschöpfend) auf in den §§ 82 und 82a GewO, 15 BAG, jedoch nur in beispielhafter Form (demonstrativ) in den §§ 26, 27 AngG, 25 und 26 GAngG, 38 und 39 SchauSpG, 34 VBG.

<sup>104</sup> Holzhammer 1986, S. 227, Kienapfel, 1991, S. 21

<sup>105</sup> Holzhammer 1986, ebd

<sup>106</sup> Kienapfel 1991, S. 20

<sup>107</sup> Kienapfel 1991, S. 21

zwar nicht zwischen positiven und negativen Tatbestandsmerkmalen, wohl aber zwischen geschriebenen, d.h. im Gesetz festgelegten, und ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen und stellt folgende Übersichtstabelle auf.<sup>108</sup>

Maßgebende Aspekte	Tatbestandsmerkmale
Bezugsgegenstand	objektive/subjektive
Grad der Auslegungsbedürftigkeit	deskriptive/normative
Gesetzliche Verankerung	geschriebene/ungeschriebene

Wank unterscheidet zwischen "... einer formell oder materiell ausgerichteten Begriffsbildung"<sup>109</sup>, wobei den formellen Merkmalen der Vorrang eingeräumt wird, wenn diese "aussagekräftig"<sup>110</sup> sind: "Wenn das formelle Kriterium seinen Realitätsbezug verloren hat,"<sup>111</sup> müssen materielle Kriterien herangezogen werden. Begriffsfestlegung und Definition dienen dazu, eine bestimmte Rechtsfolge festzulegen. Dabei kann man sich nach Wank auf eine direkte Definitionsweise stützen, d.h. auf die unmittelbar sinnbezogenen "Merkmale, die aus sich heraus den Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge verdeutlichen"<sup>112</sup> (z.B. Arbeitnehmer = sozial schutzbedürftiger Beschäftigter). Die indirekte Methode hingegen verwendet Begriffsmerkmale, "die zwar nicht unmittelbar den Sinnzusammenhang aufzeigen, die aber leicht feststellbar sind und die als Indiz für das genannte teleologische Merkmal geeignet sind; sie werden üblicherweise als "operationale Merkmale"<sup>113</sup> bezeichnet, da sie teleologische Merkmale operationalisieren. Operationale Merkmale bieten, falls die genauen sinnvermittelnden Merkmale gefunden werden, größere Rechtssicherheit und Gleichbehandlung, während die teleologischen Merkmale mehr Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit zulassen."<sup>114</sup>

<sup>108</sup> Kienapfel 1991, S. 23

<sup>109</sup> Wank 1985, S. 98

<sup>110</sup> Wank 1985, S. 98

<sup>111</sup> Wank 1985, ebda

<sup>112</sup> Wank 1985, S. 100

<sup>113</sup> Wank 1985, S. 101

<sup>114</sup> dementsprechend nennt Wank Definitionen, die aus operationalen Merkmalen erstellt werden, "operationale Definitionen"; vgl. Abschnitt 2.3

## 2.3 Begriffsbeschreibung

Die Begriffsbeschreibung soll den einzelnen Begriff durch Angabe seines Begriffsinhaltes bzw. Begriffsumfanges von anderen Begriffen abgrenzen und dadurch ein reibungsloses Verstehen des definierten Begriffes innerhalb der Kommunikation eines bestimmten Fachgebietes gewährleisten.<sup>115</sup> Durch die sprachliche Bestimmung der einzelnen begriffskonstituierenden Merkmale wird erst der intralinguale, dann der interlinguale Vergleich von Begriffen ermöglicht.

DIN definiert folgendermaßen: Eine Definition ist eine Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln (DIN 2342, 1992). Definitionen dienen dazu, einen möglichst eindeutigen Zusammenhang zwischen Begriffen und Benennungen herzustellen. Sie grenzen einen Begriff ab, indem er zu anderen (bekannten oder bereits definierten) in Beziehung gesetzt wird. (DIN 2330, 1979)

Die in den Normen festgelegte Definition von Definition ist allgemein gehalten.<sup>116</sup> Hier gilt Definition als Begriffsbeschreibung. Budin/Felber definieren Definition enger: "Eine Definition ist die Festlegung eines Begriffes durch Angabe der Merkmale des Begriffsinhalts, die auf ein Begriffssystem bezogen sind"<sup>117</sup> und "Eine Definition besteht in der Angabe des Begriffsinhaltes, wobei die Merkmale des Begriffsinhaltes auf ein Begriffssystem bezogen sein müssen."<sup>118</sup> Hier wird Definition mit Inhaltsdefinition gleichgesetzt. Felber/Budin sprechen im weiteren Sinne von Begriffsbeschreibung:<sup>119</sup> "Eine Definition (Begriffsbestimmung) im weiteren Sinne ist die Beschreibung eines Begriffes durch bekannte Begriffe, und zwar meist mit Hilfe von Worten."<sup>120</sup>

Aus diesen unterschiedlichen Definitionen von Definition wird deutlich, daß dieser Begriff in der Terminologielehre nicht eindeutig be-

---

<sup>115</sup> vgl. Hohnhold 1990, S. 48

<sup>116</sup> vgl. auch Arntz/Picht 1991, S. 61f

<sup>117</sup> Felber/Budin 1989, S. 96

<sup>118</sup> Felber/Budin 1989, S. 97

<sup>119</sup> vgl. Felber/Budin 1989, S. 96

<sup>120</sup> Wüster 1991, S. 33

stimmt ist. Arntz<sup>121</sup> stellt dazu fest: "Darüber, was eine Definition nun eigentlich ist bzw. sein sollte, ist man sich in der Fachwelt keineswegs einig." Ähnlich auch Rondeau<sup>122</sup>: "... a révélé, entre autres, que la notion même de définition chez différents chercheurs est liée à des courants de pensée non pas terminologiques mais philosophiques."

Im folgenden wird Definition im weiteren Wüsterschen Sinn verstanden; sie umfaßt sowohl die streng logische Inhaltsdefinition als auch die Umfangsdefinition und andere Definitionsarten.<sup>123</sup>

### 2.3.1 Aufgaben der Definition

Ähnlich wie die Definition selbst, werden auch die Aufgaben einer Definition in der Terminologiearbeit unterschiedlich bewertet. Arntz<sup>124</sup> sieht in der Definition folgende Funktionen:

- Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff
- Gewinnung und Vermittlung von Sachinformationen
- sprachliche Präzision
- Feststellung der Äquivalenz von Termini in verschiedenen Sprachen

Sager beschreibt die Funktion der Definition in den folgenden drei Punkten:<sup>125</sup>

- the initial fixation of the term-concept equation
- the identification of a term via the verification of the existence of an independent definition
- the explanation of the meaning of a concept for specialist users of term banks such as translators and subject specialists and possibly also laymen.

---

<sup>121</sup> Arntz: Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologiearbeit.  
In: Arntz 1987, S. 173

<sup>122</sup> Rondeau 1984, S. 85

<sup>123</sup> vgl. auch Sager 1990, S. 42f

<sup>124</sup> Arntz: Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologiearbeit.  
In: Arntz 1987, S. 173

<sup>125</sup> Sager 1990, S. 45

"Through the activity of definition we fix the precise reference of a term to a concept, albeit by linguistic means only; at the same time it creates and thereby declares relationships to other concepts inside a knowledge structure."<sup>126</sup> Nach Sager werden Begriffe in dreierlei Hinsicht beschrieben: 1. durch die Benennung, d.h. durch das sprachliche Zeichen, das dem Begriff zugeordnet wird; 2. durch die Definition; 3. durch die Beziehung zu anderen Begriffen in Begriffssystemen. Eine Benennung stellt aber nur die sprachliche Darstellungsform des (Fach-)Begriffs dar, ihr kommt daher zumindest in der Fachsprache keine Beschreibungs-funktion zu, da die Beziehung Benennung/Begriff nicht durch die äußere Erscheinungsform der Benennung beeinflußt wird: "Zwischen Ausdrücken und Bedeutungen bestehen keine natürlichen Beziehungen."<sup>127</sup> Ebenso kann durch die Definition selbst bereits die Abgrenzung und Beziehung zu anderen Begriffen gegeben sein. Übrig bleibt demnach nur die Definition als wesentliche Beschreibungsform von Begriffen.

Rondeau<sup>128</sup> sieht in der begrifflichen Einordnung die Hauptaufgabe der Definition:

- expliciter, délimiter la notion
- à montrer la place qu'elle occupe dans un réseau notionnel
- à faire voir le lien qui la rattache à telle dénomination

Zusammenfassend sollen für die nachfolgenden Erörterungen folgende Funktionen einer Begriffsbeschreibung festgehalten werden:

- 1) Begriffsbeschreibung, kognitives Erfassen des Begriffes und damit Unterstützung der Kommunikation. Darunter fällt auch die für den Übersetzer besonders wichtige Vermittlung von Sachinformationen.
- 2) Herstellen der Verbindung zwischen Benennung und Begriff

---

<sup>126</sup> Sager 1990, S. 21

<sup>127</sup> Wank 1985, S. 11

<sup>128</sup> Rondeau 1984, S. 84

- 3) Festlegen der Position des Begriffes innerhalb eines Begriffssystems bzw. Herstellen der Verbindung zwischen Begriff und Oberbegriff im Fall einer Inhaltsdefinition, zwischen Begriff und Unterbegriffen im Fall einer Umfangsdefinition, aber auch das Aufdecken begrifflicher Beziehungen innerhalb von pragmatischen, sequentiellen oder ontologischen Begriffsfeldern.
- 4) Vergleich von Begriffen: intralingual zur Bestimmung von Synonymie, Homonymie und Polysemie, interlingual zur Bestimmung von Äquivalenz.

"Für die Terminologielehre und -arbeit sind Definitionen ganz besonders wichtig, denn hier stehen die Begriffe im Mittelpunkt, und diese müssen mit sprachlichen Mitteln eingegrenzt bzw. beschrieben werden."<sup>129</sup> Das Herstellen dieser Verbindung zwischen sprachlicher Darstellungsform und Begriff erfolgt über die Definition, an die je nach Nutzergruppe unterschiedliche Ansprüche gestellt werden. Rahmstorf<sup>130</sup> erstellt folgendes Schema der verschiedenen Nutzergruppen von terminologischen Definitionen, wobei in der dritten Spalte das Hauptaugenmerk der Definitionsarbeit (Main focus: TE-term, CO-concept, CS-conceptual structure, SS-syntax and semantics, CSYS-conceptual system) und in der letzten Spalte die Funktion der Definition (OF-object related function, TF-technical function, MF-metascientific function) angeführt sind:

---

<sup>129</sup> Arntz/Picht 1991, S. 61

<sup>130</sup> Rahmstorf: Role and representation of terminological definitions. In: Schmitz 1993, S. 43

Classes of definition users	Definitions are used for	Main focus is:	Term. Function
General user, student etc.	Studying, learning, understanding terms	TE, CO	OF
Translator	Text understanding, understanding and translating terms	TE, CO	OF
Scientist, engineer, researcher	conceptual analysis, extending the domain knowledge, innovation etc.	(TE), CO,CS, (CSYS)	OF
Standards expert, terminologist	Analyzing, controlling and improving usage of terms	TE, CO, (CS), (CSYS)	TF
Information expert, indexer, retrieval expert etc.	Documenting, ordering, communicating, retrieving information	TE, CO, CS, (CSYS)	TF
Epistemologist, psychologist etc	Structure of terms, definitions, concepts, cognitiv conceptual systems etc.	(TE), CO,CS, CSYS	MF
Knowledge engineer	Acquisition and representation of knowledge, conceptual systems for terminolog. inference	(TE), CO,CS, CSYS	OF MF
Linguist	Syntax, Semantics of definitional expressions, language based conceptual systems	TE, SS, CO,CS, CSYS	OF MF

Rondeau hebt zwei Funktionen hervor, indem er die Frage stellt: "... a révélé que, de plus, sur le plan méthodologique, la question se posait de savoir si, pour une même notion, au moins deux types de définition ne devraient pas être envisagés: l'un s'adressant aux spécialistes de domai-

ne et l'autre aux langagiers."<sup>131</sup> Jeder Übersetzer muß die Begriffe des zu übersetzenden Textes verstehen, die Wissensstruktur des betreffenden Teilgebietes erkennen. Je besser der Übersetzer die Begriffe in ihrem fachlich-systematischen Zusammenhang erfassen kann, desto kohärenter wird die Übersetzung des Fachtextes ausfallen. Beziehungen zwischen Begriffen, d.h. Wissensstrukturen sind daher auch für den Übersetzer von Bedeutung und nähern die von Fachleuten an Definitionen gestellten Anforderungen und die der Übersetzer einander an. Im oben dargestellten Schema von Rahmstorf sollten eigentlich in der Reihe für den Übersetzer in Spalte 3 auch die Begriffsstruktur mitangeführt und damit die Position des Übersetzers an die des Fachmannes angenähert werden. Der Unterschied liegt dann lediglich in der Tiefe der Information, nicht aber in der Art der Information.

Definitionen dienen dem kognitiven Erfassen des Begriffes sowie dazu, einer Benennung einen Begriff zuzuordnen, den Begriff in Beziehung zu anderen Begriffen zu stellen, und, gemeinsam mit dem Begriffssystem, einen interlingualen Vergleich der Begriffe zu ermöglichen. Definitionen erfüllen je nach Nutzergruppe unterschiedliche Anforderungen. Anforderungen von Übersetzern und Fachleuten überschneiden sich.

### 2.3.2 Definition von Rechtsbegriffen

Definitionen im Recht weisen einige Besonderheiten auf. Sie sind zeitlich beschränkt; sie gelten meist nur für ein bestimmtes Gebiet, sogar der Gesetzgeber definiert oft nur für einen ganz bestimmten Bereich, oder gar nur für ein bestimmtes Gesetz<sup>132</sup>; und sie können jederzeit von der Rechtssprechung oder der Rechtswissenschaft innerhalb bestimmter Grenzen erweitert oder eingeschränkt werden.

In den folgenden Ausführungen zur Definition von Rechtsbegriffen sollen Zweckmäßigkeitserwägungen, aber keine allgemein gültigen Anforderungen an Definitionen im Mittelpunkt stehen. Es soll gewissermaßen teleologisch vorgegangen werden. Die Anforderungen an Definitionen in einer juristischen Terminologiedatenbank sind für Übersetzer, aber auch für Juristen, gemäß der Multifunktionalität von Terminologie ausgelegt. Die Definition von Rechtsbegriffen soll dem Fachmann wie

---

<sup>131</sup> Rondeau 1984, S. 85

<sup>132</sup> vgl Wank 1985, S. 71, vgl. Definition von Selbständiger und Freiberufler in HGB GewO und EStG

dem Übersetzer Aufschluß über den Rechtsbegriff und seine Regelungsfunktion geben.

Die Terminologielehre geht im Gegensatz zum semantischen Ansatz nicht vom sprachlichen Zeichen aus, sondern vom inhaltlich-fachlich gesetzten Begriff. Dieser muß zuerst nach fachlichen Kriterien beschrieben und bestimmt werden, bevor man zur Benennungsebene übergehen kann. Daher sind Anforderungen an Definitionen unbedingt vom fachlichen Standpunkt her zu sehen. Andererseits hängt die Definition auch davon ab, wer sie benutzen soll, für wen sie geschrieben bzw. erstellt wird. Im oben dargestellten Schema zu den Funktionen der Definiton wurden die Anforderungen von Übersetzern und Fachleuten als überschneidend festgelegt. Beide Nutzergruppen sind nicht so sehr an metasprachlichen Überlegungen interessiert, sondern es steht für sie der inhaltliche Aspekt im Mittelpunkt. Dennoch soll im folgenden zuerst der sprachwissenschaftlich/semantisch orientierte Ansatz dargestellt werden, um im Anschluß daran auf die fachlich-begriffliche Beschreibung einzugehen.

### 2.3.2.1 Der metasprachliche Ansatz

Für Sprachwissenschaft und Semantik stehen Signifikat und Signifikant in enger Beziehung zueinander. Diese methodische Vorgangsweise gründet auf einer bestimmten Weltsicht, die Sprache und Denken eng voneinander abhängig macht.<sup>133</sup> Bernd Jeand'Heur<sup>134</sup> beschreibt das Verhältnis von Sprache und Bedeutung in der Strukturierenden Rechtslehre folgendermaßen:

"Im Wege der Untersuchung der Funktionsweise sprachlicher Zeichen kommt die Strukturierende Rechtslehre zur Ablehnung der in der Rechtstheorie gängigen Auffassung, der sprachliche Ausdruck sei Träger "außer"-sprachlicher Vorstellungen oder vorsprachlicher Bedeutungen. 'Bedeutung' (signifié) ist selbst nur eine, die Sinn-Seite des Sprachzeichens, auf die dessen andere, die Ausdruckseite (Signifikant) ver-

<sup>133</sup> vgl. Grafik S. 23

<sup>134</sup> Jeand'Heur: Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, sowie von demselben Autor: Der Normtext: Schwer von Begriff oder über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt. in: Müller 1989

weist. Signifikat und Signifikant sind als gleichrangige Bestandteile eines jeden Sprachzeichens den Strukturbedingungen unterworfen, die das Zeichen innerhalb der langue eingehen muß.<sup>135</sup> Die allgemeinen Strukturbedingungen der Langue verlieren innerhalb eines ihrer Subsysteme, die sich auf ein bestimmtes abgegrenztes Fachgebiet beziehen und deren Sprache darin einem bestimmten Zweck verfolgt, an Bedeutung bzw. ändern sich, um sich dem fachspezifischen Zweck unterzuordnen. So verlangt der Regelungszweck der Rechtssprache, daß Begriffe in ihrem Inhalt festgelegt bzw. im Verhältnis Inhalt und Rechtsfolge klar definiert werden können. Dem Signifikat kommt daher die entscheidende Rolle zu: Der vom Gesetzgeber verfolgte Regelungszweck muß sich aus dem Inhalt des Signifikats ergeben und darf nicht abhängig sein von dessen sprachlicher Repräsentationsform.

Aber gerade die sprachliche Form wird im Ansatz Jeand'Heurs zur Bestimmung der Inhaltsseite herangezogen: "Deshalb gründet alle Bestimmtheit des Sinns in Unterscheidungen, welche das einzelne Zeichen innerhalb des Sprachsystems von allen anderen Zeichen in charakteristischer Weise trennt."<sup>136</sup>

Dies bedeutet, daß die Erfassung der Inhaltsseite in einem Begriff abgelehnt wird: "Bedeutungen sind nicht begrifflich fest und unveränderlich vorgegeben, können mithin also auch nicht in sogenannten notwendigen oder wesensmäßigen Merkmalen zusammengefaßt werden."<sup>137</sup> Damit wird die Möglichkeit der Begriffsfestlegung, der Terminologienormung allgemein, geleugnet. Diesen Einwand in bezug auf die Terminologienormung nennt bereits Wüster: "In unzulässiger Übertragung der Erfahrungen aus der Gemeinsprache hat man der Terminologienormung jahrelang ein Schlagwort vorgehalten: 'Sprache kann man nicht normen'. "<sup>138</sup>

Jeand'Heur weiter: "Jede Bedeutung ist nur im Sprachsystem ausdrückbar, nie rein gegenständlich vorhanden; jedes Signifikat ... steht in differentiellem Verhältnis zu anderen Zeichen. Von daher läßt sich sagen: Realdaten werden durch Sprachzeichen erst mitteilbar, werden durch diese in gewissem Sinne überhaupt erst konstituiert; mit Sprache schaffen und verändern wir Wirklichkeit. Was aber allgemein für Sprachzei-

<sup>135</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 24

<sup>136</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 24

<sup>137</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 24

<sup>138</sup> Wüster 1991, S. 3

chen gilt, trifft auch in bezug auf juristische Ausdrücke, auf Normtexte zu."<sup>139</sup> Dieser Schluß ist durch die unterschiedliche Aufgabenstellung und den grundlegenden Unterschied zwischen Gemeinsprache und Fachsprache nicht zulässig.

Wie oben<sup>140</sup> dargestellt, wird das Verhältnis von Denken, also inhaltlich-fachlichen Fragen, und Sprache unterschiedlich aufgefaßt: Terminologielehre, die sich ausschließlich mit Fachsprache beschäftigt, geht vom Begriff aus, dessen von Sprache losgelöste Existenz Jeand'Heur leugnet: "Es gibt keine vorgängige Identität von Bedeutungen, genausowenig wie es ein vorsprachliches Subjekt gibt, das den Zeichen sprachliche Bedeutung im Sinne privatsprachlichen Meinens aufzudrücken vermag." Diese radikal subjektive Sichtweise von Sprache mag zwar noch innerhalb der Gemeinsprache eine vertretbare Position darstellen, für eine Fachsprache aber würde dies jede fachliche Kommunikation erschweren bis beinahe unmöglich machen.

Jeand'Heur spricht dem Begriffsdenken im Recht eine bedeutungsfindende Funktion ab, vergleicht den begriffsorientierten Ansatz gar mit einem "Puzzlespiel": "Der Rechtsanwender muß die wesensmäßigen Eigenschaften der im Sachverhalt strittigen Gegenstände, Abstrakta etc. herausfinden; aus dem Baukasten der Sprache gilt es sodann die diese Merkmale bezeichnenden Ausdrücke herauszugreifen und sie zu dem gesuchten Begriff zusammenzusetzen, unter den sich schließlich der Sachverhalt subsumieren läßt."<sup>141</sup> Eine Definition von Termini durch die Feststellung des Sprachgebrauchs, durch die Differenz zu anderen sprachlichen Zeichen ohne Einbeziehung merkmalsbestimmter Kriterien widerspricht den kognitiven Anforderungen und den kommunikativen Aufgaben jeder Fachsprache.

Die Bedeutung eines Ausdrucks läßt sich nach diesem Ansatz aus seinen Gebrauchsregeln innerhalb der Sprache ableiten. In seinen "philosophischen Untersuchungen" schrieb Wittgenstein die spezifischen Verwendungsregeln eines Ausdruckes dem jeweils gegebenen Kontext zu; er nennt solche verschiedenen Kontextsituationen *Sprachspiele*. "Die Rolle der Wörter in einem Sprachspiel sei daher nicht durch eine Defi-

---

<sup>139</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 24

<sup>140</sup> vgl. S. 23

<sup>141</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 22

nition zu erfassen."<sup>142</sup> Wank<sup>143</sup> lehnt diese Überlegungen für Rechtsbegriffe ab: Der Jurist "möchte nicht den üblichen Sprachgebrauch, sondern den juristisch richtigen Sprachgebrauch erfahren."<sup>144</sup> Wank führt dafür folgende Kritikpunkte an. Wittgenstein bezieht sich auf die Umgangssprache, für Fachsprachen sind die Gebrauchsregeln strikter:

"Der Benutzer der Fachsprache stellt bei der Frage nach der Bedeutung eines Ausdrucks nicht nur die Frage danach, wie dieser Ausdruck in der betreffenden Wissenschaft üblicher- und korrekterweise verwandt wird. Er möchte vielmehr auch die verbindlichen Gebrauchsregeln für umstrittene oder unklare Fälle erfahren."<sup>145</sup>

Als entscheidenden Punkt gibt Wank das unterschiedliche Erkenntnisziel an: Semantik und Bedeutungslehre richten ihre Untersuchungen auf die Gemeinsprache, um deren Gesetzmäßigkeiten zu ergründen.

"Demgegenüber liegen die für den Juristen bedeutsamen Fragen sprachlicher Setzung auf einer anderen Betrachtungsebene. Die Rechtssprache bezieht sich auf Handlungen, die vorgenommen werden sollen, und damit auf den gezielten normativen Einsatz von Sprache."<sup>146</sup>

Der Bezug des Rechts auf konkrete Lebenssituationen und -zusammenhänge ist dabei offensichtlich. Eine Bedeutungsableitung aus sprachlichem Gebrauch oder Herkommen entspricht nicht den Erfordernissen des Rechts, dessen Normen sich immer auf die zu regelnde Wirklichkeit beziehen müssen. Gerade deshalb kann sich das Recht nicht an die Sprache ausliefern.

Insbesondere im Recht spielt die Möglichkeit und die Kompetenz, Begriffe verbindlich festzulegen, etwa durch den Gesetzgeber oder durch die Rechtssprechung eine große Rolle. In Zweifelsfällen kann durch eine solche Definitionsmacht eine Bedeutungsfestsetzung erfolgen. Wird die Bedeutung eines Ausdrucks nur aus seinem Gebrauch hergeleitet, geht auch die Beziehung zwischen dem Ausdruck und der dahinterliegenden Realität verloren. Der im Sachverhalt zum Ausdruck kommende Bezug zur Wirklichkeit ist aber gerade für Rechtsbegriffe, die

---

<sup>142</sup> Wittgenstein zitiert nach Larenz 1992, S. 89

<sup>143</sup> Wank 1985, Kap. 2 III, in ähnlicher, doch weniger expliziter Weise auch Larenz 1992, S. 89f

<sup>144</sup> Wank 1985, S. 13

<sup>145</sup> Wank 1985, S. 13

<sup>146</sup> Wank 1985, S. 16

sozialer Verhaltenssteuerung dienen, von besonderer Bedeutung. Wank faßt abschließend zusammen:

"Für all diese semantischen Methoden gilt das gleiche, was wir exemplarisch für Wittgensteins Gebrauchstheorie der Bedeutung ausgeführt haben: Für Fachsprachen im allgemeinen und für die Rechtssprache im besonderen geben sie wenig her."<sup>147</sup>

In ähnlicher Weise bezieht Heinrichs Wittgensteins Bedeutungstheorie nicht so sehr auf die Bedeutungsfeststellung als vielmehr auf die situationsbedingte Einbettung jeder Sprachhandlung: "Wittgensteins These, die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke sei ihr jeweiliger Gebrauch, ... ist zwar ... völlig unzureichend für das Verständnis von semantischer Bedeutung, umreißt aber schlagwortartig das, was wir sigmatische Bedeutung nennen wollen."<sup>148</sup>

Der metasprachliche Ansatz stellt die Bedeutung eines sprachlichen Zeichens in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen: Es gibt keinen objektiven außersprachlichen Begriff, Bedeutung läßt sich allein durch den Sprachgebrauch feststellen. Durch den Zusammenhang zwischen konkreten Lebenssituationen und Rechtsbegriff bzw. Norm darf aber Inhaltsbestimmung nicht ausschließlich durch den Sprachgebrauch bestimmt werden.

### ***2.3.2.2 Der objektsprachliche Ansatz***

Im Mittelpunkt der Terminologielehre steht der Begriff, der unabhängig von Sprache konstituiert ist. Es geht um Fachinhalte, nicht um Sprache. So stellt Rondeau fest: "en terminologie, on ne cherche pas à extraire le sens d'une forme linguistique, mais au contraire, le concept étant défini, on se pose la question de savoir quelle forme linguistique le représente."<sup>149</sup>

Nicht die Bedeutung von Lexemen soll definiert werden, sondern vielmehr soll der Zusammenhang zwischen einem fachlich festgelegten Begriff und seiner sprachlichen Repräsentationsform dargestellt werden. Die Definition wird daher nicht aus dem sprachlichen Zeichen abgeleit-

---

<sup>147</sup> Wank 1985, S. 16

<sup>148</sup> Heinrichs 1981, S. 59

<sup>149</sup> Rondeau 1984, S. 18

tet, sondern wird unabhängig von Sprache, gleichwohl durch Sprache, vom fachlichen Hintergrund her erstellt. Die Definition, d.h. der Begriffsinhalt und der Begriffsumfang, stellt den Ausgangspunkt dar. Die Benennung stellt dabei das sprachliche Zeichen für den bereits nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegten Begriff dar.

"Ein direkter Zugang vom Zeichen auf das Objekt wird als nicht denkbar verworfen. Statt dessen schiebt sich zwischen die Beziehung des Ausdrucks zu seinem Gegenstand die "Bedeutung". Erst über die Bedeutung des Zeichens sei der Referenzbereich zu ersehen, auf den es sich im Einzelfall beziehe".<sup>150</sup>

Der Umweg über die "Bedeutung" ist gleichzusetzen mit dem Bezug der Benennung auf den Begriff. Bedeutung bzw. Begriff dürfen aber in der Fachsprache nicht allein kontext- bzw. sprechaktabhängig sein, da sonst jede Kommunikation erschwert wird, sondern müssen in ihren konstitutiven, wesentlichen Merkmalen festgelegt werden können: Die Benennung muß terminologisiert werden. Das Fachwort unterscheidet sich gerade durch seinen festen Bezug auf einen in diesem Fachbereich festgelegten Begriff von einem allgemeinsprachlichen Wort.

Rechtsterminologie ist durch einen hohen gemeinsprachlichen Anteil gekennzeichnet. So unterteilt Gérard Cornu<sup>151</sup> die Rechtsterminologie nach dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zur Rechtssprache oder zur Gemeinsprache. Rechtstermini, die ausschließlich in ihrer juristischen Bedeutung vorkommen, sind zahlenmäßig begrenzt<sup>152</sup>. Die überwiegende Mehrheit der in der Rechtsprache verwendeten Termini stammen aus gemeinsprachlichen Wörtern. Trotzdem wird die Inhaltsseite all dieser Termini in der juristischen Fachsprache mit einem spezifischen Inhalt gefüllt, das Wort wird terminologisiert. Einzige Ausnahme bildet dabei im Schema Cornus die Gruppe von Termini, die sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Rechtssprache in derselben Bedeutung verwendet werden. Von Cornu zitierte Beispiele dafür sind: Wahrscheinlichkeit, argumentieren, abweisen, zustimmen, Hypothese, Beweis, diskutieren, etc.<sup>153</sup>. Hier stellt sich die Frage, ob es sich in diesen Fällen um echte Fachtermini handelt oder nicht, wenn das entscheidende Kriterium

<sup>150</sup> Baden zit. in Jeand'Heur: Der Normtext: Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. in: Müller 1989, S. 161

<sup>151</sup> vgl. Schema S. 27

<sup>152</sup> "Les termes exclusivement juridiques constituent un ensemble défini dont les éléments pourraient être exactement dénombrés ..." Cornu 1990, S. 63

eben die Definiertheit des Terminus ist; man könnte diese Fälle durchaus auch der Gemeinsprache zuzählen und sie aus dem echten Fachvokabular streichen.<sup>154</sup> Natürlich entlehnt jede Fachsprache auch aus der Gemeinsprache. Die besondere Relevanz im Recht des "génie commun de la preuve et de la logique"<sup>155</sup>, wodurch der damit verbundene Wortschatz in die Fachsprache einfließt, ist unbestreitbar, doch geschieht das auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen: So z.B. in den Naturwissenschaften, wo der Logik und dem Beweis ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wird. Auch muß in diesem Zusammenhang näher untersucht werden, ob solche Begriffe wie Beweis, Einwand u.ä. im Recht und in der Gemeinsprache wirklich immer gleich definiert werden können.

Mit Ausnahme dieser Termini besitzen alle von Cornu dargestellten Teilgruppen einen rechtlich festgelegten Inhalt, d.h. sie unterscheiden sich von ihrem gemeinsprachlichen Gegenüber durch einen bestimmbareren, rechtlich relevanten Inhalt. Dieser Inhalt bzw. Begriff, seine Stellung innerhalb des Fachbereichs sowie die Beziehung zu anderen Begriffen steht im Mittelpunkt des terminologischen Interesses. Daß die sprachliche Form aus der Gemeinsprache übernommen wurde und innerhalb der Gemeinsprache gegebenenfalls eine unterschiedliche Bedeutung besitzt, muß für die Untersuchung der Fachterminologie vorerst nebensächlich erscheinen. Bedeutsam wird dieser Umstand dann, wenn für Gesetze, Behördensprache Allgemeinverständlichkeit postuliert wird und durch die Gleichheit der sprachlichen Form zwischen Benennung eines Rechtsbegriffs und allgemeinsprachlichem Wort oder, anders ausgedrückt, durch die einem gemeinsprachlichen Wort verliehene spezifisch juristische Bedeutung Mißverständnisse bzw. Kommunikationsprobleme entstehen.

Es wäre aber falsch, bei der Untersuchung der juristischen Fachterminologie gemeinsprachliche Kriterien anzuwenden, denn damit wür-

---

<sup>153</sup> von Cornu für das Französische zitiert, doch gelten diese Beispiele in gleicher Weise für die deutsche Rechtssprache.

<sup>154</sup> Cornu selbst nennt an anderer Stelle als Kriterium zur Bestimmung eines Rechtsterminus dessen von der gemeinsprachlichen Bedeutung abweichenden Inhalt: "Il suffit qu'un usage établi parmi les protagonistes du droit prête à un terme, dans le système juridique, un sens différent de celui que lui donne le langage courant, pour accréditer ce terme comme élément du vocabulaire juridique." Cornu 1990, S. 61

<sup>155</sup> Cornu 1990, S. 77

de der gemeinsprachlichen Ungenauigkeit Tür und Tor geöffnet und gegen jede fachsprachliche Genauigkeit verstoßen werden.

Hinter der juristischen Fachsprache verbirgt sich zwar nicht eine aus konkreten fachspezifischen Gegenständen bestehende Welt wie dies in vielen Fachsprachen der Technik im allgemeinen der Fall ist. Dennoch steht deshalb nicht die Sprache im Mittelpunkt: Sprache wird eingesetzt, wird für einen bestimmten Zweck verwendet, nämlich zur Regelung der Beziehungen zwischen den Menschen, zur Regelung bestimmter Lebenssituationen und Lebenszusammenhänge. Letztes Ziel aller im Recht gebildeten Begriffe, Tatbestände und Normen ist dieser Regelungszweck. Im Verfolgen des Regelungszweckes beziehen sich Begriffe des materiellen Rechts im Wege von Abstraktion und Subsumtion auf konkrete Lebenssituationen, die Sachverhalte. Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen liegt das Ziel der juristischen Fachsprache nicht darin, konkrete Lebenszusammenhänge darzustellen, sie durch Sprache mitteilbar zu machen und damit die Kommunikation zu ermöglichen, sondern darin, menschliches Verhalten zu regulieren.

In diesem Sinne geprägte Begriffe beziehen sich nicht so sehr auf Gegenstände, obwohl dies sicherlich für zahlreiche Begriffe aus dem Verfahrensrecht zutrifft. Vielmehr beschreibt der Großteil der Begriffe des materiellen Rechts abstrakte Tatbestände, die sich auf eine Vielzahl von möglichen Lebenssituationen beziehen.<sup>156</sup> Damit steht außer Frage, daß es sich im Recht um einen fachsprachlichen, wenn nicht objektorientierten so doch sachverhaltoorientierten Ansatz handeln muß.

### **2.3.2.3 Definition und Rechtsfolge**

Um bestimmte konkrete Lebenssituationen zu regeln, bedient sich der Gesetzgeber einzelner Begriffe. Der dadurch verfolgte Regelungszweck muß auch bei der Definition des einzelnen Begriffs durch Rechtssprechung, Rechtswissenschaft oder Terminologiekarbeit im Mittelpunkt stehen. Dies gilt für alle Legal- bzw. Rechtssatzbegriffe.

Im Recht kommt damit der Definition eines Begriffes noch eine zusätzliche Funktion zu: Durch die genaue Beschreibung des Begriffs soll

---

<sup>156</sup> vgl. Grafik S. 29

nicht nur der Tatbestand selbst, sondern auch die Rechtsfolge geklärt werden.

### **JB = f (RF)**

Der juristische Begriff ist immer in Funktion der Rechtsfolge, die der Gesetzgeber in seinem Regelungsprogramm festlegt, zu sehen.

"Entsprechend ist jeder in einem Rechtssatz verwendete Begriff ein funktionsbestimmter Begriff. Seine Bedeutung ergibt sich aus seiner Funktion der Regelung."<sup>157</sup>

Das Schema zu Subsumtion und Abstraktion<sup>158</sup> muß daher erweitert werden: Der Rückschuß vom Tatbestand auf den Sachverhalt in der Rechtssprechung bzw. der umgekehrte Schluß vom Sachverhalt auf den Tatbestand in der Gesetzgebung wird in entscheidendem Maße vom Regelungszweck bestimmt.

In diesem Sinne sieht Wank die Aufgabe der Rechtswissenschaft bei der Definition von Rechtsbegriffen darin, den Regelungszweck in den Mittelpunkt zu stellen: "Die Aufgabe der Rechtswissenschaft bei der Decodierung muß darin bestehen, gerade diesen Zusammenhang (zwischen Tatbestand und Rechtsfolge i.S. des Gesetzgebers) wieder herzustellen und jeden Gesetzesbegriff sub specie des Regelungsprogrammes zu erklären. Insofern ist es richtig, bei der Begriffserklärung im Vordergrund den gesetzlichen Ordnungsgedanken zu sehen."<sup>159</sup> "Denn der einzelne Begriff eines Rechtssatzes ist nicht als solcher Bedeutungsträger, sondern als Teil eines Regelungsprogrammes."<sup>160</sup>

Definition im Recht kann sich nicht darin erschöpfen, bestimmte Merkmale des Tatbestandes anzuführen. Dies muß vielmehr im Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Regelungszweck im Rahmen der gesamten Rechtsordnung geschehen. Die Definition im Recht setzt sich also aus zwei wesentlichen Teilen zusammen:

- Tatbestandsbeschreibung (Intension und Extension)

---

<sup>157</sup> Wank 1985, S. 79

<sup>158</sup> vgl. S. 31

<sup>159</sup> Wank 1985, S. 82

<sup>160</sup> Wank 1985, S. 88

### - Bezug auf die Rechtsfolge

Der Bezug auf die Rechtsfolge besitzt für die Definition zwei Dimensionen: das abstrakte Regelungsprogramm des Gesetzgebers sowie die konkrete Rechtsfolge. Das vom Gesetzgeber verfolgte Regelungsprogramm kann nur eine Richtlinie sein. Die "ratio legis", das dem Gesetz zugrundeliegende Prinzip "ist dem Gesetzgeber selbst nicht immer von vornehmerein bewußt, sondern wird mitunter erst nachträglich von der Wissenschaft herausgearbeitet, ist dann also ein 'objektiv-teleologisches' Kriterium."<sup>161</sup> Daher kann die "ratio legis" nicht unmittelbar in die Definition einfließen, sondern wird in der konkreten Rechtsfolge ausgedrückt, die ihrerseits das Regelungsprogramm, den Gesetzeszweck wiedergeben muß.

Dies soll im Beispiel Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund verdeutlicht werden. Der Gesetzgeber hat für Dauerschuldverhältnisse ein unabdingbares Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen. Dahinter steht der Gedanke, daß Dauerschuldverhältnisse "Rechtsverhältnisse von längerer Dauer, die stark in die Lebensbetätigung der Beteiligten eingreifen oder eine besondere gegenseitige Interessensverflechtung mit sich bringen und ein persönliches Zusammenarbeiten, ein gutes Einvernehmen oder ein ungestörtes gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten erfordern."<sup>162</sup> Die "ratio legis" drückt in diesem Falle folgendes aus: Wenn diese Grundsätze, Eigenarten eines Dauerschuldverhältnisses, zu dem auch Arbeitsverträge zählen, abhanden kommen, geht die Existenzgrundlage für ein solches Arbeitsverhältnis verloren, es muß folglich fristlos gekündigt werden können. Die Gründe dafür müssen entsprechend schwerwiegender Natur sein. Die Absicht des Gesetzgebers drückt sich in der konkreten Rechtsfolge, in diesem Fall durch das unmittelbare, fristlose Unterbrechen des Arbeitsverhältnisses aus.<sup>163</sup>

Sehr oft werden Legaldefinitionen in einzelne Rechtsfolgen anordnende Rechtsnormen eingebettet: Die Beschreibung des Tatbestandes erfolgt durch einen Zusatz innerhalb der gesetzlichen Regelung. Frisch nennt eine solche enge Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge in Definitionen durch den Gesetzgeber "kaschierte Legaldefinitionen" und fügt

---

<sup>161</sup> Larenz 1992, S. 224

<sup>162</sup> BGHZ 9, 157, 161 zitiert in Larenz 1992, S. 272

<sup>163</sup> vgl. § 1162 ABGB

hinz: "Bei Licht besehen überwiegt die Zahl solcher kaschierter Legaldefinitionen die der reinen Legaldefinitionen bei weitem."<sup>164</sup>

Besteht die Definition eines Rechtsbegriffes aus Tatbestand und Rechtsfolge, ergeben sich bei der Definition von Begriffen, an denen mehrere Rechtsfolgen anschließen, Schwierigkeiten. Wank nennt solche Begriffe Statusbegriffe. "derartige Statusbegriffe sind z.B. eheliches Kind/nichteheliches Kind, Kaufmann/Nichtkaufmann, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerähnlicher/Selbständiger, Beamter/Angestellter oder Gewerkschaft."<sup>165</sup> Zur Definition muß fallspezifisch eine Gewichtung der ausschlaggebenden Rechtsfolge vorgenommen werden. Für eine terminologische Datenbank bedeutet dies in letzter Konsequenz, daß es eine allgemeingültige Definition solcher Begriffe nicht geben kann.<sup>166</sup> Die Definition ist bedingt durch die Rechtsfolgenproblematik stets kontextabhängig, d.h. nur für einen bestimmten Teilbereich, sei dies nun eine Norm oder ein Teilbereich des Rechts ("Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsverfassungsrechts ..."). Wank stellt dazu für den Begriff Gewerkschaft fest:

"Mißlich und nicht sinnvoll wäre es, für jede einzelne Rechtsvorschrift einen eigenen Gewerkschaftsbegriff zu entwickeln. Andererseits braucht es auch nicht unbedingt nur einen einzigen Gewerkschaftsbegriff zu geben."<sup>167</sup>

Der Terminologe muß zuerst einmal deskriptiv beschreiben, welche Begriffe vorhanden sind. Soll die Definition möglichst exakt sein, darf sie nur für ein bestimmtes Teilgebiet gelten. Für ein anderes Teilgebiet hat der Gesetzgeber möglicherweise bereits eine abweichende Definition festgelegt. Der Problemkreis Polysemie und Klassifikation wird im Kapitel Terminographie näher beleuchtet.

---

<sup>164</sup> Frisch 1993, S.4

<sup>165</sup> Wank 1985, S. 47

<sup>166</sup> vgl. dazu 5.3.1.1 Datenkategorien: Begriffsbeschreibung

<sup>167</sup> Wank 1985, S. 48

### ***2.3.2.4 Interpretation***

Definitionen von Legalbegriffen sind rechtsfolgenorientiert und geben damit den Regelungszweck des Gesetzgebers wieder. Die Einbindung der Rechtsfolge in die Definition bewirkt aber, zumindest bei den sogenannten Statusbegriffen, eine auf einen bestimmten Teilbereich beschränkte Gültigkeit der Definition, wenn eine der möglichen in einem Begriff ausgedrückten Rechtsfolgen für einen bestimmten Tatbestand beschrieben werden soll. Die Subsumtion eines konkreten Sachverhaltes unter einen Tatbestand erfordert die Definition der in der Tatbestandsbeschreibung (Norm) enthaltenen Begriffe, wobei diese Definition rechtsfolgenorientiert erfolgen bzw. für den Teilbereich des Rechts, in dem diese spezifische Norm angewandt wird, ausschlaggebend sein muß.

Rechtsanwendung ist niemals statisch, sondern muß sich an der vielfältigen Wirklichkeit orientieren. Alle im Rechtssystem beschriebenen Tatbestände können niemals die gesamte Wirklichkeit erfassen. Neue konkrete Lebenszusammenhänge müssen von der Rechtsanwendung erfaßt und beurteilt werden, Rechtsanwendung geht damit über in die Rechtsfortbildung. Die Grenze zwischen Anwendung und Fortbildung verläuft fließend innerhalb der beiden Methoden der Auslegung und der Analogie<sup>168</sup>. Im folgenden soll auf die für die Rechtswissenschaft wesentlichen Vorgänge der Interpretation und der Analogie sowie auf die Folgen für die Definition von Rechtsbegriffen eingegangen werden.

Interpretation und Analogie sind zwei Faktoren, welche die Begriffsbestimmung im Recht kennzeichnen. Der Begriffsinhalt kann, soweit er mit dem Tatbestand zusammenfällt, erweitert (extensive Interpretation) bzw. auf andere Teilgebiete übertragen werden (Analogie), mit allen Folgen für die Definitionsarbeit, wie weiter unten ausgeführt wird. Trotz dieser scheinbar offenen Begriffswelt im Recht, kann und muß jeder Begriff mit einem bestimmten Inhalt gefüllt werden, damit er seine Regelungsfunktion innerhalb des Rechtssystems ausüben kann und damit Rechtssicherheit gegeben ist. In Gesetzen festgelegte Begriffe, von der Rechtssprechung definierte Begriffe besitzen bereits eine gewisse Autorität, über die man sich nicht einfach hinwegsetzen kann.

---

<sup>168</sup> vgl. Müller 1989, S. 139

"Die Rechtswissenschaft ist ... immer an das positive Recht angelehnt. Man kann die Sätze des geltenden Rechts interpretieren, man kann sie fortbilden, aber man kann ihre Geltung nicht in Frage stellen und die vorhandenen Rechtssätze wie die bloße Meinungsäußerung eines Diskussionsteilnehmers betrachten."<sup>169</sup>

Damit wird die Terminologierarbeit im Recht deutlich von der Terminologiarbeit in den Sozialwissenschaften abgegrenzt, wo Theorien und die entsprechende Terminologie immer wieder neu geschaffen werden. "Die Konsequenzen der hic et nunc zu treffenden Entscheidung verbieten es auch, Tagestheorien anderer Wissenschaften unmittelbar in die Rechtswissenschaft zu übernehmen."<sup>170</sup>

Damit soll die Rechtsanwendung aber keineswegs zum reinen Ausführungsorgan eines *a priori* festgelegten Willens des Gesetzgebers abgestempelt werden, d.h. mit Montesquieu gesprochen, der Richter sei "rien que la bouche de la loi". Vielmehr erlauben die Instrumente der Analogie und der Interpretation eine flexible Anwendung des Rechtes, eine Anpassung der vorgegebenen Rechtssätze und damit auch der darin enthaltenen Legalbegriffe an konkrete und in vielfacher Erscheinung auftretende Lebenszusammenhänge.

"Auslegung ist die nähere Erklärung des Inhalts eines Begriffs durch andere Begriffe. Jede Auslegung dient der **Konkretisierung** des auszulegenden Begriffs ... Das Ergebnis der Auslegung wird in der Regel zu einer **Definition** des Begriffs zusammengefaßt."<sup>171</sup>

Larenz definiert Auslegung folgendermaßen:

"... ein vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt. Problematisch wird dem Anwender der Normtext im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Norm gerade auf einen derartigen Sachverhalt."<sup>172</sup>

Als Kriterien der Auslegung, die zu einer adäquaten Auslegung der Norm und damit des Rechtsbegriffs führen, gelten in der Rechtslehre die folgenden Faktoren.<sup>173</sup>

<sup>169</sup> Wank 1985, S. 81

<sup>170</sup> Wank 1985, 81

<sup>171</sup> Kienapfel 1991, S. 1

<sup>172</sup> Larenz 1992, S. 200

<sup>173</sup> vgl. Larenz 1992, S. 208f

### Der Wortsinn

Im Wortsinn wird in der Rechtslehre die Grenze der Auslegung gesehen, über ihn hinaus kann nicht interpretiert werden. Er dient gleichsam als Ausgangspunkt für jede Interpretation. Dieser Grundsatz wurde vom Gesetzgeber festgelegt, so z.B. im § 6 ABGB sowie in Art. 12 der *disposizioni preliminari* zum italienischen Codice Civile.

Bei festgelegten Fachbegriffen stellt die Begriffsdefinition Anfang und zugleich Ende der Interpretation dar. "Mit der Klarstellung des präzisen juristischen Sprachgebrauchs kann die Auslegung mitunter schon am Ende sein, dann nämlich, wenn nichts dafür spricht, daß das Gesetz gerade an dieser Stelle von ihm abgewichen sei."<sup>174</sup> Solche Abweichungen gibt es, wo dieselbe Benennung im Gesetz für mehrere Begriffe gebraucht wird. Die Begriffsbenennungen werden innerhalb der Rechtssprache daher nicht unbedingt in ihrem festgesetzten begrifflichen Inhalt verwendet, sondern können auch sozusagen nicht-terminologisiert als gemeinsprachliches Wort auftreten. Ein bekanntes Beispiel für diese unterschiedliche Art der Verwendung ist die Sache: Als genau definierter juristischer Terminus im Sachenrecht, als gemeinsprachliches Wort in manchen übrigen Paragraphen des ABGB. Wortsinn ist also zu unterscheiden vom präzisen juristischen Sprachgebrauch, vom Rechtsterminus. Ähnlich argumentiert auch Wank, der dem üblichen Wortsinn eine noch geringere Rolle einräumt:

"Auch nach der Lehre vom möglichen Wortsinn hat nicht der mögliche Wortsinn der natürlichen Sprache begrenzende Wirkung. Vielmehr gehen der besondere Sprachgebrauch des Gesetzes oder der Sprachgebrauch der Rechtssprache im allgemeinen vor."<sup>175</sup>

"Denn bereits die erste Auslegung eines Rechtssatzes ist juristische Auslegung und kann zur Einführung einer juristischen Wortbedeutung führen, die eine natürliche Wortbedeutung verdrängt."<sup>176</sup>

Der Rechtssatz innerhalb einer Norm darf nicht isoliert aus dem Wortsinn heraus betrachtet werden. Die Norm als ganzes muß in Betracht gezogen werden, nicht nur einzelne Teile davon. Darüber hinaus muß

---

<sup>174</sup> Larenz 1992, S. 209

<sup>175</sup> Wank 1985, S. 29, unter Bezugnahme auf Larenz; ähnlich auch Holzhammer, 1986, S. 243 "Soweit ein eigener juristischer Sprachgebrauch besteht, hat er Vorrang."

<sup>176</sup> Wank 1985, S. 30

ebenso die sachliche Übereinstimmung der Bestimmungen innerhalb einer Regelung sowie die Anordnung eines Gesetzes berücksichtigt werden. Gazzoni spricht von *interpretazione letterale*: "dal significato proprio delle parole secondo la connessione di esse e dalla intenzione del legislatore"<sup>177</sup>, und auch § 6 ABGB in analoger Weise: "... eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet."

Ebenso darf nicht der einzelne Begriff als solcher beschrieben werden, sondern der Begriff in seinem Regelungszusammenhang, in seiner Interaktion mit seinen Nebenbegriffen.

#### *Absicht des historischen Gesetzgebers*

Ein weiteres Kriterium zur Auslegung von Normtexten ist die Ermittlung der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Wie ist es historisch zu dieser Norm gekommen und welche Vorstellungen haben die "an der Gesetzgebung beteiligten Personen"<sup>178</sup> geäußert. Vorentwürfe, Sitzungsprotokolle und Begründungen bieten in diesem Sinne eine große Hilfe, wenn auch diese subjektiv-historische Interpretation<sup>179</sup> oder historisch-teleologische Interpretation<sup>180</sup> nicht alle von der Norm erfaßten Sachverhalte abdecken kann, da der historische Gesetzgeber kaum alle möglichen Lebenssituationen voraussehen konnte.

#### *Objektiv-teleologische Interpretation*

Als Kriterien der objektiv-teleologischen Interpretation sind zuerst einmal die Strukturen des der Norm zugrundeliegenden Sachverhaltes zu nennen. Da man im Normalfall davon ausgehen kann, daß der Gesetzgeber "eine der Sache angemessene Regelung bezweckt"<sup>181</sup>, kann sich der Rechtsanwender in der Auslegung danach richten. Ferner ergeben sich aus den Zielvorstellungen des Rechtes sowie aus dem obersten Gedanken der Gerechtigkeit rechtsethische Prinzipien, deren Beachtung bei der Auslegung von Normen von Bedeutung ist. So etwa das Gleichbehandlungsprinzip (nach Art. 3 des deutschen Grundgesetzes oder des

<sup>177</sup> Gazzoni 1992, S. 47

<sup>178</sup> Holzhammer 1986, S. 245

<sup>179</sup> Holzhammer 1986, S. 245

<sup>180</sup> Larenz 1992, S. 232

<sup>181</sup> Larenz 1992, S. 222

*principio di egualanza* im Art. 3 der italienischen Verfassung), welches Wertungswidersprüche aus der unterschiedlichen Bewertung gleichartiger Sachverhalte vermeiden soll. Daraus könnte man schließen, daß Rechtsbegriffe als ein Teil des in der Norm ausgedrückten Tatbestandes bei gleichem Sachverhalt und gleicher Rechtslage auch gleich ausgelegt werden müssen. In der Praxis wird aber kein Fall genau gleich gelagert sein und es kann durchaus vorkommen, daß gerade der einzelne Begriff anders ausgelegt werden muß, um eine Gleichbehandlung des Falles zu ermöglichen. Entscheidend für die Auslegung ist in diesem Zusammenhang der Regelungszweck der Norm: Dessen Umsetzung auf gleichartige Fälle soll Wertungswidersprüche vermeiden. Die "ratio legis" kann, wie bereits oben dargestellt wurde, erst durch die Rechtswissenschaft festgelegt werden und wird damit zu einem Kriterium für die Auslegung.<sup>182</sup>

Innerhalb der rechtsethischen Prinzipien nehmen die Richtlinien von Verfassungsrang eine besondere Stellung ein. Jede Auslegung einer Norm muß vor den Verfassungsprinzipien bestehen können, da sie sonst vom Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird. "daraus folgt aber, daß unter mehreren, den übrigen Kriterien nach möglichen Auslegungen immer diejenige den Vorzug verdient, die mit den Prinzipien der Verfassung am besten übereinstimmt. 'Verfassungskonformität' ist also ein Auslegungskriterium."<sup>183</sup>

Die angeführten Auslegungskriterien stehen zueinander in Beziehung: der Wortsinn und der Bedeutungszusammenhang der Norm entscheiden über die möglichen Auslegungsvarianten und grenzen damit den Spielraum des Auslegers ein. Welche der anderen Kriterien zusätzlich herangezogen werden, hängt im entscheidenden Ausmaß vom Einzelfall ab, der "gerecht" beurteilt werden muß. Einzelfallgerechtigkeit kann nur erreicht werden, wenn durch die Auslegung Normvorstellungen zeitgerecht umgesetzt werden. Über Anwendung und Interpretation von unbestimmten Begriffen<sup>184</sup> und Generalklauseln wird die Rechtsnorm damit den aktuellen Gegebenheiten angepaßt.

---

<sup>182</sup> Larenz 1992, S. 224

<sup>183</sup> Larenz 1992, 227

<sup>184</sup> Gazzoni 1992, S. 48 spricht von *concetti elastici* und nennt als Beispiele: lunga durata, evidente pericolo, gravi difetti.

Die Auslegung erfüllt damit eine ganz spezifische Funktion: Erst durch sie ist es möglich, überkommene Wertvorstellungen des (historischen) Gesetzgebers durch aktuelles Denken zu ersetzen und den Einzelfall "gerecht" zu entscheiden. Auslegung konkretisiert die Norm. Auf der anderen Seite nimmt die Rechtssicherheit ab, je mehr unbestimmte, normative Begriffe verwendet werden. Rechtssicherheit wird erreicht durch Anwenden deskriptiver Merkmale präziser Definitionen, Rechtsangemessenheit durch normative wertende Definitionen, die dem Einzelfall angepaßt sind.<sup>185</sup> Dieser Grundkonflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit ist kennzeichnend für die Begriffsbildung im Recht und läßt sich nicht pauschal überwinden. Das Wechselspiel zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung stellt vielmehr stets eine Gratwanderung zwischen zwei Extremen dar.

Präzise Begriffsdefinitionen verlieren sehr schnell ihre Gültigkeit oder sind nur fallspezifisch eingeschränkt verwendbar, normativ wertende Definitionen dagegen offen, aber auch unbestimmt und interpretierbar. Interpretation relativiert die terminologische Definitionsarbeit insofern, als jeder (materielle) Rechtsbegriff ausgelegt werden und damit auch nicht endgültig definiert werden kann, da sich seine wesentlichen Merkmale durch Interpretation ändern können. Im Unterschied zur Terminologiearbeit in technischen Disziplinen kann es auch aus diesem Grund zu keiner normenden Terminologiearbeit im Recht kommen. Auslegung stellt einen immanent fachspezifischen Vorgang dar, von dem zwar nicht abgesehen werden darf, der aber dennoch auch seine Grenzen besitzt.

Die oben angeführten Kriterien der Auslegung stellen zugleich auch die Grenzen des Auslegungsvorganges dar. Wortsinn und Kontext stecken dabei den allgemeinen Rahmen ab, im besonderen kann die Auslegung eines in der Norm verwendeten Begriffes nicht vom Regelungszweck der Norm, von der "ratio legis" abweichen. Der juristisch-fachsprachliche Inhalt eines Fachwortes schränkt auch dessen Interpretationsfähigkeit ein, wenn aus dem Rechtssatz nicht klar hervorgeht, daß der Gesetzgeber das Wort mit einem anderen, vom fachsprachlichen Gebrauch abweichenden Inhalt verwendet.

Jede teleologische Begriffsdefinition im Recht legt die Rechtsfolge für einen bestimmten Tatbestand fest. Damit wird ein Begriff innerhalb ei-

---

<sup>185</sup> vgl. Holzhammer 1986, S. 227

nes bestimmten Fachbereichs definiert. Bei solchen Begriffen handelt es sich somit sehr wohl um fachsprachliche Begriffe, denn niemand wird einem vom Gesetzgeber in einer Rechtsquelle festgelegten Begriff mit einer allgemeinsprachlichen Deutung bzw. einer semantischen Analyse etwa eine andere Rechtsfolge oder einen größeren Begriffsumfang und damit andere Tatbestandsmöglichkeiten zuweisen können. Dies könnte zugegebenermaßen aber dort möglich sein, wo weder Gesetzgeber noch bindende Urteile eine klare Definition anführen. Aber auch in diesem Fall wird nach den Auslegungskriterien der fachsprachlichen Definition Vorrang gegeben.

Die Definition von Begriffen, die innerhalb einer Norm verwendet werden, hängt also in entscheidendem Maße von der Regelungsabsicht ab, die mit dieser Norm verfolgt wird. Die Definition darf nicht nur ihr nicht widersprechen, sondern muß die Regelungsabsicht in den Beschreibungssmerkmalen, die sich auf die Rechtsfolge beziehen, auch wiedergeben. Damit wird jede teleologische Definition eines Rechtsbegriffes eine situationsbedingte, von der einzelnen Norm abhängige Definition. Wenn ein Begriff in mehreren Quellen vorkommt, müßte er streng genommen jeweils verschieden definiert werden. Dagegen spricht, daß die Norm systematisch auf das Rechtssystem bezogen und ausgelegt werden muß und daß damit die "sachliche Übereinstimmung"<sup>186</sup> zwischen den einzelnen Bestimmungen gewahrt bleiben muß. Dennoch werden Begriffe häufig unterschiedlich definiert, weil sie aus verschiedenen Gesetzesbestimmungen stammen<sup>187</sup>, die jeweils an denselben Begriff eine unterschiedliche Rechtsfolge knüpfen (sogenannte Statusbegriffe<sup>188</sup>).

### **2.3.2.5 Rechtsfortbildung und Analogie**

Die Interpretation von Rechtsbegriffen stellt als ersten Schritt fest, ob der Gesetzgeber den Begriff mit seinem fachsprachlichen Inhalt verwendet oder nicht. Fachsprachlicher Inhalt bedeutet in diesem Zusammenhang, daß der Begriff in einem anderen Gesetz bereits definiert wurde und/oder daß über dessen Definition in Rechtssprechung und Rechtswissenschaft Einigkeit herrscht. Geht aus der Norm nicht of-

---

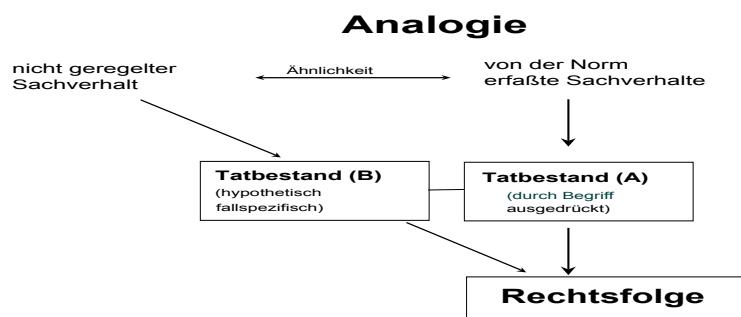
<sup>186</sup> Larenz 1992, S. 213

<sup>187</sup> so z.B. der Arbeitnehmerbegriff i.S. des ArbVG

<sup>188</sup> vgl. oben 2.3.2.3 Definition und Rechtsfolge

fensichtlich hervor, daß der Begriff mit einem allgemeineren Inhalt verwendet wird, gilt der fachsprachliche Begriff. Der interpretative Spielraum verschwindet, die Interpretationsmöglichkeiten sind erschöpft.

Trotzdem besteht für die Rechtssprechung eine weitere Möglichkeit, den Inhalt eines Begriffes zu erweitern, auch wenn dieser bereits definiert ist. Fällt der zu entscheidende Sachverhalt nicht mehr unter den in der Norm ausgedrückten Tatbestand, obwohl dieser "noch im Rahmen des ursprünglichen Plans, der Teleologie des Gesetzes selbst"<sup>189</sup> entschieden werden sollte, kann das Recht fortgebildet werden: Es handelt sich dabei um "das Vorliegen einer Lücke [], die sie [die Lehre] im Wege der Analogie ausfüllt."<sup>190</sup> Eine Lücke im Gesetz besteht nur dort, wo "das Fehlen einer bestimmten, nach dem Regelungsplan oder dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu erwartenden Regel"<sup>191</sup> vorliegt. In diesem Sinne definiert Larenz Analogie folgendermaßen: "Unter einer Analogie verstehen wir die Übertragung der für einen Tatbestand (A) oder für mehrere, untereinander ähnliche Tatbestände im Gesetz gegebenen Regel auf einen vom Gesetz nicht geregelten, ihm 'ähnlichen' Tatbestand (B)."<sup>192</sup> In ähnlicher Weise auch die Definition von Holzhammer: "Analogie ist die sinngemäße Anwendung eines oder mehrerer Rechtssätze auf einen nichtgeregelten, aber rechtsähnlichen Sachverhalt, indem für diesen ein neuer Rechtssatz mit ähnlichen Tatbestandsmerkmalen gebildet wird."<sup>193</sup>



<sup>189</sup> Larenz 1992, S. 254

<sup>190</sup> Larenz 1992, S. 263

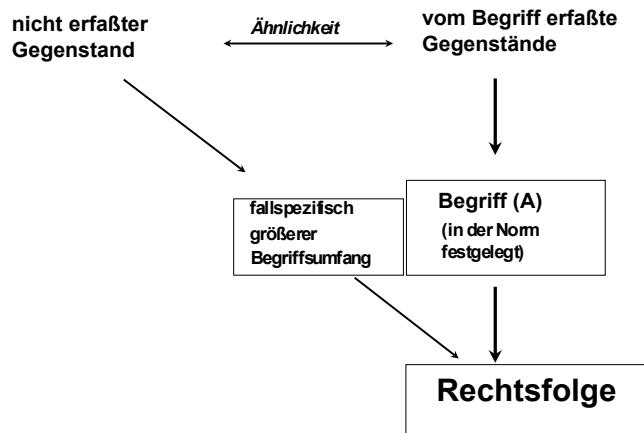
<sup>191</sup> Larenz 1992, S. 263

<sup>192</sup> Larenz 1992, S. 269

<sup>193</sup> Holzhammer 1986, S. 257

Der Umfang eines bestimmten Rechtsbegriffes (der ja einen Tatbestand ausdrückt) kann also durch Analogie erweitert werden, indem der konkrete Gegenstand (= der zu entscheidende, im Tatbestand nicht enthaltene Sachverhalt) einem neuen hypothetischen Begriff zugeordnet wird, für den aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips dieselbe Rechtsfolge gelten soll. Diese Begriffserweiterung gilt jeweils nur für den spezifischen Fall und muß in jedem Fall neu vollzogen werden. Im Gegensatz dazu gilt eine einmal vollzogene Begriffserweiterung im Common Law als bindender Präzedenzfall.<sup>194</sup>

### Begriffserweiterung durch Analogie



Eine Begriffserweiterung durch Analogie kann in einer Definition nicht berücksichtigt werden, da sie immer fallspezifisch vollzogen wird. Es genügt hier festzuhalten, daß auch vom Gesetzgeber festgelegte Begriffe durch die Rechtssprechung in ihrem Umfang erweitert werden können, falls bestimmte Richtlinien eingehalten werden.

Damit liegt ein weiterer Grund vor, warum Rechtsbegriffe nicht ein für alle mal exakt genau definiert werden können bzw. warum die Definition eines Rechtsbegriffes relativiert und immer im Rahmen der Norm geschehen werden muß.

<sup>194</sup> vgl. Gegenüberstellung Civil Law - Common Law S. 156

### 2.3.2.6 Bestimmbarkeit der Rechtsbegriffe

Im vorhergehenden wurden fachspezifische, kognitive Vorgänge dargestellt, die darauf hinweisen, daß dem Begriffsinhalt juristischer Termini eine gewisse Ungenauigkeit immanent ist. Die präzise Festlegung von Begriffen ist nicht das vorrangige Ziel des Rechts; vielmehr steht die Regelung von Lebenssituationen im Mittelpunkt. Begriffsfestlegung dient dem Regelungszweck, ist diesem untergeordnet.<sup>195</sup> In diesem Sinne fordert Frisch für das Strafrecht, daß "Legaldefinitionen als spezifisches Instrument der Gesetzgebungstechnik zu sehen [sind]: Ihr Einsatz kommt von vornehmlich nur in Betracht, soweit es ihrer zur Erfüllung dieser spezifischen Aufgaben der Gesetzgebung bedarf - ein Postulat, das selbstverständlich einschließt, daß eine Legaldefinition in concreto auch geeignet ist, zur Erfüllung der gesetzgeberischen Ziele beizutragen."<sup>196</sup> Ebenso sind Definitionen durch die Rechtssprechung stets dem Regelungsziel untergeordnet, wenn es hier auch um konkrete Einzelfälle geht, deren Erfassung oder Nicht-Erfassung im Normtatbestand durch Begriffsdefinitionen geklärt werden soll.

Frisch postuliert Zurückhaltung nicht nur bei der Verwendung von Legaldefinitionen, sondern ebenso bei der Präzision von Legaldefinitionen<sup>197</sup>, da es Aufgabe des Gesetzgebers ist, Lebenssachverhalte zu regeln, nicht aber die Definition dogmatischer Grundbegriffe oder "die Abfassung eines juristischen Lehrbuches."<sup>198</sup> Allzu hohe Präzision von Legaldefinitionen wäre sogar kontraproduktiv: "Hier muß der Begriff zwar die maßgeblichen Inhalte andeuten, zugleich aber so elastisch sein, daß er auch der Erzielung sachgerechter Ergebnisse im Einzelfall nicht im Wege steht."<sup>199</sup> Der Gegensatz zwischen Rechtssicherheit, erreichbar durch genaue Festlegung der Begriffe, und Einzelfallgerechtigkeit, durch Anpassungsfähigkeit der Begriffe und Tatbestände an den Einzelfall, tritt hier deutlich hervor.

---

<sup>195</sup> vgl. dazu auch Wank 1985, S. 44 "... denn der Rechtswissenschaft geht es vorwiegend um inhaltliche Fragen, um Sinnfragen, weniger um Einteilungsfragen."

<sup>196</sup> Frisch 1993, S. 18

<sup>197</sup> Frisch 1993, S. 24

<sup>198</sup> Frisch 1993, S. 19

<sup>199</sup> Frisch 1993, S. 24

Die Unterscheidung zwischen bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffen greift Cattepoel auf: "Bei ersteren sei der Inhalt genau definiert, bei letzteren demnach nicht. Denn 'immer wenn von einem unbestimmten Rechtsbegriff die Rede ist, hat die Behörde oder das Gericht nicht genügend Merkmale gesammelt ...', um die potentiell angeblich durchaus vorhandene und aus Gründen der Rechtssicherheit anstrebenswerte Bestimmbarkeit gleichwohl zu sichern."<sup>200</sup> Rechtssprechung anhand eines streng durchdefinierten Systems von Rechtsbegriffen, erklärt Ziel der Begriffsjurisprudenz, würde dem Gerechtigkeitsideal widersprechen, da die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt werden können, sondern streng logisch subsumiert würde. Darüberhinaus entspräche ein solches Definitionswerk einer Festschreibung von zeit- und wertbedingten Normvorstellungen, wodurch eine Anpassung an geänderte Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen erschwert wird. Abgelöst wurde die Begriffsjurisprudenz von der Interessenjurisprudenz sowie der Wertungsjurisprudenz, die der Definition von Rechtsbegriffen ein geringeres Gewicht beimessen und der gesellschaftlichen Einflüssen sowie der Abwägung von Wert- und Interessensgegensätzen im Einzelfall einen größeren Spielraum lassen.

Der Bedeutungsfeststellung von Begriffen geht Wank bei der Frage nach der Grenze von "üblichem und möglichem Wortsinn"<sup>201</sup> bzw. zwischen Begriffskern und Begriffshof nach. Er faßt zusammen: Unbestimmtheit läßt sich auf drei Fälle zurückführen: Vagheit, Porosität und Mehrdeutigkeit. "Vagheit betrifft die S-R-Beziehung im semantischen Dreieck, also die Frage, ob ein Ausdruck einem Gegenstand zugesprochen werden kann oder nicht."<sup>202</sup> Bestehen Zweifelsfälle, sogenannte "neutrale Kandidaten", Gegenstände, die nicht eindeutig einem Ausdruck zugeordnet werden können, liegt nach Wank Vagheit vor. Eine solche direkte Zuordnung des Gegenstandes zu einem Zeichen besteht im terminologischen Dreieck nicht. Nicht der Ausdruck wird durch Zuordnung von Gegenständen bestimmt, sondern der Begriff. Kann ein bestimmter Sachverhalt einem Normtatbestand (Begriff) zugeordnet werden oder nicht, muß die Frage sein. "Erforderlich ist dazu eine 'semanti-

---

<sup>200</sup> Cattepoel: Der unbestimmte Rechtsbegriff als Problem der Rechtssprache.  
Zitiert von Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 168

<sup>201</sup> Wank 1985, S. 25

<sup>202</sup> Wank 1985, S. 27

sche Entscheidung' - die natürlich eine wertende juristische Entscheidung ist."<sup>203</sup>

Porosität bezeichnet mit Wank die Unbestimmtheit, die sich aus einer Verschiebung des Begriffsinhaltes "durch Entwicklungen der Außenwelt"<sup>204</sup> ergibt. Gilt nun für die Auslegung die Vorstellung des Gesetzgebers oder der mittlerweile gewandelte Inhalt? Dazu hat die juristische Methodenlehre eigene Vorgangsweisen erarbeitet.<sup>205</sup> Während sich Vagheit und Porosität bisher auf Unbestimmtheit aufgrund eines, wenn auch unsicherer Begriffsinhaltes, bezogen, "... meint Mehrdeutigkeit die Fälle, in denen mehrere Bedeutungskomponenten desselben Ausdrucks vorhanden sind."<sup>206</sup> Die Zuordnung desselben Zeichens zu mehreren Begriffen ergibt Fälle von Polysemie oder Homonymie.<sup>207</sup>

"Das Rechtsstaatsgebot, wie überhaupt die verfassungsrechtlichen Spielregeln der Ausübung von Rechtsarbeit, fordern keine Bestimmtheit oder Sicherheit der Rechtsbegriffe bzw. Bedeutungen, gefordert ist allein Sicherheit, d.h. Nachvollziehbarkeit der methodischen Bearbeitungsweise im Entscheidungsvorgang."<sup>208</sup> Damit argumentiert Jeand'Heur in gleicher Weise wie Frisch, doch führt er diese relative Unbestimmtheit auf allgemeinsprachliche, nicht aber auf fachliche Überlegungen zurück ("Was aber allgemein für Sprachzeichen gilt, trifft auch in bezug auf juristische Ausdrücke ... zu"<sup>209</sup>). Wank geht hingegen von den fachlichen Voraussetzungen aus und stellt den einzelnen Begriff in den Regelungszusammenhang

"... eine Bedeutung an sich gibt es nicht. Weder die Umgangssprache noch der Sprachgebrauch anderer Wissenschaften, weder der Sprachgebrauch anderer Gesetze noch die Verkehrsschauung können für das Verständnis von im Gesetz verwandten

---

<sup>203</sup> Wank 1985, S. 25

<sup>204</sup> Wank 1985, S. 26, vgl. auch Schroth: Präzision im Strafrecht. In: Grewendorf 1992, S. 101 "Porosität von Begriffen ist potentielle Vagheit."

<sup>205</sup> vgl. oben: *Absicht des historischen Gesetzgebers sowie objektiv-teleologische Interpretation*

<sup>206</sup> Wank 1985, S. 26

<sup>207</sup> siehe dazu unten 5.3.1.4

<sup>208</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 26

<sup>209</sup> Jeand'Heur in Müller 1989, S. 24, vgl. dazu 2.3.2.1 oben

Ausdrücken letztlich den Ausschlag geben... Ausschlaggebend ist jedoch die teleologisch ermittelte Bedeutung."<sup>210</sup>

Sie ergebe sich erst aus dem Regelungszusammenhang, in dem der Begriff eingebettet ist. Zur Verdeutlichung führt Wank folgende Beispiele an:

"Es wird nicht geprüft, ob ein Verhalten an sich sittenwidrig ist, sondern ob es so sehr gegen den Anstand verstößt, daß Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes die angemessene Sanktion darstellt. Nicht ob ein Verhalten an sich beleidigend ist, wird geprüft, sondern ob es gerechtfertigt ist, darauf mit einer Kriminalstrafe zu antworten."<sup>211</sup>

Im Gegensatz zu Jeand'Heur rückt Wank damit die "wortlautsemantisch orientierte Begriffsbildung"<sup>212</sup> in den Hintergrund, um der rechtsfolgenorientierten Begriffsbildung Raum zu geben.

Die Begriffsbeschreibung im Recht stellt zusammenfassend eine Art Gratwanderung zwischen zwei Extremen dar: Einerseits bedarf es einer gewissen Sicherheit der Begriffe, damit Entscheidungen nachvollzogen werden können, damit die Funktion von Normen, nämlich die Verhaltenssteuerung der Bürger, bestehen kann. Andererseits würde eine zu starre Definition zwar Rechtssicherheit garantieren, aber in der Beurteilung des Einzelfalls versagen und die Anpassungsfähigkeit des Rechtes behindern.

Zur Begriffsfestlegung bedarf es eines kleinsten gemeinsamen Nenners an konsensfähigem Inhalt. Erst dadurch kann Kommunikation erfolgen. Damit wird aber nicht eine Art objektiver Begriffsfestlegung postuliert, sondern eine Begriffsbeschreibung unter Beachtung der fachspezifischen Kognitionsvorgänge (Subsumtion, Interpretation, Rechtsfolgenorientiertheit) angestrebt. Terminologische Definitionsarbeit im Recht muß sich nach diesem konsensfähigen Bedeutungsminimum richten, um die Begriffe zu klären und voneinander abzugrenzen. Was darüberhinaus zur genauen Definition der Begriffe beiträgt, ist Aufgabe der Rechtswissenschaft, deren Ergebnisse von der Rechtssprechung übernommen werden.

---

<sup>210</sup> Wank 1985, S. 87, 88

<sup>211</sup> Wank 1985, S. 91

<sup>212</sup> Wank 1985, S. 90

Im folgenden werden besondere Erscheinungsformen des Rechtsbegriffes skizziert, deren potentieller Bestimmtheitsgrad durch Erfordernisse der Rechtswissenschaft beeinflußt wird: Es sind dies Ermessensbegriffe, Generalklauseln und der Typusbegriff. Das formelle Recht dient der Durchsetzung des materiellen Rechts, dessen Begriffe als Normatbestände Lebenssachverhalte regeln. Begriffe des formellen Rechts sind daher leichter faßbar, der Interpretationsspielraum geringer. Innerhalb des materiellen Rechts nehmen die strafrechtlichen Normen eine besondere Stellung ein, da es ohne Gesetz, und damit ohne definierten Straftatbestand, keine Strafe geben kann (§ 1 StGB). Einzig und allein was im Gesetz begrifflich definiert ist, wird zum Gegenstand des Strafrechts.

#### *Ermessensbegriffe und Generalklauseln*

Eine Sonderstellung nehmen Rechtsbegriffe ein, die immer normativ-wertenden Inhalt haben. Cornu nennt diese Begriffe *notions cadres*:

"Certains termes ou expressions juridiques sont intentionnellement indéterminés. Ils correspondent à des notions floues que l'on peut nommer *notions-cadres*."<sup>213</sup>

Als Beispiele nennt Cornu: intérêt de la famille, intérêt de l'enfant, ordre public, bonnes moeurs.

Dagegen wirft Schroth ein:

"Der Versuch, bestimmte Arten von Tatbestandsmerkmalen, nämlich normative und Generalklauseln, generell als unbestimmt anzusehen, muß als gescheitert angesehen werden. Einerseits kann das Strafrecht auf normative Tatbestandsmerkmale nicht verzichten, es ist deshalb sinnlos, diese als unbestimmt anzusehen (...). Weiters läßt sich auch auf Generalklauseln nicht völlig verzichten. Gerade bei der Einschränkung eines Tatbestandes können diese eine durchaus sinnvolle Rolle spielen."<sup>214</sup>

Treu und Glauben, wichtiger Grund, angemessenes Verhältnis, billiges Ermessen sind Beispiele für solche unbestimmten Rechtsbegriffe, die innerhalb der Norm die Anpassungsfähigkeit der allgemeinen Regel an die jeweilige besondere Lebenssituation ermöglichen sollen.

---

<sup>213</sup> Cornu 1990, S. 90

<sup>214</sup> Schroth in: Grewendorf 1992, S. 102

"Generalklauseln passen die Rechtsnorm dem Einzelfall und den wechselnden Anschauungen der Rechtsgemeinschaft an. Sie ermöglichen, eine größere Gruppe von Sachverhalten einer Rechtsfolge zu unterwerfen, und helfen dadurch Rechtslücken vermeiden."<sup>215</sup>

Dabei müssen soziale Normen stets an den Rechtsprinzipien und der Verfassung gemessen werden. Die Ausfüllung des Werturteils erfolgt nicht nach Willkür, sondern nach der Angemessenheit der festgelegten Rechtsfolge und dient damit nicht nur der reinen Tatbestandsfeststellung. Die Anpassungsfähigkeit der Norm steigt, die Rechtssicherheit wird aber geringer, da aus dem Gesetz die Anwendbarkeit auf konkrete Sachverhalte nicht eindeutig hervorgeht.

#### *Typusbegriff*

Die Frage, ob die Begriffe im Recht streng logisch definiert werden können, führt zum **Typusbegriff** der Rechtswissenschaft, der auch dadurch vom Klassenbegriff unterschieden wird, daß "man Klassenbegriffe definieren könne, Typusbegriffe hingegen nicht."<sup>216</sup> Der Typusbegriff dient dazu, eine Gesamtheit von Merkmalen zu erfassen, wobei einzelne dieser Merkmale verzichtbar und abstufigbar sind. Im logischen Begriffsdenken besitzt hingegen jeder Begriff eine Reihe von Merkmalen, die notwendig und hinreichend sein müssen.

So etwa im Beispiel *Kündigung*: Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft bewirkt. Der Begriff Kündigung wird immer dann und nur dann erfüllt, wenn die Merkmale A, B und C vorhanden sind. Die Merkmale A, B und C sind hinreichend und notwendig, es herrscht Äquivalenz zwischen Definiens und Definiendum. Wird ein Merkmal weggelassen, handelt es sich um einen Oberbegriff, wird ein Merkmal hinzugefügt, entsteht ein Unterbegriff.

Typusbegriffe können dagegen ungenauer sein, da sie Fallgruppen erfassen, deren typische Merkmale angeführt werden. Die Liste der Merkmale ist dabei nicht erschöpfend und kann in bestimmten Fällen erweitert werden. Dabei muß aber stets das typische Gesamtbild des Begriffes

---

<sup>215</sup> Holzhammer 1986, S. 248

<sup>216</sup> Wank 1985, S. 131

erhalten bleiben. Larenz<sup>217</sup> beschreibt den Typusbegriff am Beispiel des Tierhalters, der gemäß § 833 BGB für alle vom Tier angerichteten Schäden haftet:

"... Weder die Eingliederung des Tiers in den Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb, noch die tatsächliche Gewalt, der unmittelbare oder der mittelbare Besitz sind also unverzichtbare, d.h. begriffliche Merkmale. Jedes dieser Merkmale kann aber von Bedeutung sein in Verbindung mit dem Interesse der Tierhaltung. Diese wiederum kann bei verschiedenen Personen in verschiedener Stärke vorliegen; es ist also ein 'abstufbares' Merkmal."<sup>218</sup>

Solcherart verschiebbare Begriffsmerkmale werden zu Anzeichen, Indizien für das Vorliegen des beschriebenen Typusbegriffes, die Definition zu einer "exemplarisch gemeinten Typenbeschreibung".<sup>219</sup> Zwischen Definiens und Definiendum besteht daher nicht mehr Äquivalenz, sondern Implikation.<sup>220</sup> Dabei sind die Merkmale aber nicht beliebig austauschbar oder beliebig verzichtbar, sondern werden nach dem Regelungszweck bzw. der ratio legis in ihrem Stärkegrad bzw. in ihrer Verbindung beurteilt. "Jedenfalls in den Sozialwissenschaften und in den Geisteswissenschaften ist ohne derartige 'partiellen Definitionen' kaum auszukommen".<sup>221</sup> Im Falle des Tierhalters wird demnach die Verknüpfung von Eigeninteresse und Risiko gewertet. Während die Subsumtion im Idealfall einen wertungsfreien Denkvorgang darstellt, ist die Zuordnung zum Typusbegriff ein Verfahren wertorientierten Denkens.<sup>222</sup>

"Ob ein bestimmter Sachverhalt dem Typus zuzuordnen ist oder nicht, das kann also nicht allein danach entschieden werden, ob er

---

<sup>217</sup> Larenz 1992, S. 106f

<sup>218</sup> Larenz 1992, S. 107

<sup>219</sup> Larenz 1992, S. 108, weitere Beispiele in diesem Sinne: Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB), Besitzdiener (§ 855 BGB)

<sup>220</sup> Wank 1985, S. 129

<sup>221</sup> Wank 1985, S. 129. Besonders die Gerichte beschränken sich in ihren Definitionen häufig auf relevante Fallgruppen.

<sup>222</sup> Für Wank ist dies keine Besonderheit des Typusbegriffs, sondern "allgemeines Kennzeichen einer teleologischen Begriffsbildung: Der Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge bestimmt Art, Kombination und Inhalt der einzelnen Merkmale." Wank, 1985, S. 132 Demnach weicht der (theoretische) Idealfall einer wertungsfreien Subsumtion in der Praxis der teleologischen Begriffsbildung, die in diesem Sinne keine absoluten merkmalsorientierten Definitionen mehr kennt. Die Unterscheidung zwischen logischem Klassenbegriff und Typusbegriff wird insofern aufgehoben.

alle in ihm gewöhnlich anzutreffenden Merkmale enthält. Vielmehr kommt es darauf an, ob die als 'typisch' angesehenen Merkmale in solcher Zahl und Stärke vorhanden sind, daß der Sachverhalt 'im Ganzen' dem Erscheinungsbild des Typus entspricht."<sup>223</sup>

Larenz<sup>224</sup> nennt verschiedene Arten der Typusbildung in der Rechtswissenschaft. Wo das Recht auf Verkehrssitten oder Handelsbräuche verweist, werden sozialtypische Verhaltensformen angesprochen, die als 'akzeptierte Normalmaßstäbe korrekten sozialen Verhaltens' (Standards) angesehen werden. Sie sind "keine begrifflich ausgeformten Regeln, unter die man im syllogistischen Schlußverfahren einfach subsumieren könnte, sondern 'bewegliche' Maßstäbe, die aus dem als 'typisch' erkannten Verhalten erschlossen und in ihrer Anwendung auf den zu beurteilenden Fall immer erneut konkretisiert werden müssen."<sup>225</sup> Ferner fällt der typische Geschehensablauf, der als Beweis für einen Kausalverlauf herangezogen werden kann, wenn kein anderer Verlauf möglich war, unter den Typusbegriff. Eine besondere Bedeutung kommt im Recht den Typusbegriffen zu, denen ein normatives Element innwohnt. Sie dienen zur "Kennzeichnung einer Personengruppe, im Hinblick auf ihre soziale Rolle, die sich einer begrifflichen Festlegung entzieht". Beispiele solcher Personengruppen sind: Tierhalter, Verrichtungsgehilfe, Besitzdiener, Handelsvertreter, leitende Angestellte. Auch der Begriff des Arbeitnehmers enthält abstuftbare Merkmale: "Arbeitnehmer i.S. des Arbeitsvertragsrechtes ist, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages einem anderen zur Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist".<sup>226</sup> Der arbeitsrechtliche Arbeitnehmerbegriff verlangt Arbeitsvertrag und schuldrechtliche Abhängigkeit. Die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit bzw. der Weisungsgebundenheit sind abstuftbare Merkmale, d.h. sie können mehr oder weniger vorhanden sein. Im Gegensatz dazu sind für das Betriebsverfassungsrecht jedoch Arbeitnehmer alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge und der Heimarbeiter ohne Unterschied des Alters (§ 36 Abs 1 ArbVG). Hier wird genauer definiert, man kann nicht mehr von einem Typusbegriff sprechen. Beim Typusbegriff kommt es nicht so sehr auf die einzelnen Merkmale an, sondern auf das gesamte Erscheinungsbild. Entscheidend für die Auswahl der maß-

<sup>223</sup> Larenz 1992, S. 109

<sup>224</sup> Larenz 1992, S. 352f

<sup>225</sup> Larenz 1992, S. 352

<sup>226</sup> LG Graz vom 22. Dezember 1964 Arb 8125

geblichen Merkmale ist der Normzweck bzw. die Funktion, die dem Typusbegriff innerhalb der Norm zukommt.

Eine weitere Art von Typusbegriff besteht nach Larenz in der Kennzeichnung bestimmter Arten von Rechtsverhältnissen<sup>227</sup>, insbesondere von subjektiven Rechten<sup>228</sup> und von vertraglichen Schuldverhältnissen<sup>229</sup>. Larenz nennt solche Typusbegriffe **rechtliche Strukturtypen**. So wird der Gesellschaftsvertrag in § 705 BGB als Typus nur in groben Linien definiert. Erst durch Rückschluß aus der gesetzlichen Regelung können mehrere zusätzliche Züge gewonnen werden. Die Tatbestandsmerkmale werden somit von der sachlichen Angemessenheit der angeordneten Rechtsfolgen her bestimmt, um den Typusbegriff festzulegen und im konkreten Einzelfall eine wertende Zuordnung vorzunehmen. "Wo jeweils die Grenze liegt, bis zu der hin eine Zuordnung zu diesem Typus noch möglich ist, läßt sich nicht generell angeben; wo die Grenzen fließend sind, wie das beim Typus regelmäßig der Fall ist, da ist die Zuordnung immer nur möglich auf Grund einer Gesamtbewertung."<sup>230</sup>

Eine Vielzahl von Rechtsbegriffen sind in ihrer Definition nicht endgültig festlegbar, sei es, weil es sich um Generalklauseln und Ermessenbegriffe handelt, oder um Typusbegriffe. Damit wird die Inhaltsdefinition relativiert bis unmöglich gemacht. Darauf werden wir im Abschnitt 2.3.3 Arten von Definitionen zurückkommen. Ohne eine festgelegte Merkmalshierarchie kann es aber auch kein logisches Begriffssystem geben und es müssen andere Kriterien zur Begriffsordnung herangezogen werden. Dies soll weiter unten dargestellt werden.

#### *Bestimmtheitsgebot im Strafrecht*

Das Strafrecht hebt sich durch eine besondere Bestimmung von allen anderen Rechtsteilgebieten ab. Es ist dies der Grundsatz **nullum crimen**

---

<sup>227</sup> Larenz 1992, S. 353

<sup>228</sup> Beispiele für Typen subjektiver Rechte sind Persönlichkeitsrechte, Herrschaftsrechte, Gestaltungsrechte, Mitwirkungsrechte und Anwartschaftsrechte.

<sup>229</sup> hier insbesondere die Mischtypen, wo "Elemente verschiedener Grundtypen in bestimmter Weise zu einer in sich sinnvoll zusammengehörenden Regelung verbunden sind."(Larenz, 1992, S. 354) z.B. Leasing, gemischte Schenkung, Abzahlungskauf.

<sup>230</sup> Larenz 1992, S. 356

**men, nulla poena sine lege**, der in § 1 StGB zum Ausdruck kommt: "Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafandrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war."<sup>231</sup> Damit muß jeder Begriff, der einen spezifischen Straftatbestand bezeichnet, auch vom Gesetzgeber definiert werden. "Straftatbestände formulieren Bedingungen, die der Rechtsanwendende einlösen muß, um die Rechtsfolge eines Straftatbestandes anzuwenden."<sup>232</sup> Aus dem Bestimmtheitsgrundsatz werden für das Strafrecht weitere Einzelgrundsätze abgeleitet<sup>233</sup>:

- Das Verbot der Strafbegründung oder Strafverschärfung über analoge Rechtsanwendung;
- Das Verbot der Strafbegründung oder Strafverschärfung über gewohnheitsrechtliche Regeln;
- Das Verbot der rückwirkenden Schaffung strafbegründender Gesetze

Dies kommt im besonderen Teil des StGB zum Ausdruck, wo die einzelnen Deliktstypen angeführt werden. Dennoch läßt sich aus dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht ableiten, daß der Gesetzgeber alles und jedes exakt definieren muß. Damit "würde die gesetzliche Regelung irgendwelcher Details aber regelmäßig einigermaßen befremdend wirken und im Nebeneinander von eigentlicher Regelung und definitorischem Beiwerk dem Gesetz jede Übersichtlichkeit nehmen: aus Gesetzen würden Kommentare."<sup>234</sup> Auch im Strafrecht bleibt die wertende Entscheidung, die Interpretation durch die Rechtsanwendung erhalten. Dem Bestimmtheitsgebot widerspricht ein Begriff dann, wenn er nicht interpretationsfähig ist, d.h. wenn der Regelungszweck der Verhaltenssteuerung nicht mehr erreicht werden kann. "Ist ein Tatbestand nicht mehr sinnvoll interpretierbar, so ist die Abgrenzung von straflosem und strafbarem Verhalten nur noch willkürlich möglich."<sup>235</sup>

---

<sup>231</sup> in gleichem Sinne auch Art. 103 II des bundesdeutschen Grundgesetzes oder auch Art. 25 II der italienischen Verfassung sowie Art. 6 der italienischen StPO.

<sup>232</sup> Schroth: Präzision im Strafrecht. In: Grewendorf, 1992, S. 98

<sup>233</sup> Schroth: Präzision im Strafrecht. In: Grewendorf, 1992, S. 93

<sup>234</sup> Frisch 1993, S. 17

<sup>235</sup> Schroth: Präzision im Strafrecht. In: Grewendorf 1992, S. 102

Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen allgemeinem und besonderen Teil des Strafgesetzes. Im allgemeinen Teil, der die Grundbegriffe des Strafrechts, wie z.B. Vorsatz (§ 5), Fahrlässigkeit (§ 6), Kausalität, Zurechnungsfähigkeit (§ 11), Rechtswidrigkeit (§ 3), Schuld (§ 4), enthält, sind die Definitionen allgemeiner gehalten. Dies kommt auch in den zahlreichen definitorischen Anmerkungen zum Ausdruck. Genauer definiert sind gesetzestechnische Grundbegriffe (so z.B. Verbrechen, Vergehen in § 17). Der allgemeine Teil des StGB dient weniger dazu, dem Bürger einen Verhaltensmaßstab zu geben; vielmehr sollen dem Rechtsanwender die nötigen Instrumente zur Hand gegeben werden, damit er die im besonderen Teil angeführten Straftatbestände in der Rechtspraxis anwenden kann.

Der besondere Teil erweist sich dadurch als "langer Kanon von Definitionen mehr oder weniger geläufiger und mehr oder weniger volkstümlich benannter Deliktstypen."<sup>236</sup> Die Definition des Straftatbestandes wird meist in die Rechtsfolgenanordnung integriert (kaschierte Legaldefinitionen<sup>237</sup>) und tritt in der typischen Form "Wer ..., wird mit einer Freiheitsstrafe von ... bestraft" auf. Sehr selten sind hingegen Tatbestände, in denen der Begriff der Überschrift nicht näher definiert wird (so z.B. der Schwangerschaftsabbruch in § 96).

Durch den Bestimmtheitsgrundsatz fällt für die Begriffsbeschreibung im Strafrecht die Rechtsfortbildung (Analogie) und wohl auch die extensive Interpretation weg. Jedoch gelten für Begriffe des Strafrechts ebenso die Interpretationsregeln, die Rechtsfolgenorientiertheit der Definitionen sowie der teleologisch ermittelte Begriffsinhalt.

Zusammenfassend kann zur Bestimmbarkeit von Rechtsbegriffen festgehalten werden, daß sich offene Definitionen nicht (nur) aus allgemeinsprachlichen Überlegungen ergeben, sondern aus fachlichen Erfordernissen: Einzelfallgerechtigkeit, Rechtsfortbildung, Interpretation. Dies gilt ebenso für das Strafrecht, wo aber die Rechtsfortbildung wegfällt.

### 2.3.3 Arten von Definitionen

---

<sup>236</sup> Frisch 1993, S. 6

<sup>237</sup> siehe dazu Ausführungen zu Definitionsarten unten

Wie oben schematisch dargestellt wurde,<sup>238</sup> setzt sich der Begriff aus Merkmalen zusammen, die ihrerseits aus Eigenschaften der Gegenstände abstrahiert werden. Die Gesamtheit der Tatbestandsmerkmale kennzeichnet die Intension des materiellen Rechtsbegriffs. Die Extension eines Rechtsbegriffs "gibt an, auf welche Fälle der Ausdruck zutrifft"<sup>239</sup> bzw. welche Sachverhalte unter diesen Begriff subsumiert werden können.

Die in der Terminologielehre als wichtigste Definitionsart beschriebene Inhaltsdefinition<sup>240</sup> soll durch die Merkmale das Wesen des Begriffs beschreiben. Entscheidend ist dabei im Recht die Auswahl der kennzeichnenden und für den Definitionszweck erforderlichen Merkmale. Je nach Definitionszweck können verschiedene Merkmale ausschlaggebend sein. Streng logische auf der aristotelischen Logik beruhende Inhaltsdefinitionen postulieren eine zweckfreie Wesensdefinition, die den Begriff eindeutig beschreibt. Diese Methodik mag zwar für Objekte und Begriffe gegenständlicher Wissenschaften in Betracht kommen, für vom Menschen gedachte Regelzwecke ist sie aber nur bedingt einsetzbar, da im Recht die Wahl der einzelnen den Begriff konstituierenden Merkmale vom Regelungszweck abhängt. Wesentlich für Rechtsbegriffe ist ihre Regelungsfunktion, die in der Rechtsfolge zum Ausdruck kommt. Reine Inhalts- bzw. Umfangsdefinitionen können diese Funktion nur beschränkt erfassen. Die Begriffsmerkmale müssen dabei in Bezug auf den Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge erarbeitet werden. Definitionen können daher verschieden sein. So kann z.B. ein Merkmal vom Richter hinzugefügt bzw. gestrichen werden, um höhere Einzelfallgerechtigkeit zu garantieren.

Im Recht ist es daher unmöglich, ein System streng logischer Begriffe aufzustellen, mit Definitionen aus Oberbegriff und zusätzlichem einschränkendem Merkmal (genus-differentia-Methode).

Die meisten Autoren unterscheiden in der Rechtswissenschaft zwischen Nominal- und Realdefinitionen. Nominaldefinitionen sind nach Wank<sup>241</sup> eigentliche Definitionen und "enthalten sprachliche Festsetzungen ... Ihr Zweck besteht in einer Abkürzung und in einer Kennzeichnung. Dage-

<sup>238</sup> vgl. Grafik S. 36

<sup>239</sup> Wank 1985, S. 35

<sup>240</sup> vgl. Arntz/Picht 1991, Wüster 1991 und Hohnhold 1990

<sup>241</sup> Wank 1985, S. 55

gen haben sie nicht den Zweck, Erkenntnisse über das Definierte zu vermitteln."<sup>242</sup> Definitionen durch den Gesetzgeber sind in der Regel Nominaldefinitionen.<sup>243</sup>

Eine Realdefinition hingegen "will etwas Bedeutsames über das Definierte sagen, will dessen Eigenschaften treffend kennzeichnen."<sup>244</sup> Realdefinitionen sind objektsprachlicher Art, Nominaldefinitionen dagegen metasprachlicher Art. Die Feststellung des Sprachgebrauchs nach dem oben erwähnten metasprachlichen Ansatz ist für die Rechtswissenschaft unzureichend. Definitionen sollen, auch im Rahmen einer vergleichenden Terminologiedatenbank, auf die Funktion des Begriffes verweisen, seinen Regelungsinhalt darstellen. Dazu muß eine Definition außersprachliche inhaltliche Kriterien erfüllen, die nur Realdefinitionen bieten können.

"Eine derartige Definition tritt nicht mit dem Anspruch auf, einen bestehenden Sprachgebrauch korrekt wiederzugeben, sondern mit dem Anspruch, einen geeigneten Abgrenzungsvorschlag zu unterbreiten. Entsprechend kann eine derartige rechtswissenschaftliche Definition nicht dadurch falsifiziert werden, daß andere Autoren anders definieren. Allerdings kann man darüber streiten, ob der neue Vorschlag geeigneter ist als die vorhandenen Definitionen."<sup>245</sup>

Damit sind Definitionen letzten Endes nichts anderes als Interpretationen. Noch klarer wird der Bezug zur Interpretation bei den Definitionen, die Wank "Explikationen" nennt. "Im Kern ist Sinn der Explikation allerdings nicht die Beschäftigung mit einem Sprachgebrauch, sondern die Klärung von Sachfragen, indem ein Sachverhalt in Beziehung auf das Begriffssystem einer wissenschaftlichen Theorie erklärt wird."<sup>246</sup> Explikationen beinhalten zwei Elemente: Einmal die Feststellung des bestehenden Sprachgebrauchs und der Theorie, zweitens die Fortschreibung der eigenen Theorie durch Festsetzung neuer Inhalte, aber stets im Zusammenhang des gesamten Rechtssystems. Explikationen dienen dem Abgrenzen eines Begriffs von seinen Nachbarbegriffen. Sie sind "das in der Rechtswissenschaft übliche Verfahren". "Für eine rechtswissenschaftliche Betrachtung genügt dann weder eine bloße Feststellung des Sprachgebrauchs, noch eine Festsetzung des Sprach-

<sup>242</sup> Wank 1985, S. 61

<sup>243</sup> vgl. Wank 1985, S. 63f

<sup>244</sup> Wank 1985, S. 61

<sup>245</sup> Wank 1985, S. 63

<sup>246</sup> Wank 1985, S. 57

gebrauchs ..., sondern es müssen die im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts und auch der Arbeitsrechtswissenschaft erheblichen Merkmale angegeben werden, die es ermöglichen, sich in den Zweifelsfällen für eine Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Ausdrucks zu entscheiden."<sup>247</sup> Erst durch die Hilfestellung bei der Anwendbarkeit des Begriffes auf konkrete Sachverhalte erfüllt eine Definition ihre Funktion.

Bezogen auf den Sinnzusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge unterscheidet Wank weiters zwischen direkter Methode und indirekter Methode. Erstere gibt "unmittelbar sinnbezogene Merkmale"<sup>248</sup> wieder, die den Zusammenhang zwischen Tatbestand und Rechtsfolge aufzeigen, wie die Definition des Arbeitnehmers als "sozial schutzbedürftigen Beschäftigten", die als Rechtsfolge die Anwendung des Arbeitsrechts nach sich zieht. Die indirekte Methode hingegen bedient sich leicht nachvollziehbarer "operationaler Merkmale"<sup>249</sup>, welche die teleologischen Kriterien mittelbar widerspiegeln. So kann die soziale Schutzbedürftigkeit operationalisiert werden: "unbefristet mit mehr als fünf Stunden täglich aufgrund eines erfolgsunabhängigen Entgelts ohne nennenswerte eigene Organisation für nur einen Auftraggeber beschäftigt." Operationale Definitionen bestehen aus scheinbar objektiven, einigermaßen leicht nachprüfbares Merkmalen,

"in Wirklichkeit aber steckt auch in jeder operationalen Definition ein erheblicher Anteil an Festsetzung. Die Subsumtion unter das Merkmal mag ... wertungsfrei sein ... Bei der Wahl der Prämissen dagegen, und zwar sowohl bei der Wahl der teleologischen Kriterien als auch bei deren Umsetzung in operationale Kriterien, fließen die Wertungen ein."<sup>250</sup>

Auch hier kommt wieder der Konflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit, und damit Anpassungsfähigkeit der Definition an den spezifischen Sachverhalt, und Rechtssicherheit durch genau festlegende Definitionen, die keinen Spielraum erlauben. Die direkte Methode erlaubt mehr Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit, während die indirekte Definitionsweise durch leicht nachvollziehbare operationale Merkmale die Rechtssicherheit erhöht. Solcher operationalen Merkmale bedient sich

<sup>247</sup> Wank 1985, S. 58

<sup>248</sup> Wank 1985, S. 100

<sup>249</sup> Wank 1985, S. 101

<sup>250</sup> Wank 1985, S. 101

vor allem der Gesetzgeber, indem in Legaldefinitionen Zahlenangaben verwendet werden. So etwa auch in der Festlegung des Anwendungsbereiches des allgemeinen Kündigungsschutzes, der nach den §§ 105 und 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes in Betrieben mit mindestens 5 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern über 18 Jahre gilt. Insbesondere Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen bedienen sich operationaler Kriterien zur Ergänzung der Gesetze. Die Rechtswissenschaft scheut naturgemäß vor der Verwendung operationaler Merkmale zurück, "da ihnen von vorneherein etwas Dezisionistisches anhaftet."<sup>251</sup> Die Rechtssprechung ist bei der Verwendung operationaler Definitionen vorsichtig, da sie an den Regelungszweck gebunden ist. Dennoch ist es oft der Fall, daß insbesondere höhere Gerichte allgemeine normative Merkmale aus Legaldefinitionen näher spezifizieren und durch operationale Merkmale einschränken.

### 2.3.4 Autoren von Definitionen

Neben Genauigkeit und Vollständigkeit einer Definition spielt im Recht auch die Frage nach dem Autor einer Definition eine wichtige Rolle. Gültigkeit und Autorität einer Definition hängen davon ab, wer sie vornimmt.

Legaldefinitionen sind Definitionen durch den Gesetzgeber, wobei Begriffe bereits in der Norm bzw. in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Der Gesetzgeber soll dabei aber nicht der Wissenschaft und der Praxis vorgreifen. Gesetze wären viel zu umfangreich und zu umständlich, wenn jeder Begriff darin bis ins kleinste Detail definiert würde. Rechtssprechung und Rechtswissenschaft ergänzen in diesem Sinne die Definitionsarbeit des Gesetzgebers.

Im Common Law sieht sich der Gesetzgeber hingegen gezwungen, möglichst viele Legaldefinitionen vorzunehmen, da die Gerichte zu einer allzu wörtlichen Auslegung neigen und damit den Regelungszweck verfälschen könnten.

Frisch<sup>252</sup> unterscheidet die folgenden Arten von Legaldefinitionen:

---

<sup>251</sup> Wank 1985, S. 103

<sup>252</sup> Frisch 1993, S. 2f

- a) *Reine Legaldefinitionen.* Der Gesetzgeber gibt in der Norm bereits die einzelnen Merkmale explizit an. Er bedient sich dabei formelhafter Wendungen wie "... ist, wer ..."; so z.B. in § 17 STGB: "Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind." Um reine Legaldefinitionen handelt es sich aber auch dort, wo bestimmte qualitative Eigenschaften eines Tatbestandes näher bestimmt werden, wie etwa im § 1151 ABGB, wo der Gesetzgeber Dienst- und Werkvertrag definiert: "Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag." Hier handelt es sich um eine definitorische Zuordnung ohne eigentliche Rechtsfolgenanordnung.
- b) *Kaschierte Legaldefinitionen.* Weit häufiger als reine Legaldefinitionen sind kaschierte Legaldefinitionen, wo die Definition in die rechtsfolgenanordnende Norm eingebettet ist. In diesen Fällen "zieht der Gesetzgeber den die Rechtsfolge auslösenden Sachverhalt samt dem diesen Sachverhalt kürzelartig kennzeichnenden Begriff in die rechtsfolgenanordnende Vorschrift selbst hinein."<sup>253</sup> In diesen Klammerdefinitionen kommt der Terminus selbst in der Rechtsfolgenanordnung vor und wird darin definiert. Auch wenn die Benennung innerhalb des Normtextes selbst nicht vorkommt, kann man noch von einer kaschierten Legaldefinition sprechen, wenn er in der gesetzlichen Überschrift genannt und im Text beschrieben wird. So etwa im § 16 STGB *Rücktritt vom Versuch* "Der Täter wird wegen des Versuchs oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet."

Die Definitionsmacht des Gesetzgebers ist beschränkt: Jede Legaldefinition muß sich in den Regelungszusammenhang und in das Rechtssystem als solches einfügen, sie darf niemals willkürlich festgelegt werden.

Definitionen werden auch durch die Rechtssprechung vorgenommen. Dabei muß mit Wank zwischen einer Feststellung und einer Festsetzung

---

<sup>253</sup> Frisch 1993, S. 3

von Bedeutung unterscheiden werden, wobei die folgenden Elemente berücksichtigt werden müssen:<sup>254</sup>

Feststellung	der "generellen Tatsachen" der "generellen Folgen" des Sprachgebrauchs des Gesetzes des Sprachgebrauchs der Rechtssprechung des Sprachgebrauchs der Lehre des Regelungsziels des Gesetzgebers
Festsetzung:	des zukünftigen Sprachgebrauchs des Regelungsziels

Die Feststellung der "generellen Tatsachen" bindet die Gesamtheit der Sachverhalte mit ein und stellt den Realitätsbezug dar. Erst nach Berücksichtigung aller oben genannten Kriterien kann der Richter oder das Gericht seine Definitionsmacht ausüben und eine bestimmte Bedeutung festlegen. Die Wirkung einer Definition durch die Rechtssprechung ist im kontinentaleuropäischen Recht beschränkt: § 12 ABGB schreibt dazu vor: "Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richtern in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefallten Urteile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andre Personen nicht ausgedehnt werden."

Definitionen durch die Rechtswissenschaft mangelt es an Bindungswirkung. Die Dogmatik besitzt keine Definitionsmacht, da "erst durch Rezeption durch die Gerichte ... aus der zunächst nur festsetzenden oder regulierenden Definition eine feststellende Definition über das geltende Recht" wird.<sup>255</sup> Dennoch kommt den Definitionen durch die Rechtswissenschaft eine große Bedeutung zu, da sie Entscheidungen des Gesetzgebers oder auch der Gerichte vorbereitend leiten und die nötigen Entscheidungskriterien liefern.<sup>256</sup>

Für die Terminologiearbeit entscheidend sind vor allem die Legaldefinitionen, die den Willen des Gesetzgebers darstellen. Definitionen durch Gerichte sind meist fallspezifisch, können aber durch häufige Zierung und durch Präzedenzfälle eine sinnvolle Ergänzung zu nicht klar

---

<sup>254</sup> Wank 1985, S. 69

<sup>255</sup> Wank 1985, S. 71

<sup>256</sup> vgl. Larenz 1992, S. 122

ausdefinierten Gesetzestexten sein. Definitionen durch die Rechtswissenschaft unterliegen häufig einzelnen Rechtstheorien und Strömungen und sollten daher im Rahmen von Terminologieprojekten genau danach überprüft werden, ob sie wirklich den allgemeinen Erkenntnisstand reflektieren.

### 2.3.5 Funktion der Definition im Recht

Die Herstellung der Beziehung zwischen sprachlicher Form und Begriff kann im Recht durch den engen Zusammenhang zwischen Sprache und Recht nicht in der gleichen Weise wie in technischen Disziplinen eindeutig sein. Sehr oft wird gerade diese Zuordnung Gegenstand langer Debatten vor Gericht. Dabei geht es letzten Endes aber nicht um die Definition eines Wortes, sondern um die Zuordnung von Sachverhalt und Tatbestand bzw. um die Frage, ob eine gewisse Situation einen bestimmten Tatbestand erfüllt oder nicht, um dann gemäß der Definition die eine oder die andere Rechtsfolge einzuleiten.

So bezeichnet Rondeau das Streben nach Eindeutigkeit und Eineindeutigkeit, d.h. nach einer monoreferentiellen Beziehung zwischen Benennung und Begriff (eine Benennung für einen Begriff, ein Begriff für eine Benennung bei voller Umkehrbarkeit der Beziehung), als eine typische Tendenz der österreichisch-deutschen Terminologieschule:

*"Cette position extrême que l'on trouve dans les travaux germano-autrichiens, inspirée des philosophes et des linguistes allemands, se conçoit facilement dans le cas des sciences exactes ou de nomenclatures systématiques; elle est irréaliste dès que l'on tombe dans d'autres domaines."*<sup>257</sup>

Dies trifft im besonderen auf die Begriffe des Rechts zu, da hier die enge Verbindung von kognitivem Hintergrund, abstrakten Regelungsvorstellungen und sprachlicher Darstellungsform eine streng fachsprachliche Festsetzung der Begriffe behindert und damit in manchen Fällen ein Einfallstor für allgemeinsprachliche Bedeutungsinterpretationen darstellt. Dennoch ist es unumgänglich, auch für die Fachsprache des Rechts die Eindeutigkeit der Beziehung zwischen Benennung und Begriff zumindest zu postulieren, da die allgemeinen Anforderungen an die Fachsprache, Exaktheit, Prägnanz und Transparenz

---

<sup>257</sup> Rondeau 1984, S. 39

auch hier gelten. In gewisser Hinsicht besitzen sie eine noch stärkere Geltung, da im Recht ein Entscheidungzwang herrscht.

Neben den oben angeführten, rein terminologischen Funktionen weist die Definition im Recht noch zusätzliche Aspekte auf. Durch die Definition wird erst der Bezug vom Tatbestand auf den Sachverhalt (d.h. vom Begriff auf den Gegenstand) ermöglicht, der Antwort gibt auf die Frage: Fällt der Sachverhalt (d.h. die konkret sich ereignete Lebenssituation) in den Bereich des vom Gesetz geregelten Tatbestandes.<sup>258</sup> "Wenn auch der Sinn einer Norm als ganzer auf einen Sachverhalt bezogen wird, so geschieht dies doch schrittweise: Tatbestandsmerkmal nach Tatbestandsmerkmal, Wort für Wort."<sup>259</sup> Damit handelt es sich bei dieser Funktion um eine fachliche, nicht aber um eine für die Terminologiearbeit relevante Funktion. Die Terminologiearbeit setzt auf der nächsten Stufe an, in der ein Begriff durch die einzelnen ihm zugeordneten Merkmale bestimmt wird. Die Definition eines Rechtsbegriffes muß die einzelnen Merkmale enthalten, damit überhaupt erst subsumiert werden kann.<sup>260</sup>

Jede teleologische Definition eines Rechtsbegriffes muß die Rechtsfolge miteinbeziehen. Der Bezug auf die abstrakte Rechtsfolge kommt in den teleologischen Begriffsmerkmalen zum Ausdruck, durch die Normzweck und Einbettung des Begriffes in den spezifischen Regelungszusammenhang aufgedeckt werden.

Eine weitere Funktion der Definition von Rechtsbegriffen ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten. Je genauer die Definition der Begriffe als Bausteine der Norm ausfällt, desto klarer erscheint die Regelungsabsicht des Gesetzgebers. Dem steht die Anpassung des Rechts an den konkreten Einzelfall gegenüber: Recht i.S. von Gerechtigkeit kann sich niemals aus starren Rechtsbegriffen ergeben. Merkmalsbestimmte Definitionen dienen der Rechtssicherheit, funktionsbestimmte Definitionen dem Rechtszusammenhang, dem Gleichbehandlungsgebot, normativ-wertende Definitionen erhöhen die Einzelfallgerechtigkeit.

---

<sup>258</sup> vgl. Abstraktion und Subsumtion

<sup>259</sup> Krawietz 1976, S. 416

<sup>260</sup> zum Subsumtionsvorgang siehe 2.2.1.2 Abstraktion und Subsumtion

Definitionen dienen vom fachlichen Standpunkt aus zuerst der intralingualen Begriffsbestimmung. Im interlingualen Vergleich dienen Definitionen auch dazu, Begriffe verschiedener Rechtssysteme zu vergleichen. Für den rechtsvergleichenden Juristen stehen dabei Regelungszeck und Rechtsfolge im Vordergrund. Der mit juristischen Texten arbeitende Übersetzer hingegen wird von der Rechtsfolge absehen und eher Intension und Extension des Begriffs berücksichtigen. Ein Vergleich der Begriffe über ein Rechtssystem hinweg setzt aber voraus, daß das entscheidende Kriterium der Rechtsfolge berücksichtigt wird. Abhängig von Recipienten und Handlungsumfeld der Übersetzung muß der Übersetzer entscheiden, ob der Begriff der Zielsprachigen Rechtsordnung trotz Unterschiede in der Rechtsfolge verwendet werden kann oder nicht.<sup>261</sup> Dies kann nur über einen Vergleich der Definitionen erfolgen.

---

<sup>261</sup> vgl. dazu unten

## 2.4 Begriffsordnung im Recht

### 2.4.1 Funktion einer Begriffssystematik

Begriffe stehen nicht für sich allein, sondern sind immer Teil eines strukturierten Wissensgebietes. Zwischen den einzelnen Elementen eines Fachgebietes (Begriffe und Aussagen) bestehen Beziehungen verschiedenster Art. Die Beziehungen, die ein Begriff zu seinen Nachbarbegriffen eingeht, legen seine Stellung innerhalb der Begriffssystematik fest. Fachwissen ist dadurch gekennzeichnet, daß zu dessen Anwendung ein Zuordnen und In-Beziehung-Setzen der Begriffe wesentlich ist.

"Ein tiefergehendes Verständnis eines Faches ist ohne die Kenntnis dieser systematischen Grundlagen nicht möglich. Ebenso müssen der Terminologe und der Fachübersetzer in das Gebiet eindringen, um den einzelnen Begriff (und seine Benennung) im Zusammenhang des Systems verstehen zu können."<sup>262</sup>

Es ist geradezu ein Merkmal des Terminus, daß er von allen anderen Termini des Fachgebietes begrifflich abgegrenzt werden kann:

"Au plan notionnel, pour qu'un nom ait droit au titre de *terme*, il faut qu'il puisse, en tant qu'élément d'un ensemble (une *terminologie*), être distingué de tout autre."<sup>263</sup>

Mit einer vernetzten Begriffsstruktur können die Begriffe und damit die Wissensstruktur eines umgrenzten Sachgebietes vollständig dargestellt werden. In der Terminologiearbeit spricht man von Begriffssystemen, Begriffsfeldern und Begriffsplänen.<sup>264</sup> So lautet die Definition von **Begriffssystem** in DIN 2342/1992: "entsprechend den Begriffsbeziehungen geordnete Menge von Begriffen eines Begriffsfeldes, wobei jeder einzelne Begriff durch seine Position innerhalb des Begriffssystems bestimmt ist." Dieselbe Norm beschreibt ein **Begriffsfeld** als "eine Menge von Begriffen, die zueinander in Beziehung stehen." Ein Begriffsfeld ordnet Begriffe nach thematischen Gesichtspunkten, ohne die Art der Beziehungen zwischen den Begriffen eindeutig festzulegen. Besonders in Fachgebieten, in denen sehr heterogene Begriffe verwendet werden, bietet sich die Erstellung eines Begriffsfeldes an. Aufgezeigt wird ein

---

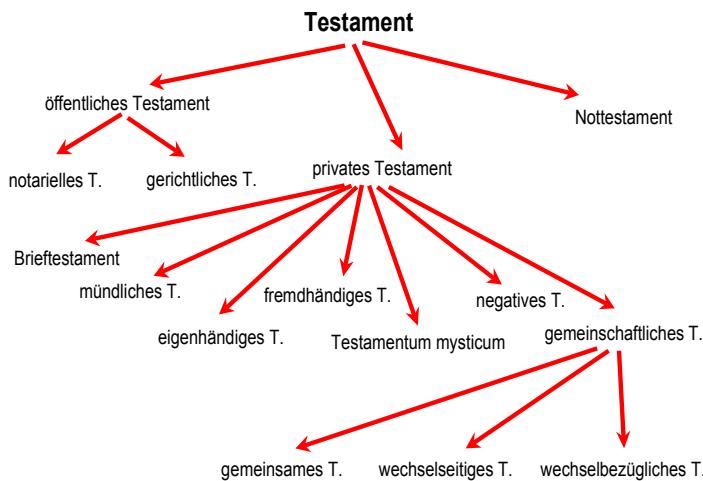
<sup>262</sup> Arntz/Picht 1991, S. 75

<sup>263</sup> De Bessé 1992, S. 253

<sup>264</sup> vgl. Wüster 1991, Arntz/Picht 1991, S. 76

Begriffssystem bzw. ein Begriffsfeld anhand eines **Begriffsplans**, gemäß DIN 2342/1992 eine "veranschaulichende Darstellung eines Begriffssystems mit Hilfe meist graphischer Mittel."

Durch die Darstellung der Beziehungen zwischen den Begriffen wird ein Fachgebiet begrifflich aufgearbeitet. Terminologische Begriffssysteme stellen aber keine absoluten Begriffsbeziehungen dar, d.h. daß alle in der Realität möglichen Begriffsbeziehungen aufgezeichnet werden, sondern erarbeiten nur die zur Darstellung und Abgrenzung der einzelnen Begriffe nötigen Beziehungsarten, d.h. eine Teilmenge der potentiell möglichen Beziehungsarten.<sup>265</sup> Besondere Bedeutung kommt dabei den logisch-generischen Begriffsbeziehungen zu, wobei in der Definition beschriebene Begriffsmerkmale als Ordnungskriterien gelten: Unterbegriff ist Oberbegriff mit einem zusätzlichen einschränkenden Merkmal; Nebenbegriffe sind Begriffe, die sich nur durch ein Merkmal unterscheiden. Als Beispiel sei hier das Begriffssystem zum Testament angeführt.<sup>266</sup>



Neben den streng logischen Abstraktionssystemen und den Bestandsystemen, die eine Teil-Ganzes-Beziehung darstellen, gibt es weitere nicht-hierarchische Beziehungsarten: Wüster nennt "räumliche oder zeitliche Berührung (Erlebnisberührung, Kontiguität) und ursächlichen Zusammenhang."<sup>267</sup> DIN 2331/1980 zählt unter 3.2.2. *Andere Begriffsbezie-*

<sup>265</sup> vgl. Sager 1990, S. 29

<sup>266</sup> nach Pedevilla 1993, S. 88

<sup>267</sup> Wüster 1991, S. 13

*hungen* folgende nicht-hierarchische Beziehungen auf: Vorgänger - Nachfolger (Nachfolgebeziehung), Produzent - Produkt (genetische Beziehung), Material - Produkt (Herstellungsbeziehung), Sender - Empfänger (Transmissionsbeziehung), Werkzeug - Anwendung des Werkzeugs (instrumentelle Beziehung), Argument - Funktion (funktionelle Beziehung).

Einer systematischen Begriffsordnung kommen folgende grundlegende Aufgaben für die Terminologiearbeit zu:

- Ordnung des Wissensgebietes
- Abgrenzung der Begriffe und Darstellung der Beziehung zwischen ihnen
- Überprüfung der Vollständigkeit innerhalb eines umgrenzten Fachgebietes
- Vergleich von Begriffen aufgrund ihrer Position im Begriffs- system

Systematische Begriffsordnungen nehmen in jeder Art von Terminologiearbeit daher eine zentrale Stellung ein. Im folgenden soll nun darauf eingegangen werden, welche besonderen Einschränkungen bei der Anwendung von Begriffssystemen im Recht gelten.

Die angeführten Vorteile einer systematischen Ordnung der Begriffe gelten selbstverständlich auch für das Recht. So schreibt Wank: "Begriffe einer Rechtsordnung sind nicht aus sich heraus verständlich, sondern nur im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung."<sup>268</sup> und an anderer Stelle "Sobald jemand einen Paragraphen eines Gesetzesbuches anwendet, so wendet er das ganze Gesetzbuch an."<sup>269</sup> Jeder Rechtsbegriff läßt sich nur im Zusammenhang mit den anderen Begriffen erschließen, mit denen er gemeinsam eine Regelung konstituiert. Regelungen beruhen ihrerseits auf allgemeinen Rechtsprinzipien und rechtlichen, ethischen oder auch politischen Richtlinien, die einem System von Regelungen Zusammenhang und Kohärenz verleihen. Ein

---

<sup>268</sup> Wank 1985, S. 75, 76

<sup>269</sup> Stammler: Theorie der Rechtswissenschaft. 1911, zitiert in Wank 1985, 76

System "... erleichtert damit nicht nur Übersicht und praktische Arbeit; es wird auch Ursprung neuer Erkenntnisse über bestehende Zusammenhänge, die erst das System deutlich macht, und damit Grundlage weiterer Entwicklung des Rechts. Eine Wissenschaft, die nur am Einzelproblem arbeitete, würde nicht in der Lage sein, zur Entdeckung größerer Zusammenhänge von Problemen, zu weiteren Prinzipien fortzuschreiten; sie würde in der Rechtsvergleichung die Funktions-Verwandtschaft verschieden ausgeprägter positiver Institute und Regeln nicht erkennen."<sup>270</sup>

Aufdecken von Zusammenhängen, Erkennen von Leitgedanken und Vergleichen von funktional verwandten Regelungen sind die hier angesprochenen Vorteile einer Systematik im Recht. Ähnliche Ziele spricht auch Christensen an, der sich aber auf Sprachzeichen bezieht: "Erst durch die Bildung semantischer Oppositionen, durch Abgrenzung und Zuordnung wird die Bedeutung von Rechtsbegriffen verständlich, wie überhaupt die Bedeutsamkeit eines Zeichens sich dadurch bildet, daß es gegen die übrigen Zeichen seiner Systemebene profiliert wird"<sup>271</sup>

Eine Systematik bzw. eine Begriffsordnung ist dem Recht nicht unbedingt immanent. Der Gesetzgeber regelt einzelne Sachprobleme, die sich auf einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit beziehen. Er geht dabei nicht nach Klassifikationssystemen vor, sondern sucht für ein in der Realität des Zusammenlebens der Bürger entstandenes Problem eine rechtliche Lösung. Diese neue Regelung wird in das bisher geltende Recht eingebettet, d.h. sie muß den geltenden Rechtsprinzipien entsprechen und darf nicht höher stehendes Recht verletzen; ebenso darf es zu keinen Widersprüchen zwischen einzelnen Regelungen kommen, was aber in der Praxis durchaus der Fall sein kann. Widersprüche führen in der Regel zu Interpretationsproblemen. Eine systematische Ordnung wird erst durch die Rechtswissenschaft hervorgebracht, indem sie die einzelnen Normen in einen größeren Zusammenhang stellt.

---

<sup>270</sup> Coing zitiert in Larenz 1992, S. 58

<sup>271</sup> Christensen in: Müller 1989, S. 58

## 2.4.2 Methoden der Begriffsordnung

Die an ein System im Recht gestellten Anforderungen sind vielfältig. Neben der Abgrenzung der einzelnen Begriffe voneinander und dem Aufzeigen von Begriffsbeziehungen, soll eine Systematik im Recht auch den Sinnzusammenhang von Normen innerhalb einer Rechtsordnung offenbaren. Vom terminologischen Standpunkt aus ist besonders die Aufgabe der Vergleichbarkeit von Begriffen über ihre systematische Einordnung in ein System bedeutsam. Der Vergleich der Begriffe aufgrund ihres Platzes in einer Systematik bzw. der Bedeutung, die ihnen innerhalb einer spezifischen Regelung zukommt, liefert ein wichtiges Entscheidungskriterium zur Beurteilung der Übereinstimmung.

Larenz weist aufgrund der Vielfalt der an ein System gestellten Anforderungen darauf hin, daß "verschiedene Systembegriffe unterschieden werden müssen"<sup>272</sup> Jedem Systemansatz sind folgende Ziele gemeinsam: "der Gedanke der Einheit (im Sinne eines oder mehrerer zentraler Bezugspunkte) und der Ordnung (im Sinne eines durchgehenden Zusammenhangs und der logischen Vereinbarkeit aller Aussagen)"<sup>273</sup>

Ähnlich beschreibt Fikentscher die umfassenden Anforderungen an ein System im Recht:

"Das eigentliche System, das, was man heute unter System versteht, beruht auf der erst im 16. Jahrhundert entwickelten ramistischen Methode, aus Ober- und Untersätzen ein in sich gefügtes Gebäude von Begründungszusammenhängen zu errichten, das Längs- und Querverbindungen aufweist und das den, der logisch schließend denkt, in die Lage versetzt, von gegebenen Prämissen zu neuen Resultaten weiterzudenken."<sup>274</sup>

Zur Durchführung dieser Aufgaben gibt es mehrere Möglichkeiten, wovon das nach den Regeln der formalen Logik gebildete System der abstrakt-allgemeinen Begriffe nur eine Möglichkeit darstellt.

---

<sup>272</sup> Larenz 1992, S. 58

<sup>273</sup> Larenz 1992, S. 59

<sup>274</sup> Fikentscher 1977, S. 102

#### **2.4.2.1 Abstraktionssysteme**

Das Ordnen von Rechtsbegriffen in Abstraktionssystemen nach Oberbegriffen und Unterbegriffen mit zusätzlichem einschränkendem Merkmal hat in der Rechtswissenschaft durchaus Tradition: Im 19 Jahrhundert versuchte die Begriffsjurisprudenz "durch logisch-analytische Konstruktion von Rechtsbegriffen den jeweiligen Rechtssatz einer Interpretation zugänglich zu machen."<sup>275</sup> Demnach wird ein Tatbestand allein durch die ihn bestimmenden Rechtsbegriffe notwendig und hinreichend definiert. Indem Rechtsbegriffe zueinander in streng logische Beziehung gesetzt werden, können allein durch gedankliches Arbeiten neue Tatbestände konstruiert werden.<sup>276</sup>

Der Ansatz der Begriffsjurisprudenz zur Erstellung eines allgemeinen allumfassenden Begriffssystems im Recht wurde von der Interessens- und Wertungsjurisprudenz relativiert: Es ist nicht möglich, alle Rechts-situationen vorauszusehen. "Ein System fester Bedeutungen und geschlossener Referenzregeln, war als theoretische Vorgabe in der prakti-schen Entscheidungstätigkeit nicht haltbar."<sup>277</sup>

Dennoch lassen sich Abstraktionssysteme in kleineren Bereichen sehr gut einsetzen. Etwa bei der Einteilung der sogenannten vorbeugenden Maßnahmen "misure cautelari" (im reformierten italienischen Strafpro-zeßverfahren (Codice di Procedura Penale, Art. 273-279, 280-290):

##### 1. misure cautelari

###### 1.1 misure cautelari personali

###### 1.1.1 misure cautelari coercitive

###### 1.1.1.1 divieto di espatrio

###### 1.1.1.2 obbligo di presentazione alla polizia giudiziaria

###### 1.1.1.3 divieto e obbligo di dimora

###### 1.1.1.4 arresti domiciliari

###### 1.1.1.5 custodia cautelare

###### 1.1.1.5.1 custodia cautelare in carcere

###### 1.1.1.5.2 custodia cautelare in luogo di cura

---

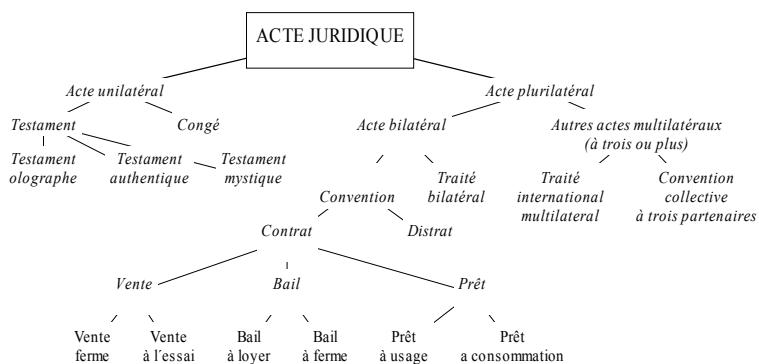
<sup>275</sup> Jeand'Heur in: Müller 1989, S. 166

<sup>276</sup> vgl. 2.2.1

<sup>277</sup> Müller 1989, S. 167

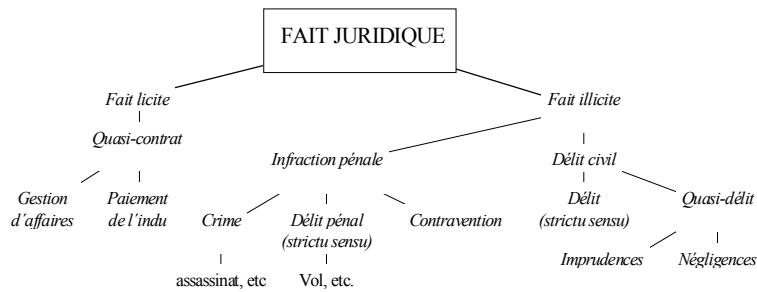
- 1.1.2 misure cautelari interdittive
  - 1.1.2.1 sospensione dall'esercizio della potestà dei genitori
  - 1.1.2.2 sospensione dall'esercizio di un pubblico ufficio o servizio
  - 1.1.2.3 divieto temporaneo di esercitare determinate attività professionali o imprenditoriali
- 1.2 misure cautelari reali
  - 1.2.1 sequestro conservativo
  - 1.2.2 sequestro preventivo

Im Kapitel "Les regroupements sémantiques", deren Ziel ein "rapport de sens juridiquement pertinent"<sup>278</sup> zwischen den Termini ist, beschreibt Cornu drei grundlegende Arten von Begriffsordnungen: *parenté de classification*, worunter logische Abstraktionssysteme verstanden werden, *communauté de voisinage*, in denen eng verwandte und ähnliche Begriffe zusammengefaßt werden, um sie besser gegeneinander abgrenzen zu können, und schließlich als dritte Gruppe *Les groupes d'intervention (famille opérationnelle)*. Abstraktionssysteme (*La classification par genre et par espèce*) bieten für Cornu<sup>279</sup> den Vorteil, daß sich aus dem abstrakteren Oberbegriff und dem zusätzlichen einschränkenden Merkmal bereits eine logische Inhaltsdefinition ableiten läßt, wobei jeder Unterbegriff eine *catégorie juridique* darstellt. Ein Abstraktionssystem biete damit auch Einblick in den logischen Aufbau des Rechts.



<sup>278</sup> Cornu 1990, S. 196f

<sup>279</sup> Cornu 1990, S. 200

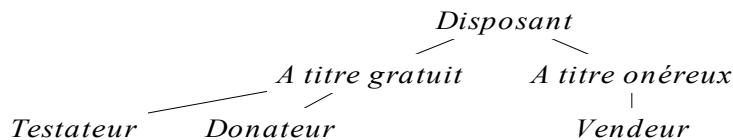


aus Cornu:201

Solche Abstraktionssysteme werden nach einzelnen Merkmalarten eingeteilt. Die Auswahl der systembildenden Merkmalsart hängt jeweils von dem Zweck ab, der mit der Erstellung des Begriffssystems verfolgt wird. Die systembildende Merkmalsart kann beliebig ausgetauscht werden und es ergibt sich ein völlig anders strukturiertes Begriffssystem. Cornu führt dazu die möglichen Einteilungen im Falle der Veräußerung an.<sup>280</sup>

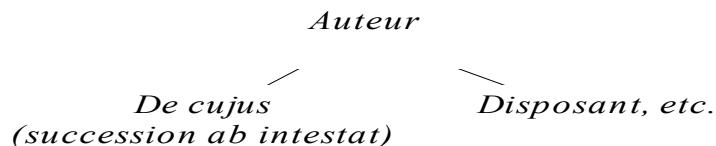


oder:



<sup>280</sup> Cornu 1990, S. 202

oder auch:



Die als Beispiel angeführten Begriffssysteme stammen aus dem formalen Recht oder bezeichnen Personen. Auch Ämter, Sachen und Dokumente eignen sich für die Darstellung in Abstraktionssystemen. Abstraktere Rechtsbegriffe aus dem materiellen Recht aber lassen sich als Elemente einer Regelung nicht ausschließlich logisch systematisch nach hierarchischen Gesichtspunkten ordnen.

Zur Erstellung von Abstraktionssystemen bedarf es genau nach Merkmalen festgelegter Begriffsinhalte. Im vorhergehenden Abschnitt wurde festgestellt, daß Rechtsbegriffe sich weitgehend logischen Definitionen entziehen und die exakte Bestimbarkeit aufgrund der abstrakten Regelfunktion der Rechtsbegriffe weit geringer ist als in anderen Fachgebieten. Dieser Umstand soll aber nicht die systematische Vorgangsweise an sich außer Kraft setzen. Der Unterschied liegt allein in der Art der Beziehungen, welche die Begriffsordnung bestimmen. Während die Begriffsjurisprudenz nur systematische logisch-hierarchische Systeme zuläßt, erfordern die verschiedenen Tatbestandsmöglichkeiten und rechtlichen Begriffe die Berücksichtigung einer Vielzahl von Beziehungsarten.

Im folgenden Beispiel wurde die Terminologie des Kündigungsschutzes im österreichischen Arbeitsrecht untersucht. Das dargestellte Begriffssystem zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses ordnet nach dem Grund der Auflösung:

- 1 Auflösung des Arbeitsverhältnisses
  - 1.1 Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
    - 1.1.1 Kündigung
      - 1.1.1.1 persönlich subjektiv bedingte Kündigung
      - 1.1.1.2 objektiv betriebsbedingte Kündigung

- 1.1.2 Auflösung aus einem wichtigen Grund (Entlassung)
  - 1.1.2.1 begründete Entlassung
  - 1.1.2.2 unbegründete Entlassung
- 1.2 Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
  - 1.2.1 Kündigung
  - 1.2.2 vorzeitiger Austritt aus wichtigem Grund

In diesem hierarchischen Abstraktionssystem wurden die Arten der Auflösung dargestellt. Die *subjektiv bedingte Kündigung* und die *objektiv betriebsbedingte Kündigung* stellen aber Ausnahmen dar, die eine erfolgreiche Anfechtung der Kündigung aus mangelnder sozialer Rechtfertigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes ausschließen. Die durch den Betriebsrat vorzubringenden Anfechtungsgründe, *rechtswidrige Motive* und *mangelnde soziale Rechtfertigung* können in einem hierarchischen System, das nach einem Merkmal ordnet, nicht eingebbracht werden und müssen in einem eigenen System dargestellt werden. Ebenso kann nicht dargestellt werden, daß die Anfechtung einer unbegründeten Entlassung aus denselben Gründen keinen Erfolg haben wird, nämlich dann, wenn Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers bzw. wirtschaftliche Erfordernisse des Betriebes für die Entlassung sprechen. Das terminologisch zu behandelnde Gebiet Kündigungsschutz zerfällt somit in mehrere voneinander unabhängige Abstraktionssysteme: Mit dem Trennen der Begriffe geht auch der Regelungszusammenhang verloren.

Arntz/Picht beschreiben die Vorgangsweise bei der Erstellung eines Begriffssystems im Recht am Beispiel einer Diplomarbeit zum Ehescheidungsrecht folgendermaßen:

"Im vorliegenden Fall wurde aufgrund der Vielschichtigkeit der Materie zur Gliederung statt der streng hierarchischen Struktur eines Begriffssystems die flexible Struktur eines Begriffsfeldes gewählt, das recht heterogene Einteilungskriterien zuläßt, die keinen im engeren Sinne logischen Zusammenhang aufweisen. Solche Gliederungskriterien sind u.a. der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe, die Auflösungsmodalitäten, die Gültigkeit der Auflösung, die Auflösungsgründe usw. Dementsprechend kommen in dem Begriffsfeld nebeneinander unterschiedliche Begriffsbeziehungen, nämlich solche logischer, kausaler und temporaler Art, zum Tragen."<sup>281</sup>

---

<sup>281</sup> Arntz/Picht 1991, S. 173

Die Bildung eines umfassenden Begriffssystems mit streng logischem Aufbau, in dem Oberbegriffe durch Abstraktion und Unterbegriffe durch zunehmende Merkmalsdifferenzierung gebildet werden, führt im Recht nicht allein zum Ziel. Das von Arntz/Picht empfohlene Anwenden heterogener Gliederungskriterien erweitert die Möglichkeiten zur Erarbeitung einer Begriffsordnung. Neben einer solchen lockeren Anordnung der Begriffe sollten aber auch die fachlich begründeten Überlegungen der Rechtswissenschaft zur Systembildung berücksichtigt und für die Terminologiearbeit genutzt werden.

Engisch<sup>282</sup>, der sich mit dem Systemgedanken im Recht beschäftigte, lehnt "axiomatische" Systeme als für das Recht nicht geeignet ab: Der vom Unterbegriff zum Oberbegriff zunehmende Abstraktionsgrad führe zu Grundbegriffen oder "Axiomen", die als rein formale Begriffe keine Aussage über den Inhalt irgendeines Rechtssatzes mehr zuließen.<sup>283</sup> Im Gegensatz zu solchen sinnentleerten, abstrakten Grundbegriffen müßten Rechtsbegriffe immer teleologisch gesehen werden und sollten in ihrem Inhalt bereits das ihnen zugrundeliegende Rechtsprinzip zum Ausdruck bringen.<sup>284</sup> Solche funktionsbestimmten Rechtsbegriffe müßten in diesem Sinne "also nicht lediglich im Wege der Abstraktion" gebildet werden, sondern durch Rückgriff auf das zugrundeliegende Rechtsprinzip.

#### 2.4.2.2 Rechtsprinzipien

"Obwohl Engisch somit zu dem Ergebnis kommt, daß 'das Ideal der axiomatisch-deduktiven Methode in der Jurisprudenz nicht verwirklicht werden kann', sieht er darin keinen Grund, den Systemgedanken selbst preiszugeben."<sup>285</sup> Vielmehr müsse das System von der Wissenschaft aus den Rechtsnormen heraus nach den leitenden Rechtsprinzipien erarbeitet werden, damit die einzelnen Normen in einen größeren Sinnzusammenhang gestellt werden: "Was die Rechtsordnung implicite birgt, wird von der Rechtserkenntnis explicite entwickelt".

"Was Engisch vorschwebt, ist also ein System sinnvoll miteinander verbundener leitender Rechtsprinzipien, das sich bestimmter

<sup>282</sup> Larenz 1992, S. 56

<sup>283</sup> vgl. dazu Larenz 1992, S. 341f Kap.7.1 e) Die dem abstrahierenden Denken innenwohnende Tendenz zur Sinnentleerung

<sup>284</sup> vgl. Canaris zitiert in Larenz 1992, S. 370

<sup>285</sup> Larenz 1992, S. 56

Begriffe und Einteilungsgesichtspunkte bedient, ohne für diese je eine Allgemeingültigkeit oder Vollständigkeit beanspruchen zu können."<sup>286</sup>

Larenz beschreibt die Bedeutung von allgemeinen Rechtsprinzipien, "das innere System" des Rechts, "als deduktiven Begründungszusammenhang von Sätzen"<sup>287</sup>

"Sollen uns derartige Prinzipien und Unterprinzipien gleichsam als Bausteine eines Systems dienen, so ist ohne weiteres klar, daß es sich dabei um kein deduktives System handeln kann. In einem solchen System wird von einer allgemeineren Aussage durch die Hinzufügung eines weiteren Prädikats zu einer spezielleren Aussage fortgegangen. ... diese Unterprinzipien (und die weiter etwa aus ihnen abgeleiteten Rechtssätze) enthalten keine Aussageprädikate, durch deren Hinzufügung zu dem Prinzip des Rechtsstaates dieses gewissermaßen in Arten und Unterarten aufgegliedert würde. Vielmehr ist das Prinzip des Rechtsstaates der *leitende Gedanke*, der allen diesen Unterprinzipien zugrunde liegt, ihnen die Richtung weist ..."<sup>288</sup>

Hier spricht Larenz zwar von Rechtssätzen, nicht von Begriffen; trotzdem wird klar, daß es sich im Recht um einen Vorgang der Wertung handelt und keineswegs nur um logisch-formale Abstraktion. Larenz an anderer Stelle:

"Die Aufgabe des wissenschaftlichen Systems ist es, die der Rechtsordnung als einem Sinnganzen innewohnenden Sinnzusammenhänge sichtbar zu machen und darzustellen. Dem dient die Aufdeckung der leitenden Prinzipien und ihrer Konkretisierung in den Regelungsinhalten, die Bildung funktionsbestimmter Begriffe und deren Aufbereitung zum System."<sup>289</sup>

Eine wesentliche Forderung an eine Systematik im Recht ist das Herstellen von Beziehungen zwischen den konkreten Regelungen einerseits und den sie bestimmenden abstrakten Prinzipien andererseits. Begriffe können damit als Bausteine der Regelungen aufgefaßt werden und müssen damit so geordnet werden, daß sie den Sinnzusammenhang dieser

---

<sup>286</sup> Larenz 1992, S. 56

<sup>287</sup> Coing zitiert in: Fikentscher 1977, S. 93

<sup>288</sup> Larenz 1992, S. 363

<sup>289</sup> Larenz 1992, S. 375, 376

Regelung wiedergeben und Aussagen über Sachverhalte erlauben. Fikentscher fordert in diesem Sinne:

"Ein System ist eine Anordnung von Begriffen in mehr als einer logischen Beziehung. In den Wertungswissenschaften ist mindestens eine dieser logischen Beziehungen eine wertende. In der Rechtswissenschaft - einer Wertungswissenschaft mit Entscheidungzwang - sagt die wertende Beziehung etwas aus über eine Gleich- oder Ungleichbehandlung von regelungsbedürftigen Sachverhalten."<sup>290</sup>

Aus einer geordneten Begriffsmenge muß demnach hervorgehen, wie bestimmte Sachverhalte geregelt werden, welche Entscheidungen dazu getroffen werden müssen. Begriffen kommt innerhalb einer bestimmten Regelung eine spezifische Funktion zu.

#### **2.4.2.3 Typenreihen**

Obwohl es zum Subsumtionsverfahren abstrakt-allgemeiner Begriffe bedarf, kann ein Begründungszusammenhang nur durch funktionsbestimmte Begriffe aufgezeigt werden. Larenz begründet dies folgendermaßen:

"Wenn die gesuchten Begriffe für das 'innere System' verwertbar sein sollen, dann dürfen es nicht lediglich abstrakt-allgemeine Begriffe sein, die mit fortschreitender Abstraktionshöhe immer inhaltloser werden. Vielmehr muß es sich um Begriffe handeln, in deren Inhalt die einer Regelung zu Grunde liegende Sinnbeziehung auf ein maßgebendes Prinzip so weit zum Ausdruck kommt, daß sie, wenn auch notwendig verkürzt, erkennbar bleibt."<sup>291</sup>

"die Auffächerung des funktionsbestimmten Begriffs erfolgt dann nicht durch die Hinzufügung weiterer klassenbildender Merkmale, sondern durch Typusbildung. Sowohl der funktionsbestimmte Begriff wie der Typus sind inhaltlich reicher als die ihnen jeweils vergleichbaren abstrakten Begriffe. Sowohl das Prinzip wie der funktionsbestimmte Begriff weisen über sich hinaus: Das Prinzip auf die Konkretisierungen, in denen sein Sinn sich entfaltet, der funktionsbestimmte Begriff zurück auf das Prinzip."<sup>292</sup>

---

<sup>290</sup> Fikentscher 1977, S. 107

<sup>291</sup> Larenz 1992, S. 370

<sup>292</sup> Larenz 1992, S. 374

Es entstehen Typenreihen, d.h. Mengen von Begriffen, denen eine im Typus festgelegte typische Menge von Merkmalen gemeinsam ist, die sich aber in Hinblick auf ein bestimmtes Merkmal unterscheiden. Dieses systembildende Merkmal ist aber im Gegensatz zu Abstraktionsystemen nicht entweder vorhanden oder nicht vorhanden, sondern es bildet eine Reihe, in der es zwischen zwei Extremen viele Zwischenwerte gibt und die Übergänge fließend sind.

Ein solches inneres System, das sich auf Prinzipien und funktionsbestimmte Begriffe stützt, müsse offen und fragmentarisch<sup>293</sup> sein: offen, weil sich die Grundlage für das System, das objektive Recht, immer wieder ändert und auch die Rechtswissenschaft neue Leitgedanken entwickeln kann; fragmentarisch deshalb, weil nicht alle Normen oder Regelungen integriert werden können. "Sowohl Regelungen 'rechtstechnischer Art' - z.B. formelles Grundbuchrecht ... wie 'Maßnahmengesetze' entziehen sich dem in weitem Umfang."<sup>294</sup>

Dazu braucht es das äußere System, im Sinne einer "subjektiven planmäßigen Ordnung eines gegebenen Stoffes",<sup>295</sup> das dem gesamten Rechtsstoff Ordnung und Struktur verleiht. Diese äußere Ordnung kann als Makrostruktur des Rechts aufgefaßt werden und wird unter 2.3.4 Klassifikation näher betrachtet. Vorerst aber soll der innere Zusammenhang der Begriffe unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte im Rahmen der Terminologiearbeit näher untersucht werden.

#### **2.4.2.4 Primat der Regelungsfunktion**

In der praktischen Terminologiearbeit<sup>296</sup> wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß im Recht lockere Begriffssfelder zur Darstellung der Beziehungen zwischen den Begriffen geeigneter sind als starre Abstraktionsysteme.

Aus den angeführten Betrachtungen zu den Begriffsbeziehungen stellen wir fest, daß mehrere Ordnungskriterien, sowohl logisch-formale als auch ontologische Begriffsbeziehungen zur Darstellung eines kleineren

---

<sup>293</sup> Larenz 1992, S. 374f

<sup>294</sup> Larenz 1992, S. 377

<sup>295</sup> Fikentscher 1977, S. 93 im Gegensatz zum "System als deduktiver Begrundungszusammenhang von Sätzen"

<sup>296</sup> Riz 1991, S. 131, Happacher 1991, S. 161, Arntz/Picht 1991, S. 173

Teilgebietes angewandt werden müssen. Dabei können sehr wohl auch mehrere Teilsysteme erstellt werden<sup>297</sup>. Der Überblick über das behandelte Rechtsgebiet muß aber gewährleistet sein. Die einzelnen Teilsysteme sollten daher in einen größeren Zusammenhang gebracht werden.

Die oben angeschnittenen Kriterien zur Systembildung aus juristischer Sicht führen zu einem solchen Begründungszusammenhang der Begriffe. Die Anlage einer Begriffsordnung muß dazu vom Rechtsprinzip als Grundgedanken hinter jeder Regelung ausgehen. Bei einer terminologischen Aufarbeitung des Themas Kündigungsschutz steht die Begriffsordnung etwa im Zeichen der Interessensabwägung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wobei aber, zumindest im österreichischen Arbeitsrecht, der Schutzbefürftigkeit des Arbeitsverhältnisses Vorrang eingeräumt wird. Die Konkretisierung dieses Prinzips führt zu den einzelnen Normen, Tatbeständen und Begriffen der rechtlichen Regelung des Kündigungsschutzes.

Umgekehrt erfüllt jeder Begriff im Rahmen einer Regelung eine bestimmte Funktion, die einerseits eine wichtige Rolle bei der Definition des Begriffes spielt, andererseits die Einordnung in den Rahmen der Regelung gestattet.

In der von Cornu getroffenen<sup>298</sup>, oben erwähnten Unterscheidung der Termini nach *parenté de classification, communauté de voisinage* und *groupes d'intervention (famille opérationnelle)* entspricht die letzte Einteilung der funktionsbestimmten Ordnung von Begriffen, da sie durch das Kriterium der *communauté d'action* miteinander verbunden sind und auf Grund ihrer Funktion innerhalb einer bestimmten Handlung oder Vorganges in Beziehung zueinander gesetzt werden. Solche Gruppen können nach Cornu sein: die Parteien eines Vertrages, die Parteien eines Prozesses, Begriffe zur Form einer Rechtshandlung oder zur Zeugenvernehmung.

Ein weiteres Beispiel für eine solche *famille opérationnelle* wäre die Anordnung der Teilbegriffssysteme zur GmbH<sup>299</sup>: Begriff, Gründung,

<sup>297</sup> so z.B. in den Diplomarbeiten Riz 1991 (8 Teilsysteme zum österreichischen Recht, 8 zum italienischen) und Happacher 1991 (11 Teilsysteme zum österreichischen Recht, 9 zum italienischen)

<sup>298</sup> Cornu 1990, S. 197f

<sup>299</sup> Riz 1991, S. 122-129

Gesellschaftsvertrag, Organisation, Rechtsstellung der Gesellschafter, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Rechnungslegung, Beendigung der Gesellschaft. Diese operationale Gliederung der Teilsysteme ähnelt einer rein thematischen Einteilung: Die Beziehungen zwischen den Begriffen der Teilsysteme sind dabei äußerst locker.

Daß Begriffssysteme keine semantischen Felder sind, sondern unabhängig von der Sprache nach inhaltlichen Kriterien erstellt werden, tritt hier deutlich hervor. Damit geht die Erarbeitung und Darstellung von Begriffssystemen in Richtung fachspezifischer kognitiver Strukturen, die den fachlichen Erfordernissen entsprechen. Es geht vorrangig um vom Menschen entwickelte Regelungsmechanismen, die zwar historisch gewachsen sind, aber auch in einer völlig verschiedenen Weise möglich wären.

Funktionsbestimmt bedeutet auch, daß ein Begriff immer in Hinblick auf seine Funktion innerhalb einer bestimmten Regelung definiert wird. Die Begriffsbeschreibung enthält mehr Merkmale als ein rein abstrakt beschriebener Begriff. So wird *Unternehmensübergang*<sup>300</sup> für ein Glossar zum Kündigungsschutz dadurch relevant, daß eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Veräußerer des Unternehmens nur dann eintritt, wenn dies ausdrücklich zwischen Arbeitnehmer, neuem Inhaber und Veräußerer vereinbart wird. Diese Information gehört zwar nicht zu einer Definition von Unternehmensübergang, sie bestimmt aber den Beitrag, der diesem Begriff innerhalb des geregelten Sachproblems, nämlich den Schutz des Arbeitnehmers vor ungerechtfertigter Kündigung, zukommt. In analoger Weise wird *Schlichtung*<sup>301</sup> nicht nur als abstrakter Begriff beschrieben, sondern es wird auf die spezifische Bedeutung des Begriffs für das Arbeitsrecht eingegangen. Solche funktionalen Begriffsbeschreibungen werden im Recht meist durch Formeln wie "Im Arbeitsrecht ...", "Als ein Begriff des kollektiven Arbeitsrechts ...", "Im Rahmen des Kündigungsschutzes versteht man ..." eingeleitet. Die Auswirkungen auf die terminographische Sammlung und Verwaltung solcher Begriffe wird weiter unten dargestellt.

#### 2.4.3 Klassifikation

---

<sup>300</sup> Sandrini 1988, S. 110

<sup>301</sup> Sandrini 1988, S. 57

Wurden oben die Möglichkeiten beleuchtet, die Beziehungen zwischen Begriffen innerhalb einer bestimmten Regelung zu ordnen, so geht es nun darum, die einzelnen Regelungen und Rechtslösungen in einen größeren Zusammenhang zu stellen.

Diese Notwendigkeit beschreibt auch Sager:

"Besides relating concepts to each other, there is a need for larger groupings of areas of concepts within subject fields. We therefore speak of two approaches to conceptual structures: the 'bottom up' approach, which proceeds from the individual concepts and builds larger structures of association according to the perception of the microcosm under analysis; and the 'top down' approach which divides knowledge into subject fields or disciplines, subject fields into special subjects, special subjects into areas of specialisation etc., until it arrives at the smallest number of terms which can be grouped under a common descriptive label."<sup>302</sup>

Fikentscher weist in analoger Weise auf die Unterscheidung zwischen einer Struktur, die beschreibend ordnet, und einem System hin, das "in erster Linie Begründungszusammenhänge für denkerische Schlüsse geben will"<sup>303</sup>. Auf diesen Unterschied der Beziehungsarten verweist auch Felber:

The difference between these two systems [concept and subject system] is to be found in the relationships existing between the elements forming the system. The system forming relationships of concept systems are either relationships between intensions (i.e. characteristics) or relationships between individual objects (contiguity), which are realized by concepts ... In subject systems the system forming relationships concern the occurrence of concepts in form of subjects in documents.<sup>304</sup>

Recht und damit auch Rechtsbegriffe können in diesem Sinne nach einem *inneren System*, das durch Begriffsbeziehungen Begründungszusammenhänge und funktionale Sinneinheiten liefert, und nach einem *äußeren System*, das rechtliche Teilgebiete unterscheidet, geordnet werden.

---

<sup>302</sup> Sager 1990, S. 37

<sup>303</sup> Fikentscher 1977, S. 106

<sup>304</sup> Felber 1984, S. 66

Das äußere System entspricht der klassischen Aufteilung nach materiellem Recht, formellem Recht<sup>305</sup>, öffentlichem und privatem Recht, Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht usw.; oder auch der Einteilung nach Normenhierarchien: Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen, usw. Dieses äußere System soll im terminographischen Sinne als Klassifikation bezeichnet werden.

Während oben bei den Anforderungen an eine Begriffssystematik von der Erarbeitung der Terminologie eines bestimmten Teilgebietes ausgegangen wurde, liegen die Vorteile einer Klassifikation mehr im Bereich der Datenverwaltung.

Die Konferenz der Übersetzungsdieneste westeuropäischer Staaten (KÜWES) sieht den Zweck einer Klassifikation in folgenden Punkten:

- Aufdatierung (Aktualisierung) und Bereinigung von Teilbeständen
- systematischer Ausbau des Bestandes
- Erstellen von Sachgebietsglossaren
- Datenaustausch in bestimmten Sachgebieten<sup>306</sup>

In der multilingualen Terminologiearbeit, in der Begriffe aus verschiedenen Rechtsordnungen zueinander in Beziehung gesetzt werden, bedarf es einer rechtssystemübergreifenden Klassifikation.

Beispiele für solche "neutrale" weil rechtssystemübergreifende Klassifikationsversuche im Bereich Recht sind die Klassifikationssysteme der beiden größten Terminologiedatenbanken, Eurodicautom (Kommission der Europäischen Gemeinschaften) und Termium (Kanada). Da beide Terminologiedatenbanken im öffentlichen Dienst entstanden sind, enthalten sie einen umfangreichen Bestand an Verwaltungs- und Rechtsterminologie. Trotzdem sind die Einteilungskriterien im juristischen Bereich relativ weit.

<sup>305</sup> Die Einteilung nach materiellem Recht und formellem Recht ist nicht eine globale Einteilung, sondern könnte als Zusatz zur Teilgebietsklassifikation verwendet werden: vgl. dazu unten die terminographische Behandlung der Datenkategorie Klassifikation.

<sup>306</sup> KÜWES 1990: Punkt 6.1 Aufgabe einer Terminologie-Klassifikation

Das Lenoch-Klassifikationssystem der EG-Kommission unterscheidet für den Bereich Recht die folgenden 21 Gruppen.

Eurodicautom: Lenoch Klassifikationssystem (Bereich Recht)

- JU1    Allgemeines
- JU2    Institute - Ämter - Betriebe  
            Detekteien - Europäisches Patentamt (auch: CET/JUD)
- JU3    Organisationen  
            Internationale und supranationale Organisationen
- JU4    Geschichte und Quellen des Rechts  
            Rechtsgeschichte - Gesetzesammlungen - Gesetzbücher - Veröffentlichungen rechtlichen Inhalts - Amtsblätter (auch: AD1/PG7)
- JU5    Recht im allgemeinen  
            Wesen, Kennzeichen, Grenzen, Bedingungen und Wirkungen des Rechts - Theorie des Rechts - Formen des Rechts: Naturrecht, Gewohnheitsrecht usw. Gesetze - Verordnungen - Vergleichende Rechtswissenschaft - Umweltrecht (auch: EN4/JUA/JUG)
- JU6    Internationales Recht - Völkerrecht (auch: PO8)  
            Allgemeine Grundsätze - Personen und Gegenstände des internationalen Rechts - Internationale Verträge - Internationaler Rechtsverkehr im Krieg (auch: JU7) - Internationales Strafrecht: Ausweisung, Asylrecht, Auslieferung - Internationale Polizei (auch: AD6) - Internationales Privatrecht - Internationale Gerichtsbarkeit - Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Friedliche Zwangsmassnahmen - Blockade, Sanktionen (auch: P08) - Diplomatenrecht: Konsularrecht, Exterritorialität - Gemeinschaftsrecht (auch: CE8/CEW/JU-)
- JU7    Wehrrecht - Kriegsrecht  
            Wehrrecht (auch: DE6/DE7) - Kriegsrecht: Requisitionen, Kriegsbeute, Deportation, Kriegsgefangene, Internierte, neu-

trale Staaten - Waffenstillstand, Kapitulation, Friedensvertrag, Reparationen, Wiedergutmachung (auch: DEP/JU8) - Abrüstung - Ächtung von Massenvernichtungsmitteln (auch: DE4) Militärstrafrecht (auch: DE4/DE9/JU8/JUG)

JU8 **Öffentliches Recht - Staatsrecht** (auch: PO4)

Staatsgewalt - Staatsgebiet - Staatsformen: Föderalismus, Bundesstaaten, Staatenbund, Zentralisation und Dezentralisation, vorläufige Regierungen, Revolutionsregierungen - Oberhoheit - Souveränität - Regierungsformen: Gewaltentrennung, Dernokratie, Aristokratie, Monarchie, Oligarchie, Republik, Volksdemokratie, Volksrepublik usw. - Wappen - Landesfarben - Nationalhymnen - Hoheitsrechte, Verfassungen - Staatsgewalten: Staatsoberhaupt, Regierung, Ministerien, Volksvertretung: Parlament, Oberhaus, Unterhaus, Senat, Bundesrat, Sejm, Duma, Knesseth, Kongress usw. Staatsrat - Rechte des Volkes, Referendum - Gesetzgebende Gewalt (auch: PO4/PO9)

Grundrechte - Menschenrechte - Staatsbürgerrechte: Rassengleichheit, Koalitions-, Versammlungs-, Religions-, Presse-, Lehr-, Lern-, Gewerbefreiheit - Unverletzlichkeit des Eigentums - Briefgeheimnis - Petitionsrecht - Ausnahmezustand - Belagerungszustand - Standrecht (auch: DE4/JU7) - Wahlrecht - Stimmrecht: Vorbedingungen, Wahlverfahren (auch: P05) - Stadtrecht - Städte, Dörfer, Gemeinden - Computerrecht (auch: AU6)

JU9 **Familienrecht - Erbrecht - Sozialrecht**

Familienrecht: Ehrerecht, Verlobung, Vaterschaft, Kinder- und Jugendrecht - Vormundschaft - Pflegeschaft - Mündigkeit - Erbrecht: Erbfolge, Testament, Vermächtnis usw. - Sozialrecht (auch: S08)

JUA **Dingliche Rechte**

Sachen und Güter - Eigentum - Erwerb - Gbertrggung - Verlust ~ Besitz - Weiderecht - Wasserrecht - Jagdrecht - Bergrecht (auch: MIO/MIP) Niessbrauch, Erbpacht - Wohnrecht (auch: TS8) - Dienstbarkeiten (Servituten) - Grundrecht: Grundeigentum, Grundschuld usw. (auch: TS5/TS7) - Bewegliche Sachen - Yerpflchtungen - Verträge - Aus-

servertragliches Schuldrecht: Haftpflichtrecht usw. - Haftung bei Umweltverschmutzung (auch: EN4) - Umweltrecht (auch: EN4/JU5/JUG) - Baurecht (auch: BA1)

- JUE Handelsrecht  
Handelsgeschäfte: Kaufleute, Handelsregister, Handelsvollmachten usw. - Handelsgesellschaften: Begriff, Rechtswirkungen, Körperschaften, Verbände, OHG, KG, KGaA, GmbH, AG, Genossenschaft, sonstige Handelsgesellschaften, Gründung, Erlöschen, Umwandlung, Fusion - Handelswesen: Geschäftsvermittler, Aufkauf, Trusts, Monopole, Insolvenzen, Konkurs - Verträge im Handelsrecht: Wechsel, Tratten, Schecks usw. - Wirtschaftsrecht: Entwicklungshilfe-Verträge (auch: ECA/PO8) usw. - Versicherungsrecht: Rechtsgrundlagen des Versicherungsgeschäfts - Gewerbeordnung
- JUC Finanz- und Steuerrecht (auch: FI5)  
Finanzrecht - Steuerrecht: Steuergesetze (auch: JU5) - Staatshaushalt (auch: FI5)
- JUD Urheberrecht  
Geistiges Urheberrecht: Patentrecht, Fabrik-, Waren- und Gütezeichen, Gebrauchsmuster, Fabrikationsgeheimnisse, Patentbüros, Patentämter. Umlauterer Wettbewerb (auch: C06) -europäisches Patentamt (auch: CET/JU2) - Künstlerisches und literarisches Urheberrecht (auch: AR1 bzw. LAE) - Datenschutz (auch: AU6/JU8)
- JUE Verkehrsrecht  
Strassenverkehrsrecht (auch: TR5) - Seerecht: Verträge usw. (auch: TR7) - Schifffahrtsrecht (auch: TR6/TR7) - Luftrecht Verträge, Notlandungen usw. (auch: TR8) - Raumrecht: Verträge usw. (auch: TR9) - Äther- und Funkrecht (auch: OO7) - Postrecht (auch: OO4) - Eisenbahnrecht (auch: TR4)
- JUF Kirchenrecht (auch : RP-)  
Inneres und äusseres Kirchenrecht - Katholisches Kirchenrecht - Kirchenrecht der nichtkatholischen Kirchen

**JUG      Strafrecht - Strafvollzug**

Strafverfahren - Strafuntersuchung - Strafrecht im allgemeinen: Strafen, Begnadigung, Verjährung, Amnestie - Strafbare Handlungen gegen: Staat, Grundrechte, öffentliche Glaubwürdigkeit, gute Sitten, Familie, Leib und Ehre, Vermögen - Sonderstrafrecht: Handelsmarine (auch: TR6/TR7) Militärstrafrecht:(auch: DE4/DE9/JUB)

Strafvollzug: Strafanstalten, KZ, Schutzaufsicht, Haftarten, Bewährungshilfe, eugenetische Massnahmen, Strafvollzugsbeamte usw. - Kriminologie: Verbrechensverhütung und -bekämpfung, Kriminalpsychologie, Kriminalpathologie, -soziologie, -technologie - Verbrecher - Verbrecherorganisationen: Mafia usw. (auch: S03) Strafverfolgung bei Umweltverschmutzung (auch: EN4)

**JUH      Prozeßverfahren - Justizwesen**

Zivilprozess: Verfahren, Einzelheiten, Förmlichkeiten, Beweisverfahren, Urteil, Berufung, Urteilsvollstreckung - Gerichtsverfassung: Gerichtspersonen, Gerichtssprache, Arten von Gerichtshöfen - Berühmte Prozesse - Advokaten und Notare - Gebührenordnung

**JUJ      Gerichtsmedizin - Gerichtschemie**

Untersuchungen - Gutachten - Sachverständige

**JUK      Arbeitsrecht - Beamtenrecht****JUL      Verwaltungsrecht****JUZ      Berufe (auch: TVZ)**

Etwas detaillierter und mit genaueren Einteilungen präsentiert sich die Klassifikation von Termium. Die 11 Hauptgruppen werden ihrerseits unterteilt in Untergruppen. Klassifikationscode ist jeweils ein dreistelliger Buchstabencode, der hier aber nicht wie im Lenoch-System aus mnemotechnischen Codes besteht, sondern aus einer willkürlichen Buchstabenfolge.

Termium: Klassifikationssystem (Bereich Recht F)

<u>CLASSE</u> <u>F. Droit et justice</u>	<u>CLASS</u> <u>F. Law and Justice</u>
---	---

DIVISIONS

## Legal

Droit international	FA	International Law
Droit administratif	FB	Administrative Law
Droit social	FC	Social Law
Droit civil	FD	Civil Law
Droit pénal	FE	Criminal Law
Lois et documents juridiques	FF	Laws and Legal Documents
Propriété industrielle et intellectuelle	FG	Copyright, Patent, and Trade- mark Law
Droit commercial	FH	Commercial Law
Théorie du droit	FI	Legal System
Droit judiciaire	FJ	Evidence and Procedure
Droit constitutionnel	FK	Constitutional Law

<u>CLASSE</u> <u>F. Droit et justice</u>	<u>CLASS</u> <u>F. Law and Justice</u>
---	---

DIVISIONSFA. Droit internationalDIVISIONSFA. International LawSECTIONS

Généralités	FAA	General
Droit de l'espace	FAB	Space Law
Droit aérien	FAC	Law on Use of Air Space
Droit de la mer	FAD	Law of the Sea
Droit nucléaire	FAE	Nuclear Law
Traité et alliances	FAF	Treaties and Conventions

Guerre et paix	FAG	War and Peace
Droit pénal international	FAH	International Criminal Law
Droit international privé	FAI	International Private Law
Organismes internationaux	FAJ	International Organizations
Droit des communications	FAK	Law on Communications
Droit international public	FAL	International Public Law
Termes inclassables	FAZ	Non-classifiable Terms

FB. Droit administratif

Généralités	FBA	General
Justice administrative	FBB	Administrative Justice
Expropriations	FBC	Expropriation Law
Droit municipal	FBD	Municipal Law
Droit fiscal	FBE	Fiscal Law
Droit scolaire	FBF	School Law
Marchés publics	FBG	Public Contracting
Statuts des personnes	FBH	Status of Persons
Permis et licences	FBI	Permits and Licences
Termes inclassables	FBZ	Non-classifiable Terms

FB. Administrative LawFC. Droit social

Généralités	FCA	General
Droit professionnel	FCB	Occupational Law
Droit du travail	FCC	Labour Law
Droit de la santé	FCD	Health Law
Législation sociale	FCE	Social Legislation
Droit linguistique	FCF	Language Law
Droit ecclésiastique	FCG	Ecclesiastic Law
Termes inclassables	FCZ	Non-classifiable Terms

FC. Social LawFD. Droit civil

Généralités	FDA	General
Droit des personnes et libertés individuelles	FDB	Personal Rights and Freedoms

FD. Civil Law

Droit des biens et de la propriété (Droit civil)	FDC	Property Law (Civil Law)
Droit successoral (Droit civil)	FDD	Wills and Succession (Civil Law)
Contrats	FDE	Contract Law
Priviléges	FDF	Liens
Droit des délits	FDG	Torts Law
Droit de la famille	FDH	Family Law
Obligations et responsabilités	FDI	Obligations and Responsibilities
Sûretés	FDJ	Securities
Notariat	FDK	Notarial Practice
Hypothèques	FDL	Mortgages
Droit successoral (Common law)	FDM	Wills and Succession (Common Law)
Droit des biens et de la propriété (Common law)	FDN	Property Law (Common Law)
Termes inclassables	FDZ	Non-classifiable Terms

FE. Droit pénalFE. Criminal Law

Généralités	FEA	General
Infractions	FEB	Offences
Police	FEC	Police
Administration pénitentiaire	FED	Penal Administration
Criminologie	FEI	Criminology
Peines	FEJ	Sentencing
Termes inclassables	FEZ	Non-classifiable Terms

FF. Lois et documents juridiquesFF. Laws and Legal Documents

Lois et documents juridiques fédéraux	FFA	Federal Laws and Legal Documents
Lois et documents juridiques québécois	FFB	Quebec Laws and Legal Documents
Documents juridiques	FFC	Legal Documents
Règlements municipaux	FFD	Municipal Statutes
Lois et documents juridiques	FFE	Provincial Laws and Legal

provinciaux autres que  
québécois

Documents (Except Quebec)

Lois et documents juridiques étrangers	FFF	Foreign Laws and Legal Documents
Lois et documents juridiques internationaux	FFG	International Laws and Legal Documents
Généralités	FFH	General
Termes inclassables	FFZ	Non-classifiable Terms

FG Propriété industrielle et intellectuelleFG. Copyright, Patent, and Trademark Law

Brevets d'invention	FGA	Patents
Marques de commerce	FGC	Trademarks
Droits d'auteur	FGD	Copyright
Généralités	FGF	General
Termes inclassables	FGZ	Non-classifiable Terms

FH. Droit commercialFH. Commercial Law

Généralités	FHA	General
Sociétés et organismes commerciaux ou non	FHB	Commercial and Noncommercial Organizations
Faillites	FHC	Bankruptcy Law
Pratiques restrictives	FHD	Restrictive Practices
Effets de commerce	FHE	Negotiable Instruments
Droit des assurances	FHF	Insurance Law
Droit rural	FHG	Rural Law
Droit des transports	FHH	Transportation Law
Termes inclassables	FHZ	Non-classifiable Terms

FI. Théorie du droitFI. Legal System

Généralités	FIA	General
Jurimétrie	FIB	Jurimetrics
Organisation de la profession	FIE	Legal Profession: Organization
Termes inclassables	FIZ	Non-classifiable Terms

EJ Droit judiciaireEL Evidence and Procedure

Généralités	FJA	General
Tribunaux	FJB	Courts
Actions	FJC	Lawsuits
Droit de la preuve	FJD	Law of Evidence
Jugements	FJE	Court Decisions
Procédure	FJF	Procedure
Termes inclassables	FJZ	Non-classifiable Terms

FK. Droit constitutionnelFK. Constitutional Law

Généralités	FKA	General
Pouvoir législatif	FKB	The Legislature
Pouvoir exécutif	FKC	The Executive
Pouvoir judiciaire	FKD	The Judiciary
Droits de l'homme	FKE	Human Rights
Fédéralisme	FKF	Federalism
Nationalité et immigration	FKG	Citizenship and Immigration
Affaires des autochtones	FKH	Native Peoples
Termes inclassables	FKZ	Non-classifiable Terms

Neben diesen spezifisch für Terminologiedatenbanken entwickelten Klassifikationssystemen verwenden allgemeine bzw. zu Dokumentationszwecken erstellte Klassifikationen tiefergehendere Auffächerungen. Die Universale Dezimalklassifikation (UDC) vergibt für den Bereich Recht den Code 34, der bis zu sieben Stellen annehmen kann und daher sehr tief klassifiziert.

Zu Beginn des Bereichs **34 Recht, Rechtswissenschaft** wird bemerkt:

"Die Einteilung der Abteilung 34 Recht ist unabhängig von den in den Gesetzgebungen einzelner Länder von verschiedenen Grundanschauungen ausgehenden Systemen; sie setzt dafür eine auf abstrakten Rechtsbegriffen aufgebaute Ordnung und Gliederung. Nur auf diese Weise ist es möglich, eine in allen Ländern anwendbare Einteilung zu geben."<sup>307</sup>

---

<sup>307</sup> Internationale Dezimalklassifikation: Deutsche Internationale Mittlere Ausgabe

Der Bereich des Arbeitsrechtes im Speziellen wird in der UDC aus der Abteilung Recht ausgeklammert; er wird gesondert unter der Abteilung Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaften 33 geführt. Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen z.B. würde unter den Punkt 331.13 fallen, der Kündigungsschutz unter 331.135.4. Die UDC-Klassifikation weist als einziges der drei vorgestellten Systeme einen eigenen Punkt zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen, sogar zum Kündigungsschutz auf, während sich die beiden vorher genannten Klassifikationen auf allgemeine Unterteilungen beschränken: JUK Arbeitsrecht-Beamtenrecht, FCC Labour Law.

### 3. DIE SPRACHLICHE EBENE

#### 3.1 Benennung und Begriff

Jede Untersuchung, die sich mit den Benennungen eines bestimmten Fachgebietes beschäftigt, muß auf die jeweilige natürliche Sprache eingehen und sprachbezogen durchgeführt werden. Für übersetzungswissenschaftliche Zwecke muß eine solche Untersuchung sprachenpaarbezogen ausgerichtet sein. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich zwar mit den Begriffen im Recht, nicht aber explizit mit ihrer sprachlichen Repräsentationsform. Es kann natürlich keine terminologische Untersuchung geben, welche die sprachliche Seite vollkommen ausklammert. Auch die begriffsorientierte Terminologiearbeit bewegt sich stets im Spannungsfeld Benennung-Begriff, setzt aber ihren Schwerpunkt eindeutig auf den Begriff.

In diesem Sinne ist es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Benennungsseite der Rechtsbegriffe näher zu untersuchen. Dieser Abschnitt beschränkt sich somit auf einige allgemeine einführende Betrachtungen, die sich zusätzlich zu den in den übrigen Kapiteln behandelten, auch sprachlichen Fragen mit der Benennungsseite befassen.

Es geht dabei vorerst einmal um die Frage der Beziehung zwischen Begriff und sprachlichem Zeichen. Damit ist nicht im sprachwissenschaftlichen Sinn die Inhaltsseite eines sprachlichen Zeichens zu verstehen. Der Begriff stellt im terminologischen Sinn die sprachunabhängig konstituierte Bedeutung einer fachsprachlichen Benennung dar. Alle damit zusammenhängenden Fragen der Feststellung und Festsetzung von Begriffen werden im Rahmen der Begriffsbeschreibung behandelt und sind als vom sprachlichen Zeichen losgelöst zu betrachten. Begriffe werden durch fachlich bedingte Kriterien bestimmt und stellen die kognitiven Grundbausteine jeder Norm und allgemein der Rechtswissenschaft dar.

Die sprachwissenschaftliche Diskussion um die Inhaltsseite bzw. Bedeutung eines sprachlichen Zeichens ist vielfältig und umstritten. Sie nimmt ihren Ursprung in De Saussure, der in seinem grundlegenden Werk *Cours de linguistique générale* (1916) von einem binären Zeichenmodell ausgegangen ist: Inhalt (*signifié*) und Ausdruck (*signifiant*) ste-

hen einander gegenüber. Für De Saussure umfaßt das Zeichen nicht nur die Ausdrucksseite, sondern schließt ebenso die Vorstellung der außersprachlichen Gegenstände mit ein: Das signifié ist Teil der Sprache.<sup>308</sup> De Saussure verwendet ebenso die Bezeichnungen *concept* und *image acoustique*, um die doppelte Dimension des sprachlichen Zeichens auszudrücken, wobei er unter *concept* die gedankliche Vorstellung eines Sachverhaltes bzw. Gegenstandes versteht.

Die Ebene der Gegenstände (nach De Saussure "chose réelle") wurde durch das dreiteilige Modell von Ogden-Richards (1923) miteinbezogen, das an den drei Ecken des Dreiecks *referent* (Gegenstand), *meaning* (Bezeichnetes) und *form* (Ausdruck) verbindet. Zwischen dem Referenten und dem Symbol bzw. dem sprachlichen Zeichen besteht keine direkte Verbindung, sondern lediglich die indirekte Beziehung über das Bezeichnete. Bühlers Organon-Modell stellt die drei Funktionen der Sprache Darstellung, Appell und Ausdruck in den Mittelpunkt der Betrachtung und setzt sie den drei Akten Sender, Empfänger und Gegenstände gegenüber. Das Zeichen wird im Rahmen dieser drei Sprachfunktionen gesehen. Der Bezug des Zeichens auf die Sachverhalte und Gegenstände wird mit unterbrochenen Linien dargestellt.

Der amerikanische Strukturalismus wendet sich der Bedeutung im sogenannten Meaning-Problem zu. Dabei bestehen im wesentlichen zwei Richtungen: Die erste will die Bedeutung in einigen Formen in die Forschung einbeziehen (Fries), "die andere Gruppe aber (Chomsky, Harris, Lees) will die Bedeutung - eben weil sie im Sinne Bloomfields nicht greifbar sei - aus der Linguistik völlig ausschließen."<sup>309</sup>

"Einig sind sich die beiden genannten Richtungen der amerikanischen Strukturalisten in der *theoretischen* Annahme, daß die Bedeutung auf keinen Fall zur Basis der linguistischen Analyse gemacht werden kann.... Einig sind sie sich auch in der praktischen Feststellung, daß die Bedeutung zumindest zur Konstatierung der Äquivalenz oder Differenz von zwei Äußerungen einbezogen werden muß."<sup>310</sup>

Dieser Vorwurf trifft auf die erste und zweite Phase der amerikanischen Strukturalisten zu und spiegelt sich auch in der Definition von Bedeu-

<sup>308</sup> vgl. Helbig 1986, S. 39

<sup>309</sup> Helbig 1986, S.78

<sup>310</sup> Helbig 1986, S. 79

tung durch Pelz wieder: "Bedeutung läßt sich im Hinblick auf die Sprache-Welt-Relation umschreiben als im Sprachsystem gegebene Möglichkeit der Bezeichnung von Umweltreferenten und als Möglichkeit des Gebrauchs von Wörtern in Sprechakten."<sup>311</sup>

Der britische Kontextualismus identifizierte *meaning* mit der Funktion einer Äußerung in einem bestimmten Situationskontext: Damit werden "alle mentalistische[n] Interpretationen vermieden; meaning kann in dieser Weise unabhängig beschrieben werden von all jenen Korrelationen wie Sprache - Gedanke, signifiant - signifié, Ausdruck - Inhalt."<sup>312</sup> Besonders in diesem Ansatz wird offenbar, daß alle sprachwissenschaftlichen Ansätze vom sprachlichen Ausdruck ausgehen, der im Mittelpunkt des Interesses steht. Der Sprachwissenschaft geht es darum, das sprachliche Zeichen in all seinen Funktionen zu beschreiben. Bedeutung, Inhalt oder signifié stellen nur einen Aspekt des Zeichens dar. In diesem Sinne expliziert "sprachwissenschaftliche Semantik ... die je spezifische Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks. Sie verfährt semasiologisch: Gegeben ist das Zeichen bzw. genauer das signifiant, der Ausdruck; ihm wird eine Bedeutung, ein signifié zugewiesen."<sup>313</sup>

So zerlegt auch die strukturelle Semantik (Komponentensemantik oder Merkmalssemantik<sup>314</sup>) die signifié-Seite des monosemen Ausdrucks in einzelne bedeutungstragende Elemente, die *Seme* genannt werden. Die Gesamtheit aller Seme eines Wortes konstituiert das signifié und wird *Semem* genannt. Gruppen von Ausdrücken lassen sich somit aufgrund der *semantisch distinktiven Merkmale* voneinander abgrenzen und strukturieren. Diese Bedeutungsauffassung knüpft an die aristotelische Logik: Bedeutungen sind in diesem Sinn "geistige Einheiten, die an sprachliche Ausdrücke geknüpft sind und Informationen über die Welt abspeichern... Bedeutungen sind also an sprachliche Ausdrücke gekoppelte konzeptuelle Einheiten in unserem Langzeitgedächtnis."<sup>315</sup> Eine solche Auffassung von Bedeutung nähert sich bereits sehr dem in der Terminologielehre verwendeten Begriff, wo jedoch die Bindung an einen sprachlichen Ausdruck nicht mehr notwendigerweise gegeben ist.

---

<sup>311</sup> Pelz 1990, S. 72

<sup>312</sup> Helbig 1986, S. 111f

<sup>313</sup> Linke 1991, S. 139

<sup>314</sup> vgl. Linke 1991, S. 145f

<sup>315</sup> Schwarz 1993, S. 15, 16

Heger<sup>316</sup> vollzog die Unterscheidung zwischen Begriff und signifié in seiner Erweiterung des traditionellen Dreiecks zu einem Trapez, in dem die Spitze des Dreiecks durch eine Linie ersetzt wird, an deren Enden auf einer Seite der Begriff (concept, Noem) als sprachübergreifende Einheit, auf der anderen Seite das einzelsprachliche signifié stehen. In die Mitte dieser Linie setzt Heger das Semem (=signification), wodurch Polysemie dargestellt werden kann. Eine ähnliche Unterscheidung trifft auch Wüster, der im erweiterten vierteiligen Wortmodell zwischen dem Zeichen und dessen Endbedeutung die sogenannte Sinnform einschiebt, die die "wörtliche Bedeutung von komplexen und übertragenen Zeichen"<sup>317</sup> darstellt. Wüster nennt die Sinnform auch *semantische Form* bzw. *Begriffsform* und vergleicht sie mit dem Wortsinn.

Bedeutung und Begriff sind als "Kategorien verschiedener Wissenschaftsdisziplinen" zu verstehen, "nämlich der Logik und Erkenntnistheorie einerseits und der Sprachwissenschaft andererseits."<sup>318</sup> Sie sind verwandt, basieren jedoch auf unterschiedlichen Ansätzen. In der modernen Semantik kommen beide Begriffe vor und es "wird derzeit noch intensiv diskutiert, ob und wieweit konzeptuelles und semantisches Wissen identisch sind."<sup>319</sup> Die Terminologielehre hingegen verwendet Bedeutung nicht, sondern geht von den in einem bestimmten Fachgebiet verwendeten Begriffen aus: Begriffe sind primär konstituiert, Benennungen sekundär.

In der Terminologielehre wird streng unterschieden zwischen Benennung, dem sprachlichen Zeichen, das dem Begriff zugeordnet wird, und dem Begriff, der sprachunabhängig durch fachlich-inhaltliche Kriterien bestimmt wird. Benennungen werden entweder Begriffen willkürlich zugeordnet, etwa in der Terminologienormung, oder aber durch den Gebrauch festgelegt. Begriffe können dabei auch durch Symbole, Formeln, Zeichen oder auch durch Beschreibungen ausgedrückt werden.

Wird ein Begriff durch mehrere verschiedene Benennungen ausgedrückt, spricht man von Synonymie. Sprachwissenschaftlich stellt Synonymie eine "semantische Relation der Bedeutungsgleichheit (bzw. Bedeutungsähnlichkeit) von zwei oder mehreren sprachlichen

<sup>316</sup> vgl. Helbig 1986, S. 118

<sup>317</sup> Wüster in: Laurén/Picht 1993, S. 312

<sup>318</sup> Bondzio 1984, S. 88

<sup>319</sup> Schwarz 1993, S. 26

Ausdrücken"<sup>320</sup> dar. Nach Cornu sind Vollsynonyme im Recht sehr selten: "Les véritables synonymes sont rarissimes."<sup>321</sup> Einerseits verbietet die Begrenztheit der sprachlichen Mittel die doppelte Benennung von Begriffen (Sprachökonomie), andererseits handelt es sich bei den meisten Synonymen im Recht um Fälle von "synonymie approximative"<sup>322</sup>. Unterscheidet sich der Begriffssinhalt auch nur geringfügig, sind die Benennungen nur mehr in bestimmten Kontexten austauschbar: In diesem Fall sprechen Arntz/Picht von Quasisynonymen. Ausgangspunkt für jede Terminologiearbeit ist der Begriff: Bestehen Abweichungen im Begriffssinhalt bzw. nach Wüster in der *Sachbedeutung*, handelt es sich nicht mehr um Synonyme und es muß der neue abweichende Begriff beschrieben und dokumentiert werden. Liegen die Unterschiede jedoch in der *Mitbedeutung*, d.h. bei gleichbleibendem Begriffssinhalt aber abweichender sprachlicher Verwendung, sollten diese Unterschiede auf Benennungsebene in demselben Begriffseintrag dokumentiert werden. Die terminographische Verwaltung von Synonymen wird weiter unten dargestellt.

Durch die Begrenztheit an sprachlichen Mitteln zum Benennen von immer neu entwickelten Regelungsinhalten, müssen die zur Verfügung stehenden sprachlichen Zeichen optimal genutzt werden. Benennungen bezeichnen daher häufig mehrere Begriffe: Es entstehen Fälle von Polysemie und Homonymie. Cornu spricht von polysémie interne: "Par son volume et sa valeur , la polysémie interne est une marque essentielle du vocabulaire juridique."<sup>323</sup> Eine fachlich kohärente Betrachtungsweise des Rechtsbegriffs muß teleologisch vorgehen, d.h. den Rechtsbegriff in seinem Regelungszusammenhang erfassen. Terminologisch dokumentiert wird der Rechtsbegriff in seinem spezifischen Normkontext, wo es zwar zu Problemen der Definition kommen kann, aber Fälle von Homonymie bzw. Polysemie innerhalb eines kleineren Regelungskontextes kaum auftreten. Daß mit derselben Benennung verschiedene Begriffe bezeichnet werden, kann dann vorkommen, wenn allgemeine Begriffe in einem spezifischen Regelungszusammenhang in einer spezifischeren Bedeutung gebraucht werden. ohne daß dies ausdrücklich in einer Definition festgehalten wird. Zur Vermeidung der Polysemie im Recht führt Cornu den Gebrauch von Legaldefinitionen durch den Gesetzgeber an,

<sup>320</sup> Bußmann 1990, S. 763

<sup>321</sup> Cornu 1990, S. 176

<sup>322</sup> Cornu 1990, S. 178

<sup>323</sup> Cornu 1990, S. 93 Hervorhebung im Original

damit durch die in der Norm verwendeten Termini keine Mißverständnisse auftreten. Ebenso sollten vom Gesetzgeber Termini innerhalb einer Norm immer in derselben Bedeutung verwendet und neue Rechtsinstitute mit neuen Benennungen bezeichnet werden.<sup>324</sup>

Polysemie bzw. Homonymie stellt den Lexikographen, der die verschiedenen Bedeutungen eines Fachwortes darstellt, vor größere Probleme als den Terminographen, der die Terminologie eines bestimmten, abgegrenzten Bereiches bzw. Regelungszusammenhangs bearbeitet. Ersterer muß eine Reihung der Bedeutungen vornehmen und diese begründen, letzterer kann die Begriffe in ihrem natürlichen Umfeld und in ihrer Beziehung zueinander onomasiologisch beschreiben und sie darin in ihrem einzigen dem Regelungszweck entsprechenden Inhalt erfassen. Externe Homonyme, d.h. gleiche Benennungen, die einen anderen Inhalt haben, der mit dem behandelten Themenbereich nicht in Zusammenhang steht, werden dabei vernachlässigt. Diese sachbezogene Vorgangsweise erlaubt es, Begriffe problembezogen zu beschreiben und dadurch Homonyme klar voneinander abzugrenzen.

Allgemeine Rechtsbegriffe, die in allen Rechtsgebieten gleichermaßen gebraucht werden, können jeweils den einzelnen Regelungsabsichten angepaßt in leichtgeänderter Bedeutung verwendet werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollten auch solche allgemeinen Rechtsbegriffe auf den Regelungszweck innerhalb des terminologisch bearbeiteten Teilgebietes bezogen und möglichst in ihrer spezifischen Bedeutung erfaßt werden.

Felber stellt folgende Anforderungen an Benennungen: "Terms should: be accurate, be concise, be easily spelt and pronounced, allow easily the formation of derivatives, be linguistically correct".<sup>325</sup> Daneben sollte jede Benennung sich nur auf einen einzigen Begriff beziehen (Eindeutigkeit) und jeder Begriff nur durch eine einzige Benennung ausgedrückt werden (Eineindeutigkeit). Diese Maximalforderungen lassen sich in der Praxis jedoch nicht durchsetzen. Von Rechtsbegriffen sollte gefordert werden, daß sie in ihrem jeweiligen Regelungszusammenhang eindeutig sind, d.h. einen eindeutigen Rückschluß auf die Regelungsabsicht und die damit verbundene abstrakte und konkrete Rechtsfolge zulassen. Terminologearbeit hat die Aufgabe, gerade diese Funktion

<sup>324</sup> vgl. Cornu 1990, S. 110f

<sup>325</sup> Felber 1984, S. 83, vgl. auch Arntz/Picht 1991, S. 117

der Rechtsbegriffe aufzudecken und sie im Rahmen eines spezifischen Rechtsteilgebietes zu erfassen. Eine solche problembezogene Vorgangsweise wird in den Abschnitten 4 und 5 dargestellt und mit einem spezifischen terminographischen Datenmodell verbunden.

### 3.2 Benennungsbildung

Auch der folgende Abschnitt soll lediglich einige erläuternde Bemerkungen anführen, da die Benennungsbildung zwar für die Terminologienormung eine wesentliche Rolle spielt, für die rein deskriptive Terminologiearbeit aber von geringerer Bedeutung ist. Im übrigen wird für die allgemeine Wortbildung im Deutschen und Italienischen auf die einschlägige Literatur verwiesen.<sup>326</sup>

Das Recht entwickelt wie jeder andere Fachbereich immer neue Begriffe, die jedoch nicht auf Gegenständen oder neuen Entdeckungen beruhen, sondern das Ergebnis eines Regelungseingriffes in die sozialen Beziehungen zwischen Menschen sind. Die Benennung solcher neuer Begriffe erfolgt nach verschiedenen Methoden.

Sehr oft werden Wörter der Gemeinsprache vom Gesetzgeber übernommen und in der Norm präzisiert bzw. neu definiert. Für Arntz/Picht besteht eine solche Terminologisierung in einer "definitorischen Festlegung gemeinsprachlicher Wörter".<sup>327</sup> Ein *wichtiger Grund* ist nicht mehr irgendein wichtiger Grund, dessen Wichtigkeit aus einer allgemeinsprachlichen Bedeutungsanalyse von wichtig zu ergründen wäre, sondern er umfaßt nur die vom Gesetzgeber entweder explizit genannten oder durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Sachverhalte. Für Laien, die die juristische Fachsprache nicht beherrschen, ergeben sich dadurch Verständnisprobleme, die oft nicht als solche erkannt werden und zu Mißverständnissen führen können. Die Benennung des Rechtsbegriffs besitzt ja allzuoft dieselbe Form wie das allgemeinsprachliche Wort, nichts weist auf eine spezifische Bedeutung hin. Zur Erkennung des dahinterliegenden Begriffes bedarf es juristischen Fachwissens.<sup>328</sup>

Die einzelsprachlichen Verfahren zur Wortbildung stellen eine weitere Methode zur Benennungsbildung in den Fachsprachen dar: Kompositi-

<sup>326</sup> s. unten: Literaturverzeichnis: Sprachwissenschaft

<sup>327</sup> Arntz/Picht 1991, S. 120

<sup>328</sup> vgl. oben 1.3.3.1

on, Derivation, Konversion, Wortkürzung und die Bildung von Neologismen. Die Ableitungen durch Suffixe und Präfixe "sind im Deutschen, Englischen und in den romanischen Sprachen äußerst produktive Wortbildungselemente."<sup>329</sup> Dabei kommen im Recht nicht so sehr die aus lateinischen und griechischen Wurzeln stammenden internationalisierten Prä- und Suffixe vor, wie in den Naturwissenschaften, der Technik oder der Medizin. Vielmehr sind die Bildung von Abstrakta durch -ung, -keit im Zuge der ausgeprägten Nominalisierung bedeutsam: Ersitzung, Hemmung, Entlassung, Innehabung, Befristung, Enterbung, Erbfähigkeit, Geschäftsfähigkeit ... Ein weiteres Mittel, das der Nominalisierung dient, ist die Konversion aus einer Wortart in eine andere, wie z.B. vom Verb oder Adjektiv zum Substantiv.

Entlehnung und Lehnübersetzung spielen im Recht nur insofern eine Rolle als Rechtsinstitute, die im Zuge der Internationalisierung des Rechts aus anderen Rechtsordnungen übernommen werden, meist mit denselben Benennungen bezeichnet werden: Leasing, Factoring, blind trust ... Einen Sonderfall stellen hier die Übernahmen aus dem Lateinischen dar, die durch das römische Recht in die einzelnen Rechtsordnungen eingedrungen sind. Aus historischen Gründen - das römische Recht stellte die wichtigste Grundlage aller europäischen Rechtskreise - sind in älteren Gesetzestexten noch relativ zahlreiche lateinische Ausdrücke erhalten. So etwa im ABGB aus dem Jahre 1811: insula in flumine nata § 407, avulsio § 411. Die mit der Kodifizierung einhergehende Reform im späten 19. Jahrhundert hat die lateinischen Ausdrücke durch zugänglichere allgemeinsprachliche Termini ersetzt.

Weitaus wichtigstes Verfahren zur Bildung neuer Benennungen ist die Bildung von Komposita. Zusammensetzungen wie z.B. Arbeitsrecht, Kollektivvertrag, Haftrücklaßgarantie, Grenzüberbau, Verwahrungs pflicht, Gesamtrechtsnachfolge sind gerade für das Deutsche kennzeichnend und bieten einen unerschöpflichen Fundus an Möglichkeiten. Bezeichnend dafür sind die Zusammensetzungen mit Kündigung: Kündigungsverbot, Kündigungsausspruch, Kündigungsschädigung, Kündigungsform, Kündigungsfreiheit, Kündigungsfrist ... bzw. mit -erb-: Erb fall, Erbfolge, Erblasser, Erbrecht, Erbgemeinschaft, Erbschaft, Erbschaftsklage, Erbschein, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht ...<sup>330</sup>

<sup>329</sup> Arntz/Picht 1991, S. 123

<sup>330</sup> vgl. Sandrini 1988: 14 Komposita mit **-kündigung-**, und Pedevilla 1993: 31 Komposita mit **-erb-**

Nicht alle Sprachen nützen diese Möglichkeit im gleichen Ausmaß. Ein alternatives Verfahren zur Komposition ist die Bildung von Mehrwortbenennungen, wobei die romanischen Sprachen besonders präpositionale Verbindungen bevorzugen, wie in: indennità di anzianità, licenziamento per riduzione di personale, licenziamento in tronco per giusta causa, ammissione a garanzia, cessione con rivalsa sul cedente, accessione di immobili a mobili ... Diese Verbindungen der Art Substantiv-Präposition-Substantiv ist auch in der deutschen Rechtssprache möglich, wenn auch wesentlich seltener: Entlassung aus wichtigem Grund, Erwerb vom Nichtberechtigten.

Sehr oft kommt in allen Sprachen die Verbindung eines Substantivs mit einem Adjektiv vor: wechselbezügliches Testament, unbedingte Erbserklärung, aufschiebende Bedingung, befangene Zeugen, nichtige Kündigung, persönliche Abhängigkeit; rapporto associativo, mancato gradimento, giusta causa, bene immobile, cosa accessoria ... Ebenso kann es zu komplexen Verbindungen kommen: opere fatte dal proprietario del suolo con materiali altrui, esportazione assistita da impegno collaterale in counter-trade, garanzia sostitutiva della trattenuta di garanzia, dovere accessorio del prestatore di lavoro, indennità sostitutiva delle ferie non godute oder auch im Deutschen: Normen mit einseitig zwingender Rechtswirkung, vertraglich vereinbarter Aufgabenbereich des Arbeitnehmers, verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation des Betriebs. Je spezifischer die Regelungsfunktion des Begriff, desto komplexer wird auch die sprachliche Form des Terminus.

Die Abgrenzung komplexer Benennungen von phraseologischen Einheiten kann nur auf der Grundlage des Begriffes erfolgen. Bezeichnet die Mehrworteinheit einen fachlich definierten Begriff, handelt es sich um einen Terminus, wobei Verben für Begriffe, die Handlungen und Aktivitäten ausdrücken, neben Substantiva für Begriffe mit Objektcharakteristik und Adjektiva für Eigenschaftsbegriffe auch als Benennungen gelten.<sup>331</sup> Handelt es sich bei dem Ausdruck hingegen um eine Benennung, hinter der ein definierter Begriff steht, die mit einem allgemeinsprachlichen Wort eine Verbindung eingeht, spricht man von Kollokationen. Gehen zwei oder mehrere fachsprachliche Elemente eine syntaktische Verbindung ein, "deren innere Kohärenz auf der begrifflichen Ver-

---

<sup>331</sup> vgl. unten 5.3.1.5

knüpfbarkeit beruht"<sup>332</sup>, handelt es sich um Fachwendungen oder Fachphrasen.

---

<sup>332</sup> Arntz/Picht 1991, S. 56

#### **4. MULTILINGUALE TERMINOLOGIEARBEIT**

Durch den in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten engen Zusammenhang zwischen Begriffsbeschreibung und Regelungsfunktion im Rahmen einer bestimmten Rechtsordnung stellt sich die Frage, wie solche systemspezifischen Begriffe über Einzelsprachen und nationale Rechtsordnungen hinweg verglichen werden können. Ziel ist dabei immer, dem Übersetzer inhaltlich dokumentierte Terminologie zur Verfügung zu stellen. In Abschnitt 1.3.3.2 wurde bereits auf die nationalen Rechtssprachen hingewiesen. Für den Übersetzer gilt es vor allem einmal, die Funktion des Zieltextes abzuklären: Erst durch die Angabe des Rezipienten und der entsprechenden Funktion des Zieltextes können die für terminologische Entscheidungen nötigen Fragen beantwortet werden. Übersetzungen zwischen zwei verschiedenen Sprachen desselben Rechtssystems (z.B. Schweiz, Belgien, Südtirol) unterscheiden sich wesentlich von Übersetzungen zwischen verschiedenen Sprachen, die mit unterschiedlichen Rechtssystemen verbunden sind. Im ersten Fall ist es einfacher, da begriffliche Äquivalenz herrscht. Probleme sind auf sprachlicher Ebene zu suchen.

So etwa im Fall Südtirol: Für die Einführung einer deutschen Rechtssprache in Südtirol, also innerhalb des italienischen Rechtssystems kann aufgrund verschiedener Faktoren österreichische Rechtsterminologie trotz offensichtlicher begrifflicher Unterschiede eingesetzt werden. Die Schöpfung einer neuen Rechtssprache, die auch auf sprachlicher Ebene die inhaltlichen Unterschiede widerspiegelt, würde m.E. zu weit führen und könnte sogar zu einer negativen Regionalisierung der Minderheitensprache führen. Das angepeilte Ziel ist die Einführung einer Rechtssprache, mit der italienisches Recht in deutscher Sprache gesprochen werden kann, wobei das sprachpolitische Ziel der Erhaltung und Förderung der Minderheitensprache im Vordergrund steht. Dieses Ziel lässt sich sicherlich nicht durch eine aus dem italienischen "übersetzte" Rechtssprache erreichen, sondern nur durch die Übernahme einer historisch gewachsenen Rechtssprache. Sprachliche Überlegungen stehen hierbei im Vordergrund, von begrifflichen Unterschieden zwischen italienischen und österreichischen Rechtsinstituten kann in der Rechtssprechung abgesehen werden.

Ein vollkommen anderes Bild bietet sich dem Übersetzer außerhalb dieser spezifischen Situation. Er muß sich sehr wohl begrifflicher Unterschiede bewußt sein, um in der Produktion seines Translates darauf hinweisen bzw. den Translatskopos durch die Wahl der richtigen Terminologie unterstützen zu können.

Terminogearbeit vergleicht Begriffe, Inhalte, niemals aber Wörter. Anders als in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, wo die Fragen für den Physiker, Chemiker oder Mediziner überall gleich sind, beschäftigt sich der Rechtswissenschaftler vorwiegend mit den Normen seines Landes: Fragestellungen, Bedürfnisse und Lösungen des Rechts sind von Land zu Land verschieden. Die Folge davon ist, "daß es nicht *eine* Rechtswissenschaft wie *eine* Medizin oder *eine* Physik gibt, sondern ebenso viele voneinander getrennte und verschiedene Rechtswissenschaften wie Rechtssysteme"<sup>333</sup> Terminogearbeit bedeutet damit, Begriffe von verschiedenen Rechtssystemen einander gegenüberzustellen und zu vergleichen. Die Rechtswissenschaft hat dazu ein eigenes Fach herausgebildet, die Rechtsvergleichung, deren Zielsetzung zwar nicht terminologischer Art ist, deren Methodik und Vorgangsweise aber für die Terminogearbeit von großem Aufschlußwert sein kann. Vorher soll in diesem Kapitel aber der Äquivalenzbegriff näher erörtert werden.

## 4.1 Äquivalenz

### 4.1.1 Äquivalenz in der Terminologielehre

Terminogearbeit unterscheidet sich von allgemeinsprachlichen, lexikalischen Untersuchungen dadurch, daß "der definierbare bzw. definierter Terminus im Mittelpunkt" steht: "Konnotationen spielen, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist der Begriffsinhalt des Fachwortes."<sup>334</sup> Äquivalenz wird von Arntz/Picht damit definiert als *begriffliche Übereinstimmung*<sup>335</sup>, wobei "zwei Termini grundsätzlich dann als äquivalent zu betrachten (sind), wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vor-

---

<sup>333</sup> Rheinstein 1987, S. 17

<sup>334</sup> Arntz/Picht 1991, S. 159

<sup>335</sup> Arntz/Picht 1991, S. 155

liegt.<sup>336</sup> Äquivalenz wird verstanden als "die Bezeichnung **eines** Begriffs durch zwei Benennungen verschiedener Sprachen"<sup>337</sup>. "Das Ziel der komparativen Terminologiearbeit ist die Identifikation solcher Benennungspaare, die einen einzigen Begriff bezeichnen."<sup>338</sup>

Der Bestimmung des Begriffs kommt daher eine große Bedeutung zu, da der Terminologe "...nur durch eine Bewertung der Entsprechung von in verschiedenen Sprachen verwendeten Begriffen die Äquivalenz zwischen den Benennungen, die zu ihrer Bezeichnung verwendet werden, herstellen kann."<sup>339</sup> Äquivalenz wird im folgenden in dieser Definition als Gleichsetzung von Begriffen verstanden. Ausgangspunkt ist die Frage: Wann kann ich Begriffe unterschiedlicher Systeme (Sprachsysteme bzw. Rechtssysteme) gleichsetzen? bzw. Welche Art der Verbindung besteht zwischen einem ausgangs- und einem zielsprachlichen Terminus?

Wesentlich sind dabei für die Terminologiearbeit fachlich-inhaltliche Kriterien (der Begriff), während für den Übersetzer in zweiter Linie auch textbezogene Kriterien miteinbezogen werden müssen. Die vorliegende Arbeit befaßt sich ausschließlich mit terminologischen Fragestellungen und beschränkt sich in diesem Sinne auf die Kriterien der Gleichsetzung von Begriffen. Dennoch läßt sich für den Übersetzer eine klare Trennung zwischen begrifflicher Äquivalenz und textuellen Anforderungen an das Translat nicht einhalten. Meist bedingen letztere die Kriterien für die Wahl der einzusetzenden Terminologie. Ziel des Übersetzungsverfahrens ist die funktionsgerechte Erstellung des Zieltexes aufgrund des Ausgangstextes einerseits und der situationsgebundenen Anforderungen (pragmatische Aspekte, Vorgaben des Initiators<sup>340</sup>) andererseits. Damit wird der Äquivalenzbegriff auf Textebene für den Übersetzungsverfahren relativiert: "Kaum ein translationswissenschaftlicher Begriff ist so wenig eindeutig definiert und wird in so schillernder Vielfalt verwendet"<sup>341</sup>. Reiß definiert 'Äquivalenz' im Rahmen

<sup>336</sup> Arntz/Picht 1991, S. 159

<sup>337</sup> Cole in: Laurèn/Picht 1993, S. 400

<sup>338</sup> Cole in: Laurèn/Picht 1993, S. 400

<sup>339</sup> Cole in: Laurèn/Picht 1993, S. 399

<sup>340</sup> Dieser Begriff stammt von Christiane Nord: "Der Initiator gibt den Anstoß zu dem Übersetzungsverfahren, weil er einen bestimmten Zieltex, das 'Translat', benötigt." Nord 1991, S. 9

<sup>341</sup> Reiß/Vermeer 1991, S. 124 Nicht eine wie immer definierte Äquivalenz zwischen Ausgangstext und Zieltex ist das Ziel der Übersetzung, sondern

von Textäquivalenz als "die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen eines Textes in je zwei verschiedenen Sprachgemeinschaften mit ihrem je eigenen sozio-kulturellen Kontext"<sup>342</sup>. Schmid geht in Anschluß daran einen Schritt weiter: "Dieser nicht nur langue- sondern parole-bezogene Äquivalenzbegriff erfordert, daß bei jeder interlingualen Zuordnung von Termini geprüft wird, ob damit eine Relation der Gleichwertigkeit entsteht oder nicht, ob definitorische, sozio-kulturelle, semantisch-pragmatische Faktoren die Deckungsgleichheit der Termini einschränken."<sup>343</sup> Diese auf Textebene postulierte Äquivalenz muß in jeder spezifischen Übersetzungssituation neu überdacht werden. Aufgabe der Terminologiearbeit ist es dagegen, nach fachlich-inhaltlichen Kriterien Begriffe und Benennungen in zwei Sprachen aufzudecken und dem Übersetzer ein möglichst großes Informationsangebot zu Begriffen und Benennungen zur Verfügung zu stellen. Der Übersetzer allein kann, nachdem er über inhaltliche, d.h. begriffliche Unterschiede und Übereinstimmungen Bescheid weiß (Begriffsäquivalenz), über textbezogene pragmatische Aspekte entscheiden und die Benennungen entsprechend wählen (Textäquivalenz). Terminologiearbeit kann niemals eine Äquivalenz der Termini anstreben, die vollkommene textuelle Funktionsgleichheit bringt, da die Anforderungen an das Translat aufgrund vieler Faktoren variieren. Terminologiearbeit kann und muß Inhalte beschreiben und die Benennungen dazu sammeln.

Für eine solche begriffsorientierte Terminologiearbeit sollen die Kriterien der Gleichsetzung von Begriffen über Sprachsysteme und im besonderen über Rechtsordnungen hinweg einer genaueren Untersuchung unterzogen werden.

In der Terminologie werden Begriffe miteinander verglichen, indem ihre Intension, d.h. die einzelnen in der Definition angeführten Merkmale, überprüft werden. Vergleichsgrundlage ist der "Begriffsinhalt des Fachwortes"<sup>344</sup>. Stolze nennt als *tertium comparationis* der kontrastiven Lexikographie die Bedeutungsbeschreibung der Zeichen<sup>345</sup>: Über die Bedeutung werden sprachliche Zeichen miteinander verglichen und ge-

---

Adäquatheit als skoposorientierte Relation zwischen Ausgangs- und Zieltext.  
vgl. dazu Reiß/Vermeer: Kap. 10

<sup>342</sup> Reiß 1984, S. 82

<sup>343</sup> Schmid 1993, S. 4

<sup>344</sup> Arntz/Picht 1991, S. 159

<sup>345</sup> Stolze 1992, S. 62

gebenenfalls gleichgesetzt. Was die Äquivalenz betrifft, handelt es sich um dieselbe Vorgangsweise, obgleich die Lexikographie semasiologisch von der Bedeutung des Zeichens ausgeht, während in der Terminographie onomasiologisch vom sprachunabhängig vorgegebenen Fachinhalt (=Begriff) ausgegangen wird.

Systematische Terminologiarbeit stellt die Begriffe eines eng umgrenzten Teilgebietes in Beziehung zueinander und legt damit Begriffszusammenhänge offen. Solche Begriffssysteme widerspiegeln die begriffliche Ordnung des untersuchten Fachgebietes für jedes Sprachsystem gesondert. Äquivalenz zwischen Begriffen wird dadurch beurteilt, daß die zwei Begriffssysteme übereinander gelegt werden und anhand der Stellung jedes einzelnen Begriffes innerhalb des Begriffssystems dessen Beziehung zum entsprechenden Begriff der anderen Sprache geklärt wird. Bei einheitlichen Fachgebieten werden die Unterschiede gering ausfallen, bei kulturspezifisch bedingten Wissensgebieten jedoch werden sehr starke Unterschiede auftreten.

Die Stellung eines Begriffes im Begriffssystem wird über dessen Inhaltsdefinition bestimmt. Bei einem Vergleich der Intensionen können sich folgende Fälle ergeben:<sup>346</sup>

- vollständige begriffliche Übereinstimmung, wenn alle in der Definition angeführten Merkmale sich entsprechen und denselben Begriff vollständig definieren;
- Überschneidung, wenn beide Begriffsdefinitionen zwar dieselben Merkmale enthalten, darüberhinaus aber jede noch zusätzliche unterschiedliche Merkmale aufweist: Die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale entscheidet darüber, ob die Begriffe einander zugeordnet werden können oder nicht;
- Inklusion, wenn beide Begriffsdefinitionen zwar dieselben Merkmale enthalten, darüberhinaus aber eine Begriffsdefinition eines oder mehrere zusätzliche Merkmale enthält: Begriff A schließt Begriff B ein.
- vollständige Verschiedenheit der Begriffe, wenn sich alle Merkmale voneinander unterscheiden.

Problematisch wird die Zuordnung in den Fällen von Überschneidung und Inklusion, wo die Entscheidung über die Zuordnung letztendlich

---

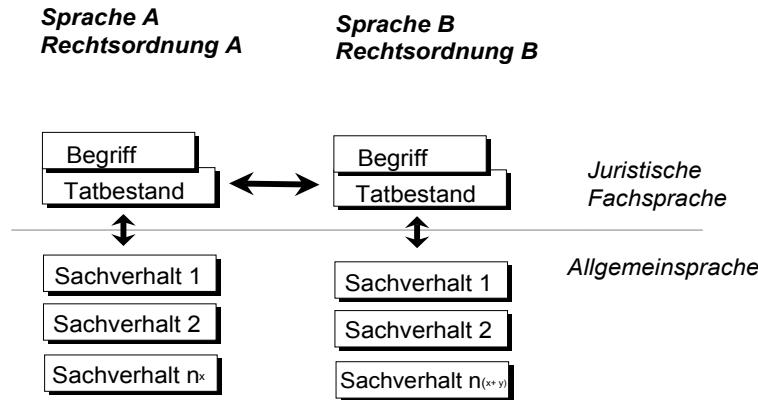
<sup>346</sup> vgl. Arntz/Picht 1991, S. 160 sowie Hohnhold 1990, S. 57

dem Terminologen überlassen bleibt. Wie groß muß bei einer Überschneidung die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale sein, um eine Zuordnung vorzunehmen? Wieviele zusätzliche Merkmale darf ein Begriff enthalten, um noch mit dem anderen Begriff gleichgesetzt werden zu können? Aber auch bei übereinstimmenden Merkmalen können sich durchaus Unterschiede durch die Interpretation normativer Merkmale, durch wesentliche Unterschiede in der Rechtsfolge, durch Einteilungsunterschiede ergeben. Diese Fragen müssen von Fall zu Fall entsprechend dem Ziel der terminologischen Untersuchung entschieden werden.

Die Problematik der Zuordnung von Begriffen zwischen zwei Sprachen wird im Recht dadurch verstärkt, daß jedes Rechtssystem eine eigene Rechtssprache geprägt hat. Jede Rechtsordnung verfolgt eigene Regelungsziele und verwendet dazu eigene Begriffe. Jede Rechtsordnung hat ihren eigenen Begriffsapparat entwickelt, mit dem sie die ihr eigenen Regelungsrichtlinien und Rechtsprinzipien verfolgt. Grundsätzlich muß daher im Recht davon ausgegangen werden, daß Äquivalenz von Begriffen nicht gegeben ist.

#### **4.1.2 Äquivalenz von Rechtsbegriffen**

Jeder Fall von Zuordnung aufgrund von Begriffsidentität wird bei getrennten Rechtsordnungen mit je einem eigenen Begriffsinstrumentarium problematisch. Im Gegensatz zu anderen Sachgebieten ändert sich nicht nur die Sichtweise auf eine objektiv gleiche Wirklichkeit bedingt durch kulturelle, historische und sprachliche Faktoren, sondern es werden bewußt Verhaltensregeln erstellt, die den Umgang der Rechtssubjekte untereinander sowie zu den sie umgebenden Gegenständen steuern. Unterschiedliche Begriffe können zwar Gegenstand eines Vergleichs sein; dessen Resultat wird aber kaum vollkommene Identität ergeben. Im folgenden soll diese Problematik näher beleuchtet werden.



Verglichen werden juristische Begriffe als Bausteine von Regelungen, als juristische Tatbestände im materiellen Recht und als Rechtsinstitutionen. Ein Vergleich der abstrakten Tatbestände ist immer zugleich auch ein Vergleich der Regelungsinhalte.

Im prozeduralen Recht geht es nicht mehr um Tatbestände, sondern um die Bezeichnung von Personen, Gegenständen und Verfahren, die der Durchsetzung des in der Norm festgelegten Rechts dienen. Genauso wie bei Begriffen des materiellen Rechts bestehen grundlegende Unterschiede im Aufbau, Wesen und Leitgedanken des Prozeßrechtes der einzelnen Rechtsordnungen.<sup>347</sup>

#### 4.1.2.1 Übereinstimmende Tatbestände

Besteht zwischen den Tatbeständen aufgrund ihrer Merkmale eine Übereinstimmung, so kann eine Verbindung zwischen ihnen hergestellt werden. Bei einem Vergleich der Extension, d.h. auf der Gegenstandsebene der Sachverhalte, kann es aber durchaus zu größeren Unterschieden kommen, da durch unterschiedliche Interpretationsmethoden, durch verschiedene Gewichtung von Rechtssprechung und Gesetzgebung, man denke z.B. an die Freiheit bzw. Gebundenheit an Präjudizienfälle, sowie durch Analogieschluß die Menge der erfaßten Sachverhalte zwischen den Rechtsordnungen, auch bei gleicher Tatbestandsdefinition, stark divergieren kann. Extension und Intension von Rechtsbegriffen müssen

<sup>347</sup> vgl. Arntz/Picht 1991, S. 178 ff zum Vergleich von Gerichtsbezeichnungen

nicht unbedingt zusammenfallen, da einzelne die Intension konstituierende Merkmale für die Subsumtion von Sachverhalten unterschiedlich ausgelegt werden können.

So existiert der Begriff der *willkürlichen Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen* im italienischen und im österreichischen Arbeitsrecht, die Anwendung auf die möglichen Sachverhalte unterscheidet sich jedoch stark: Im österreichischen vom Grundprinzip der Sozialpartnerschaft geprägten Arbeitsrecht kann ein Arbeitnehmer nur in Betrieben mit weniger als 5 Angestellten willkürlich gekündigt werden; in diesem Fall entfällt der allgemeine und besondere Kündigungsschutz nach § 105 und § 107 ArbVG. Im italienischen Recht hingegen gilt diese freie Form der Kündigung in allen Betrieben mit weniger als 35 Angestellten bzw. 15 Angestellten pro Produktionseinheit.

Ähnliches gilt für die Definition des abstrakten Tatbestandes eines wichtigen Grundes im Kündigungsrecht: Wesentliche Merkmale sind in beiden Rechtsordnungen die schwerwiegende Natur des Grundes und die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Die Anwendung unterscheidet sich aber bereits innerhalb des österreichischen Arbeitsrechts, vgl. Aufzählung der wichtigen Gründe im AngG, in der Gewerbeordnung, im Landarbeitsgesetz etc.

Ein Vergleich des österreichischen und des italienischen Begriffes der Ersitzung ergibt folgendes: "Beide führen zu originärem Eigentumserwerb durch einen mit bestimmten Eigenschaften ausgestatteten Besitz über eine gesetzlich vorgesehene Zeit hinweg. Doch die Unterschiede liegen im Detail: verschiedene Merkmale des Besitzes, andere Fristen etc."<sup>348</sup>

Solch eine übereinstimmende Tatbestandsbeschreibung, d.h. ein Vergleich der Begriffe anhand ihrer Intension wird aber nur bei relativ nah verwandten Rechtsordnungen und gleichen Regelungen möglich sein. Die Frage, wie weit unterschiedliche Extensionen bzw. Anwendung von abstrakten Tatbeständen auf konkrete Sachverhalte, mit berücksichtigt werden müssen, führt zu einer Infragestellung des Äquivalenzbegriffes. Der hier beschriebene Fall von gleicher Intension des Begriffes aber abweichender Extension stellt m.E. die höchste erreichbare Äquivalenzstufe beim Vergleich von Rechtsbegriffen dar. Ein absolute Gleichstel-

---

<sup>348</sup> Happacher, 1991, S. 160

lung der Begriffe sowohl, was die Merkmalsdefinition als auch die Abdeckung der möglichen Sachverhalte betrifft, ist über die Grenze von Rechtssystemen hinaus nicht möglich. Sie kann es nur geben, wenn Norm, Rechtsmethoden und Rechtssprechung vollkommen übereinstimmen, was letztendlich bedeuten würde, daß es sich um dasselbe Rechtssystem handelt. In diesem Sinne bemerkt de Groot: "Wenn Zielsprache und Ausgangssprache sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, ist eine absolute Äquivalenz unmöglich."<sup>349</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Inhalte, Methoden, Zielsetzungen, ideologischen Ausrichtung und historischen Entwicklung der einzelnen Rechtssysteme muß davon ausgegangen werden, daß die Begriffe verschieden sind.

Umgekehrt gibt es Fälle von Begriffen, die sich auf Grund ihrer Funktion innerhalb der Regelung unmittelbar gegenüberstellen lassen, obwohl sich ihre Beschreibung unterscheidet. Bei einem Vergleich der Gründe, die zu einer Kündigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber führen können, ergibt sich für die italienische und die österreichische Rechtsordnung gleichermaßen eine Zweiteilung: Entweder es liegen Umstände in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers vor, welche die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder es rechtfertigen wirtschaftliche Erfordernisse des Betriebs die Kündigung. In Österreich wird dieser Bereich im Rahmen des Anfechtungsverfahrens geregelt: Der Anfechtung wird stattgegeben, wenn *mangelnde soziale Rechtfertigung* der Kündigung vorliegt und wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden; der Anfechtung wird nicht stattgegeben und die Kündigung ist rechtswirksam, wenn eine *persönlich oder subjektiv bedingte Kündigung* vorliegt oder eine *objektiv betriebsbedingte Kündigung*. In Italien ist eine Kündigung nur dann erfolgreich, wenn ein rechtfertigender Grund (*giustificato motivo*) vorliegt; man unterscheidet *licenziamento per giustificato motivo soggettivo* und *licenziamento per giustificato motivo oggettivo*. Trotz annähernd gleicher Regelungen, es geht immer um die Anfechtung und die Rechtswirksamkeit einer Kündigung, wird das Problem aus verschiedenen Blickwinkel gesehen. Terminologiearbeit kann in solchen Fällen keine absoluten, austauschbaren Äquivalente anbieten, sondern muß dem Übersetzer einen Einblick in die fremde Regelung verschaffen, woraus dann hervorgeht, daß sich die beiden möglichen Rechtfertigungsgründe entsprechen und nur die allgemeine Einteilung unterschiedlich ist. Aufgabe der Terminologiearbeit ist es m.E. in solchen Fällen, auch zwischen *giustifi-*

<sup>349</sup> De Groot 1991, S. 287

*cato motivo und mangelnder sozialer Rechtfertigung* eine (funktionale) Verbindung herzustellen, aus welcher der Übersetzer gegebenenfalls auch die den Anforderungen seines Translats entsprechende Benennung entnehmen kann.

Die Unterscheidung zwischen Begriffen, die nur über einen funktionalen Vergleich ihrer Regelungsfunktion gegenübergestellt werden, und Fällen, in denen im anderen Rechtssystem eine Lücke besteht, ist fließend.<sup>350</sup>

#### 4.1.2.2 Unterschiedliche Tatbestände

Ein besonderes Problem stellen Begriffe dar, die kein direktes Gegenüber im anderen Rechtssystem haben.

Kennt z.B. das italienische Arbeitsrecht die Einrichtung des *accordo interconfederale*, eine kollektive Vereinbarung zwischen den italienischen Gewerkschaftsbünden und den Arbeitgeberverbänden, deren Inhalt später häufig in Gesetze verwandelt wird, so gibt es eine solches Übereinkommen im österreichischen und im deutschen Recht nicht.

In solchen Fällen nützt dem Übersetzer bzw. dem Benutzer der Terminologie allgemein, ein Hinweis darauf, daß eine solche Einrichtung im anderen Rechtssystem nicht besteht bzw. wenn einfach eine Lücke bestehen bleibt, nur beschränkt weiter. Bevor der Übersetzer eine Entscheidung über die anzuwendende Strategie treffen kann, wird er vor allem darüber Bescheid wissen müssen, wie der gesamte Bereich im anderen Rechtssystem geregelt ist. Terminologiesammlungen müssen ihm dazu einen Einstieg in die entsprechende Regelung des fremden Rechtssystems anbieten. Erst wenn der Übersetzer die dem Leser des Translats vertrauten Begriffe und deren Umfeld kennt, kann er entscheiden, ob er im Falle einer Lücke einen Übersetzungsvorschlag anfertigt, ob er den ausgangssprachlichen Terminus stehen läßt, ihn umschreibend erklärt<sup>351</sup>,

---

<sup>350</sup> vgl. dazu unten **Methodik und Vorgangsweise: Vergleich der Begriffe**

<sup>351</sup> Stolze in: Baumann/Kalverkämper 1992, S. 226: "Hier hilft oft eine **explikative Übersetzung**, d.h. es wird versucht, das Begriffswort möglichst wörtlich beschreibend zu übertragen, auch wenn dann Zielsprachlich eine Formulierung entsteht, die dort z.B. nicht rechts- und verwaltungssprachlich verankert, dafür aber gemeinsprachlich verständlich ist."

ob er ein funktionales Äquivalent einsetzt oder andere von der jeweiligen Übersetzungssituation abhängige Strategien verfolgt.

Eine Gleichsetzung von Terminus zu Terminus wird damit allgemein zu eng, besonders aber in Fällen von nicht wesentlichen Begriffsunterschieden. "Doch entscheidend für den Übersetzer ist das Wissen um die außersprachlichen Unterschiede, wo dann Wortäquivalenzen uninteressant sind."<sup>352</sup> In diesem Sinne plädiert Stolze an gleicher Stelle für *das gemeinsame Minimum an Bedeutung*, das als neutrale Übersetzung "... die Gefahr eines falschen Andeutens nicht vorhandener Identität der Institutionen oder Rechtsfiguren" vermeidet.

Wenn kein direktes Gegenüber gefunden werden kann, muß eine Art zwischensprachlicher bzw. systemübergreifender Subsumtionsschluß stattfinden. Wie würde ein Rechtssexperte aus dem anderen Land diesen Sachverhalt beurteilen? Wohin würde er einen bestimmten Begriff einordnen? Welches ist das Umfeld der Begriffe im anderen Rechtssystem? Durch die Antwort auf diese Fragen kann der Übersetzer abschätzen, was es im Rechtssystem der Zielsprache zu diesem Thema gibt, er kann beurteilen, ob ein inhaltliches Gegenüber zum Begriff des ausgangssprachlichen Rechtssystems existiert. Gibt es keine inhaltliche Entsprechung vermag der Übersetzer aufgrund der gewonnenen inhaltlichen Kenntnisse zumindest das Umfeld der Regelung im zielsprachigen Rechtssystem abzuschätzen und sodann unter Berücksichtigung des Textes, des Rezipienten und des Translationsskopos zu entscheiden, welche Translationsstrategien er anwendet.

#### **4.1.2.3 Sonderfall: Zwei Sprachen innerhalb eines Rechtssystems**

Eine Ausnahme bilden in diesem Zusammenhang zwei- oder mehrsprachige einheitliche Rechtssysteme, wie z.B. in Kanada<sup>353</sup>, Belgien, in der Schweiz oder auch die Rechtssprechung für sprachliche Min-

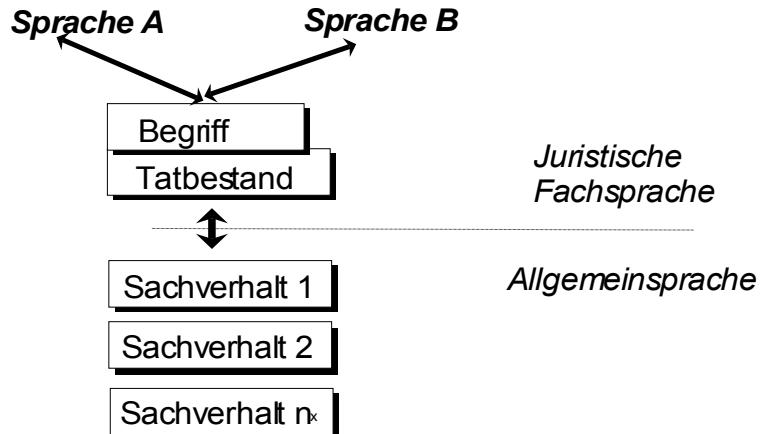
---

<sup>352</sup> Stolze in: Baumann/Kalverkämper 1992, S. 226

<sup>353</sup> wobei der Fall Kanada differenzierter betrachtet werden muß. Handelt es sich um die Darstellung des bundesstaatlichen Rechtes in zwei Sprachen, werden einheitliche Rechtsinhalte in zwei Sprachen dargestellt. Wird aber das französischsprachige Recht Quebecs mit dem bundesstaatlichen Recht oder mit dem Recht eines anderen mehr vom Common Law beeinflußten Staates verglichen, bestehen zwei Rechtssysteme nebeneinander mit allen Folgen für die Terminologiearbeit und die übersetzerischen Entscheidungen.

derheiten innerhalb eines nationalen Rechtssystems wie z.B. in Südtirol. In diesen Fällen bezieht sich der begriffliche Hintergrund immer auf dasselbe Rechtssystem, zwischen ausgangssprachlichem und zielsprachlichem Terminus herrscht daher völlige Äquivalenz.

### **Rechtsordnung A**



Die Probleme einer solchen Übersetzung werden damit nicht so sehr inhaltlicher Natur, d.h. Fragen des Rechtsvergleichs bzw. der Äquivalenz, sein, sondern Schwierigkeiten auf der sprachlichen Ebene. De Groot nennt Übersetzungen innerhalb eines uniformen Rechtssystems *linguistische Übersetzungen*<sup>354</sup>. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad von Ausgangs- zu Zielsprache. Ein besonderes Problem stellt sich durch die Verwendung juristischer Termini, die bereits in einem anderen Rechtssystem belegt sind. Wenn z.B. in Südtirol italienisches Recht in deutscher Sprache gesprochen werden soll, muß die deutsche Terminologie für das italienische Recht entweder neu geprägt werden oder aus der (bundes-)deutschen oder der österreichischen Rechtssprache übernommen werden. Eine vollkommene Neuprägung wird schwer möglich sein, andererseits wird eine Übernahme von Fachwörtern u.U. auch zu Mißverständnissen führen, wenn z.B. ein mit dem deutschen Recht vertrauter Jurist einen Text mit ihm bekannten Termini liest, die sich aber in diesem Fall auf italienisches Recht bezie-

<sup>354</sup> De Groot 1990, S. 293

hen. Gerade für eine sprachliche Minderheit wird es von besonderer Bedeutung sein, eine zu starke Regionalisierung der Sprache zu vermeiden, indem eine natürlich gewachsene Rechtssprache übernommen wird, sofern dies möglich ist.

#### **4.1.2.4 Folgerungen**

Die Hauptschwierigkeit einer juristischen Übersetzung ergibt sich aus den inhaltlichen Unterschieden, die zwischen dem Rechtssystem der Ausgangssprache und dem Rechtssystem der Zielsprache bestehen. Terminologiearbeit, die den Übersetzungsprozeß in diesem Kontext unterstützen soll, muß vor allem auf inhaltliche Fragen, d.h. auf Unterschiede zwischen den Begriffen, eingehen und dem Benutzer klar aufbereitete Informationen dazu zur Verfügung stellen. Der Übersetzer braucht für seine translatorischen Entscheidungen die nötige Dokumentation zu den einzelnen Begriffen, aber auch zu deren Zusammenhang innerhalb der rechtlichen Regelung sowohl des Ausgangs- als auch des Zielrechtsystems. Die konkrete Verwendung der einen oder anderen Benennung bzw. der Einsatz eines Neologismus, die Neuprägung einer Benennung oder die Verwendung eines Erklärungssäquivalents ist von verschiedenen Bedingungen abhängig: Handlungsumfeld der Übersetzung, Rezipient, Initiator der Übersetzung ... Solche situationsbedingten Entscheidungen können nicht durch Terminologiearbeit strikt vorgegeben werden, sondern müssen der Entscheidungskompetenz des Übersetzer vorbehalten bleiben.

Äquivalenz von Begriffen verschiedener Rechtssysteme ist situationsbedingt bzw. immer partiell oder approximativ<sup>355</sup> und daher auch nicht situationsunabhängig festlegbar.

Sinn einer zielführenden Terminologiearbeit im Recht kann in diesem Sinne nicht das Anbieten von (situationsbedingten) Äquivalenzgleichungen sein, sondern von inhaltlicher Information über Begriffe in beiden Rechtssystemen. Beide Rechtsordnungen werden in der Terminologielehre über einen Vergleich der Begriffssysteme zueinander in Beziehung gesetzt, die auf Inhaltsdefinitionen der einzelnen Begriffe beruhen. Auch bei eng verwandten Rechtsordnungen desselben Rechtskreises wird eine völlige Übereinstimmung der Intensionen aber kaum vorkom-

---

<sup>355</sup> vgl. De Groot 1990, S. 288

men. Darüberhinaus sind strenge Inhaltsdefinitionen im Recht nicht zielführend bzw. nicht fachspezifisch anwendbar. Dies aus den folgenden oben<sup>356</sup> ausgeführten Gründen:

- die Anführung aller wesentlichen, den Begriff kennzeichnenden Merkmale lässt sich nur innerhalb eines logischen Systems von Begriffen durchführen, wie es von der Begriffsjurisprudenz gefordert wurde. Rechtssprechung beinhaltet aber stets eine wertende Komponente (Interessenjurisprudenz).
- genaue Festlegung des Begriffsinhaltes durch Merkmalsdefinition ist nicht das vorrangige Ziel des Rechts, sondern stets die Regelung von Sachverhalten.
- präzise Festlegung von Begriffen würde zu einem starren Regelungssystem führen, was zwar die Rechtssicherheit erhöhen würde, aber jede dem Einzelfall angemessene Entscheidung verhindern würde. Einzelfallgerechtigkeit kann nur durch normativ-wertende Merkmale erreicht werden.
- starre Inhaltsdefinitionen schränken die Konkretisierung der Norm durch Interpretation ein und lassen der Rechtssprechung keinen Raum, um das Recht geänderten Situationen (aktuelle Wertmaßstäbe) anzupassen.
- Verzichtbarkeit und Abstufbarkeit von Merkmalen beim Typusbegriff widersprechen jeder logischen Inhaltsdefinition. Typusbegriffe erfüllen aber trotzdem eine wichtige Funktion im Recht.

Ein Vergleich der Begriffe ausschließlich anhand einer merkmalsorientierten Inhaltsdefinition erscheint daher nicht zweckmäßig. Die fachspezifischen Probleme der Begriffsbeschreibung im Recht haben aufgezeigt, daß Begriffsinhalte im Recht relativ offen sind. Ein Vergleich auf der Grundlage von Inhaltsdefinitionen wird daher auf große Schwierigkeiten stoßen. Merkmalsbetonte Inhaltsdefinitionen erlauben zwar den Tatbestand zu beschreiben, die Regelungsfunktion des Begriffes innerhalb der Norm wird aber erst durch das in der abstrakten Rechtsfolge ausgedrückte Leitprinzip offenbar. Der Hauptakzent liegt somit bei der Definition von Rechtsbegriffen nicht nur in der Angabe von Merkmalen, sondern vor allem in der Beschreibung der Regelungsfunktion des einzelnen Begriffes. Die Frage, wie Rechtsbegriffe verglichen und einander gegenübergestellt werden können, kann über die den einzelnen

---

<sup>356</sup> vgl. oben Kapitel 2.3

Begriffen innwohnenden Regelungsfunktion innerhalb der in das Rechtssystem eingebetteten Norm beantwortet werden.

Larenz spricht beim Vergleich der Tatbestände im Analogieschluß von Übereinstimmung "in den für die rechtliche Bewertung maßgebenden Hinsichten"<sup>357</sup>. Diese Übereinstimmung "läßt sich nicht nur mit Hilfe der logischen Kategorien der 'Identität' und der 'Nichtidentität' bestimmen, sondern erfordert zunächst die Offenlegung der für die in der gesetzlichen Regel zum Ausdruck kommende Wertung maßgeblichen Hinsichten"<sup>358</sup>. Äquivalenz wird damit nicht mehr als logischer Vergleich gesehen, sondern als wertender Vorgang. So wird auch jeder Vergleich juristischer Begriffe über die Grenzen der Rechtsordnungen hinaus zu einem Vorgang wertenden Denkens, der sich auf die in den einzelnen Regelungen ausschlaggebenden Grundgedanken und Leitprinzipien, d.h. auf teleologische Kriterien stützt.

Arntz<sup>359</sup> unterscheidet für den Definitionsvergleich in der deskriptiven Terminologiearbeit drei Schwierigkeitstufen: international vereinheitlichte Termini mit festgelegten Definitionen, auf nationaler Ebene verbindlich definierte Termini und nicht genormte Terminologien als der problematischste Bereich. Termini nationaler Rechtssprachen zählen ohne Zweifel zur dritten Stufe, da Begriffe im Recht nicht genormt sind, immer rechtssystemspezifisch gesehen werden müssen und sich daher auch jedem direkten Vergleich entziehen.

Nicht die Suche nach intensional identischen Begriffen stellt das Ziel der Terminologiearbeit dar, sondern das Herstellen von vergleichenden Beziehungen zwischen den Begriffen der einzelnen Rechtsdarstellungen. Es genügt das Öffnen eines Fensters auf die innerhalb einer Rechtslösung vergleichbaren Begriffe des anderen Rechtssystems, um dem Übersetzer den kognitiven Hintergrund und das nötige Wissen um die Rechtslösung im Rechtssystem der Zielsprache zu liefern.

Die Suche nach dem funktionalen Gegenüber in der zielsprachlichen Rechtsordnung erfolgt über die Einordnung des Begriffes in einen grō-

---

<sup>357</sup> Larenz 1992, S. 269; vgl. dazu auch Holzhammer 1986, S. 257, wo von *wesensgleichen Tatbeständen* die Rede ist: "die differierenden Merkmale dürfen nicht ins Gewicht fallen".

<sup>358</sup> Larenz 1992, S. 269

<sup>359</sup> Arntz 1987, S. 179

ßeren Zusammenhang. Jeder Begriff ist vor allem einmal als Element einer Regelung bzw. einer Norm zu sehen. Diese rechtliche Mikrostruktur wird wiederum innerhalb eines nationalen Rechtssystems in einen größeren Zusammenhang gebracht und zu einem Teilgebiet des Rechtssystems (Arbeitsrecht, Familienrecht usw.)<sup>360</sup> zusammengefaßt. Eine solche Zuordnung über eine zugegebenermaßen grobe Klassifikation kann nur im Zusammenhang mit einem Definitionsvergleich erfolgen.<sup>361</sup>

Entscheidend ist, wie wir in den Ausführungen zur Begriffsbeschreibung gesehen haben, die abstrakte Rechtsfolgenanordnung bzw. das Regelungsziel. Wenn aber das Regelungsziel sich von Rechtssystem zu Rechtssystem unterscheidet, wird auch die Vergleichbarkeit einzelner Begriffe durch ihre Definition fraglich, da Begriffe im Hinblick auf das Regelungsziel definiert werden. Dieses Problem wird, wie im folgenden dargestellt, im Rahmen der Rechtsvergleichung durch Einbeziehung von soziologischen Kriterien gelöst.

---

<sup>360</sup> vgl. dazu Kap. 2.5 Begriffsordnung

<sup>361</sup> vgl. dazu unten **Methodik und Vorgangsweise: Vergleich der Begriffe**

## 4.2 Rechtsvergleichung

### 4.2.1 Aufgabe des Rechtsvergleichs

Rechtsvergleichung "befaßt sich damit, die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen (z.B. Politik, Wirtschaft, Bevölkerungsstruktur, Religion) zu erforschen."<sup>362</sup> Dabei werden aber nicht einzelne Rechtsnormen oder Begriffe miteinander verglichen, sondern der Gesamtzusammenhang einer Norm; d.h. nicht der einzelne Text einer Norm, sondern alles was mit dem Text mitgemeint ist, alles was diesen Text mitbeeinflußt und zu seiner Interpretation mitberücksichtigt werden muß. Daraus folgt, daß man nicht nach zu vergleichenden Rechtsnormen oder Begriffen in den verschiedenen Rechtssystemen suchen kann. Man wird sie oft nicht finden, weil es sie möglicherweise überhaupt nicht gibt oder weil sie in einem ganz anderen Zusammenhang vorkommen.

Zum Rechtsvergleich bedarf es eines *tertium comparationis*, eines *rechtsvergleichenden Auswahlprinzips*<sup>363</sup>, etwas was beiden Regelungen gleich ist und als Grundlage des Vergleichs dient. Jede Rechtsnorm will einen Sachverhalt regeln; ihre Funktion ist es, Probleme, die sich in der Wirklichkeit ergeben, zu lösen. Die Norm stellt somit einen Regelungsversuch dar, der eine Lösung für das konkrete Problem darstellen soll. Das gesuchte *tertium comparationis* muß also das sich in der Wirklichkeit ergebende Rechtsproblem, die konkrete Rechtsfrage sein.<sup>364</sup> Verglichen werden somit die von den verschiedenen Rechtssystemen in den Normen dargebotenen Lösungen: "Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden nicht die Normen und Institute des eigenen Rechts, sondern die wirtschaftlich-sozialen Probleme und Zwecke, die sie regeln."<sup>365</sup> Im Mittelpunkt des Vergleichs steht die Funktion der Rechtsnorm als Lösung eines konkreten gesellschaftlichen

---

<sup>362</sup> Rheinstein 1987, S. 21

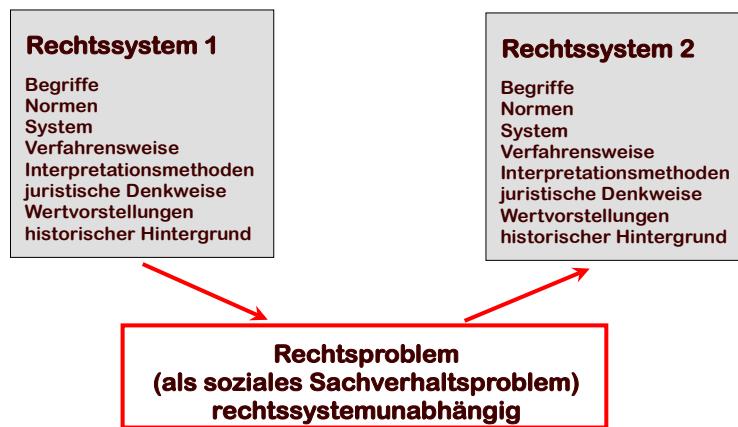
<sup>363</sup> Ebert 1978, S. 26

<sup>364</sup> vgl. Ebert 1978, S. 28

<sup>365</sup> Rheinstein 1987, S. 15

Sachverhaltes bzw. einer konkreten Rechtsfrage: Man spricht daher von *funktionaler Rechtsvergleichung*.<sup>366</sup>

## funktionale Rechtsvergleichung



"Vergleichbar sind also nicht die 'Doktrinen' der zeit- und strukturgebundenen Rechtsfiguren, sondern ihre *Funktionen als Rechtslösungen*."<sup>367</sup> Die Vergleichsgrundlage bildet das durch die rechtliche Regelung zu lösende konkrete Sachproblem.

Rechtsvergleichung unterscheidet sich in dieser Zielsetzung von der Terminologie. Begriffsorientierte Terminologiearbeit geht vom Begriff mit seinen Merkmalen und seiner Position innerhalb des Begriffssystems bzw. seinen Beziehungen zu benachbarten Begriffen aus. Das *tertium comparationis* der multilingualen Terminologiearbeit ist der Begriff. Aufgrund des fachlich definierten Begriffs können Begriffssysteme miteinander verglichen werden, Fälle von Polysemie, Homonymie und Synonymie werden aufgrund des Begriffsinhaltes bestimmt und schließlich entscheidet der merkmalsdefinierte Begriff über interlinguale Äquivalenz. Möglich ist dies in Fachgebieten, die denselben kognitiven Hintergrund haben bzw. deren Forschungsstand internationalisiert ist. Begriffe der Medizin, der Physik oder der Nuklearmedizin verwei-

<sup>366</sup> vgl. Ebert 1987, § 4 Das Funktionalitätsprinzip, sowie Rheinstein 1987, § 3.2 Funktionelle Rechtsvergleichung.

<sup>367</sup> Ebert 1978, S. 29

sen überall auf dasselbe; in diesem Sinne gibt es nur *eine* Physik, Medizin. In Disziplinen, deren kognitive Struktur durch bestimmte Faktoren und verschiedene Entwicklungen unterschiedlich ausgeprägt wurde und von denen es damit mehrere nebeneinander bestehende Systeme gibt, muß davon ausgegangen werden, daß einheitliche Begriffe nicht existieren. Christliche Theologen und islamische Theologen denken in ganz unterschiedlichen Kategorien und Begriffen, dasselbe gilt für Rechtswissenschaftler aus verschiedenen Rechtssystemen.

Damit stellt sich auch für eine über Rechtssysteme hinweg vergleichende Terminologiearbeit die Frage nach der Vergleichsgrundlage, nach den Äquivalenzkriterien.<sup>368</sup>

Im Unterschied zur Rechtsvergleichung muß ein terminologischer Vergleich immer von Begriffen ausgehen, da nicht eine inhaltlich weit gefaßte Rechtsvergleichung im Mittelpunkt steht, sondern die Mikrostruktur eines klar abgegrenzten Themenbereichs, die in den Begriffen zum Ausdruck kommt.

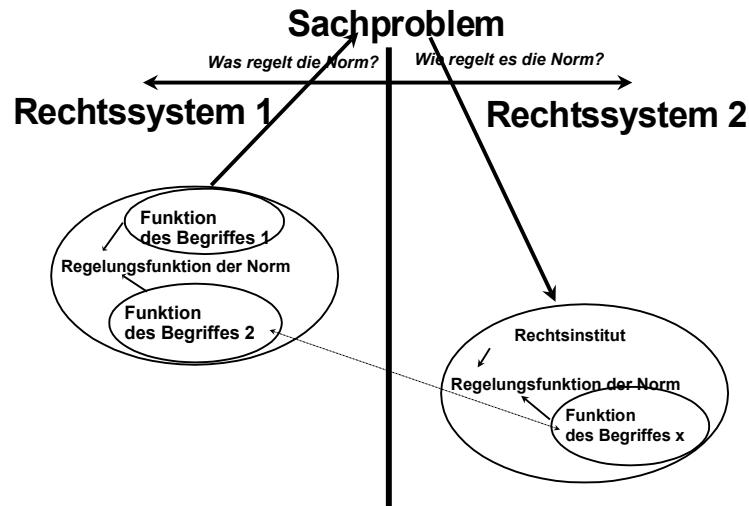
Wie im Kapitel zur Begriffsbeschreibung gesehen, kann die Regelungsfunktion des einzelnen Rechtsbegriffs, die in seiner Definition als Einheit von Tatbestand und Rechtsfolge zum Ausdruck kommt, die Rolle der merkmalsbetonten Inhaltsdefinition übernehmen. Der Vergleich wird damit terminologisch auf Begriffe reduziert, zwar nicht mehr aufgrund von fehlenden oder zusätzlichen Merkmalen, sondern dadurch, daß der Begriff in einen Regelungszusammenhang gestellt wird und seine Funktion innerhalb dieses Zusammenhangs aufgezeigt wird. In der multilingualen Terminologiearbeit im Recht werden somit nicht Termini zweier Begriffssysteme auf der Grundlage des gemeinsamen Begriffes zusammengeführt, den es nicht geben kann, sondern es werden Begriffe eines Rechtssystems mit den Begriffen eines anderen Rechtssystems auf der Grundlage ihrer Regelungsfunktion innerhalb der einzelnen Normen im Rechtssystemzusammenhang in Beziehung zueinander gestellt.

Zuerst muß die Funktion des einzelnen Begriffes innerhalb des Normzusammenhangs geklärt werden; auf der nächsten Ebene steht die Regelungsfunktion der Norm, deren Teil der Begriff ist, im Mittelpunkt und schließlich wird die grundlegende Rechtsfrage, das durch die Norm zu regelnde Sachproblem dargestellt. Erst auf der letzten Stufe des konkre-

---

<sup>368</sup> vgl. dazu oben Abschnitt 4.1 zur Äquivalenz

ten Sachproblems kann der Brückenschlag zum anderen Rechtssystem vollzogen werden.



Nicht von einzelnen Begriffen wird ausgegangen, sondern es wird die Frage nach dem sich aus der konkreten Lebenswirklichkeit ergebenden Sachproblem gestellt, auf welches das jeweilige Rechtssystem durch seine Normen, Traditionen und Bräuche eine mögliche Lösung gefunden hat. Dieses Sachproblem dient als Vergleichsgrundlage. Verglichen wird vor allem die rechtliche Lösung dieses Problems anhand der Begriffe und ihrer Funktion innerhalb der einzelnen Elemente der rechtsystemspezifischen Regelung.

Dies bedeutet, daß von den aus dem eigenen Rechtssystem gewohnten "Systembegriffen, dogmatischen Denkvorstellungen und rechtstechnischen Ausdrücken"<sup>369</sup> Abstand genommen werden muß. Ausgehen darf man z.B. nicht von der Frage: Wie regelt das ausländische Recht die Vor- und Nacherbschaft des österreichischen Rechts. Man wird dabei nicht weit kommen, da es diese Einrichtung z.B. im anglo-amerikanischen Recht nicht gibt.

---

<sup>369</sup> Ebert 1978, S. 29

Die Grundfrage jedes Rechtsvergleichs lautet daher: "Wie befriedigt die jeweilige ausländische Rechtsordnung die in einem konkreten Rechtsproblem oder Lebenssachverhalt ausgedrückten und zutage getretenen Bedürfnisse der Beteiligten?"<sup>370</sup>

#### 4.2.2 Die Lehre von den Rechtskreisen

Zur besseren Übersicht über die zahlreichen Rechtssysteme wurde die Rechtskreislehre entwickelt, die mehrere Rechtssysteme aufgrund von gemeinsamen Merkmalen zu übersichtlichen Gruppen zusammenfaßt. Die dabei zur Anwendung kommenden Unterscheidungskriterien zählt Ebert auf:<sup>371</sup>

- die historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung;
- eine in ihr vorherrschende spezifische juristische Denkweise;
- besonders kennzeichnende Rechtsinstitute;
- die Rangordnung der Rechtsquellen und die Interpretationsmethoden
- ideologische Faktoren.

Durch Berücksichtigung der genannten stilprägenden Faktoren kommt man zu folgender Einteilung der wichtigsten Rechtskreise: romanischer, deutscher und nordischer Rechtskreis in Europa, anglo-amerikanischer Rechtskreis, fernöstlicher Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht. Bis vor kurzem wurde vielfach auch von einem sozialistischen Rechtskreis gesprochen, dessen ideologische Ausrichtung aber mittlerweile der Vergangenheit angehört, der aber auch schon früher von vielen Autoren zu dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis gezählt wurde.

Die Rechtsvergleichung unterscheidet zwei Arten des Vergleichs: Die Makrovergleichung, die sich "mit Rechtssystemen und Rechtskreisen im Ganzen befaßt"<sup>372</sup>, und die Mikrovergleichung, die sich "mit speziellen Rechtsnormen und -instituten"<sup>373</sup> beschäftigt. Die Makrovergleichung stellt die Unterschiede und Ähnlichkeiten ganzer Rechtssysteme und Rechtskreise heraus und bildet damit den Hintergrund für die Mi-

<sup>370</sup> Ebert 1978, S. 30

<sup>371</sup> Ebert 1978, S. 40

<sup>372</sup> Rheinstein 1987, S. 31

<sup>373</sup> Rheinstein 1987, S. 31

krovergleichung. Mikrovergleichung darf nicht so aufgefaßt werden, daß einzelne Rechtsinstitute oder Normen verglichen werden<sup>374</sup>. Im Sinne der funktionellen Rechtsvergleichung steht hier ein konkretes Sachproblem im Mittelpunkt, dessen rechtliche und außerrechtliche Lösung in zwei oder mehr Rechtssystemen einander gegenübergestellt wird.

Die Mikrovergleichung ist für das terminologische Arbeiten von zentraler Bedeutung, während die Makrovergleichung den praktischen Rahmen dazu liefert, indem die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechtssystemen untersucht werden. Terminologiearbeit ist sehr zeitintensiv und vom Aufwand nur zu rechtfertigen, wenn klar umgrenzte Bereiche behandelt werden. Solche kleinere thematischen Bereiche sind, immer ausgehend von einer konkreten Rechtsfrage, Gegenstand der Mikrovergleichung; Terminologie beschäftigt sich mit den Begriffen, die als Elemente der einzelnen Rechtsnormen in der jeweiligen Rechtsordnung die Lösung dieses Problems konstituieren. Dies ist Inhalt des nächsten Abschnittes, der sich mit der Methodik des Rechtsvergleichs befaßt.

Die grundlegenden Unterschiede zwischen den großen Rechtskreisen sollten bei jeder Art von Rechtsvergleich präsent gehalten werden. Die Makrovergleichung liefert dazu die nötigen Kriterien. Die beiden bedeutendsten Rechtskreise sind heute das anglo-amerikanische Recht, auch Common Law genannt, und das kontinental-europäische Recht, das den deutschen und den romanischen Rechtskreis miteinschließt und im englischsprachigen Raum auch Civil Law genannt wird. Aufgrund der Unterschiede in Aufbau und Struktur dieser beiden Rechtsfamilien stand der Vergleich zwischen Common Law und Civil Law bisher im Mittelpunkt des Interesses im Bereich der Makrovergleichung. Im folgenden werden in Anlehnung an Ebert<sup>375</sup> die wichtigsten Merkmale beider Rechtskreise tabellarisch aufgezählt.

---

<sup>374</sup> vgl. Rheinstein 1987, S. 32 und Ebert 1978, S. 154

<sup>375</sup> Ebert 1978, S. 130f

**Civil Law****Common Law****geschichtliche Entwicklung**

<p>In Deutschland :</p> <p>Dezentralisiertes Rechtswesen (keine starke Zentralgewalt, keine zentralen Gerichte und kein organisierter Juristenstand)</p> <p>-Rezeption des römischen Rechts als Gelehrtenrecht</p> <p>In Frankreich :</p> <p>Teilübernahme des römischen Rechts (droit écrit, Ergänzung der Coutumes)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kodifikationsbewegung</li> <li>- Französische Revolution</li> <li>- Schöpfer der Kodifikationen: die Fürsten</li> <li>- Rechtspflege war Teil der staatlichen Verwaltung</li> <li>- Richter als Rechtsdiener, als Anwender einer Kodifikation</li> <li>- behördentypisches Gerichtsverfahren</li> </ul>	<p>Geschichtlich gewachsene Rechtsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Starke Königsgewalt</li> <li>- Bereits im frühen Mittelalter zentrale Gerichte in London</li> <li>- Einflussreicher, organisierter Juristenstand, der die Rezeption des römischen Rechts abwehrte</li> <li>- Die Richter kommen aus den Reihen der Rechtspraktiker</li> <li>- Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Entstehung des Common Law</li> <li>- Fallrecht, verfahrensrechtlich angelegt (writs)</li> <li>- Seit Ende des 15. Jahrhunderts Recht der Equity</li> <li>- Einzelgesetze zur Abhilfe eines Mißstandes</li> <li>- Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert</li> </ul>
--	--



Rechtsquellen im weitesten Sinne	
1. Gesetzesrecht - Absoluter Vorrang gilt heute nicht mehr	1. Richterrecht (Case Law) als beherrschende Rechtsquelle
2. Richterrecht (Rechtsfortbildung) - Steigende Bedeutung	2. Gesetzesrecht (Statute Law) - Rechtsquelle minderen Ranges
3. Rechtslehre - Bedeutender Einfluß	3. Gewohnheitsrecht (Custome) - Geringe Bedeutung- ausgenommen Rechtsbräuche im handelsrechtlichen Bereich
4. Gewohnheitsrecht - Geringere Bedeutung	4. Vernunft (Reason) als subsidiäre Rechtsquelle
Trennung von privatem und öffentlichem, von materiellem und Prozeßrecht	5. Books of Authority und Rechtslehre nur ausnahmsweise subsidiäre Rechtsquellen. Keine strenge Trennung von privatem und öffentlichem sowie von materiellem und Prozeßrecht
Gegenstand der juristischen Tätigkeit	
Rechtsnormen :	Rechtsnormen :
a) Gesetzliche Normen	a) Aus precedents gewonnene Regeln und Normen, die auf principles zurückgeführt werden
b) Von der richterlichen Praxis entwickelte Regeln und Prinzipien	b) Aus Statutes - nur in geringem Umfang Ausgangsmaterial
Bindungen des Richters	
1. Bindung an das Gesetz	1. Bindung an die Entscheidungen höherer Gerichte, an die Präjudizien (precedents) = Stare-Decisis-Doktrin
2. In der Gerichtspraxis : freiwillige Bindung an Entscheidung der höheren Gerichte	2. Keine Korrektur der Statutes (keine Gesetzesanalogie)
3. Rückgriff auf Sinn und Zweck des Gesetzes	

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Analogie und Umkehrschluß</li><li>- Partnerschaft mit dem Gesetz</li><li>- Rechtsfortbildung</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Strenge Auslegungsregeln</li><li>- Kein Rückgriff auf Gesetzesmaterialien</li><li>- Keine Partnerschaft mit dem Gesetz</li></ul> |
|--|--|

Rechtsmethodische Grundhaltung
<p>Ausgangspunkt: gesetzliche Regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung eines Rechtssatzes auf einen bestimmten Sachverhalt</li> <li>- Ein Lebenssachverhalt wird in eine geordnete und rationalisierte Systematik eingeordnet</li> <li>- Vom Gesetz zum Fall: vom Allgemeinen zum Konkreten (deduktiv)</li> <li>- Abstrakt-begriffliche und systematische Argumentation</li> <li>- Denken vom rechtsbegrifflich strukturierten Rechtsinstitut</li> <li>- Aber auch bei Rechtsfortbildung: eine induktive, am konkreten Sachverhalt ausgerichtete Denkweise</li> <li>- Kausales Rechtsdenken (Frage nach den Zwecken)</li> <li>- Wertung der Interessen der Beteiligten: Interessenabwägung</li> <li>- Wertmaßstäbe: Verfassung, Gesetze, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze</li> </ul> <p>a) Ausgangspunkt: der konkrete Sachverhalt (Fall)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Fall wird nach einer aus Präjudizien gebildeten Norm (rule) entschieden, nicht durch einfachen Fallvergleich</li> <li>- Die rules werden auf principles zurückgeführt = Rechtsschöpfung</li> <li>- Fiktion der Findung vorgegebenen Rechts</li> <li>- Die allgemeinen aus dem Fallmaterial herausgezogenen Regeln stellen eine innere systematische Ordnung her</li> <li>- Denken in abzustellenden Übelständen oder in legal policies (Frage nach der rechtspolitischen Zuordnung des Sachverhalts)</li> <li>- Die Bindungswirkung der precedents wird durch die Kunst des distinguishing eingeschränkt</li> <li>- Nur die tragenden Gründe (ratio decidendi) sind bindend, nicht die nichttragenden Erwägungen (obiter dicta)</li> <li>- Research des reasoning from case to case</li> <li>- Vom Recht zur Entscheidung</li> <li>- Konkrete und historische Problemerörterung von Fall zu Fall (ambulando solvitur)</li> </ul>

	<p>b) Geringschätzung des Statute Law als Rechtsquelle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnahmeharakter: ursprünglich nur zur Behebung einzelner Mißstände</li> <li>- Strikter Grundsatz der Gewaltenteilung : Verbot der Korrektur der Gesetze</li> <li>- Enge Auslegung der Statutes</li> <li>- Strenge Auslegungsregeln, insbesondere keine historische Auslegung (Gesetzesmaterialien)</li> </ul>
Das heutige Rechtsdenken	
<p>Das abstrakt-begriffliche Argumentieren wird durch ein offenes, sachverhaltsbezogenes Denken ergänzt. Der richterlichen Rechtsfortbildung kommt eine ständig zunehmende Bedeutung zu. Das Gesetz ist nicht mehr alleiniger Rechtschöpfer.</p>	<p>Das fallbezogene Problemdenken ist durch die Kunst des "distinguishing" geschmeidig und beweglich. Die Rechtsfortbildung entwickelt sich von Fall zu Fall, d. h., sie geht langsam vor sich. Case Law wird ergänzt und berichtigt durch die Statutes, die das Recht laufend an die Bedürfnisse des Industrie- und Sozialstaates anpassen und es vereinfachen, rationalisieren und vereinheitlichen. Der Richter ist nicht mehr der alleinige Rechtsschöpfer.</p>

Gegenseitiger Erfahrungsaustausch	
<p>Die fallbezogene problemorientierte Technik des Common Law für die Fortbildung des kontinentalen Richterrechts.</p> <p>- Größeres Eingehen auf die Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes</p>	<p>Die Erfahrungen in der Kodifikationstechnik, in der Gesetzesstilistik und in der Gesetzesauslegung für die Systematisierung und Ordnung des richterlichen Regelrechts und der Statutes.</p>

*Tabelle aus Ebert, S. 130-131<sup>376</sup>*

Die von den verschiedenen Rechtsordnungen hervorgebrachten Lösungen für spezifische Rechtsprobleme sind häufig sehr ähnlich, sei es aufgrund von Rezeption ausländischen Rechts, sei es durch enge internationale Verknüpfung oder auch durch analoge eigenständige Entwicklungen. Die dafür entwickelten Begriffe sind jedoch meist weitgehend verschieden. Gleiche Problemlösungen können durchaus mit einem unterschiedlichen Begriffsapparat zustandekommen: Systematische Einteilung, verfolgte Problemlösungsstrategien und -methoden, rechtsethische Prinzipien sind für die begriffliche Strukturierung ausschlaggebend. Gerade diese Unterschiede auf der begrifflichen Seite können aber umgekehrt zu unterschiedlichen rechtlichen Regelungen führen. "... nicht selten [ist] die Verschiedenheit der Lösungen bedingt durch die Unterschiede des begrifflichen Instrumentariums."<sup>377</sup>

#### 4.2.3 Methodik der Rechtsvergleichung

Zu Beginn jeden Rechtsvergleichs steht die genaue Darstellung der rechtlichen Regelung innerhalb verschiedener Rechtsordnungen. Beschrieben wird der *normative Sinngehalt* von Rechtsnormen und Rechtsinstituten; sie ist in diesem Sinne Normwissenschaft bzw. *vergleichende Rechtsdogmatik*.<sup>378</sup> Die Beschreibung der einzelnen Regelungen erfolgt dabei immer vor dem Hintergrund der sozialen Wirklichkeit, die diese Normen hervorgebracht hat, und insbesondere ihres Ent-

<sup>376</sup> vgl. dazu auch Rheinstein 1987, S. 96-100

<sup>377</sup> Rheinstein 1987, S. 99

<sup>378</sup> Ebert 1978, S. 141

stehens und ihrer sozialen Wirkungen. "Soweit die Rechtsvergleichung über das engere Ziel eines besseren Verständnisses des eigenen Rechts hinaus die Klärung der sozialen Funktion des Rechts schlechthin anstrebt, ist sie *Rechtssoziologie*."<sup>379</sup> Am Ende des Rechtsvergleichs steht eine Wertung der einzelnen Problemlösungen. Damit soll die Frage nach der besten Problemlösung beantwortet werden. Rechtsvergleichung spielt daher in den Bereich der *vergleichenden Rechtsphilosophie und vergleichenden Rechtspolitik*<sup>380</sup> hinein.

Für die Terminologiarbeit ist unmittelbar die erste Stufe, die vergleichende Rechtsdogmatik, von zentraler Bedeutung. Rechtsbegriffe als Elemente einer Norm werden beschrieben und ihre Funktion innerhalb der Regelung aufgezeigt. Zum Vergleich mit Begriffen anderer Regelungen bedarf es aber einer funktionalen Betrachtungsweise, die erst durch die soziale Dimension des Rechts möglich wird. Der direkte Vergleich zwischen Begriffen verschiedener Rechtsordnungen ohne Rückgriff auf ihre Problemlösungsfunktion innerhalb einer spezifischen normativen Regelung ist grundsätzlich auszuschließen. Bei stark divergierenden Rechtsordnungen aus sehr unterschiedlichen Rechtskreisen wird es die entsprechenden Begriffe nicht geben, oder wenn es sie gibt, dann mit erheblichen inhaltlichen Unterschieden, mit Gewichtungsunterschieden, mit Unterschieden der systematischen Zuordnung. Überhaupt kann die Lösung der Rechtsfrage auf ganz andere Rechtsmittel und Rechtsquellen zurückgehen: Wo in einem Rechtssystem spezifische Normen mit festen Begriffen einen Sachverhalt regeln, können im anderen System Präzedenzfälle (Case Law), Gewohnheitsrecht oder auch religiöse Traditionen ausschlaggebend sein. Bei eng verwandten Rechtsordnungen aus einem Rechtskreis wird man in der Regel auch vordergründig ähnliche Begriffe finden, doch wird auch hier jede wissenschaftlich angelegte Terminologiarbeit auf Unterschiede in der systematischen Ordnung der Begriffe, ihrer spezifischen Funktion innerhalb der Rechtsnorm eingehen müssen.

Vorerst soll im folgenden die Methodik der Rechtsvergleichung beschrieben werden, um diese dann gewinnbringend für die Terminologiarbeit nutzen zu können. Als Grundlage dient dabei das Dreistufen-

---

<sup>379</sup> Rheinstein 1987, S. 28

<sup>380</sup> Ebert 1978, S. 142

modell von Ebert<sup>381</sup>, das im wesentlichen mit den Ausführungen Rheinsteins<sup>382</sup> übereinstimmt und z.T. auf diesen aufbaut.

#### **4.2.3.1 Kenntnis und normative Erklärung der Regelung**

Als erster Schritt muß geklärt werden, welches *Sach- und Rechtsproblem der Lebenswirklichkeit*<sup>383</sup> Gegenstand der rechtsvergleichenden Untersuchung sein soll. Erst dann können die einzelnen Rechtsnormen oder auch außerrechtliche Lösungen der Rechtswirklichkeit gesucht werden. Der Rechtsvergleicher muß sich eine genaue Kenntnis dieser Normen aneignen und das systemspezifische Umfeld der Norm kennen. Gemeint ist damit die Deutung und Tragweite der Normen, der sich hinter der Norm verborgende dogmatische Grundgedanke, Rahmen und Spannweite der Rechtsnormen im Spiegel der Rechtsauffassungen von Rechtssprechung und Doktrin. Gegenstand einer solchen Untersuchung ist immer die Wirkungsweise des Rechts im sozialen Umfeld (*law in action*); sehr häufig bleiben Normen totes Recht, werden nicht angewandt oder von Traditionen und Bräuchen ersetzt. Untersucht man daher nur geschriebenes Recht, läuft man Gefahr, die wirklich herrschende Situation außer Acht zu lassen. Außerrechtliche Regelungen sind daher immer miteinzubeziehen.

Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Rechtsquellen zu. Der Begriff der Rechtsquellen wird dabei aber weiter gefaßt. Rechtsquellen sind praktisch alles, was das Rechtsleben beeinflußt: "Texte von Gesetzen und Verordnungen, Rechtssprechung, Lehre, Kommentare, Lehrbücher, Richtlinien von Behörden (z.B. Steuerrichtlinien), Praxis der Behörden (z.B. Steuerpraxis) und der Betriebe (z.B. auf dem Gebiet des Arbeitsrechts) und sonstige außergerichtliche Praxis (Kautelarjurisprudenz, insbesondere auch die notarielle Urkundenpraxis, Kollektivverträge, Verkehrssitten, Rechtsbräuche, Statutenpraxis, allgemeine Geschäftsbedingungen und Sprüche der Schiedsgerichte)." <sup>384</sup>

---

<sup>381</sup> vgl. Ebert 1978, Kapitel 13, 14 und 15

<sup>382</sup> vgl. Rheinstein 1987, §§ 2, 3 und 4

<sup>383</sup> Ebert 1978, S. 147

<sup>384</sup> Ebert 1978, S. 150

Es genügt nicht, die einzelnen Rechtsquellen zu kennen, es muß auch die im jeweiligen Rechtssystem geltende Rangordnung der Rechtsquellen beachtet werden; so hat z.B. im kontinentaleuropäischen Recht das Gesetzesrecht Vorrang vor dem Richterrecht, während im Common Law ein enges Geflecht von *traditions*, Bräuchen, Richterrecht und *statute law* vorherrscht. Damit in Zusammenhang steht auch die Interpretation dieser Quellen, die starke Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen aufweist: Das *statute law* des angelsächsischen Rechtskreises wird etwa im Unterschied zur Interpretation des Gesetzesrechtes im kontinentaleuropäischen Rechtskreis in hohem Maße restriktiv interpretiert. In kleinerem Maße bestehen solche Unterschiede auch zwischen Rechtsordnungen desselben Rechtskreises, die häufig auf verschiedene Traditionen in der Rechtspflege zurückzuführen sind.

Auf diese Weise eignet sich der Rechtsvergleicher grundlegende Kenntnisse der Rechtssituation in beiden Rechtsordnungen an. Das fremde Recht sollte im Idealfall genausogut beherrscht werden wie das eigene.

Die im jeweiligen System geltende rechtliche Regelung wird nach einheitlichen Kriterien aufgegliedert, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Diese Kriterien können materieller, formeller, struktureller oder funktioneller Art sein. Erst durch diese Grundeinteilung kann man die jeweils sich entsprechenden Elemente der Rechtsnormen zueinander in Beziehung setzen. Es handelt sich dabei um eine Einteilung der Normen und rechtlichen Regelungen nach bestimmten Kriterien, wobei als oberstes Einteilungskriterium aber immer das Sachproblem bleibt. Zur besseren Handhabung dieses aus der Wirklichkeit sich ergebenden Rechtsproblems kann es mit einem systemunabhängigen Überbegriff umschrieben werden. Ebert nennt einen solchen klassifikatorischen Überbegriff, der sachbezogen und übernational ist, den *autonom-rechtsvergleichenden Begriff*.<sup>385</sup> Dieser bezeichnet somit das gesamte im Rechtsvergleich zu untersuchende Gebiet und drückt in allen zu vergleichenden Rechtsordnungen den gleichen Inhalt aus. Es muß aber unbedingt darauf geachtet werden, daß er sich von den systembezogenen nationalen Rechtsbegriffen unterscheidet, um Mißverständnissen vorzubeugen. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff bezeichnet somit das in den einzelnen Rechtsordnungen gelöste Sach- und Rechtsproblem und ist damit Ausgangspunkt für die Rechtsvergleichung.

---

<sup>385</sup> Ebert 1978, S. 148

#### **4.2.3.2 Die rechtssoziologische Betrachtung**

Erst die Betrachtung des in der Rechtswirklichkeit praktizierten und gelebten Rechts, das "Law in action", ermöglicht die Darstellung der Interdependenz zwischen Umwelt und Recht. Eine solche rechtssoziologische Untersuchung legt die Problemlösungen der Rechtsnormen "nella loro portata reale, nella loro funzione altro che nella loro struttura"<sup>386</sup> offen. Dadurch wird die funktionale Äquivalenz, die Gleichwertigkeit der Funktion von strukturell ungleichartigen Rechtsnormen verschiedener Rechtsordnungen sichtbar. Diese funktionale Äquivalenz bezieht sich auf die Gleichwertigkeit von Regelungen, nicht aber auf die Gleichwertigkeit von Begriffen, wie sie in der Terminologiearbeit angestrebt wird. Die Äquivalenz von Begriffen muß daher über die Gleichwertigkeit der Regelungen im Rahmen der zu lösenden Rechtsfrage er schlossen werden. In diesem Sinne auch David/Grasmann:

"Sollen dagegen weniger verwandte Rechtsordnungen in Vergleich gesetzt werden, so sind die Begriffe funktional zu verstehen, wobei zu beachten ist, daß das tertium comparationis ein letztthin nur soziologisch bestimmbares Datum enthalten könnte. Das besagt nichts anderes, als daß eine soziologische Kontrolle über die Identität ihrer Inhalte vorausgehen sollte, was in der Regel unterlassen wird."<sup>387</sup>

Gegenstand der rechtsssoziologischen Betrachtung ist weiters die Einbettung der rechtlichen Regelung in das politische und ökonomische Umfeld, die wechselseitige Abhängigkeit von Recht und politischer und wirtschaftlicher Ordnung. Im Rechtsstaat beeinflußt das Recht die Wirtschaft, die traditionelle liberale Sichtweise sieht die Wirtschaft als eigenes System mit eigenen Gesetzmäßigkeiten, im sozialistischen Rechtskreis haben hingegen wirtschaftlich-politische Erfordernisse Vorrang gegenüber dem Recht. Damit zusammenhängend muß der Rechtsvergleicher die jeder Rechtsnorm innenwohnenden Wertentscheidungen des Rechtsschöpfers aufdecken und darstellen.

---

<sup>386</sup> Ebert 1978, S. 155

<sup>387</sup> David/Grasmann 1989, S. 32

#### 4.2.3.3 Ähnlichkeiten und Unterschiede

Durch die normative Erklärung und rechtssoziologische Betrachtung der rechtlichen Regelung liegt für den Vergleich ein systematisch geordnetes, rechtssystemspezifisches Gefüge vor. Dieses Gefüge kann man als "eine rechtliche Grundstruktur kennzeichnen, die sich aus einzelnen, der Zahl nach mehr oder weniger beschränkten Bausteinen oder Strukturelementen zusammensetzt."<sup>388</sup> Die einzelnen Bausteine oder Elemente der Regelung sind Begriffe und Normen, die dem in der spezifischen Rechtsordnung vorherrschenden Leitzweck gemäß geordnet und in einen systematischen Zusammenhang gebracht werden. "Gegenstand der Vergleichung sind also die Elemente der Rechtsnormen, die Art und Weise ihrer Zusammenfügung und schließlich die Grundstrukturen selbst."<sup>389</sup> Damit werden Begriffe als Elemente der Rechtsnormen miteinander in ihrem systematischen Zusammenhang verglichen.

Ähnlichkeiten und Unterschiede können auf verschiedenen Ebenen auftreten: Rechtstechnische, rechtsstrukturelle, rechtsfunktionale, ideologische, rechtsethische Faktoren sind dafür verantwortlich. Der Rechtsvergleicher muß das Gewicht der einzelnen Abweichungen abwägen und die wesentlichen Unterschiede herausstreichen. Wesentliche strukturelle Unterschiede der Rechtsfiguren werden oft dadurch wettgemacht, daß diese gleichwertige Aufgaben erfüllen: So z.B. entsprechen dem *trust* des anglo-amerikanischen Rechts viele verschiedene dogmatische Rechtsfiguren und Rechtsinstitute in den kontinentaleuropäischen Rechtskreisen. Umgekehrt können ethische bzw. methodische Unterschiede aus demselben Wortlaut einer Norm eine unterschiedliche Rechtswirklichkeit bewirken, wenn z.B. Auslegungsregeln, ideologische Leitlinien stark voneinander abweichen.

Eine multilinguale terminologische Untersuchung wird stets eine synchronische Arbeit sein, d.h. den Ist-Zustand der Begriffe und Benennungen innerhalb eines bestimmten Fachgebietes erfassen. Ähnlichkeiten und Unterschiede, die sich bei der terminologischen Untersuchung zwischen einzelnen Rechtsordnungen ergeben, sind aber meist auf eine verschiedene Entwicklung der Rechtsnormen zurückzuführen.

---

<sup>388</sup> Ebert 1978, S. 158

<sup>389</sup> Ebert 1978, S. 158

Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie bieten hier die Instrumente für eine Erklärung der Ursachen von Ähnlichkeiten und Unterschieden. Ähnliche Lösungen beruhen meist auf Rezeptionen ausländischen Rechts oder auf parallelen voneinander unabhängigen Entwicklungen.

Nach dem Herausarbeiten der Unterschiede und Ähnlichkeiten geht die Rechtsvergleichung noch einen Schritt weiter: Die rechtsvergleichenden Erkenntnisse werden einer Wertung unterzogen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der besseren Problemlösung. Die Wertung hängt zum einen von der konkreten Zielsetzung des Rechtsvergleichs ab, zum anderen davon, ob ein solcher wertender Vergleich überhaupt sinnvoll ist. Bei gleicher Struktur der Regelungen erübrigts sich eine Wertung. Ebenso wird jede Wertung juristischer Regelungen undurchführbar, wenn die Normen von ideologischen, sittlichen oder religiösen Faktoren beeinflußt werden, die lediglich subjektiv, nicht aber juristisch gewertet werden können; dies trifft hauptsächlich auf das Familien- und Erbrecht zu, das z.B. in islamischen Rechtsordnungen sehr stark von religiösen und traditionellen Werten bestimmt wird.

### 4.3 Methodik und Vorgangsweise

Anhand der oben angestellten Überlegungen zu Äquivalenz und Rechtsvergleichung soll im folgenden eine Methode der rechtsvergleichenden Terminologiearbeit skizziert werden. Das Verbinden von Elementen der Methodik des Rechtsvergleichs und der Terminologiearbeit steht dabei im Vordergrund. Ziel ist es, dem Übersetzer von Rechtstexten eine solide Basis an Informationen anzubieten, damit die jeweils der spezifischen Translationssituation entsprechenden Strategien eingesetzt werden können. Die vorgeschlagene Methodik bezieht sich auf systematische Terminologiearbeit, d.h. auf die systematische Erarbeitung des Fachwortschatzes innerhalb eines streng umgrenzten Bereichs des Rechts. Es soll eine den Erfordernissen des Fachgebietes angepaßte Vorgangsweise gefunden werden, um erfolgreiche, d.h. für den Benutzer optimal einsetzbare, Terminologiearbeit leisten zu können.

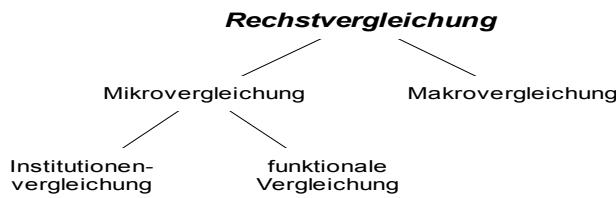
Eine solche systematische Terminologiearbeit versteht sich definitionsgemäß nicht als ad-hoc-Übersetzungshilfe, kann auch nicht vom Übersetzer von Rechtstexten während seiner Übersetzungsarbeit geleistet werden. Vielmehr wird diese Form der Terminologiearbeit von größeren Sprachendiensten, von Institutionen des Rechtsvergleichs, von eigens dafür eingesetzten Terminologiekommissionen durchgeführt werden müssen.

#### 4.3.1 Vorgangsweise

Die Darstellungsform einer rechtsvergleichenden Untersuchung wird nach Rheinstein<sup>390</sup> in Mikro- und Makrovergleichung unterteilt. Der Vergleich ganzer Rechtssysteme vermittelt einen Überblick über die Gesamtheit aller Rechtssätze, Leitprinzipien und Grundgedanken mehrerer Rechtsordnungen.

---

<sup>390</sup> Rheinstein 1987, S. 31f



Vom Rechtssatz ausgehend, bleibt diese Methode meist bei einer Darstellung der Rechtsordnung stehen, vermittelt daher nur Auslandsrechtskunde.<sup>391</sup> Die Vergleichung kleinerer Einheiten verschiedener Rechtsordnungen kann ihrerseits zwei grundlegende Formen annehmen.

Bei der *punktuell angelegten Institutionenvergleichung*<sup>392</sup> wird das Rechtsproblem sachlogisch in einzelne Elemente aufgegliedert<sup>393</sup>, von denen jedes in allen zu vergleichenden Rechtssystemen dargestellt wird. Anschließend vergleicht man die einzelnen Elemente aller Rechtssysteme miteinander in der Reihenfolge der Aufgliederung. Die Gesamtübersicht und kritische Auswertung der Ergebnisse beschließt die Untersuchung. Dieser punktuellen Vorgangsweise fehlt aber der Gesamtüberblick über die Rechtssysteme: Die den verschiedenen Systemen eigenen Prinzipien und Leitgedanken werden dabei meist vernachlässigt. Darüberhinaus wird ein solcher Vergleich nur gelingen, wenn in beiden Rechtsordnungen gleiche oder zumindest ähnliche Institutionen vorhanden sind. Bei stark divergierenden Systemen wird ein solcher punktueller Institutionenvergleich kaum möglich sein, da gleiche oder zumindest vergleichbare Institutionen nicht gegeben sind.

Für erstrebenswert und am erfolgversprechendsten halten beide angeführten Werke der Rechtsvergleichung die zweite Art der Mikrovergleichung, namentlich die vom Rechtsfall ausgehende, funktionale Methode. Dabei beschreibt und erklärt man, für jede Rechtsordnung gesondert, alle Elemente der zu vergleichenden Rechtsnormen nacheinander. Ziel ist die vollständige und geschlossene Darstellung des Rechtsproblems. Zentrale Frage ist dabei: "Wie befriedigt das betreffende Recht

<sup>391</sup> vgl. David/Grasmann 1989, S. 32

<sup>392</sup> David/Grasmann 1989, S. 32

<sup>393</sup> Ebert 1978, S. 145

die durch den gegebenen Interessenkonflikt bedingten Bedürfnisse der Beteiligten?"<sup>394</sup>.

Die funktionale Mikrovergleichung stellt für jede terminologische Arbeit den Ausgangspunkt und zugleich die thematische Eingrenzung dar. Setzt man am konkreten Rechtsfall an, kann die Untersuchung auf einen kleineren Rechtsbereich beschränkt werden. Ausgehend vom konkreten sozialen Problem d.h. von der soziologischen Erfassung der Rechtsfrage können die verschiedenen Normen und rechtlichen Regelungen aufgespürt werden, die das Problem in einem Rechtssystem zu lösen versuchen. Mit den Normtexten, außerrechtlichen Regelungen, Schiedssprüchen und anderen rechtstechnischen Mitteln kommt man zu den Begriffen, die als Bausteine jeder Regelung fungieren. Die einzelnen Gesamtdarstellungen werden sodann miteinander verglichen und ausgewertet.

Die letzte genannte Methode der rechtsvergleichenden Untersuchung gleicht im Grunde sehr der Vorgangsweise in der Terminologiearbeit. Auch hier wird die Begriffsstruktur eines klar umgrenzten Fachbereiches autonom für jedes Sprachsystem möglichst vollständig dargestellt und dann mit der Begriffsstruktur des anderen Sprachsystems verglichen. So werden bei Arntz/Picht<sup>395</sup>, Felber<sup>396</sup> und Rondeau<sup>397</sup> als erste Schritte jeder Terminologiearbeit die thematische Abgrenzung des Fachgebietes und dessen systematische begriffliche Erarbeitung genannt. Erst danach wird die begriffliche Äquivalenz auf Grund eines Vergleichs der Begriffssysteme festgestellt.

Diese Ähnlichkeiten zwischen den Vorgangsweisen in der Rechtsvergleichung und in der Terminologiearbeit sind darauf zurückzuführen, daß auch in der Terminologielehre der onomasiologische Ansatz, der von fachgebietsspezifischen Gesichtspunkten ausgeht, unbestritten Vorrang besitzt. In der einschlägigen Literatur<sup>398</sup> wird zwischen punktueller Terminologiearbeit, die jeweils nur einzelne Übersetzungsprobleme behandelt und vom Übersetzer textbezogen und unter starkem Zeitdruck durchgeführt wird, und systematischer, sachgebietsbezogener Termino-

<sup>394</sup> David/Grasmann 1989, S. 33

<sup>395</sup> Arntz/Picht 1991, S. 222

<sup>396</sup> Felber 1984, S. 176-180

<sup>397</sup> Rondeau 1984, S. 70-74

<sup>398</sup> vgl. Rondeau 1984, S. 64f, Sager 1990, S. 130, Arntz/Picht 1991, S. 220f, Hohnhold 1990, S. 71f, KÜWES 1990, Kap. 5

logiearbeit unterschieden, wobei letztere ein abgegrenztes Fachgebiet erschöpfend terminologisch bearbeitet.

Rondeau<sup>399</sup> unterscheidet innerhalb der thematischen<sup>400</sup> Vorgangsweise zwischen onomasiologischem und semasiologischem, lexikologischem Ansatz. Bei einem semasiologischen Ansatz können die gefundenen Benennungen nur über die Auswahl der Texte einem Fachgebiet zugeordnet werden, was sogar bei sorgfältiger Auswahl des Textkorpus die gesamte Erfassung der Terminologie eines Sachgebietes nicht gewährleisten kann. Eine vollständige sachgebietsgerechte Erfassung der Terminologie sichert nur der begriffsorientierte onomasiologische Ansatz.

"La démarche *onomasiologique* représente l'idéal du groupe germano-autrichien, comme le note en particulier Wüster (1968). Elle ne peut s'appliquer, néanmoins, qu'à un nombre limité de domaines ..."<sup>401</sup>

Die Vorteile einer begriffsorientierten Vorgangsweise lassen sich aber keineswegs nur auf einzelne Fachgebiete begrenzen, sondern sind in jedem Fachgebiet unabkömmlich. Die von Rondeau im Anschluß dargestellte Vorgangsweise in zehn Etappen unterscheidet sich auch lediglich im Zeitpunkt der Erstellung des Begriffssystems von der in Arntz/Picht als Vertreter der deutsch-österreichischen Schule vorgestellten Methode. Es sei hier festgehalten, daß in Fachgebieten, in denen die streng onomasiologische Vorgangsweise nicht ohne größere Schwierigkeiten einsetzbar ist - Recht zählt ohne Zweifel dazu - die Alternative keineswegs in einem semasiologischen Ansatz zu suchen ist. Es geht vielmehr um eine Anpassung des begriffsorientierten Ansatzes an die fachgebietsspezifischen Erfordernisse. Im Recht sind dies etwa die Definition der Begriffsbeschreibung mit einer entsprechenden Neubewertung der terminologischen Definition (Kap. 2.3), die Berücksichtigung juristisch relevanter Ordnungskriterien bei der Erstellung einer Begriffsordnung (Kap. 2.4) und das Überdenken der auf Begriffsidentität beruhenden Äquivalenz (Kap. 4.1).

---

<sup>399</sup> Rondeau 1984, S. 69

<sup>400</sup> Rondeau 1984 verweist in einer Fußnote auf die synonyme Verwendung von *terminologie systématique* und *recherche terminologique systématique* einerseits und *terminologie thématique* und *recherche terminologique thématique* andererseits.

<sup>401</sup> Rondeau 1984, S. 69

#### **4.3.1.1 Fachgebietswahl und Themenabgrenzung**

Der mitunter erhobene Einwand, die funktionale Methode der Rechtsvergleichung könne nur für überschaubare, kleinere Gebiete angewandt werden, verliert vor der fachgebietsbezogenen systematischen Terminologiekarbeit an Bedeutung, da sich diese immer an einzelnen streng abgegrenzten Teilgebieten orientiert. Die Wahl größerer Teilgebiete lässt die terminologische Aufarbeitung durch den Aufwand an Recherche und die Unmöglichkeit der Verwaltung unbewältigbar werden.

So begrenzt Felber<sup>402</sup> die maximale Anzahl an Einträgen pro Terminologieprojekt auf höchstens 1000: "The field should be selected with a view to the number of concepts to be included. The number should not exceed several hundred concepts (top limit 1000 concepts)."

Besonders bei Terminologieprojekten im Recht kann der Umfang des Teilgebietes nicht das einzige Auswahlkriterium darstellen. Die Wahl des zu bearbeitenden Fachgebietes wird erfahrungsgemäß von verschiedenen Aspekten beeinflusst: verfügbare Fachleute, Zugangsmöglichkeit zu Fachliteratur, persönliche Vorliebe u.ä.. Daneben sollte aber auch der konkrete Bedarf an mehrsprachiger Terminologie eine Rolle spielen. Auf Grund der Anforderungen an die Terminologiekarbeit werden auch Arbeitssprachen und zu vergleichende Rechtsordnungen bestimmt. Die wissenschaftliche Rechtsvergleichung folgt hingegen anderen Kriterien: Nach Ebert<sup>403</sup> wählt der Rechtsvergleicher Rechtsordnungen nach deren *wissenschaftlicher Ergiebigkeit* aus, da der Rechtsvergleich meist dazu dient, vergleichbare Lösungen für das gleiche Problem in anderen Rechtssystemen darzustellen.<sup>404</sup> Für mehrsprachige Terminologieprojekte wird jeweils das Umfeld, in dem die Terminologie erarbeitet und später auch verwendet wird, entscheidend sein: Für Südtirol, wo italienisches Recht auch in deutscher Sprache dargestellt wird, werden es die deutschsprachigen Rechtsordnungen, im besonderen die österreichi-

---

<sup>402</sup> Felber 1984, S. 176

<sup>403</sup> Ebert 1978, S. 143

<sup>404</sup> vgl. Ebert 1978, S. 36 und 172f. Rechtsvergleichung kann als Grundlage für rechtspolitische Entscheidungen dienen, sie bietet als rechtsvergleichende Auslegungsmethode Hilfe in der Rechtssprechung und der Lückenfüllung, beeinflusst die Rechtsdogmatik und Rechtslehre als Ergänzung über die Deutung des nationalen positiven Rechts hinaus.

sche, sein, die mit der italienischen verglichen werden, um zu einer deutschen Rechtsterminologie zu kommen.

In Kanada werden jeweils die Rechtsordnung Quebecs bzw. die bundesstaatliche kanadische Rechtsordnung für die französisch-englische Rechtsterminologie in Frage kommen; bei besonderen terminologischen Problemen müssen wohl auch die Rechtsordnungen des Common Law im allgemeinen und das französische Rechtssystem rechtsvergleichend herangezogen werden.

Nach dieser allgemeinen Festlegung des Themas wird der Bereich enger abgesteckt, indem das den Rechtslösungen zugrundeliegende Sachproblem beschrieben wird. "Recht regelt und ordnet Sach- und Rechtsprobleme der Lebenswirklichkeit, es orientiert sich an den Problemen des Soziallebens."<sup>405</sup> Jede rechtliche Regelung gibt *eine* Antwort auf eine sich in der Lebenswirklichkeit ergebende Frage. Denkbar und möglich sind natürlich auch andere zu verschiedenen Regelungen führende Entscheidungen. Aufgrund dieser Problemorientiertheit des Rechts lassen sich die Normen und Begriffe, die innerhalb einer Rechtsordnung der Rechtsfrage als Antwort zuzuordnen sind, thematisch abstecken. Andere Rechtsordnungen werden jeweils ähnliche oder auch abweichende Antworten auf die einheitliche Rechtsfrage aufweisen und entsprechende Normen und Begriffe enthalten. Ausgangspunkt jeder vergleichenden Terminologiearbeit ist die konkrete Rechtsfrage, das durch die zu untersuchenden Rechtsordnungen gelöste Sachproblem.

"*Vergleichbar* sind also nicht die 'Doktrinen' der zeit- und strukturgebunden Rechtsfiguren, sondern ihre *Funktionen als Rechtslösungen*. Die vergleichbaren konkreten Lebenssachverhalte und Rechtsprobleme sind ... das *tertium comparationis*".<sup>406</sup>

Bei der Beschreibung des konkreten Rechtsproblems muß darauf geachtet werden, daß systemspezifische und national bestimmte Begriffe, Denkvorstellungen und Rechtstermini nicht verwendet werden. Es hat z.B. keinen Sinn, bei einem rechtsvergleichenden Terminologieprojekt als Thema den Kündigungsschutz des Arbeitsverfassungsgesetzes zu wählen, da es dafür im italienischen Arbeitsrecht kein vergleichbares Gegenüber gibt. Der Bereich, dessen Begriffe und Benennungen vergleichend dargestellt werden sollen, muß möglichst neutral dargestellt

---

<sup>405</sup> Ebert 1978, S. 27

<sup>406</sup> Ebert 1978, S. 29

werden. Ebert formuliert die zu Beginn jeder rechtsvergleichenden Untersuchung zu stellende Frage: "Wie befriedigt die jeweilige ausländische Rechtsordnung die in einem konkreten Rechtsproblem oder Lebenssachverhalt ausgedrückten und zutage getretenen Bedürfnisse der Beteiligten (z.B. einzelne, Verbände, Gesellschaft, Staat)?"<sup>407</sup> Neumayer<sup>408</sup> definiert die Grundfrage der Problemrechtsvergleichung gleich: "Wie befriedigt das betreffende Recht die durch den gegebenen Interessenkonflikt bedingten Bedürfnisse der Beteiligten?" Die Eingrenzung des terminologisch zu bearbeitenden Bereiches auf das konkrete Rechtsproblem erlaubt es, in den verschiedenen Rechtsordnungen alle Begriffe, die innerhalb der einzelstaatlichen Regelungen zur Lösung der Rechtsfrage beitragen, zu identifizieren. Dadurch können zwei vergleichbare Antworten auf ein und dieselbe Frage gefunden werden, wobei die Antwort durch die einzelnen Bausteine der Regelung (Normen, Begriffe, Bräuche) konstituiert ist.

Die Formulierung des Rechtsproblems könnte damit lauten: Wie wird die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Interessenskonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt? Die Darstellung des Teilgebiets lässt sich auch durch einen einzelnen rechtssystemunabhängigen Begriff darstellen, den Ebert den *autonom-rechtsvergleichenden Begriff*<sup>409</sup> nennt, doch kann dies erst erfolgen, wenn die einzelnen systemspezifischen Begriffe bereits bekannt sind. In diesem Sinne kommen wir weiter unten darauf zurück.

#### 4.3.1.2 Sammeln des Dokumentationsmaterials

Wie bereits oben beschrieben, wird in der Rechtsvergleichung der Begriff der Rechtsquellen sehr weit ausgelegt: darunter werden nicht mehr nur die Rechtsquellen im engeren Sinn, das objektive Recht (Gesetze, Gewohnheitsrecht, Rechtsprinzipien) verstanden, sondern vielmehr alles, was zur Lösung des Rechtsproblems beiträgt. Aus einer Überprüfung der verwendeten Quellennachweise in fünf terminologischen Diplomarbeiten zu verschiedenen Rechtsgebieten<sup>410</sup> ergab sich folgende Aufteilung:

<sup>407</sup> Ebert 1978, S. 30

<sup>408</sup> Neumayer in: David/Grassmann 1989, S. 33

<sup>409</sup> Ebert 1978, S. 148

<sup>410</sup> Sandrini 1988, Riz 1990, Happacher 1991, Mayr-Kern 1993, Pedevilla 1993

Über 60 % des verwendeten Quellenmaterials entfallen auf Lehr- und Fachbücher, wobei bis auf eine terminologische Diplomarbeit (Mayr-Kern), deren Thema schon relativ weit vom Recht entfernt ist, immer die reinen Lehrbücher gegenüber den Fachbüchern überwiegen. Dies mag vielleicht auch durch die universitätsinterne Verfügbarkeit in den verschiedenen Bibliotheken der Rechtsfakultät erklärbare sein. Der Hauptgrund ist aber sicherlich darin zu suchen, daß in Lehrbüchern juristische Tatbestände, Denkweisen und Methoden klar aufbereitet dargeboten werden und damit auch Begriffe und Begriffsbeschreibungen leichter zugänglich sind.

Faßt man alle zitierten Gesetzesquellen zusammen, also sowohl Gesetzesammlungen, Kollektivverträge als auch Kommentare, ergibt sich die zweitstärkste Quellenart, deren zahlenmäßiges Gewicht aber bereits sehr tief absinkt (ca 15 %). Gesetzesammlungen wie die großen Zivilgesetzbücher stellen zwar eine autoritative Quelle dar, können aber auch zu Problemen führen. So etwa, wenn ältere Gesetzesammlungen wie das ABGB nicht mehr den aktuellen Gebrauch widerspiegeln<sup>411</sup>, der in Lehrbüchern, in Richtersprüchen und Urteilsbegründungen besser zum Ausdruck kommt.

Das Richterrecht kommt in den Kommentaren zum Ausdruck, wo häufig auf ergangene Entscheidungen und Urteile abgestellt wird. Besonders Auslegungen von Definitionen in Normen durch die Rechtssprechung sind für die Terminologiearbeit interessant, da dadurch die Änderung von Begriffsinhalten durch den Einfluß von sich wandelnden gesellschaftlichen Wertvorstellungen deutlich zum Ausdruck kommen.

Der direkte Zugriff auf Entscheidungen, Leitsätze, Begründungen, u.ä. zur terminologischen Dokumentation von Begriffen wurde durch die Entwicklung neuer Medien wesentlich erleichtert: on-line bzw. auf CD-Rom verfügbare Rechtsprechungsdatenbanken und Rechtsnormendatenbanken<sup>412</sup> erlauben unter anderem auch einen wahlfreien Zugriff durch Schlagwörter und damit eine sehr rasche Suche nach Begriffsdokumentation jeder Art.

---

<sup>411</sup> vgl. dazu § 411 Vom Anspülen ABGB

<sup>412</sup> zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Rechtsdatenbank RDB und das Rechtsinformationssystem RIS für österreichisches Recht, JURIS für das deutsche Recht, ITALGIURE für Italien und die mehrsprachige Rechtsdatenbank CELEX für das Europa-Recht.

Andere Gesetzesquellen wie Kollektivverträge, Verordnungen u.ä. erlauben es, den wirklichen Gebrauch von Termini zu dokumentieren, wie sie im Alltag des Bürgers verwendet werden.

Für Gesetzesquellen im allgemeinen gilt es hervorzuheben, daß die hierarchisch höchste Ebene der Normen, das Verfassungsrecht, eine äußerst geringe Rolle spielt. Dies läßt sich damit erklären, daß Verfassungsgesetze meist allgemeine Richtlinien enthalten, aber kaum exakt definierte Begriffe.

Alle Quellen müssen entsprechend ihrer wirklichen Bedeutung in der jeweiligen Rechtsordnung gewichtet werden. So werden Definitionen, die für den anglo-amerikanischen Rechtskreis aus dem *statute law* gewonnen wurden, nur mit Vorsicht eingesetzt werden können, da sie gegenüber Entscheidungen der Rechtssprechung als zweitrangig erachtet werden. In den kontinental-europäischen Rechtskreisen hingegen wird die Gewichtung entgegengesetzt erfolgen. Auch innerhalb verwandter Rechtsordnungen kann es zu solchen Verschiebungen in der Bedeutung von Rechtsquellen kommen.<sup>413</sup>

Das Thema aller vier betrachteten Diplomarbeiten stammt aus dem Zivilrecht (Erbrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht und Sachenrecht), das eher auf eine Interessensabwägung der Parteien abzielt und dessen Begriffe folglich in höherem Maße interpretatorisch beeinflußbar sind als etwa im Strafrecht. Schon aufgrund der gestellten Thematik kommt der Großteil der Begriffe aus dem materiellen Recht.

#### **4.3.1.3 Dokumentieren der Rechtselemente**

Aus dem gesammelten Material müssen nun die einzelnen Bausteine herausgefiltert werden, die jeweils die einheitliche Regelung konstituieren.

Bausteine sind in diesem Sinne Normen und Begriffe. Normen werden durch Begriffe ausgedrückt, Begriffe bilden Normen. Für den Bereich des materiellen Rechts gilt die Gleichsetzung von Begriff und Tatbestand: Jeder Begriff beschreibt einen Tatbestand. Durch die Erfassung

---

<sup>413</sup> vgl. z.B. die unterschiedliche Anwendbarkeit und Gültigkeit von Kollektivverträgen in Italien und Österreich

und Dokumentation der Begriffe wird die rechtliche Regelung dargestellt.

Die Dokumentation der einzelnen Rechtselemente erfolgt in zwei Stufen: Zuerst werden die einzelnen Rechtssätze, Normen und Regelungen beschrieben und erst danach können die sie stützenden Begriffe herausgearbeitet werden.

Dargestellt werden alle Begriffe, die zur Lösung des Sachproblems nötig sind und in der in Frage kommenden Rechtsordnung zu diesem Zweck beitragen. Wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, können die einzelnen Begriffe aus der Gesetzgebung, der Rechtssprechung oder der Rechtswissenschaft kommen. Daneben müssen gegebenenfalls auch Regelungen und Begriffe aufgenommen werden, die im Rahmen von Rechtsbräuchen vorkommen. Die Problematik der Begriffsbeschreibung im Recht, wie sie in Kapitel 2.3 beschrieben wurde, kommt in diesem Zusammenhang zur Anwendung.

Ziel ist dabei die umfassende Darstellung der rechtlichen Lösung für das zugrundeliegende Sachproblem in jeder einzelnen Rechtsordnung. Auch die eigene Rechtsordnung muß entsprechend ausführlich dargestellt werden. Manche Juristen setzen die Kenntnis des eigenen Rechts zwar voraus, aber ohne dessen Analyse und Darstellung fehlt die einheitliche Grundlage für eine systematisch geordnete Vergleichung<sup>414</sup>.

#### **4.3.1.4 Ordnen der Elemente**

Wird in der Rechtsvergleichung die gesamte rechtliche Lösung innerhalb einer Rechtsordnung nach bestimmten Kriterien eingeteilt und strukturiert, stellen Normen und Regelungen die Grundlage dafür. In der Terminologiearbeit treten Normen zugunsten von Begriffen in den Hintergrund. Dennoch wird auch in der vergleichenden Terminologiearbeit die Strukturierung der Normen nach bestimmten Kriterien jeder Begriffseinteilung vorausgehen müssen. Nachdem die rechtliche Grundstruktur des Problemfeldes anhand der Normen und Regelungen erkannt wurde, können die einzelnen Begriffe, die jeweils eine Norm stützen und ihr Inhalt verleihen, geordnet werden, indem ihre Beziehungen zueinander dargestellt werden. Die Begriffe werden bestimmten materiellen, funk-

---

<sup>414</sup> Ebert 1978, S. 144

tionellen, formellen oder strukturellen Teilen der gesamten Rechtslösung zugewiesen.

Die systematische Ordnung der Normen und Begriffe dient vor allem folgenden Zwecken: Innerhalb eines Rechtssystems kann damit die Vollständigkeit der Rechtsdarstellung überprüft und die einzelnen Begriffe gegeneinander abgegrenzt werden; im Vergleich der Rechtslösung zweier Rechtsordnungen wird dadurch die Grundlage der Vergleichung geschaffen.<sup>415</sup>

Darüberhinaus erlaubt eine solche systematische Ordnung, den Zusammenhang zum gesamten Rechtssystem herzustellen. Leitprinzipien und Ideologien kommen in der Rechtssystematik am besten zum Ausdruck und verweisen auf die Einordnung dieses spezifischen Ausschnittes in das gesamte Rechtssystem. Der Blick auf den größeren Zusammenhang innerhalb einer Rechtsordnung und der sie leitenden Prinzipien und Leitgedanken darf nie aufgrund der Beschränkung auf ein spezifisches Rechtsproblem verloren gehen, sondern muß in die einzelnen Untersuchungen konkreter Rechtsfragen einfließen. Diese können dann nacheinander zu größeren Beständen zusammengefaßt werden.

An die Spitze der gesamten systematischen Darstellung wird ein klassifikatorischer Oberbegriff gestellt, der als nationaler Begriff das Sachproblem bezeichnet. Wird dieser nationale Überbegriff aller rechtssystemspezifischen Merkmale entkleidet, ergibt sich daraus ein entnationalisierter Oberbegriff, der in der Rechtsvergleichung **autonom-rechtsvergleichender Begriff** genannt wird.<sup>416</sup>

#### **4.3.1.5 Herstellen der Beziehung zwischen Rechtssystemen**

Durch die Entnationalisierung der Pyramiden spitze der jeweiligen nationalen Einteilung entsteht der autonom-rechtsvergleichende Begriff, der übernational das Sachproblem kennzeichnet und damit auch den ersten Bezugspunkt zwischen den einzelnen Rechtsordnungen darstellt.

Bis zu diesem Punkt beschränkte sich die Vorgangsweise auf die Darstellung und Untersuchung der einzelnen nationalen Rechtslösungen,

---

<sup>415</sup> vgl. 2.4.2 und 2.4.3

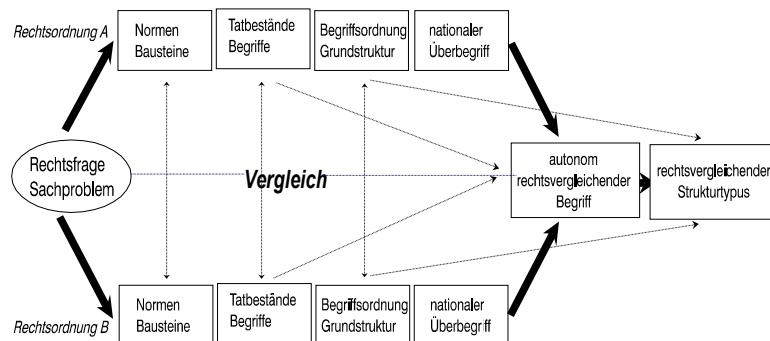
<sup>416</sup> vgl. Ebert 1978, S. 148

also auf Auslandsrechtskunde im engeren Sinn. Nachdem nun die einzelnen Regelungen und Begriffe dargestellt und dokumentiert wurden, gilt es nun, die Beziehung zwischen den Begriffen der einzelnen nationalen Lösungen herzustellen.

Einen Vergleich auf der Grundlage der Benennung bzw. der zugänglichen allgemeinsprachlichen Bedeutung, wie vielfach durchgeführt, wird a priori ausgeschlossen. Das Herstellen der Beziehung zu einem verwandten Begriff in dem Rechtssystem der Zielsprache muß nach anderen Kriterien erfolgen, die fachlicher Natur sind und daher vor allem auch die Funktion, die dem einzelnen Begriff innerhalb der Rechtslösung zukommt, sowie die Einbettung des Begriffs in die systematische Ordnung berücksichtigen.

Ein wichtiger Schritt wird demnach der Vergleich der rechtlichen Grundstruktur, der Ordnung der einzelnen Bausteine sein. Diesem folgt der eigentliche Vergleich der Begriffe und Tatbestände. Schließlich kann als Resultat der ersten beiden Schritte das Zusammenfassen zu einer einheitlichen rechtssystemabhängigen Struktur erfolgen, was aber nur bei eng verwandten Rechtsordnungen möglich sein wird. Ein Vergleich der Normen ist nicht Ziel einer terminologischen Untersuchung, ergibt sich aber inhaltlich z.T. durch den Vergleich der Begriffsordnung und der einzelnen Begriffe.

Folgendes Schema skizziert die Vorgangsweise.



Im folgenden sollen die bei einer solchen Vorgangsweise auftretenden Probleme des Vergleichs im einzelnen dargestellt werden.

### 4.3.2 Vergleich

Eine rechtsterminologische Untersuchung stellt einen Bezug zwischen rechtssystemspezifischen Begriffen her, dessen vorrangiges Ziel aber nicht das Auffinden von Fällen der Begriffsidentität sein kann, sondern der einen wertenden Vergleich der Begriffe zur Unterstützung der auf die entsprechende Übersetzungssituation abgestimmten translatorischen Entscheidungen ermöglichen soll.

Dem Herstellen einer solchen Beziehung geht ein Vergleich der Begriffe und Tatbestände voraus. Die inhaltliche Vergleichung von Begriffen erfolgt über die Definition, über die Regelungsstruktur, über das Sachproblem sowie über eine Klassifikationseinheit. Je höher die Vergleichsgrundlage, desto geringer die Affinität zwischen den Begriffen, desto unterschiedlicher manifestiert sich die jeweilige systemspezifische Regelung.

Im Gegensatz zur reinen Rechtsvergleichung steht nicht die Gegenüberstellung von Regelungen im Mittelpunkt der Untersuchung, sondern der Vergleich der einzelnen Begriffe und Tatbestände als Bausteine dieser Regelungen.

Wie oben dargestellt geht die Rechtsvergleichung von einem funktionalen Vergleich aus: Ziel ist der Vergleich von Problemlösungen für eine rechtssystemunabhängig formulierte Rechtsfrage. Terminologie vergleicht Begriffe. Eine Verbindung der beiden Ansätze ergibt, daß Begriffe auf Grund ihrer Funktion innerhalb einer rechtlichen Problemlösung verglichen werden können.

Ausgangspunkt für jeden Vergleich stellt die dokumentierte Regelung in jeder der untersuchten Rechtsordnungen dar. Die einzelnen Normen, die Regelungsstruktur und die dazu verwendeten Begriffe wurden beschrieben, dokumentiert und systematisch geordnet sowie einem nationalen Überbegriff zugeordnet. Erst dann kann der wesentliche Abschnitt des Vergleichs in Angriff genommen werden.

#### 4.3.2.1 Vergleich der Struktur

Damit die einzelnen Begriffe einander zugeordnet und in der Folge miteinander verglichen werden können, müssen die Regelungsstrukturen der einzelnen Rechtsordnungen einander gegenübergestellt werden.

"Jede kulturelle Denkart hat - 'von innen betrachtet' - ihr eigenes Zeit- und Systemverständnis. Um vergleichende Aussagen machen zu können, bedarf es eines übergreifenden ('metatheoretischen') Systemdenkens."<sup>417</sup>

Recht stellt in diesem Sinne eine spezifisch kulturelle Denkart dar, deren Strukturierung stets Ausdruck der spezifischen Rechtsordnung und ihrer Wertvorstellungen ist. Eine systematische Begriffsordnung erlaubt es, die einzelnen Elemente der Regelung, in ihrem natürlichen Umfeld einander zuzuordnen. Ziel eines Vergleichs solcher rechtssystemspezifischer Begriffsordnungen ist das Ausfindigmachen von Begriffszuordnungen.

Dieser Schritt deckt sich mit der Vorgangsweise der Terminologielehre wie sie Arntz/Picht beschreiben.<sup>418</sup> Es handelt sich um die Gegenüberstellung und den Vergleich von Begriffsordnungen, wobei im Recht aber davon ausgegangen werden muß, daß sich die inhaltliche Ordnung von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterscheidet.

"Allerdings sollte man nie ohne weiteres von einer solchen Einheitlichkeit ausgehen; vielmehr ist in jedem Falle zunächst jeder einzelne Begriff der Sprache A mit dem entsprechenden Begriff der Sprache B zu vergleichen. Das gemeinsame Begriffssystem bleibt also eine Arbeitshypothese, bis durch die terminologische Analyse der Begriffe eine endgültige Struktur gefunden worden ist."<sup>419</sup>

Dies umso mehr als es sich im Recht nicht nur um das Gegenüberstellen von Sprachen handelt, sondern um den Vergleich eigenständig entwickelter Regelungssysteme.

In dem vorgestellten Modell zur Vorgangsweise wird daher ein gemeinsames Begriffssystem, das mit dem *rechtsvergleichenden Strukturtypus* gleichzusetzen ist, nur bei gleichen rechtlichen Regelungen und bei eng verwandten Rechtsordnungen erarbeitet: d.h. nur wenn der Vergleich der rechtssystemspezifischen Begriffsordnung und der Vergleich der

<sup>417</sup> Fikentscher 1977, S. 86

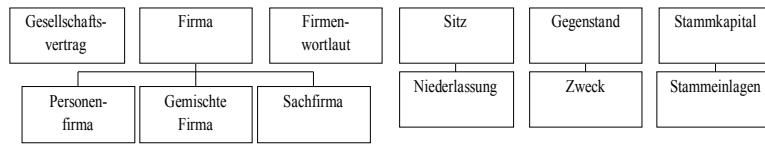
<sup>418</sup> Arntz/Picht 1991, S. 165f

<sup>419</sup> Arntz/Picht 1991, S. 232

einzelnen Tatbestände und Begriffe auf eine weitgehende Übereinstimmung schließen lassen, wird das Zusammenführen zu einem einheitlichen Regelungszusammenhang unter einem gemeinsamen Oberbegriff möglich.

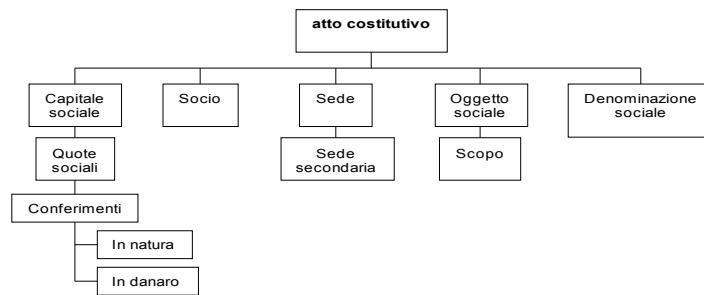
Doch vor diesem Schritt gilt es, die Begriffszuordnungen ausfindig zu machen. Welcher Begriff mit welchem Begriff zu vergleichen ist, kann in einem ersten Schritt nur über einen Vergleich der einzelnen Begriffsstrukturen entschieden werden. In einem zweiten Schritt werden dann die Begriffsinhalte miteinander verglichen, um die Plausibilität der Zuordnung zu überprüfen.

Als Beispiel soll dazu das kleinere Teilbegriffssystem zum Gesellschaftsvertrag aus der Diplomarbeit Riz/1991 dienen:



Inhalte des *Gesellschaftsvertrages* sind: *Firma*, *Firmenwortlaut*, *Sitz*, *Gegenstand* und *Stammkapital*, wobei die Art der Firma unterteilt wird in *Personen-, Sachfirma* oder *gemischte Firma*. Zum Gegenstand gehört der *Zweck* der Gesellschaftsgründung, zur Begründung des Stammkapitals tragen die *Stammeinlagen* bei.

Der italienische *atto costitutivo* enthält in analoger Weise: *capitale sociale*, *soci*, *sede*, *oggetto sociale*, *denominazione sociale*. In beiden Begriffsfeldern gibt es fünf Bestandteile des Gründungsvertrages, wobei aber im österreichischen Recht die Angabe der Firma und der Firmenwortlaut als Termini vorkommen, während es im italienischen Teil nur *denominazione sociale* gibt. Darüberhinaus kommt im italienischen Gründungsvertrag die Nennung der Gesellschafter *soci* vor.



Dies deutet auf inhaltliche Unterschiede hin: Aus den Begriffssystemen könnte etwa geschlossen werden, daß es im italienischen Recht entweder für Firma oder für Firmenwortlaut keine Entsprechung gibt. Aus dem ersten, einführenden Teil der Diplomarbeit entnehmen wir, daß es auch im italienischen Recht ein Gegenüber für die Arten von Firma gibt: denominazione sociale attinente all'oggetto - Sachfirma, denominazione sociale attinente al nome di un socio - Personenfirma. Die gemischte Firma wird im ersten Teil nicht erwähnt; im italienischen Teil wird jedoch erwähnt, daß die Firmenbezeichnung aus Buchstaben, Zahlen oder auch Ortsbezeichnungen bestehen kann.

Wenn nun dem Text nach im Italienischen folgende Anordnung stimmt,

1. denominazione sociale
  - 1.1. denominazione sociale attinente all'oggetto
  - 1.2. denominazione sociale attinente al nome
  - 1.3. denominazione sociale mista

kann eine eindeutige Zuordnung zumindest der drei Arten von Firmen vorgenommen werden. Im Glossar selbst wird *Firma* mit *denominazione sociale* gleichgesetzt, *Firmenwortlaut*, wofür es nach dem Begriffs- system keine Entsprechung gibt, fehlt als Eintrag.

Es wäre in dieser Beziehung also irreführend aus dem verschiedenen Aufbau des Begriffsfeldes auf rechtliche Unterschiede zu schließen. Aus diesem Grunde ist es für den Benutzer von terminologischen Begriffsfeldern äußerst wichtig, daß diese für jedes einzelne Rechtssystem

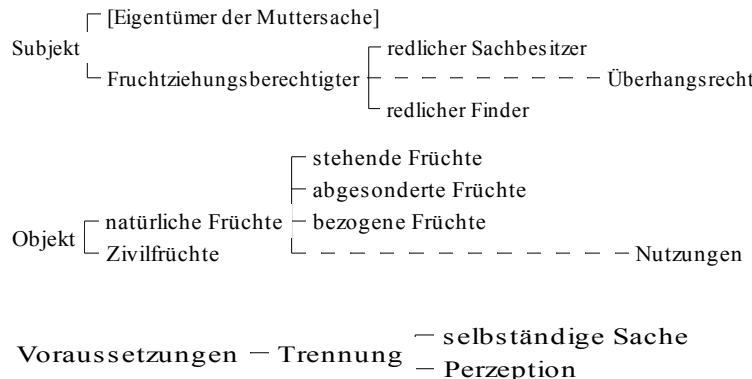
nach denselben Kriterien aufgebaut werden. Erst dann kann der Benutzer daraus inhaltliche Folgerungen ziehen.

Der zweite abweichende Punkt bezieht sich auf die Angabe der Gesellschafter: Art. 2475 des Codice Civile enthält die obligatorischen Elemente des Gesellschaftsvertrages und nennt als erstes Namen, Geburtsdatum, Adresse der Gesellschafter. Im österreichischen Begriffsfeld scheinen diese Angaben unter den Bestandteilen des Gesellschaftsvertrages nicht auf; § 4 des GmbHG zählt als obligatorische Bestandteile auf: die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, den Betrag der zu leistenden Stammeinlagen.

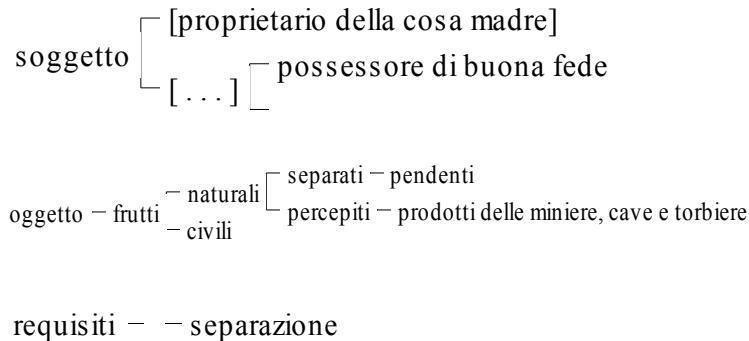
In dem angeführten Beispiel sind die inhaltlichen Unterschiede geringer, da im Wirtschaftsrecht die Tendenz zur internationalen Angleichung sehr ausgeprägt ist. Das Zusammenführen der beiden Begriffssysteme zu einem einheitlichen System ist möglich.

Schwieriger wird der Vergleich von Begriffsfeldern in Teilgebieten, wo sich die Regelungen unterscheiden. Das folgende Beispiel zum originären Eigentumserwerb durch Fruchterwerb stammt aus der Diplomarbeit Happacher/1991.

## FRUCHTERWERB



## FRUTTIFICAZIONE



Bereits die Einordnung des Fruchterwerbs in einen Gesamtüberblick über den originären Eigentumserwerb im italienischen und im österreichischen Rechtssystem bereitet Schwierigkeiten. Im österreichischen Recht stellt der Fruchterwerb eine Form des natürlichen Zuwachs dar, während im italienischen Recht *fruttificazione* nicht zur *accessione* zählt, sondern als eine eigene Form des originären Eigentumserwerbs gilt. So lesen wir im Glossar unter *Zuwachs*:

"Der Begriff der 'accessione' des italienischen Rechts umfaßt nur die Tatbestände des künstlichen und des vermischten Zuwachs. Der natürliche Zuwachs fällt unter die 'fruttificazione'.<sup>420</sup>

Dies widerspricht aber den Begriffsfeldern, wo ein Teil des natürlichen Zuwachs, nämlich das *Uferrecht*, auch im italienischen Recht als *accessioni fluviali* zur *accessione* zählt. Vom natürlichen Zuwachs ausgeklammert wird im italienischen nur *fruttificazione*. *Zuwachs* und *accessione* werden im Glossar als ein Fall von nur teilweiser Äquivalenz gekennzeichnet. *Fruchterwerb* und *fruttificazione* werden aufgrund der übereinstimmenden Definitionen trotz der unterschiedlichen Position im Begriffsfeld als äquivalent dargestellt.

Aus dem Begriffsfeld zum Fruchterwerb geht darüber hinaus hervor, daß sich das Rechtsinstitut des Fruchterwerbs auch in Bezug auf das

---

<sup>420</sup> Happacher 1991, S. 133

Objekt unterscheidet. Beide Rechtsordnungen kennen zwar *natürliche Früchte* und *Zivilfrüchte*, doch unterscheidet sich der Inhalt der natürlichen Früchte beträchtlich: "Das italienische Recht zählt auch die 'prodotti delle miniere, cave e torbiere' (Art. 820) zu den natürlichen Früchten!"<sup>421</sup> Auch die Definitionen weisen auf diesen Unterschied hin: "... sind 'aus der Sache entspringende' (§ 330), d.h. organische Erzeugnisse, die die Sache hervorbringt", "... quelli che provengono direttamente dalla cosa, vi concorra o no l'opera dell' uomo...". "Dies bedeutet, daß ein Großteil der Bodenschätze durch 'fruttificazione' erworben wird, also Gegenstand des Frucherwerbs ist und nicht der Aneignung wie im österreichischen Recht (Bergrecht!)."<sup>422</sup> Das Bergrecht wird wie Jagd und Fischerei als eine Form der Aneignung in dem entsprechenden Begriffsfeld geführt.

Eine systematische Darstellung der Begriffe erlaubt das Ausfindigmachen von inhaltlichen Unterschieden und zeigt unmittelbar abweichende Begriffsstrukturen auf. Werden Begriffe nach ihrer Regelungsfunktion geordnet, so kann nicht mehr von Lücken gesprochen werden, da jede Regelung innerhalb einer Rechtsordnung durch die für sie relevanten Begriffe dargestellt wird.

Der Vergleich der einzelnen rechtssystemspezifischen Begriffsordnungen erlaubt ferner, vorläufige Zuordnungen von Begriffen vorzunehmen. Diese Arbeitszuordnungen werden durch den Vergleich der Definitionen überprüft, bestätigt oder revidiert. Je weniger streng die Kriterien der Begriffsordnung sind, desto geringer ist auch der Aussagewert des Systems für die Zuordnung der einzelnen Begriffe. Abstraktionssysteme weisen jede bestehende Lücke unmittelbar aus und erlauben bereits Zuordnungen, die auf Merkmalsidentität beruhen, während Begriffsfelder nur thematische Zuordnungen, wenn auch auf relativ genaue und begrenzte Themenbereiche, zulassen. Je mehr in der Begriffsordnung Rechtsprinzipien, Regelungszweck und funktionale Anordnung berücksichtigt werden, desto systemspezifischer wird das Begriffsfeld ausfallen. Dies bietet Vorteile beim Erkennen von systemspezifischen Strukturen. Funktional bestimmte Begriffsordnungen erlauben Rückschlüsse auf die Regelungsfunktion des einzelnen Begriffs in einer Rechtsordnung und erleichtern damit auch die Zuordnung zu einem

---

<sup>421</sup> Happacher 1991, S. 72

<sup>422</sup> Happacher 1991, S. 14

funktionalen Äquivalent des anderen Rechtssystems, falls eine ähnliche Regelungsstruktur vorliegt.

Im erwähnten Beispiel aus dem Eigentumserwerb wird etwa von Einteilungsunterschieden, die vielfach auch inhaltliche Unterschiede bedingen, abgesehen: Im Falle der *natürlichen Früchte* werden diese mit *frutti naturali* gleichgesetzt (=), unter Bergrecht finden wir im Glossar *miniere, cave e torbiere* ohne Angaben zur Äquivalenz. Äquivalenz im Sinne der Begriffssidentität ist hier offensichtlich nicht gegeben, handelt es sich bei Bergrecht um "die Vorschriften über die Aneignung von Bodenschätzten"<sup>423</sup>, im italienischen aber um "Bergwerke, Steinbrüche und Torflager", deren Produkte als Früchte betrachtet werden, an denen Eigentum durch Fruchterwerb erworben werden kann. Es handelt sich hier um dasselbe Sachproblem, das in verschiedener Weise geregelt wird. Für einen Übersetzer ist das Wissen um solche strukturellen Unterschiede fundamental, daher sollten in einer Terminologiesammlung diese beiden Einheiten auch in Beziehung zueinander gesetzt werden. Die Alternative dazu wäre eine terminologische Lücke, die dem Übersetzer keinerlei Anhaltspunkte liefert.

#### 4.3.2.2 Vergleich der Begriffe

In der oben angesprochenen Diplomarbeit zum originären Eigentumserwerb wurden 105 Fälle gezählt, in denen zu den österreichischen Begriffen keine italienischen Entsprechungen eingetragen sind: Fruchtziehungsberechtigter, Fundrecht, Aneignungsfreiheit, Bergelohn, Benützungsrecht, Bergung, unselbständiger Bestandteil, Eigengrenzüberbau, außerbücherlicher Eigentumserwerb, uneigentliche Ersitzung sind nur einige Beispiele. Davon werden in 28 Fällen Übersetzungsvorschläge geboten. In 94 Fällen wurde Äquivalenz der Begriffe (=) festgestellt, in 15 Fällen dagegen Überschneidung (x), "d.h. relativ große Unterschiede in der Regelung, aber grundsätzliche Übereinstimmung."<sup>424</sup> In einer weiteren, ähnlich aufgebauten Diplomarbeit zur GmbH<sup>425</sup> gab es 72 Lücken, wovon in 13 Fällen ein Übersetzungsvorschlag geboten wurde, 72 Fälle von Äquivalenz und 26 Fälle von Überschneidung.

---

<sup>423</sup> Happacher 1991, S. 44

<sup>424</sup> Happacher 1991, S. 32

<sup>425</sup> Riz 1991

Der hohe Anteil an Lücken und nur teilweiser Äquivalenz ist hier nicht nur den gewählten Themen zuzuschreiben, sondern auch der Vorgangsweise. Insgesamt betrachtet sinkt der praktische Gebrauchswert solcher Sammlungen sehr stark ab, da dem Übersetzer im Falle der Lücken keinerlei Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen.

Daß es Teilgebiete im Recht gibt, die sehr unterschiedlich sind, steht fest. Es können auch nicht künstlich Übereinstimmungen erzwungen werden. Was aber geändert werden muß, damit eine für den Übersetzer sinnvolle Terminologiesammlung entsteht, ist die Vorgangsweise und die Darstellung der terminologischen Einträge. Dazu bedarf es zuerst einmal der Relativierung des Äquivalenzbegriffes, der in der Terminologielehre mit Begriffssidentität gleichgesetzt wird.<sup>426</sup>

Wie bereits betont wurde<sup>427</sup>, soll und darf Terminologiearbeit nicht den Übersetzer seiner translatorischen Entscheidungen entheben, sondern sie muß ihn in die Lage versetzen, diese Entscheidungen, gestützt auf inhaltliche Information, kompetent und vor allem sinnvoll, d.h. der Übersetzungssituation entsprechend, treffen zu können. Zur Erreichung dieses Ziels tragen auch noch so berechtigte Lücken nichts bei. Für den Übersetzer muß, ausgehend von den Begriffen der ausgangssprachlichen Rechtsordnung, ein 'Fenster' auf den entsprechenden Teil der zielsprachlichen Rechtsordnung aufgetan werden. Erster Anhaltpunkt ist das Wissen um die Regelung in der zielsprachigen Rechtsordnung, wobei die Verbindung im rechtsvergleichenden Sinne über die von der zielsprachigen Rechtsordnung angebotene Lösung für dasselbe Rechtsproblem zustande kommt. Die Vermittlung der rechtlichen Inhalte wird durch die Regelungsstruktur sowie durch die Rechtsbegriffe gewährleistet. In einem zweiten Schritt kann der Übersetzer aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und durch Abwägung der vorgegebenen translatorischen Rahmenbedingungen die optimale terminologische Entscheidung treffen. Im Einzelfall kann dies das Verwenden einer 'natürlichen' Benennung des zielsprachigen Rechtssystems oder eines weiteren Oberbegriffs bedeuten, das Einfügen eines Erklärungsäquivalents oder einer wörtlichen Übersetzung unter Beibehaltung des ausgangssprachlichen Terminus u.ä.

---

<sup>426</sup> vgl. oben Ausführungen zur Äquivalenz

<sup>427</sup> vgl. oben nicht übereinstimmende Tatbestände

Voraussetzung für die Wahl des für die entsprechende Translationssituation optimalen zielsprachigen Terminus ist ein funktionaler Vergleich der Regelungen in beiden Rechtsordnungen. Dazu dient aber nicht allein das Ausfindigmachen von Äquivalenz im Sinne der Begriffssubstanz, sondern das Herstellen von Verbindungen zwischen den Rechtsbegriffen verschiedener Rechtsordnungen. Diese bleiben eingebettet in ihr natürliches Umfeld innerhalb der Regelung, deren Bestandteil sie sind.

Die Beziehung von einem Begriff zu seiner Entsprechung in einem anderen Rechtssystem wird hergestellt über einen Vergleich der Struktur und über einen Vergleich der Definition. Zuerst werden die Begriffsordnungen der Regelung, die zur rechtlichen Lösung des Sachproblems beiträgt, miteinander verglichen: Es ergeben sich erste Zuordnungen von Begriffen und es werden Problemfälle offenbar. Durch Analyse und Vergleich des Begriffsinhaltes werden die provisorischen Zuordnungen verifiziert. Ein Definitionsvergleich, der sich rein auf das komparative Feststellen von Merkmalen beschränkt, kann aber bei Rechtsbegriffen, deren Merkmalsgruppen auch von Werturteilen abhängen<sup>428</sup>, auf Schwierigkeiten stoßen.

Auch bei Begriffen, deren Merkmale (Intension) übereinstimmen, kann durch normative Merkmale die Extension unterschiedlich sein. Aus dem italienischen Kündigungsrecht stammt der Begriff *dimissioni in tronco per giusta causa* mit der Definition: "recesso unilaterale dal contratto di lavoro da parte del prestatore di lavoro prima della scadenza del termine, se il contratto è a tempo determinato, o senza preavviso, se è a tempo indeterminato, qualora si presenta una causa che non consenta la prosecuzione, anche provvisoria del rapporto."<sup>429</sup> Im österreichischen Recht bildet das Gegenstück dazu der *vorzeitige Austritt aus wichtigem Grund* ("vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer aus einem wichtigem Grund, der die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen läßt"). Die Begriffsmerkmale stimmen überein:

---

<sup>428</sup> vgl. oben 4.1 Äquivalenz: Folgerungen

<sup>429</sup> Sandrini 1988, S. 65

- a) Auflösung durch den Arbeitnehmer
- b) vor Ablauf der Frist, falls es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt
- c) wichtiger Grund
- d) keine Kündigungsfrist

Die Zuordnung ist unbestritten, da die Intension und die Rechtsfolge übereinstimmen. Durch die Wertungsbedürftigkeit des wichtigen Grundes unterscheiden sich aber die Extensionen der beiden Begriffe; d.h. was im österreichischen Arbeitsrecht ein Fall von vorzeitigem Austritt aus wichtigem Grund ist, kann nach italienischem Recht zu einer Kündigung des Arbeitnehmers mit Kündigungsfrist werden. Dieser Fall wirft noch keine Schwierigkeiten der Zuordnung auf. Zuordnungsprobleme treten aber in Fällen auf, in denen die Begriffsmerkmale verschieden sind.

Unterziehen wir dazu eines der oben genannten Beispiele aus dem österreichisch-italienischen Eigentumserwerb ohne direkte Entsprechung einer genaueren Betrachtung. Der *unselbständige Bestandteil* als Teile einer Sache, "... die nicht ohne Zerstörung wirtschaftlichen Wertes trennbar und daher auch sonderrechtsunfähig sind."<sup>430</sup> Anliegen des Gesetzgebers ist die Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Bestandteilen einer Sache, um überhaupt das Bestehen allfälliger Ansprüche auf diese Teilsachen beurteilen zu können. Im Glossar wird keine Entsprechung gegeben. Unter *selbständiger Sache* finden wir die Entsprechung *cose a sè stanti*, wenn "aus dem früheren Sachbestandteil eine selbständige Sache"<sup>431</sup> entsteht. Selbständige Bestandteile einer Sache können also durch Trennung zu selbständigen Sachen werden. Der italienische Gesetzgeber unterscheidet demgegenüber nicht zwischen selbständigen und unselbständigen Bestandteilen einer Sache, sondern zwischen *cose divisibili* und *cose indivisibili*, um dasselbe Problem, nämlich die mögliche Abtrennung von Bestandteilen einer Sache zu regeln.

"Cose divisibili sono le cose che possono essere frazionate senza che tale operazione incida sulla destinazione economica della cosa (es. un fondo). Indivisibili sono invece le cose il cui frazionamento

---

<sup>430</sup> Happacher 1991, S. 51

<sup>431</sup> Happacher 1991, S. 106

comporterebbe la cessazione dell'uso a cui sono destinate (es. animale vivo) (1112 cc.)."<sup>432</sup>

Ansatzpunkt der Unterscheidung sind auch hier die wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit der Sache und die Regelung allfälliger Ansprüche: "La distinzione rileva specialmente qualora vi siano più contitolari di diritti sulla cosa ..."<sup>433</sup> Es bestehen durchaus vergleichbare Ansätze, wenn auch aus verschiedenem Blickwinkel und unter Verwendung verschiedener Terminologie. Die Begriffsmerkmale unterscheiden sich, da im österreichischen Recht vom Teil einer Sache ausgegangen wird, im italienischen aber vom Ganzen. Die funktionalen Kriterien der Unterscheidung (wirtschaftlicher Wert, Regelung von Ansprüchen auf den Bestandteil) entsprechen sich. Eine Gleichsetzung im Sinne von Begriffssidentität ist sicher nicht möglich. Für den Übersetzer ist die Kenntnis der im italienischen verwendeten Terminologie für den in der Übersetzung vorkommenden Sachverhalt aber unabkömmlig. Anstelle einer Lücke wäre auch hier ein Verweis bzw. eine Art der Verbindung zum Gegenüber in der anderen Rechtsordnung notwendig.

In einem zweiten Beispiel aus der oben angeführten Liste dem *außerbürgerlichen Eigentumserwerb*, wäre eine solche funktionale Zuordnung nicht möglich, da es sich um ein spezifisch nationale Regelung handelt. Dabei geht es um die vom § 418 ABGB vorgesehene Regelung, daß ein redlicher Bauführer, der mit Kenntnis des Grundeigentümers und ohne dessen ausdrückliche Untersagung ein Bauwerk auf dessen Grund mit eigenem Material errichtet, den Grund erwirbt.

"Der zweite Fall des § 418 ist nicht nur einer der seltenen Fälle des Eigentumserwerbs durch Verschweigung, sondern es wird gleichzeitig das für Rechte an Liegenschaften geltende Eintragungsprinzip durchbrochen."<sup>434</sup>

In der italienischen Rechtsordnung steht dem Art. 936 Abs. 4 gegenüber: "Il proprietario non può obbligare il terzo a togliere le piantagioni, costruzioni od opere, quando sono state fatte a sua scienza e senza opposizione o quando sono state fatte dal terzo in buona fede." Eine Form des Eigentumserwerbs am Grund gibt es hier nicht, eine Zuordnung von Begriffen kann daher nicht vorgenommen werden. An die Stelle einer funktionalen Beziehung muß in einem solchen Fall eine Zuordnung über

<sup>432</sup> Lessico di Diritto Civile, S. 216

<sup>433</sup> Lessico di Diritto Civile, S. 216

<sup>434</sup> Happacher 1991, S. 20

das Sachproblem erfolgen. Über die Frage, wie wird der Eigentumsanspruch beim originären Erwerb im allgemeinen, beim Zuwachs durch Bauführung im spezifischen, geregelt.

Zusammenfassend können folgende Formen der vergleichenden Zuordnung vorgenommen werden, wobei es immer um das Herstellen einer funktionalen Beziehung, niemals aber einer absoluten Äquivalenzbeziehung geht:

- Durch einen unmittelbaren Vergleich der Tatbestände und der Rechtsfolgen anhand der Begriffsbeschreibung kann bei weitgehender Entsprechung eine direkte Zuordnung erfolgen.
- bei wesentlichen Unterschieden erfolgt ein Vergleich der systematischen Einordnung des Begriffes und eine Zuordnung über einen (oder mehrere) funktional ähnlichen Begriff. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Begriff zur rechtlichen Lösung desselben Sachproblems beiträgt, und innerhalb dieser rechtlichen Lösung eine gleichartige Funktion ausübt. Der Zugriff auf einen funktional verwandten Begriff im anderen Rechtssystem kann auch indirekt über den nächsthöheren bzw. verwandten Begriff in der natürlichen Regellungsordnung eines Rechtssystems erfolgen, wenn dieser ein direktes Gegenüber hat.
- Bei großen Unterschieden in der jeweiligen nationalen Regelung kann ein Vergleich lediglich über das Sachproblem erfolgen, in dessen Rahmen der Begriff seine Funktion erfüllt. Man geht zurück auf das allgemeine oder gegebenenfalls auf das spezifische Sachproblem, das diesen Rechtsbereich bestimmt. Dies entspricht einer umfassenderen funktionalen Beziehung. Zu unterscheiden gilt es dabei das Sachproblem als Themenabgrenzung der einzelnen Terminologieprojekte und das Sachproblem auf Mikroebene, das jeweils nur kleinere Gruppen von Begriffen umfaßt.
- Wenn über solche funktionale Beziehungen keine Zuordnungen möglich sind, dann kann über eine Abfrage der Klassifikation eine Erschließung der Regelung der zielsprachigen Rechtsordnung erfolgen. Hierbei dienen die autonom-rechtvergleichenden Begriffe als Deskriptoren.

Die Verwaltung solcher Beziehungen in einer computergestützten Terminologiedatenbank wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

#### 4.3.2.3 Der rechtsvergleichende Strukturtypus

Der Vergleich der rechtssystemspezifischen Begriffsordnungen erlaubt die funktionale Zuordnung von Begriffen. Als letzter Schritt der beschriebenen Vorgangsweise können die Begriffsordnungen zu einem einzigen, gemeinsamen Begriffsfeld zusammengeführt werden.

"Zu diesem Zwecke hebt er die gemeinsamen Strukturelemente der einzelnen nationalen Rechtslösungen heraus, soweit sie wesentlich sind, wobei er auch über die unterschiedlichen - meist akzidentellen - Strukturbestandteile zu befinden hat. Sodann fügt er diese Vielzahl von Strukturelementen nach einem sich aus dem Strukturzweck ergebenden Anordnungsplan zu einem 'rechtsvergleichenden' Strukturtypus zusammen."<sup>435</sup>

Dieses Zusammenführen wird jedoch nur bei eng verwandten Rechtsordnungen möglich sein. Doch auch bei sehr ähnlichen rechtlichen Regelungen ergeben sich Probleme; etwa bei der Einteilung der Kündigungsarten im österreichischen und im italienischen Recht. Der Begriff *licenziamento* wird im italienischen Recht definiert: "risoluzione del contratto di lavoro per recesso unilaterale del datore di lavoro ... Nell'ambito della disciplina limitativa dei licenziamenti è ammesso solo per giusta causa o per giustificato motivo, altrimenti si parla di licenziamento ad nutum."<sup>436</sup> Daraus folgt:

1. licenziamento
  - 1.1 licenziamento ad nutum
  - 1.2 licenziamento per giusta causa
  - 1.3 licenziamento per giustificato motivo

Im österreichischen Recht gibt es die *Kündigung durch den Arbeitgeber*, definiert als "eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft bewirkt." Unterschieden wird die *Kündigung durch den Arbeitgeber* im österreichischen Recht von der *fristlosen Entlassung* bzw. der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund. Das Begriffssystem lautet:

---

<sup>435</sup> Ebert 1978, S. 170

<sup>436</sup> vgl. Sandrini 1988, S. 85

1. Kündigung durch den Arbeitgeber
  - 1.1 Kündigung nach Willkür des Arbeitgebers
  - 1.2 Kündigung im Rahmen des allg. Kündigungsschutzes
2. fristlose Entlassung (vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund)

Die *Kündigung durch den Arbeitgeber* entspricht nicht dem italienischen *licenziamento*, unter den ja auch *licenziamento per giusta causa* fällt, während im österreichischen Recht streng zwischen *Kündigung* und *Entlassung* unterschieden wird. Die Zuordnungen sind damit nicht klar, ein Zusammenführen der beiden Begriffssysteme nicht möglich. Für das italienische *licenziamento* müßte im österreichischen Recht ein neutraler Oberbegriff für *Kündigung* und *Entlassung* gefunden werden, um beide Systeme einander anzunähern:

1. Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
  - 1.1 Kündigung durch den Arbeitgeber
    - 1.1.1 Kündigung nach Willkür des Arbeitgebers
    - 1.1.2 Kündigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes
  - 1.2 fristlose Entlassung

Dennoch wird die Zuordnung nicht eindeutig. Nur im Fall der *fristlosen Entlassung* kann aufgrund eines entscheidenden Merkmals (wichtiger Grund) die Zuordnung zu *licenziamento per giusta causa* vorgenommen werden. Damit aber wird bereits auf den Vergleich der Begriffsmerkmale übergegangen. *Kündigung nach Willkür des Arbeitgebers* entspricht per definitionem dem *licenziamento ad nutum*. *Licenziamento per giustificato motivo* und Kündigung durch den Arbeitgeber können aber nicht gleichgesetzt werden, ebensowenig kann *licenziamento per giustificato motivo* mit *Kündigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes* gleichgesetzt werden, obwohl sich die beiden Arten der möglichen Kündigungen im Rahmen des Kündigungsschutzes wieder entsprechen: *licenziamento per giustificato motivo oggettivo* und *licenziamento per giustificato motivo soggettivo* im italienischen und *objektiv betriebsbedingte Kündigung* und *persönlich oder subjektiv bedingte Kündigung* im österreichischen Recht. Doch zurück zur obersten Ebene des Begriffssystems. Auch die italienische Einteilung ließe sich folgendermaßen ändern:

1. licenziamento

1.1 licenziamento nell'ambito della disciplina limitativa dei livenziamenti

1.1.2 licenziamento per giusta causa

1.1.3 licenziamento per giustificato motivo

1.2 licenziamento ad nutum

Man könnte daraus folgendes gemeinsames Begriffssystem ableiten:

1. Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber - licenziamento

1.1 Kündigung im Rahmen des allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutzes - licenziamento nell'ambito della disciplina limitativa dei licenziamenti

1.1.1 Kündigung aus einem rechtfertigenden Grund - licenziamento per giustificato motivo

1.1.1.1 objektiv betriebsbedingte Kündigung - licenziamento per giustificato motivo oggettivo

1.1.1.2 subjektiv bedingte Kündigung - licenziamento per giustificato motivo soggettivo

1.1.2 fristlose Entlassung aus wichtigem Grund - licenziamento per giusta causa

1.2 Kündigung nach Willkür des Arbeitgebers - licenziamento ad nutum

Anzumerken wäre hierbei aber, daß es sich sowohl bei *1. Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber* als auch bei *1.1.1 Kündigung aus einem rechtfertigenden Grund* eher um Umschreibungen handelt als um systemspezifische Rechtsbegriffe. Ebenso tritt der allgemeine Entlassungsschutz nur im Falle einer unbegründeten Entlassung in Kraft: Bei Fehlen eines wichtigen Grundes wird eine fristlose Entlassung durch Anfechtung entweder aufgehoben oder aber in eine subjektiv bedingte oder objektiv-betriebsbedingte Kündigung umgewandelt. Die Anfechtung einer Kündigung erfolgt im österreichischen Kündigungsschutz wegen *rechtswidriger Motive* oder wegen *mangelnder sozialer Rechtfertigung*. An Stelle von *Kündigung aus einem rechtfertigenden Grund* argumentiert der österreichische Arbeitsrechtler umgekehrt mit den Gründen, die eine erfolgreiche Anfechtung wegen *mangelnder sozialer Rechtfertigung* verhindern.<sup>437</sup> Dieses Beispiel führt die verschiedenen Kündigungsarten nach dem Merkmal des Auflösungs-

---

<sup>437</sup> vgl. oben **Abstraktionssysteme** und **übereinstimmende Tatbestände**

grundes an; für diesen Teilbereich könnten die Kündigungsarten auch nach der Rechtswirksamkeit geordnet werden, wobei sich wieder andere Zuordnungs- und Einteilungsschwierigkeiten ergeben würden.

Bedingt durch solche strukturellen Unterschiede bleibt ein gemeinsames Begriffssystem im Recht sehr oft willkürlich und widerspiegelt nicht mehr die natürliche Ordnung der einzelnen Rechtssysteme. Das folgende Datenmodell verzichtet daher auf eine einheitliche Darstellung der Begriffsordnung, beide Strukturen bleiben getrennt. Dadurch kann die Terminologiesammlung ohne größere Probleme auch auf mehrere Rechtsordnungen erweitert werden. Ein gemeinsames Begriffsfeld ist lediglich als "Arbeitshypothese" gedacht, um den Vergleich der einzelnen Begriffe aufgrund ihrer Stellung zu ermöglichen.

Trotzdem kann eine einheitliche Darstellung Gemeinsamkeiten und Unterschiede der begrifflich untersuchten Teilbereiche in übersichtlicher Weise offenbaren, wie dies Ebert hervorhebt.<sup>438</sup> Das gemeinsame Begriffssystem ist damit das Resultat eines Vergleichs der Begriffsordnungen und der einzelnen Begriffe.

---

<sup>438</sup> Ebert 1978, S. 171

## 5. TERMINOGRAPHIE

### 5.1 Problembeschreibung

In diesem Kapitel sollen die in den vorhergehenden Abschnitten gewonnenen Erkenntnisse für die konkrete Terminologiearbeit umgesetzt werden. Nachdem oben der Rechtsbegriff und die ihn betreffenden theoretisch-methodischen Fragen der Rechtswissenschaft mit ihren Auswirkungen auf den terminologisch faßbaren Begriff im Mittelpunkt standen, wird im folgenden auf die damit zusammenhängenden terminographischen Fragen eingegangen und ein entsprechendes Modell zur Terminologieverwaltung entworfen werden.

Die Überlegungen zu einer vergleichenden Darstellung rechtssystemspezifischer Terminologie stammen aus dem Versuch, die Schwierigkeiten, die bei der Erarbeitung einer terminologischen Diplomarbeit<sup>439</sup> auftreten, zu lösen. Dabei ging es um die praktische Erarbeitung eines klar umgrenzten Fachbereichs, dem Kündigungsschutz. Ziel war es, die Terminologie des Kündigungsschutzes im italienischen Recht durch eine dokumentierte deutsche Rechtsterminologie wiederzugeben. Als Referenz galt dabei aus geographischen und historischen Gründen das österreichische Recht.<sup>440</sup> Viele der dargestellten Beispiele stammen aus dieser Diplomarbeit, deren Problemstellung, nämlich die Wiedergabe von Rechtsbegriffen einer sprachgebundenen Rechtsordnung durch eine andere Rechtssprache, genau die vom Übersetzer angetroffene Situation widerspiegelt. Die Einbettung dieser Terminologiearbeit in den Kontext Südtirol ergab, daß für eine sprachliche Minderheit die Übernahme einer gewachsenen Rechtssprache wie der österreichischen Rechtssprache wichtig ist, um einer zu starken Regionalisierung entgegenzuwirken. Italienisches Recht wird in deutscher Sprache gesprochen.

Um aber eine einheitliche deutsche Rechtsterminologie aufzubauen, genügt es nicht, italienische Rechtstermini zu "übersetzen", sondern es müssen über einen inhaltlichen Vergleich die entsprechenden Rechtstermini in der österreichischen, bundesdeutschen oder gegebenenfalls schweizerischen Rechtssprache gefunden werden. Sobald die Rechtster-

---

<sup>439</sup> Sandrini 1988

<sup>440</sup> vgl. Sandrini 1988, **Einführung und Probleme der Übersetzung**

minologie für den Gebrauch in Südtirol einmal festgelegt ist, fällt der inhaltlich-begriffliche Vergleich für den Übersetzer, der in und für Südtirol übersetzt, weg: Italienische Rechtsbegriffe werden durch festgelegte deutsche Termini wiedergegeben.<sup>441</sup> Für einen Übersetzer, der zwischen zwei Rechtssystemen übersetzt, stellt dies hingegen immer eine Notwendigkeit dar, da er wissen muß, 1. wie dieses rechtliche Teilgebiet im anderen Rechtssystem geregelt ist, 2. welche Begriffe dafür verwendet werden, und schließlich 3. welche Termini er im Zieltext gebrauchen kann/darf, um beim Adressaten das richtige Textverständnis zu erreichen. Ein Fachwörterbuch bzw. eine Terminologiedatenbank muß auf diese Fragen eine Antwort geben können.

Aus den vorhergehenden Abschnitten können zusammenfassend die folgenden Schlußfolgerungen gezogen werden, die für eine adäquate terminographische Behandlung entscheidend sind:

- Auf der Ebene der Begriffsbeschreibung wurde aufgezeigt, daß logisch abstrakte Definitionen im Recht nicht zielführend sind, sondern Begriffsbeschreibungen, die die Regelungsfunktion des Begriffs innerhalb einer bestimmten Rechtslösung widerspiegeln. Jede Begriffsbeschreibung im Recht ist in diesem Sinn eine teleologische Definition und als solche immanent rechtssystemspezifisch.
- Aus diesem Grunde kann es nur relative Äquivalenz zwischen Begriffen verschiedener Rechtsordnungen geben: Die bestmögliche Annäherung zwischen zwei Begriffen besteht im Falle gleicher Intension und verschiedener Extension bzw. gleichen Tatbestandes und unterschiedlicher abstrakter Rechtsfolge.
- Als auf ein Regelungsziel hin gerichtete Begriffe bilden Rechtsbegriffe funktionale Einheiten, deren Aufgabe die Lösung spezifischer, in der sozialen Realität aufgetretener Rechtsprobleme ist. Rechtsbegriffe müssen daher systemspezifisch geordnet dargestellt werden, eine Zusammenführung der Regelungsstrukturen ist zwar als Arbeitshypothese zur Beurteilung von funktionaler Äquivalenz nützlich, kann aber als rechtsvergleichender Strukturtypus nur in Ausnahmefällen einheitlich dargestellt werden.

---

<sup>441</sup> vgl. oben Äquivalenz: Sonderfall: zwei Sprachen innerhalb eines Rechtssystems

Durch Begriffsidentität herbeigeführte 1:1 Gleichungen und das Anbieten von austauschbaren Äquivalenten ist nicht möglich. Der Übersetzer muß sich juristische Kenntnisse in Ausgangs- und Zielrechtssystem aneignen, er muß das rechtliche Handlungsumfeld von Ausgangs- und Zieltext kennen, um sinnvolle terminologische Entscheidungen treffen zu können.

Dabei wird der Übersetzer von Rechtstexten vielfach alleingelassen und die Schwierigkeit seines Unterfangens häufig unterschätzt. Fachleute setzen profundes juristisches Wissen voraus, können aber sprachliche Schwierigkeiten kaum abschätzen.

Terminologische Hilfen sollen den Übersetzer in seinen Entscheidungen unterstützen. Wie weit dies Wörterbücher leisten können, soll anhand der folgenden Beispiele untersucht werden.

a) *naturliche Früchte*- frutti naturali

Zur Klärung des Begriffsinhaltes und des rechtlichen Umfeldes wird jeder Übersetzer zuerst ein einsprachiges Fachwörterbücher zur Hand nehmen.

Im **Lessico di diritto civile** wird die rechtliche Grundlage ausführlich unter Anführung der Definition aus der Gesetzesstelle (Art. 820 CC) erklärt: natürliche Früchte sind bis zur Trennung zur Muttersache zu zählen (Art. 820 Abs 2 CC), Regelung des Eigentumsanspruches (Art. 824 CC) und Anführung des Rechtes auf Vergütung der Spesen für Produktion und Ernte (Art. 821 CC). Es handelt sich um rein juristische Information, die den Begriff im Rahmen der Regelung erklärt. Der Eintrag enthält einen Querverweis auf *frutti civili* und ein Urteil des Kassationsgerichtshofes, in dem das *ius separandi* des Eigentümers und daraus sein Recht auf Vergütung betont wird, falls ihm dieses Recht verwehrt wird. Ein ausführlicher Eintrag, dessen Qualität von einem zweiten einsprachigen Fachwörterbuch nicht erreicht wird. In der weniger ausführlichen **Enciclopedia del diritto e dell'economia** werden unter dem Stichwort *frutti* sowohl *frutti naturali* als auch *frutti civili* behandelt: Der Begriff wird definiert, Eigentumsansprüche werden geklärt, es fehlt aber die Angabe der Gesetzesstelle.

Die *Früchte* einer Sache im deutschen Recht werden im Rechtswörterbuch **Creifelds** ausführlich dargestellt: Nach § 991 BGB sind *Sachfrüchte* Erzeugnisse einer Sache, *Rechtsfrüchte* hingegen Erträge, die ein Recht seiner Bestimmung gemäß (unmittelbare Rechtsf.) oder infolge eines weiteren Rechtsverhältnisses (mittelbare Rechtsf.) gewährt. Der Eintrag enthält Eigentumsansprüche an Früchten, Querverweise auf wichtige Begriffe, Angabe der Gesetzesstellen. *Fruchterwerb* wird unter einem eigenen Eintrag behandelt.

Nach der inhaltlichen Begriffsklärung kann der Übersetzer dazu übergehen, eine Entsprechung im Zielrechtssystem zu suchen. Schnelle Hilfe versprechen zweisprachige Fachwörterbücher.

Im **Wörterbuch des Italienisch-Deutschen Privat- und Wirtschaftsrechtes** (Troike-Strambaci) finden wir unter *frutto* bei *frutti civili* als Entsprechungen *bürgerliche Früchte; Rechtsfrüchte; Zivilfrüchte*, bei *frutti naturali* hingegen *naturliche Früchte; Sachfrüchte*. Es fehlt jede Art von weiterführender Information, vor allem aber Angaben darüber, auf welches Rechtssystem sich die deutschen Benennungen beziehen. *Rechtsfrüchte* wird im österreichischen Recht nicht gebraucht, sondern nur im deutschen Recht. Ohne diese Zusatzinformation kann der Übersetzer keine Wahl zwischen den angebotenen Möglichkeiten treffen.<sup>442</sup> Ebenso unterscheidet das **Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache** (Conte-Boss) nicht nach Rechtsordnungen, als Äquivalente für *frutti civili* werden *Rechtsfrüchte, bürgerliche Früchte, Zivilfrüchte* in dieser Reihenfolge ohne jegliche Zusatzangaben angeführt.

Damit bieten diese beiden Fachwörterbücher nicht mehr Information als das allgemeine Wörterbuch **Sansoni**, das unter *frutto frutti civili* mit *bürgerliche Früchte, zivile Rechtsfrüchte* anführt; hier fehlt allerdings *frutti naturali*.

Einsprachige Fachwörterbücher aus beiden Rechtssystemen bieten damit eine wesentlich größere Hilfe für den Übersetzer als umfangreiche zweisprachige Wörterbücher der oben angeführten Art. Arbeitet der Übersetzer mit solchen einsprachigen Lexika muß er selbst die Verbindung zum anderen Rechtssystem durch sein fachliches Wissen herstellen. Im angeführten Beispiel stellt sich dieses Problem durch die sprach-

---

<sup>442</sup> vgl. De Groot 1990, S. 306

liche Nähe nicht: Ein Nachschlagen unter *Früchte* wird zum gewünschten Ergebnis führen. Nicht immer ist dies der Fall.

**b) preavviso**

Im zweiten Beispiel gibt es größere Probleme bei der Übersetzung. Im einsprachigen **Glossario italiano del lavoro e delle relazioni industriali** wird *preavviso* definiert wie folgt: "È il termine intercorrente tra il momento dell'intimazione del recesso dal rapporto di lavoro subordinato e quello della sua efficacia." Hier wird *preavviso* eindeutig im Sinne von *periodo di preavviso* als *Kündigungsfrist* definiert. Davon abweichend definiert die **Enciclopedia del diritto e dell'economia** *preavviso* mehr im Sinne von Kündigungsaußspruch: "Comunicazione anticipata della volontà di recedere dal contratto di lavoro a tempo indeterminato che ciascuna parte è tenuta a dare all'altra quando intende sciogliere il rapporto (Art. 2118 CC)" Daraus ergeben sich auch Probleme bei der Wiedergabe in einer anderen Rechtssprache.<sup>443</sup> In Troike-Strambaci wird unter dem Stichwort *preavviso* eine Fülle von Entsprechungen geboten: Frist; Fristsetzung; Kündigung; Kündigungsfrist; Voranmeldung; Voranzeige; Voravis; Vorbescheid; vorherige Benachrichtigung; es folgen Anwendungsbeispiele: u.a. licenziare senza ~ fristlos entlassen; fristlos kündigen. senza ~ ohne Kündigungsfrist; ohne Voranzeige. dimissioni con ~ Rücktritt mit Kündigung. indennità di ~ Entschädigung bei unterlassener Voranzeige; indennità sostitutiva di ~ Entschädigung für fristlose Kündigung. Licenziamento senza ~ fristlose Entlassung; fristlose Kündigung. periodo di ~ Kündigungsfrist. termine di ~ Kündigungsfrist; Kündigungstermin. ~ di licenziamento Kündigung; Kündigungsanzeige.

Nach Sarcevic werden in Rechtswörterbüchern mehrere ähnliche Termini mit einem allgemeineren Inhalt in der Zielsprache angeboten, um auf die problematische Äquivalenz hinzuweisen.<sup>444</sup> Dasselbe können wir hier beobachten: Von den allgemeinen Termini Frist und Fristsetzung gehen die angebotenen Entsprechungen bis zu den spezifischeren Kündigung und Kündigungsfrist. Damit wird eine Flut von sprachlicher Information angeführt, die aber nutzlos ist, weil es der willkürlichen Entscheidung des Übersetzers überlassen bleibt, welche Wahl er trifft: Es fehlen die Kriterien für eine fachlich bedingte Unterscheidung der Begriffe. Zu klären sind vor allem einmal Fragen der ausgangssprachlichen Rechtsordnung: Was ist *periodo di licenziamento*, was *termine di licenziamento*, was ist der Unterschied zwischen *indennità di preavviso* und

<sup>443</sup> vgl. dazu Sandrini 1988, S. 44-46

<sup>444</sup> Sarcevic 1991 (Meta), S. 616

*indennità sostitutiva di preavviso?* In zweiter Linie bedarf es einer entsprechenden Klärung der zielsprachlichen Begriffe. Hier steht z.B. die Frage im Vordergrund, ob *fristlose Entlassung* und *fristlose Kündigung* Synonyme darstellen. Im österreichischen Recht wird streng unterschieden zwischen einer *fristlosen Entlassung* (aus einem wichtigen Grund) und einer *Kündigung*, bei der der Arbeitgeber zwar fristlos kündigt, aber dem Arbeitnehmer ersatzweise eine *Kündigungsentschädigung* zahlen muß. In Italien kann ein *licenziamento senza preavviso* eine Kündigung darstellen, bei der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der Einhaltung der Frist (*periodo di preavviso*) eine Entschädigung zahlt (*indennità di mancato preavviso*), wobei das Arbeitsverhältnis in jedem Fall aber bis zum Ablauf der Frist bestehen bleibt. *Indennità sostitutiva del preavviso* ist als Synonym zu *indennità di mancato preavviso* eher allgemeinsprachlich, das **Glossario italiano del lavoro e delle relazioni industriali** führt nur *indennità di mancato preavviso* an. Daneben könnte ein *licenziamento senza preavviso* auch als *licenziamento in tronco per giusta causa* aufgefaßt werden, was einer *fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund* entspricht. Darauf gibt es im Wörterbuch keinen Hinweis.

Im **Creifelds** wird unter *Kündigung* nur von *Kündigungsfrist* und *Kündigungstermin* gesprochen: Auch für das deutsche Recht wären damit alle anderen oben angeführten "Übersetzungen" wie Voranmeldung, Voranzeige, Voravis, Vorbescheid, vorherige Benachrichtigung hinfällig.

### c) *giustificato motivo*

"È con la giusta causa una delle fattispecie, che legittimano il licenziamento individuale del lavoratore subordinato" definiert das **Glossario italiano del lavoro e delle relazioni industriali** *giustificato motivo* und erklärt den Begriff ausführlich. Angeführt werden die zwei Arten dieser Begründung, nämlich *giustificato motivo oggettivo* und *giustificato motivo soggettivo* sowie die Kriterien der Abgrenzung von *giusta causa* und *sanzioni disciplinari*. Im Conte-Boss wird der Begriff nicht angeführt, weder unter motivo - Grund, Beweggrund, Motiv, noch unter giustificato motivo.

Das zweisprachige Wörterbuch Troike-Strambaci gibt unter *giustificato motivo* und unter *Motivo giustificato berechtigter Grund* als Überset-

zung an ohne irgendeine Zusatzinformation. Der Benutzer wird gar nicht darauf hingewiesen, daß im deutschen und im österreichischen Recht ein ähnlicher Tatbestand besteht: So führt Creifelds unter dem Stichwort *Kündigungsschutz* zwei Gründe für die Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung an, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist, d.h. nicht durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers bedingt ist, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse (betriebsbedingte Kündigung) bedingt ist. Für das österreichische Recht wurde oben die entsprechende analoge Regelung bereits besprochen.<sup>445</sup> Die zweisprachigen Wörterbücher sind in diesem Fall nutzlos, d.h. sie können den Benutzer nicht zu den im Rechtssystem der Zielsprache verwendeten Rechtsbegriffen führen. Herrscht über den rechtlichen Hintergrund keine Klarheit, nützt auch das Anführen einer (willkürlichen) Übersetzung wie *berechtigter Grund* nichts. Jeder Benutzer, der die Zielsprache beherrscht, kann eine solche wörtliche Übersetzung selbst anfertigen.

Snell-Hornby warnt vor der lexikographischen Tradition, immer ein "immediately insertable equivalent" anbieten zu müssen. Sprache müsse vielmehr kontextbewußt und auf den Text bezogen dargestellt werden: "it is the task of the translator not to hunt for the insertable item, but to use the given information as an aid in his all-important decision-process in recreating the text."<sup>446</sup> Ähnlich argumentiert auch Rondeau: "Les besoins traductionnels pourraient alors être satisfaits en ajoutant à chaque fiche unilingue un ou des indicatifs de relation dans le réseau notionnel permettant de relier le couple dénomination/notion à son ou à ses plus proches équivalents dans d'autres langues."<sup>447</sup>

Nicht die Fülle der sprachlichen Information hilft dem Übersetzer in diesem Fall weiter, sondern nur die rechtlich inhaltliche Information über die in der Rechtsordnung der Zielsprache gebrauchten Begriffe. Für die Terminologiearbeit im Recht wird daher ein paradigmatischer Wechsel der Inhalte gefordert: Angestrebt wird nicht ein Wörterbuch, das *auch* inhaltliche Hilfe bietet, sondern ein begrifflich-inhaltlicher Vergleich, der durch die verwendeten Begriffe *auch* sprachliche Hinweise liefert.

---

<sup>445</sup> vgl. Äquivalenz: übereinstimmende Tatbestände

<sup>446</sup> Snell-Hornby: Dynamics in meaning as a problem for bilingual lexicography. In: Tomaszczyk 1990, S. 224

<sup>447</sup> Rondeau 1984, S. 84

De Groot, für den der begrifflich-inhaltliche Aspekt im Vordergrund steht, stellt für "gute zweisprachige juristische Wörterbücher" folgenden Anforderungskatalog auf:<sup>448</sup>

- "a) In einer Einführung muß davor gewarnt werden, daß die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems sind. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches müssen in der Einführung - eventuell durch Literaturhinweise - in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeweiht werden.
- b) Mehrsprachige juristische Wörterbücher müssen sich auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen beschränken, da das Übersetzen juristischer Texte ein rechtsvergleichendes Übersetzen von Rechtssystem zu Rechtssystem ist. Übersetzungsvorschläge gelten deshalb immer nur im Verhältnis zu einem Rechtssystem und nicht auch für Rechtssysteme, bei denen die gleiche Sprache als RechtsSprache benutzt wird. Wenn Übersetzungsvorschläge zwischen den zwei oder mehreren Amtssprachen eines Rechtssystems gemacht werden sollen, liegt sogar eine Beschränkung auf dieses eine Rechtssystem auf der Hand.
- c) Das Wörterbuch muß erwähnen, ob der Ausgangsbegriff und der Übersetzungsvorschlag annähernd äquivalent sind oder lediglich partiell äquivalent.
- d) Wenn im Zielrechtssystem ein Äquivalent fehlt, muß dies ausdrücklich erwähnt werden. Das Wörterbuch muß dann in der Terminologie des Zielrechtssystems eine Umschreibung geben oder einen Neologismus vorschlagen.
- e) Wörterbücher müssen Neologismen als solche kennzeichnen und die Wahl des Neologismus ausdrücklich begründen.
- f) Ein zweisprachiges juristisches Wörterbuch darf sich nicht darauf beschränken, lediglich Übersetzungsvorschläge ohne weitere Erläuterungen oder andere Hinweise zu geben. Solche "Wörterlisten" sind ausschließlich als Gedächtnissstützen noch einigermaßen brauchbar. Es ist notwendig, im Wörterbuch ausdrücklich auch auf die Kontexte der zu übersetzenden Begriffe und die Kontexte der Übersetzungsvorschläge hinzuweisen. Die Kontexte könnten am besten durch das Zitieren von Gesetzesvorschriften oder der juristischen Literatur belegt werden. Auf diese Weise können die Benutzer solcher Wörterbücher relativ

---

<sup>448</sup> De Groot 1990, S. 307

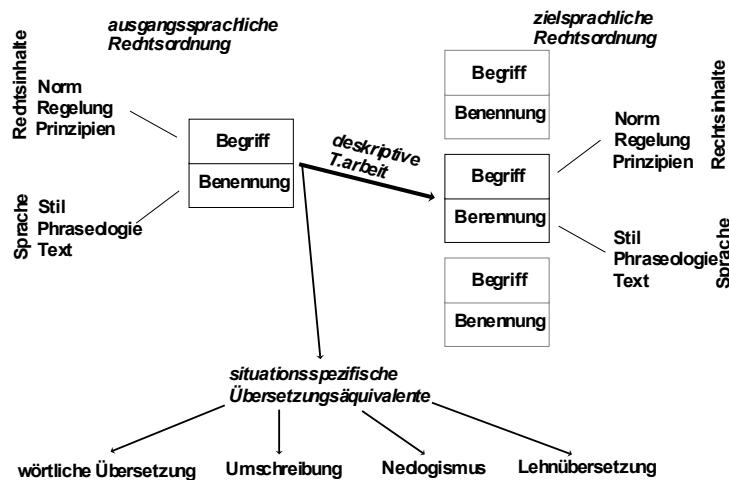
schnell die Stellung eines Begriffes im Rechtssystem einschätzen und rechtsvergleichend entscheiden, ob ein bestimmter Übersetzungsvorschlag tatsächlich als Übersetzung benutzt werden kann.

- g) Übersetzungsvorschläge müssen im Falle von größeren Änderungen des Ausgangsrechtssystems oder des Zielrechtssystems überprüft werden. Ein zweisprachiges juristisches Wörterbuch muß jedenfalls nach einer (Neu-)Kodifikation eines wichtigen Rechtsgebiets (wie Strafrecht, Verwaltungsrecht oder Zivilrecht) überarbeitet werden.
- h) Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge dürfen nie ohne weiteres "umgekehrt" werden. Durch "Umkehrung" der Ausgangsbegriffe einerseits und partielle Äquivalente, Umschreibungen oder Neologismen andererseits können nutzlose oder - noch schlimmer - völlig falsche Übersetzungsvorschläge entstehen."

Handelt es sich bei De Groots Übersetzungsvorschlägen um 'natürliche Termini' des Zielrechtssystems oder können es auch reine Vorschläge des Übersetzers sein, die mit keinem Rechtssystem in Zusammenhang stehen? Punkt d) zufolge dürfen es keine reinen Übersetzungsvorschläge sein, da eine Äquivalenzangabe nur zwischen Begriffen sinnvoll ist, Punkt f) schließt solche Übersetzungen ausdrücklich aus, da jede Entsprechung eines Begriffs durch Begriffsbeschreibung und Kontexte dokumentiert sein soll. Übersetzungsvorschlag heißt in diesem Sinne, den Benutzer auf einen gleichen/ähnlichen Begriff aus dem Zielrechtssystem zu stoßen und ihm diesen anzubieten. Erst falls es einen vergleichbaren Begriff nicht gibt, können Alternativen angeboten werden: Neologismen, Umschreibungen, aber immer mit Bezug auf das Zielrechtssystem. Lücken, Erklärungsäquivalente und Neologismen müssen begründet werden. Begründung kann dabei nichts anderes bedeuten, als den Benutzer durch einen Verweis auf die rechtlich-inhaltlichen Unterschiede hinzuweisen.

De Groot verweist in Punkt f) darauf, daß die letzte Entscheidung über den in der spezifischen Übersetzungssituation anzuwendenden Terminus dem Übersetzer überlassen bleibt, der sich in seiner Wahl auf inhaltliche rechtsvergleichende Kriterien stützen muß. Dies fällt ihm umso leichter als die Begriffe in ihrer natürlichen Ordnung innerhalb des Rechtssystems wiedergegeben werden müssen.

Das Wort Übersetzungsvorschlag ist in diesem Zusammenhang irreführend, da nicht Vorschläge zur Übersetzung des Terminus gemeint sind, sondern die entsprechende Terminologie des Zielrechtssystems dargestellt werden soll. Deskriptive Terminologiearbeit bietet keine Übersetzungsvorschläge i.S. austauschbarer Äquivalente an, sondern sie führt eine Verbindung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen durch, und zwar an den Nahtstellen, die inhaltlich vergleichbar sind. Träger einer solchen Verbindung sind die Informationsträger des Rechts, die Rechtsbegriffe. Diese Verbindung ist dann auch umkehrbar, weil sie nicht auf Übersetzungsvorschläge verweist, sondern auf begrifflich-inhaltliche Ähnlichkeiten.



Deskriptive Terminologiearbeit "d.h. die Erfassung des bestehenden Sprachzustandes"<sup>449</sup> erfaßt und beschreibt Begriffe und Benennungen, die innerhalb einer oder mehrerer Rechtsordnungen verwendet werden. Dies ist die Voraussetzung für die meist situations- oder auch geographisch bedingte Festlegung von Übersetzungsäquivalenten, die im Recht auch von der Sprachrichtung abhängig ist. Unterschieden werden muß daher zwischen der Gegenüberstellung von in einem Rechtssystem verwendeten Begriffen und Benennungen und der Lösung von spezifischen Übersetzungsaufgaben. Von der Übersetzungssituation abhängige Entscheidungen können erst durch die Kenntnis der im ausgangssprachlichen und im zielsprachlichen Rechtssystem verwendeten Termini ge-

<sup>449</sup> Arntz/Picht 1991, S. 233

troffen werden. Deskriptive Terminologiearbeit nimmt dem Übersetzer diese Entscheidungen nicht ab, sondern liefert die Grundlagen dafür, indem sie Begriffe beschreibt und auf die Begriffe und Benennungen des Zielsprachlichen Rechtssystems verweist, die zur Darstellung desselben Rechtsproblems dienen.

Der Grad an Ähnlichkeit bzw. Vergleichbarkeit wird in Wörterbüchern meist durch die Angabe eines Äquivalenzgrades ausgedrückt, wobei Äquivalenz den Grad an Begriffsidentität angibt. Sucht man nach Begriffsidentität, so kann diese entweder festgestellt werden oder nicht; im ersten Fall besteht Äquivalenz, im zweiten Fall eine Lücke. Dieses strenge Entweder-Oder kann erweitert werden durch die Relativierung des Äquivalenzbegriffes, der in verschiedene Stufen zerlegt wird.

Aus logischer Sicht werden bei Begriffsidentität einem Begriff mehrere sprachliche Zeichen zugeordnet, intralingual bedeutet dies Synonymie, interlingual Äquivalenz. Im Recht ist diese Vorgangsweise nicht anwendbar, da Begriffe systemgebunden sind und innerhalb ihrer Rechtsordnung einen spezifischen Regelungszweck verfolgen. Das tertium comparationis, das in der Terminologiearbeit durch den Begriff gegeben ist, wird problematisch.

Die Terminographie bietet in diesem Zusammenhang mehrere Möglichkeiten. Es kann im anderen Rechtssystem und damit auch in der anderen Sprache ein Lücke gelassen werden. Lücken sind für den Übersetzer aber niemals zielführend und im Recht können, wie wir oben gesehen haben, bei konsequenter Anwendung des Prinzips der Begriffsidentität sehr viele Lücken auftreten. Im Falle einer Lücke können dem Übersetzer durch Querverweise zu anderen verwandten Begriffen Hinweise gegeben werden. Die Angabe eines Äquivalenzgrades kann zur Vermeidung von Lücken beitragen, indem Äquivalente angeboten werden, die nicht mehr auf Begriffsidentität beruhen, sondern auf mehr oder weniger gegebener Äquivalenz. Nur die beiden Endpunkte einer solchen Skala stehen dabei fest, einerseits vollkommene Begriffsidentität, andererseits vollkommen unterschiedliche Begriffe. Bis auf die vollkommene Verschiedenheit der Begriffe könnte jeder Punkt der Skala zu einer irgendwie gearteten 'Äquivalenz' der Begriffe führen. Dies deshalb, weil sich der Begriff der approximativen Äquivalenz nicht exakt festlegen lässt und in entscheidendem Maß von den Ansprüchen der Terminologiearbeit sowie den Benutzern abhängt. "At this point it should be no-

ted that the question of whether partial equivalence suffices for acceptability is not purely a legal matter but also involves two basic principles of lexicography: the purpose of the dictionary and the intended readership."<sup>450</sup>

Der Übersetzer ist in seiner Arbeit zu einer Lösung gezwungen: Je mehr Information inhaltlicher Art über den Begriff des Ausgangsrechtssystems und der möglichen Entsprechungen im Zielrechtssystem ihm dabei zur Verfügung stehen, desto besser. Dies bedeutet, daß für den Übersetzer partielle Übereinstimmung und funktionale Gleichwertigkeit aufgedeckt werden müssen. Sogar in dem Fall, wo aus bestimmten Gründen der partiell äquivalente Terminus des Zielrechtssystems nicht für die Übersetzung verwendet wird, muß ihn der Übersetzer kennen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Durch die Abstufung der Äquivalenz werden die Möglichkeiten der Zuordnung zugunsten der Nutzbarkeit durch den Übersetzer erhöht, da er erstens auf Unterschiede hingewiesen wird, zweitens auch im Falle nicht vorhandener vollkommener Äquivalenz trotzdem einen, wenn auch noch zu überprüfenden Vorschlag bekommt.

In der Terminographie herrscht das Prinzip, alle Informationen zu einem Begriff zusammengefaßt in einem Eintrag darzustellen.<sup>451</sup> Wenn im Recht nicht von Begriffsidentität ausgegangen werden kann, bedeutet dies, daß für jeden Rechtsbegriff in jedem Rechtssystem ein eigener dokumentierter Eintrag angelegt werden muß. Diese einzelnen Einträge können dann auf der Grundlage eines Vergleichs miteinander verbunden werden. Ein solche Verbindung stützt sich nicht mehr auf eine Abstufung der Äquivalenz, sondern wird anhand verschiedener Vergleichskriterien vollzogen. Der Begriffsinhalt stellt den Ausgangspunkt des Vergleichs dar, der dann über die spezifische Funktion des Begriffes innerhalb der Regelung, über das Sachproblem und über die Klassifikation weitergeführt wird. In jedem Fall wird dem Benutzer eine Hilfe geboten. Je größer aber die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen sind, desto mehr Entscheidungskompetenz wird vom Übersetzer gefordert.

---

<sup>450</sup> Sarcevic 1991 (Meta), S. 619

<sup>451</sup> vgl. GTW 1994, S. 11

Um dem Übersetzer inhaltliche Information über das andere Rechtssystem und allfällige Übersetzungsvorschläge zu geben, muß juristisches Fachwissen anhand der Terminologie vergleichend dargestellt werden. In einer dazu geeigneten Datenstruktur soll das Ergebnis der oben beschriebenen Vorgangsweise abgelegt und den Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Bevor aber eine solche Datenstruktur aufgezeigt wird, soll auf bestehende Versuche, dieses Problem in den Griff zu bekommen eingegangen werden.

## **5.2 Rechtsterminographie in der Praxis**

### **5.2.1 Terminologiedatenbanken**

Gegenüber Druckerzeugnissen bieten computergestützte Datenbanken den entscheidenden Vorteil, daß der Datenbestand nach unterschiedlichen Kriterien sortiert und abgefragt werden kann. So ist es möglich, mit wenigen Befehlen aus demselben Terminologiebestand eine Ausgabe der Einträge nach Sachgebieten und eine alphabetisch sortierte Liste der Termini zu erhalten. Änderungen und Neueinträge können jederzeit problemlos hinzugefügt werden. Eine effiziente Verwaltung der Einträge wird durch solche flexible Bearbeitungsmöglichkeiten erleichtert. Durch die computergestützte Verwaltung können aber auch Querverweise und Verbindungen zwischen Einträgen hergestellt werden, durch die der Benutzer automatisch auf andere Einträge springen kann. Dieser Vorteil erlaubt z.B. die Abfrage über Begriffsbeziehungen oder auch, wie unten ausgeführt wird, die Verwaltung von "Äquivalenzbeziehungen" bzw. von Verbindungen zwischen den Begriffen verschiedener Rechtsordnungen.

Die ersten Terminologiedatenbanken gehen zurück auf die späten 60er Jahre, als die Terminologiedatenbanken der Firma Siemens TEAM und des Bundesprachenamtes LEXIS ihre Arbeit aufnahmen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgte kurz darauf mit der Terminologiedatenbank Eurodicautom, die heute zusammen mit Termium, der Datenbank der kanadischen Staatsverwaltung, die größten öffentlich zugänglichen Terminologiedatenbanken darstellen.

Eurodicautom und Termium sind innerhalb der öffentlichen Verwaltung entstanden und enthalten daher auch Begriffe aus den Bereichen Recht

und Verwaltung, obwohl sie nicht ausschließlich für diesen Zweck geschaffen wurden.

Beide Systeme sind begriffsorientiert, d.h. sie verwalten die Information zu einem Begriff in einem Eintrag, der zwei oder mehr Sprachblöcke ohne Angaben zur Äquivalenz enthält. Damit wird Äquivalenz reduziert auf die Frage: Besteht Begriffsidentität oder nicht? Im positiven Fall werden beide Termini in einem Eintrag verwaltet, im negativen müssen zwei Einträge erstellt werden, die in der anderen Sprache jeweils eine Lücke aufweisen.

Auf diesem Prinzip beruht auch die Eintragsstruktur von TEAM, die jedem Sprachenblock zehn Datenkategorien zuweist:<sup>452</sup>

00-09 Allgemeiner Teil des Eintrags

- 00 Eintragsadresse
- 01 frei
- 02 frei
- 03 Qualitätskennung
- 04 Zeitpunkt der Eintragseinrichtung bzw. -aktualisierung
- 05 Teilbestandskennung
- 06 Fachgebieteskennung
- 07 frei
- 08 frei
- 09 Geltungsbereichskennung

10-19 Deutsch

- 10 Benennung
- 11 Grammatische Angaben zur Benennung
- 12 Quelle der Benennung
- 13 frei
- 14 Definition oder definitorische Erläuterung
- 15 Kontextbeispiel mit der Benennung
- 16 Synonyme der Benennung, ggf. mit Kurzform
- 17 Suchwort (-wörter) zur Benennung
- 18 frei
- 19 frei

20-29 Englisch

30-39 Französisch

---

<sup>452</sup> vgl. Hohnhold 1990, S. 200

- 40-49 Spanisch
- 50-59 Russisch
- 60-69 Italienisch
- 70-79 Portugiesisch
- 80-89 Niederländisch
- 90-98 frei
- 99 Eintragsendefeld

Eurodicautom besteht in ähnlicher Weise aus einem Eintragskopf, in dem Verwaltungsinformation abgespeichert wird, und einzelnen Sprachblöcken, wo die Information zu den Benennungen abgelegt wird. Das tertium comparationis des gesamten Eintrags ist der Begriff: Alle Benennungen bezeichnen dasselbe. Der Aufbau von Eurodicautom ist folgender:

BE = dreistelliger Code für die Terminologiestelle, wo der Eintrag erarbeit wurde, z.B. BTL Terminologiebüro der Kommission in Luxemburg oder BTB Terminologiebüro in Brüssel.

TY = fünfstelliger Code, der die Terminologiesammlung bezeichnet, aus welcher der Eintrag stammt.

NI = laufende Nummer

ED = Erstellungsdatum

CF = Zuverlässigkeitssangabe von 0 (keine Quellen, geringste Zuverlässigkeit) - 5 (höchste Zuverlässigkeit).

CM = Sachgebietsangabe nach Lenoch-Klassifikation

VE = Benennungsfeld

PH = Phraseologie

RF = Quellenangabe

DF = Definition

NT = Anmerkung

MC = Schlagwort

Die Terminologiestellen der Europäischen Union sind bestrebt, in ihrer Terminologiearbeit alle neun Amtssprachen abzudecken. Dadurch wird das Äquivalenzproblem noch verschärft, wenn nähere Angaben zu den einzelnen Rechtsbegriffen und der Übereinstimmung gemacht werden sollen. Beschränkt man sich auf Begriffe des EU-Rechts oder des internationalen Rechts können die Angaben allgemeiner gehalten werden.

Auf das Suchwort Kündigung liefert die Datenbank die folgenden Antworten:

```

1                               DOC =      1   PAGE =      1
BE= BTL   TY= DDS70   NI=0003702   DATE = 940120   CF= 3
      CM   JU9 TV4
DE VE  Kuendigung
      DF  Aufloesung eines Vertrags,z.B.eines Arbeits-
            verhaeltnisses
      RF  FRANKL;DF)BTL
EN VE  notice of termination
      RF  BEI 91
DA VE  opsigelse
      RF  K.Thrysoee,Arbejdsministeriet
ES VE  1)denuncia;2)extincion
      RF          Amoros,N.et Merlin,O.,Dictionnaire
            juridique,Paris,Editions de Navarre,1986(1);J.-
            Goiburu L.de Munain,Mo de Trabajo y Seguridad So-
            cial(2,NT)
      NT  de un contrato,especialmente el de trabajo
FR VE  denonciation
      DF  rupture d'une relation contractuelle,notam-
            ment d'un contrat de travail
      RF  FRANKL;BEI 91;DF)BTL

2)                               DOC =      2   PAGE =      1
BE= BTL   TY= DDS70   NI=0003690   DATE = 940120   CF= 3
      CM   JU9 TV4
DE VE  Kuendigung
      NT  durch den Arbeitgeber
DA VE  afskedigelse;opsigelse
      RF  K.Thrysoee,Arbejdsministeriet
ES VE  cese;destitucion;rescision
      RF  J.Goiburu L.de Munain,Mo de Trabajo y Seguri-
            dad Social
FR VE  demission
      DF  acte par lequel on ote a quelqu'un un emploi
      RF  FRANKL;DF:PICCARD THILO STEINER DICT JUR

3)                               DOC =      3   PAGE =      1
BE= BTL   TY= DDS70   NI=0002655   DATE = 940120   CF= 3
      CM   JU9 TV4
DE VE  Kuendigung
      DF  Loesung eines Arbeitsvertrags
      RF  FRANKL
DA VE  opsigelse
      RF  K.Thrysoee,Arbejdsministeriet
ES VE  despido

```

RF Becher,H.J.,Woerterbuch der Rechts und Mun-  
chen,C.H.Beck,1988  
NT conclusion de un contrato de trabajo

---

PT VE despedimento  
 RF J.Leite,Cons.Jur.Dir.Trabalho  
 FR VE conge  
 DF la cessation d'un contrat de travail  
 RF FRANKL

4) DOC = 4 PAGE = 1  
 BE= CHB TY= TBE91 NI=0002869 DATE = 930722 CF= 4  
 CM TV4

DE VE Kuendigung  
 DF Einseitige,empfangsbeduerftige Willenserklae-  
 rung,die das Arbeitsverhaeltnis fuer die Zukunft  
 von einem bestimmten Zeitpunkt an aufhebt.  
 RF Rehbinder M.,Schweiz.Arbeitsrecht,91,S 108

FR VE resiliation  
 DF Declaration de volonte,sujette a  
 reception,qui a pour effet de mettre fin au rap-  
 port de travail pour l'avenir,a partir d'une date  
 determinee.  
 RF Rehbinder M.,Droit suisse du travail,79,p 100

Es wird nicht ausdrücklich angegeben, aus welchem Rechtssystem die Termini stammen. Der Benutzer erhält keinen Hinweis darauf, worin sich die französischen Termini 1) dénonciation, 3) congé und 4) résiliation unterscheiden, da die Definitionen offensichtlich übereinstimmen. Werden als Quellen Wörterbücher verwendet, wie in den angeführten Einträgen, kann der Benutzer nicht abschätzen, ob es sich bei dem angebotenen Äquivalent um einen Terminus des Zielrechtssystems handelt oder um eine Übersetzung. Im zweiten Fall muß der Benutzer wissen, ob es eine natürliche Benennung für diesen Tatbestand im Zielrechtsystem gibt oder nicht, bzw. mit welchen Begriffen das Zielrechtssystem einen solchen Sachverhalt regelt. Solche Informationen kann eine Datenbank mit der Struktur Eurodicautom nicht liefern.

Bei Begriffen, die kein direktes Gegenüber im anderen Rechtssystem besitzen, kann aber in einer Anmerkung auf Unterschiede hingewiesen und auf andere Einträge verwiesen werden. Dies veranschaulicht folgendes Beispiel:

\*q Bergrecht

DOC = 1 PAGE = 1  
 BE= IBZ TY= IBV90 NI=0000006 DATE = 910612 CF= 3  
 CM JUA  
 DE VE Bergrecht

DF Das vom Grundeigentum getrennte Recht auf Gewinnung von Bodenschaetzen, ein eigentumsaehnliches Aneignungsrecht, auch Bergwerkseigentum genannt, wird durch Verleihung erworben.  
 RF DF:Gschmitzter,F.:Sachenrecht,1968 S.74  
 NT DOM:SACHENRECHT;REG:AT;CFR:& 382 ABGB  
 IT NT La materia oggetto del termine austriaco e regolata dai termini cave e torbiere, miniere nell'ordinamento giuridico italiano.

\*q Tierfang

DOC = 1 PAGE = 1  
 BE= IBZ TY= IBV90 NI= 0000005 DATE = 910612 CF= 3

CM JUA

DE VE Tierfang

PH Der Grundsatz der freien Aneigenbarkeit wilder Tiere ist fuer die Jagd und Fischerei unterliegenden durchbrochen. Somit wird man durch freie Aneignung nur "Herr der Ratten, Maeuse, Fliegen, Froesche, Wanzen und Laeuse."

DF freie Aneignung an wilden Tieren

RF Gschmitzter,F.:Sachenrecht,1968 S.72

NT DOM:SACHENRECHT;REG:AT;CFR:& 383 ABGB

IT NT DOM:SACHENRECHT;Il Codice Civile italiano regola questa materia negli art.924,925,926, non ha pero un termine preciso. Cattura di animali: nel linguaggio comune.

Hier wird die Rechtsordnung im Feld NT im Subfeld REG angegeben. Die Erweiterbarkeit der einzelnen Datenkategorien durch das Einbinden von Subfeldern erlaubt es, auch Definitionen und Kontexte aus mehreren Rechtsordnungen anzuführen, wenn derselbe Begriff und dieselbe Sprache in mehreren Rechtsordnungen verwendet werden. Eine solche Aufgliederung in Subfelder und die entsprechenden Quellenverweise führen aber dazu, daß der gesamte Eintrag unübersichtlich wird. Eine flexible, inhaltliche Verbindung zu den Begriffen einer anderen Rechtsordnung ist nicht möglich.

### 5.2.2 Terminologieverwaltungssysteme

Terminologieverwaltungssysteme dienen dazu, Terminologie am Arbeitsplatz zu verwalten. Es handelt sich dabei um Datenbankanwendungen, die das Speichern, Verwalten und Abfragen von Terminologie un-

terstützen. Zur Zeit werden mehrere solcher Produkte angeboten.<sup>453</sup> We sentliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Systemen ist jene nach der Eintragsstruktur:<sup>454</sup> Sie kann entweder fest vorgegeben sein oder vom Benutzer entsprechend seinen Bedürfnissen frei angepaßt werden.

Vertreter der ersten Gruppe sind einfache Wörterbuchprogramme (Globedisk, OfficeDic Lexikon, Profilex, TermIsys, Superlex u.ä.). Merkmale dieser Programme sind die einfache Eintragsstruktur, meist gibt es ein Indexfeld für die Benennung und ein oder mehrere Textfelder zur Begriffsbeschreibung, und die feste Vorgabe der Datenkategorien. Eine Anpassung der Datenkategorien an spezifische Erfordernisse ist damit nicht möglich. Bei den meisten dieser Programme besteht außerdem keine Möglichkeit, Querverbindungen, Verweise zwischen den einzelnen Einträgen vorzunehmen, was aber zur Realisierung einer flexibleren Zuordnung der Begriffe, sowie zur Wiedergabe von Regelungsstrukturen notwendig ist. Eine Mittelstellung nehmen tiefer strukturierte Terminologieverwaltungsprogramme ein, die eine differenziertere Verwaltung der Terminologie erlauben (KeyTerm, TMS, Translexis), aber eine feste Eintragsstruktur aufweisen, die nur durch Programmierarbeit individuell angepaßt werden kann.

Terminologieprogramme mit frei definierbarer Eintragsstruktur bilden die zweite Gruppe (Multiterm, Dicoterm, Termex, u.ä.). Bei diesen Programmen kann der Benutzer selbst bestimmen, welche Datenkategorien er verwenden will und wie der Eintrag strukturiert sein soll.

Multiterm für Windows bietet dem Benutzer bei der Definition der Datenbank drei Arten von Datenfeldern an. Indexfelder werden indiziert und erlauben einen schnellen Zugriff auf den Eintrag; sie enthalten im Normalfall die Hauptbenennung in der jeweiligen Sprache. Textfelder können weitere Informationen zur Benennung und zum Begriff aufnehmen. In Textfeldern kann nicht direkt gesucht werden, sondern nur über eine Freitextsuche, was entsprechend längere Zugriffszeiten bedeutet. Attributfelder enthalten Zusatzinformationen zu Index- bzw. Textfeldern, die in einer eigenen Liste vorgegeben werden. Eine individuell angepaßte Eintragsstruktur kann beliebig viele Index-, Text- und Attribut-

<sup>453</sup> Einen Überblick über Terminologieverwaltungssysteme liefert der TermNet Report 1/1991

<sup>454</sup> vgl. Unterscheidung bei Reinke 1993, S. 25

felder enthalten. Einschränkungen bestehen nur insofern, als die Länge des Gesamteintrags nicht mehr als 32.000 Zeichen betragen kann.

Ein Eintrag gibt einen Begriff in mehreren Sprachen wieder. Flexible Verbindungen zwischen mehreren Einträgen sind in MultiTerm in eingeschränktem Umfang mit der Verweisfunktion möglich; es gibt aber keine Möglichkeit, Zuordnungen mit mehreren Begriffen zu verwalten bzw. voneinander unabhängige Begriffssysteme gleichzeitig zu führen.

MTX/Termex erlaubt ebenso eine frei definierbare Eintragsstruktur, wobei bei dieser Software aber nur ein Feld indiziert wird. Dies kann entweder das Benennungsfeld einer Sprache sein oder auch eine sprachunabhängige Kennzeichnung des Eintrags, auf die mit einem Querverweis verwiesen werden kann. Stoll<sup>455</sup> beschreibt den Aufbau komplexer begriffsorientierter Eintragsstrukturen mit Termex mit Hilfe der Verweisfunktion, indem der terminologische Eintrag auf drei Records verteilt wird: Von der Begriffsbeschreibung in einem Record wird ein Verweis auf einsprachige Benennungsrecords angelegt, die die verschiedenen Benennungen (Hauptbenennung, Synonyme) zum Begriff dokumentieren. Für Übersetzungszwecke wird ein eigener mehrsprachiger Record angelegt, in dem die ausgangssprachliche Benennung mit den möglichen Übersetzungen abgespeichert wird. Alle drei Records werden in einem eigenen Feld mit einer Nummer gekennzeichnet, die sie zu einem terminologischen Eintrag zusammenschließt.

Aufbauend auf diesem Modell wurde versucht, Termex am Europäischen Gerichtshof zur Verwaltung von multilingualer Rechtsterminologie einzusetzen.

### **5.2.2.1 Terminographie am Europäischen Gerichtshof**

Der Europäische Gerichtshof spielt eine wichtige Rolle bei der Pflege und Fortbildung des Gemeinschaftsrechtes. Er ist zuständig für die Durchsetzung der Richtlinien in den einzelnen Mitgliedsstaaten und entscheidet über Fälle, in denen das nationale Recht eines Mitgliedsstaates mit dem Gemeinschaftsrecht kollidiert. Dabei fallen Übersetzungen in allen neun EU-Sprachen an. Die Terminologieabteilung des Europäischen Gerichtshofes hat für die Arbeit der einzelnen Übersetzungs-

---

<sup>455</sup> Stoll 1989, S. 37

abteilungen eine Terminologiedatenbank geplant, die den Erfordernissen multilingualer Rechtsterminologie gerecht werden soll.

Die aufzubauende Datenbank sollte einerseits das Gemeinschaftsrecht abdecken, andererseits auch die nationalen Rechtssysteme. Ziel ist es, Information zu Benennungen (Äquivalente) und Begriffen aus dem Gemeinschaftsrecht und aus den einzelnen nationalen Rechtsordnungen gesammelt darzustellen, die in dieser Form den Übersetzern sonst nicht zugänglich wäre.

Begriffe aus dem Gemeinschaftsrecht sind einheitlich und werfen daher keine großen Probleme auf:

"Le droit communautaire étant un, un consensus s'opère obligatoirement autour des concepts invoqués. L'information utile est donc principalement d'ordre linguistique ..."<sup>456</sup>

Begriffe aus den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten verlangen nach einer begrifflichen, d.h. juristisch-inhaltlichen Aufbereitung und Beschreibung:

"Les notions propres aux droits nationaux requièrent quant à elles un traitement à la fois juridique et linguistique. Outre les traductions des termes, il faut réunir des informations notionnelles, telles que la définition du concept, son domaine d'application, la source de terme, éventuellement le contexte dans lequel on l'a relevé."<sup>457</sup>

Aus Kosten- und Zeitgründen entschied man sich im EUGH für den Aufbau der Datenbank mit Hilfe eines kommerziellen Terminologieverwaltungsprogrammes (Termex). Die Eintragsstruktur stützt sich auf zwei verschiedene Formate: Im mehrsprachigen Eintrag ("fiche multilingue") werden die verschiedenen Benennungen eines Begriffes angeführt, während im zweiten Eintrag ("fiche documentaire") die Begriffsbeschreibung erfolgt, die sich entweder auf das Gemeinschaftsrecht oder auf eine nationale Rechtsordnung bezieht. Die Verbindung zwischen den Dokumentationseinträgen und den mehrsprachigen Äquivalenzeinträgen wird über Querverweise hergestellt, wobei der Terminus selbst als Bindeglied fungiert: "... le rôle de 'pont' étant tenu par les ter-

---

<sup>456</sup> Maurice 1990, S. 145

<sup>457</sup> Maurice 1990, S. 147

mes eux-mêmes, à la fois équivalents linguistiques dans la fiche multilingue, et vedettes des fiches documentaires."<sup>458</sup>

Von einem nationalen Rechtsbegriff und seiner Benennung wird auf einen mehrsprachigen Eintrag verwiesen, der Äquivalente in den neun EU-Sprachen anführt. Diese Übersetzungsvorschläge sind wiederum Benennungen anderer Rechtsordnungen und verweisen ihrerseits auf den entsprechenden Begriffseintrag. Bei Begriffen des Gemeinschaftsrechts besteht auf Begriffsebene kein Äquivalenzproblem, Begriffe nationaler Rechtsordnungen können aber nicht über die Benennung gleichgesetzt werden, wenn inhaltliche Unterschiede bestehen. Die Übersetzungsvorschläge im mehrsprachigen Eintrag dürfen daher nicht immer mit den Benennungen der einzelnen Begriffseinträge übereinstimmen.

#### FICHE MULTILINGUE

##### Terme en langue source

{NAT}	Nationalité (ordre juridique dont est issue la notion. N.B. le droit communautaire constitue un ordre juridique)
{SOT}	Source du terme
{DOM}	Domaine d'application de la notion
{1ES}	Traduction en espagnol
{2DA}	Traduction en danois
{3DE}	Traduction en allemand
{4EL}	Traduction en grec
{5EN}	Traduction en anglais
{6FR}	Traduction en français
{7IT}	Traduction en italien
{8NL}	Traduction en néerlandais
{9PT}	Traduction en portugais
{OBS}	Observations relatives aux traductions du term (source, modalités d'emploi, etc.)
{AFF}	Affaire à propos de laquelle le terme a fait l'objet d'une recherche
{MAJ}	Date de la création ou de la dernière mise à jour de la fiche

<sup>458</sup> Maurice 1990, S. 150

## FICHE DOCUMENTAIRE

Terme en langue source, ou traduction dans l'une des langues cibles

{LAN}	Langue
{NAT}	Nationalité (ordre juridique dont est issue la notion)
{SOT}	Source du terme
{DOM}	Domaine d'application de la notion
{SYN}	Autres libellés de la notion (synonymes, abréviation, etc)
{DEF}	Définition (avec mention de la source entre parenthèses)
{CON}	Contexte (avec mention de la source le cas échéant)
{OBS}	Observations (juridiques, juridico-linguistiques, etc.)
{AFF}	Affaire à propos de laquelle le terme a fait l'objet d'une recherche
{RED}	Rédacteur de la fiche (nom du juriste linguiste ou de la division linguistique responsable)
{MAJ}	Date de la création ou de la dernière mise à jour de la fiche

In solchen Fällen ginge aber die Verkettung verloren und es bestünde keine Verbindung mehr zu dem anderen Rechtssystem. Handelt es sich bei den Übersetzungsvorschlägen aber doch um Benennungen nationaler Rechtsordnungen, wird über die Benennung eine absolute Äquivalenzbeziehung gesetzt, die in der rechtlichen Realität nicht in jedem Fall nachvollzogen werden kann. Die Frage nach den Kriterien einer solchen Gleichsetzung, bzw. bis zu welcher Grenze sie vorgenommen werden kann, muß für die Terminologiearbeit geklärt und näher bestimmt werden.

Diese Datenstruktur geht zum ersten Mal auf die Problematik der Rechtsterminologie ein, indem für jeden nationalen Begriff ein eigener Eintrag erstellt wird. Die Verbindung zu den Begriffen anderer Rechtsordnungen lediglich über die Benennung herzustellen, erscheint aber problematisch und bedarf einer genaueren Betrachtung bzw. einer detaillierteren Darstellung, wie sie im unten angeführten Datenmodell erfolgt.

Die Erstellung einer anwenderspezifischen Struktur hängt in entscheidender Weise von den Möglichkeiten ab, die eine bestimmte Software bietet. Ein Querverweis auf einen anderen Eintrag erfolgt in Multiterm etwa stets über eine Benennung. Ein Verweis auf den Begriff über die Eintragsnummer ist nicht möglich, bzw. kann nur von Hand vorgenommen werden, es sei denn, man legt neben dem Systemfeld *Eintrags-*

nummer ein eigenes Indexfeld *Begriffsnummer* an. Das Eintragsformat gilt für alle Einträge der Datenbank: Das Anlegen verschiedener Eintragsformate (terminologischer, bibliographischer Eintrag) mit automatischen Verweisen wird nicht unterstützt, besonders dann nicht, wenn dieselbe Datenkategorie in den verschiedenen Eintragsformaten vorkommt.

Der Anwender muß entweder diese systembedingten Einschränkungen akzeptieren und seine spezifische Anwendung darauf ausrichten, oder aber flexiblere Datenbankmanagementsysteme einsetzen, die einen wesentlich höheren Aufwand voraussetzen. Rechsterminologie erfordert eine hohe Präzision bei der Erarbeitung der Terminologie, die sich auch in einer entsprechenden Datenstruktur niederschlägt.

### 5.2.3 Handbücher der Rechts- und Verwaltungssprache

Die Handbücher der Rechts- und Verwaltungssprache werden vom Institut für Rechts- und Verwaltungssprache in Berlin herausgegeben. Den Anstoß zu dieser Initiative gab die Besetzung Berlins durch die Alliierten, deren Sprachen in der Verwaltung der Stadt zur Kommunikation eingesetzt wurden; in der Folge wurden die Handbücher auch auf Italienisch und Spanisch ausgeweitet. Jeder Band beschäftigt sich mit einem kleineren Teilgebiet und stellt die Begriffe zweier Rechtsordnungen einander gegenüber. Das Institut für Rechts- und Verwaltungssprache geht bei der Terminologiearbeit nach den Empfehlungen der DIN-Terminologienormen vor.<sup>459</sup>

Wie der Name bereits andeutet, handelt es sich nicht um reine Wörterbücher, sondern um Handbücher, die ausführlich auf inhaltliche Fragen eingehen. Dazu dient nicht nur eine Einführung in die Regelung des betreffenden Teilgebietes beider Rechtsordnungen, sondern auch "Definitionen, Erläuterungen und sachgebetsgebundene Redewendungen"<sup>460</sup> zu den einzelnen Begriffen. Der Aufbau der Handbücher folgt inhaltlichen Kriterien, Benennungen und Begriffe sind nach Sachgebieten geordnet und fortlaufend numeriert.

---

<sup>459</sup> vgl. Lane 1986, S. 113

<sup>460</sup> Vorbemerkung zu den Handbüchern

Die Einbindung funktional-rechtsvergleichender Elemente in die Methodik der Terminologiearbeit läßt sich u.a. auch aus folgender Anmerkung schließen:

Einzelne Begriffe und Benennungen dieses Bandes werden in anderen Bänden des Handbuchs der Internationalen Rechts- und Verwaltungssprache möglicherweise anders übersetzt. Solche Unterschiede ergeben sich aus der Natur der behandelten Sachgebiete.

Jeder Begriff wird demnach funktional nach der Aufgabe definiert, die ihm innerhalb des behandelten Teilgebietes zukommt. Erfüllt derselbe Begriff zusätzliche oder verschiedene Aufgaben in anderen Teilgebieten, könnte dies zu unterschiedlichen Entsprechungen im anderen Rechtssystem führen.

Zur Eintragsstruktur steht in den Vorbemerkungen zum Band "Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung. Deutsch/Italienisch" folgende Anmerkung:

2. Das Wortgut wird einheitlich aufgeführt, und zwar links Deutsch, rechts Italienisch.
  - a) Begriffe und Benennungen, die in beiden Sprachen inhaltsgleich sind, werden mit = gekennzeichnet.
  - b) Begriffe und Benennungen, die in der anderen Sprache mit einem ähnlichen Begriff wiedergegeben werden können, werden mit ± gekennzeichnet.
  - c) Begriffe und Benennungen, für die es in der anderen Sprache keine Entsprechungen gibt, werden in der Mitte der betreffenden Spalte mit ≠ gekennzeichnet. Übersetzungsvorschläge und - in Klammern - Ergänzungen werden darunter gesetzt.

Äquivalenz der Begriffe wird durch die drei Symbole =, ± und ≠ ausgedrückt, die das Ergebnis des vorausgehenden Rechtsvergleichs wiedergeben. Das = Zeichen deckt die Fälle ab, in denen alle oder auch nur die wesentlichen Begriffsmerkmale übereinstimmen, d.h. wenn "dem untersuchten Sachverhalt in dem einen Land ein gleicher oder nur geringfügig in unwesentlichen Punkten abweichender Sachverhalt in dem anderen Land entspricht".<sup>461</sup> Eindeutig ist ebenso das andere Ende der Äquivalenzskala: Wenn die Merkmale nicht übereinstimmen oder es eine gegebene Institution im anderen Rechtssystem nicht gibt, wird dies durch das Zeichen ≠ ausgedrückt. Problematisch wird der gesamte Bereich, der dazwischen liegt:

---

<sup>461</sup> Lane 1989, S. 10

"Zwischen beiden Extremen liegt eine Fülle von Begriffen, die mehr oder minder ähnlich sind, weil wohl einige tragende Merkmale übereinstimmen, aber andere nicht. In diesem Fall setzen wir das Zeichen ±. Es ist Sache der Arbeitskommission zu beurteilen, welches Zeichen gesetzt werden soll, was manchmal recht schwierige Beratungen erfordert."<sup>462</sup>

Das ± Zeichen wird in den Handbüchern relativ selten gesetzt.<sup>463</sup> So etwa im Beispiel 334 *Berufsbildungswerk*, einer bundesdeutschen "Einrichtung zur außerbetrieblichen Erstausbildung jugendlicher Behindter ...", dem im Italienischen *centro di abilitazione professionale per invalidi o handicappati* gegenübersteht. Zur Information wird in Klammern der deutsche Erklärungstext übersetzt. Dem Benutzer wird damit mitgeteilt, daß es eine vergleichbare Institution in Italien zwar gibt; diese wird aber nicht näher definiert.

Das Abwagen, ob es sich um einen vergleichbaren ähnlichen Begriff handelt oder ob die Unterschiede zu groß sind, um eine Gegenüberstellung vorzunehmen, ist in vielen Fällen sehr schwierig. So wird etwa unter Eintrag 157 der *Mitteilungspflicht*, "gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Landesarbeitsamt betriebliche Veränderungen mitzuteilen, die voraussichtlich zu Entlassungen größerer Umfangs führen werden", das Zeichen ≠ gesetzt und ein Übersetzungsvorschlag (obbligo di comunicare i mutamenti aziendali) gegenübergestellt. Im nächsten Eintrag 158 *Anzeigepflicht* folgt ein nah verwandter Begriff: "Verpflichtung des Arbeitgebers, unmittelbar bevorstehende Entlassungen größerer Umfangs dem Arbeitsamt bekannt zu machen". Auch in diesem Fall gibt es keine Entsprechung im Italienischen. Das DPR vom 14.07.1960 schreibt in Italien zwar vor, daß Arbeitgeber, die aus bestimmten betrieblichen Gründen einen Personalabbau vornehmen wollen, dies über die Arbeitgebervertretung der Arbeitnehmergewerkschaft, nicht aber dem Arbeitsamt, unter Angabe der Gründe und der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer mitzuteilen haben. Die EG-Richtlinie 75/129, die bisher in Italien noch nicht rezipiert wurde, schreibt eine Verständigung

<sup>462</sup> Lane 1986, S. 114

<sup>463</sup> im Handbuch zu Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung sieht die Verteilung bei insgesamt 550 Begriffen aus wie folgt: 33 ±, 53 ≠ ohne deutsche und 194 ≠ ohne italienische Entsprechung. Im Handbuch Staats- und Verwaltungorganisation (335 Begriffe) besteht folgendes Verhältnis: 47 ±, 10 ≠ ohne deutsche und 30 ≠ ohne italienische Entsprechung.

des Arbeitsamtes (notificazione da parte del datore di lavoro del licenziamento collettivo all'autorità pubblica competente)<sup>464</sup> vor. Die *Anzeigepflicht* könnte damit mit einem ± (anstelle des ≠-Zeichens) funktional der gewerkschaftlichen Mitteilungspflicht gegenübergestellt werden; sobald die EG-Richtlinie in Italien gilt, wird es ein direktes Gegenüber geben. Der Benutzer muß über die Regelung in der anderen Rechtsordnung informiert werden, dazu sollen vor allem funktionale Verbindungen hergestellt werden. In diesem Fall wird dem Benutzer mitgeteilt, daß in Italien für Massenkündigungen eine Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitsamt nicht besteht. In einem zweiten weiterführenden Schritt sollte dem Benutzer aber auch mitgeteilt werden, daß in Italien "... die Regelung der Arbeitsbeziehungen im wesentlichen, d.h. mit Ausnahme eines durch die staatliche Gesetzgebung garantierten Mindestschutzes, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Sozialpartner) anvertraut"<sup>465</sup> ist und daß in diesem Rahmen eine Anzeigepflicht sehr wohl besteht. Durch die Verwendung von Äquivalenzzeichen ist dies nur bedingt möglich, kann aber durch eine differenziertere Darlegung der Äquivalenzbeziehungen und eine flexible Verbindung der systemspezifischen Rechtsbegriffe erreicht werden.

Im folgenden Datenmodell soll versucht werden, die inhaltlich hervorragende Terminologiekarbeit der Handbücher der Internationalen Rechts- und Verwaltungssprache in eine computergestützte Umgebung zu übertragen, wobei der Verbindung zwischen den Begriffen zweier Rechtssysteme besondere Beachtung geschenkt werden soll.

### 5.3 Spezifisches Datenmodell

Die historische Entwicklung von Terminologiedatenbanken ging von großen alle Fachgebiete umfassenden Terminologiedatenbanken aus. Heute setzt man immer mehr auf einen Verbund kleinerer Datenbankbetreiber, die sich auf ein Spezialgebiet beschränken. "Kleinere und kleine, aber oft hochspezialisierte Terminologiedatenbanken, die auf PCs und Mikro-Computern laufen können ... mit ihren relativ überschaubaren Beständen, erlauben eine gründliche Wartung und laufende Erneuerung durch Terminologen und Fachleute."<sup>466</sup>

<sup>464</sup> vgl. Bentivoglio 1992, S. 187

<sup>465</sup> Handbuch zu Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung, S. 90

<sup>466</sup> GTW 1994, S. 5

In diesem Sinne soll eine solche terminologische Datenbank deskriptiv, onomasiologisch die Begriffe eines Rechtssystems sammeln und sie den Begriffen eines bzw. mehrerer Rechtssysteme gegenüberstellen. Jede dieser Rechtsordnungen wird in ihrer natürlichen Ordnung dargestellt und an den Berührungsstellen mit anderen Rechtsordnungen verglichen. Die Begriffe jedes Rechtssystems müssen eindeutig auf dieses Rechtssystem zurückzuführen sein und innerhalb dieser Rechtsordnung systematisch gegliedert werden. Auf diesen Punkt kommen wir unten in der Beschreibung der Struktur des Datenmodells zurück. Die vergleichende Gegenüberstellung der Begriffe soll dem Übersetzer Hilfe im translatorialischen Entscheidungsprozeß liefern: 1. durch Aufzeigen rechtlicher Inhalte, 2. durch Darstellen der dafür verwendeten Termini, 3. durch Zuordnung von funktional ähnlichen Begriffen.

Grundsätzlich wird eine solche vergleichende Terminologiearbeit für zwei Rechtssysteme durchgeführt, da die rechtsvergleichende Terminologiearbeit sehr zeit- und kostenintensiv ist. Eine Erweiterbarkeit auf mehrere Rechtssysteme soll aber von vorneherein nicht ausgeschlossen werden.

Jede Terminologiedatenbank ist ein Programm zur Verwaltung von Daten, in diesem Fall von terminologischen Daten. Unterschieden werden muß dabei zwischen ausgearbeiteten und kommerziell verfügbaren Terminologieprogrammen, die nicht bzw. in beschränktem Ausmaß an besondere Bedürfnisse angepaßt werden können, und Datenbankprogrammen, sogenannte "shells", die erst für einen bestimmten Zweck (jede Art von Datenverwaltung: von Lagerhaltung, Kundenverwaltung bis zur Terminologieverwaltung) bearbeitet bzw. eingerichtet werden müssen. Die dritte Variante wäre ein Terminologieprogramm, das in einer Programmiersprache geschrieben wird. Der Aufwand steigt proportional<sup>467</sup>, aber auch die individuelle Anpassungsmöglichkeit, wobei bei eigenen Anwendungen auf Basis bestehender Systeme m.E. der beste Kompromiß zwischen Aufwand und Anpassungsmöglichkeit geschlossen werden kann. Die rein technischen und programmtechnischen Aspekte sollen im folgenden nur insofern berücksichtigt werden, als sie das theoretische Gesamtkonzept betreffen.

---

<sup>467</sup> vgl. Maurice 1990, S. 146 "Presque d'emblée a été écartée l'hypothèse du développement interne d'un programme fait sur mesure. La conception et la réalisation d'un outil informatique spécifique exigent un lourd investissement en moyens financiers et humains, ainsi qu'en temps."

### 5.3.1 Struktur

Im folgenden soll die spezifisch auf Rechtsbegriffe abgestimmte Struktur einer Terminologiedatenbank entworfen werden. Kleinste Einheit jeder Datenbank ist der terminologische Eintrag, "die grundlegende Ordnungsstruktur jeder Art von Terminologiearbeit ... [als] Sammelstelle zur Aufnahme von Informationen, die auf die Beschreibung eines Begriffs oder Sachverhalts und den Gebrauch seiner Benennungen oder sonstigen sprachlichen Darstellungen abzielen."<sup>468</sup>

"La fiche terminologique peut être décrite comme le dossier d'une notion ou encore comme un moyen de délimiter, expliciter et classer une notion et de la relier à une ou plusieurs dénominations."<sup>469</sup>

Jeder Eintrag wird in einzelne Datenkategorien unterteilt, die je nach den Anforderungen der Benutzer, des behandelten Fachgebietes und der verfolgten Ziele aus einem Katalog möglicher Datenkategorien zusammengestellt werden. Multilinguale begriffsorientierte Terminologiedatenbanken sammeln in einem Eintrag die gesamte begriffliche und sprachliche Information zu einem Begriff, wobei Äquivalenz schon allein dadurch ausgedrückt wird, daß das fremdsprachige Äquivalent für das ausgangssprachliche Stichwort im gleichen (Begriffs-)Eintrag steht: Beide Benennungen beziehen sich auf denselben Begriff. Bereits verwirklicht wurden auch Datenbanken, in denen jeweils für eine Sprache gesonderte Einträge errichtet wurden, die dann über eine Relation (Nummer, Zeiger, etc) miteinander verbunden werden.<sup>470</sup>

In einer begriffsorientierten Terminologiedatenbank muß jeder nationale Rechtsbegriff einzeln dokumentiert werden, da absolute Äquivalenz aufgrund der Verschiedenheit der Rechtssysteme nicht gegeben ist. Auch wenn bei nah verwandten Rechtssystemen eine begriffliche Zusammenführung in vielen Fällen möglich wäre, muß prinzipiell immer vom problematischsten Fall ausgegangen werden. In diesem Sinne wird das Postulat der Äquivalenz zugunsten einer flexiblen Verbindung zwischen den Begriffen nationaler Rechtsordnungen aufgegeben.

---

<sup>468</sup> Hohnhold 1990, S. 115, vgl. Felber/Budin 1989, S. 155 und GTW 1994, S. 11

<sup>469</sup> Rondeau 1984, S. 82

<sup>470</sup> vgl. TERM am Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck (1988-1992), oder auch die neuere Entwicklung Trans-Lexis von IBM

Der Benutzer, sei es der Übersetzer oder der Jurist, ist auf solche Beziehungen angewiesen: Er will ja zu den Begriffen und Termini der fremden Rechtsordnung vorstoßen, um diese kennenzulernen und zu verwenden. Das System muß damit verschiedene Stufen von Begriffsähnlichkeit abbilden können. Es muß die Möglichkeit bieten, von einem Begriff zu den entsprechenden Begriffen des anderen Rechtssystems, d.h. zu den Begriffen, die sich auf vergleichbare rechtliche Inhalte beziehen, zu kommen. Über die Terminologie wird ein Fenster auf die rechtliche Wirklichkeit des anderen Rechtssystems geöffnet. Dadurch wird der Übersetzer über die Begriffe, d.h. die inhaltliche Regelung des entsprechenden Teilgebietes, und ihre Benennungen, d.h. wie die Inhalte sprachlich ausgedrückt werden, informiert. Aufgrund dieser Information ist er in der Lage, seine text- und situationsspezifischen translatorischen Entscheidungen zu treffen.

Nicht mehr Begriffssidentität und Äquivalenzgrad sind entscheidend, sondern mehrere definierte Stufen der brückenartigen Verbindung zwischen den einzelnen, nationalen Rechtsordnungen und damit zwischen den einzelnen dokumentierten Begriffen verschiedener Rechtsordnungen. Mit Hilfe von drei Eintragstypen (terminologischer Eintrag, bibliographischer Eintrag und faktographischer Eintrag) soll im folgenden ein solches Datenmodell dargestellt werden.

### **5.3.1.1 Datenkategorien (*data element dictionary*)**

Der Aufbau eines terminologischen Eintrags hängt in entscheidendem Maße vom Verwendungszweck der terminologischen Datenbank ab. Darunter verstehen wir zuerst einmal den Benutzerkreis: Fachautoren und Fachleute stellen beispielsweise andere Anforderungen an eine Terminologiedatenbank als Übersetzer oder Normungskommissionen. Darüberhinaus spielen für die Planung einer Eintragsstruktur bzw. für die Auswahl der nötigen Datenkategorien auch die voraussichtliche Größe und der Umfang der gesammelten Daten eine Rolle: Je größer der Datenbestand, desto differenzierter und tiefer strukturiert muß die Struktur sein, um eine optimale Datenmanipulation zu ermöglichen.

Die vorgestellte Datenbankstruktur ist begriffsorientiert und wendet sich vor allem an Übersetzer, aber auch an Juristen und alle, die mit Rechtsbegriffen international umgehen müssen. Dieses Modell stellt einen

schematischen Ausgangspunkt dar, der natürlich durch Erprobung in der Praxis angepaßt und geändert werden kann.

Eine Übersicht über mögliche Datenkategorien bieten Felbers Terminology Manual (1984), die Infoterm-Empfehlungen für Microcomputer-Anwendungen (1986), die ISO-Norm 12620 sowie der TIF-Data Element Dictionary (1992), aus dem, soweit möglich, die Feldbezeichnungen (3-Buchstaben-Code) übernommen wurden. Zur größeren Klarheit werden im folgenden Namen von Datenkategorien zwischen spitze Klammern <> gestellt, Inhalte oder Datenelemente dagegen ohne Klammern dargestellt.

#### *Begriffsebene*

##### Rechtsordnung <LES>

Erste und entscheidende Information zum Begriff ist die Angabe der Rechtsordnung, für welche die Begriffsbeschreibung gilt und in welcher der Begriff verwendet wird. Rechtsordnungen müssen nicht immer mit Staatsgrenzen zusammenfallen. In besonders stark föderalistisch organisierten Bundesstaaten, wie etwa in Kanada und in den USA bestehen zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Bundesstaaten wesentliche Unterschiede, solche regionalen Rechtsordnungen müssen ebenfalls angegeben werden. Dies gilt auch in Hinblick auf England (Common Law) und Schottland (Mischform zwischen Common Law und Civil Law).

Die Angaben zur Rechtsordnung beziehen sich vor allem auf den Begriff. Sie gelten aber ebenso für alle Benennungen, die sich auf diesen Begriff beziehen.

So wird im italienischen Rechtssystem der Begriff *trattamento di fine rapporto di lavoro* definiert und für Südtirol in deutscher Sprache mit *Abfertigung* wiedergegeben. Beide Benennungen beziehen sich ausschließlich auf den italienischen Begriff. Italienisches Recht wird in italienischer und in deutscher Sprache wiedergegeben. Es bestehen daher auf der begrifflichen Ebene keinerlei Äquivalenzprobleme. Durch die Kombination von Sprachzeichen und Rechtsordnung läßt sich jede Benennung einwandfrei zuordnen.

### Gesetzesquelle <GEO>

Neben der Rechtsordnung bedarf es zur systematischen Einordnung des Begriffs auch der Angabe der Gesetzesquelle. Gemeint ist hier nicht die Angabe einer beliebigen Fundstelle im Gesetz, sondern die Stelle im Gesetz, wo der Begriff inhaltlich geregelt wird bzw. die für diesen Begriff wichtigste Gesetzesquelle. In besonderen Fällen können auch mehrere Gesetzesstellen angegeben werden.

Das Rechtsinstitut des *preavviso* wird im italienischen Zivilgesetzbuch durch den Artikel 2118 geregelt, der Begriff des *trattamento di fine rapporto di lavoro* im Art. 2120 des Codice Civile. Unter Gesetzesquellen fallen nicht nur die großen Gesetzesammlungen bzw. Kodizes und Verfassungen, sondern alle vom Gesetzgeber erlassenen Normen, Regelungen und Verordnungen.

### Begriffsbeschreibung <DES>

Die Begriffsbeschreibung dient dazu, den Begriff eindeutig zu beschreiben. Neben der Beschreibung von Begriffsmerkmalen des Tatbestandes (Inhaltsdefinition) sind in der Definitionsarbeit im Recht weitere Faktoren zu beachten.

Jeder Rechtsbegriff dient einer bestimmten Regelungsfunktion, die in der Rechtsfolge zum Ausdruck kommt. Berücksichtigt werden müssen daher besonders teleologische Merkmale, die auf den Regelungszweck verweisen. Rechtsbegriffe stehen in dem größeren Zusammenhang der Norm, die den einzelnen Begriffen eine spezifische Funktion zuweist. Wird die projektorientierte Terminologearbeit auf eine bestimmte Sachfrage bezogen und die Rechtsbegriffe erarbeitet, die zur rechtlichen Lösung dieser Sachfrage erforderlich sind, muß jeder einzelne Begriff im Lichte der ihm innerhalb dieser rechtlichen Lösung zukommenden Aufgabe beschrieben werden.

Die Rechtsfolgenorientiertheit verweist auf den Regelungszusammenhang, in dem der Rechtsbegriff eingebettet ist. Die Definition von *Arbeitnehmer* im Rahmen des Arbeitsvertragsrechtes unterscheidet sich wesentlich von jener, die im Betriebsverfassungsrecht oder im Steuer-

recht vorgenommen wird. Dabei werden jeweils unterschiedliche Merkmale relevant, weil sich die Rechtsfolge und der Regelungszweck ändern.

Eine funktionsbestimmte Definition, die auf der Rechtsfolge beruht, ist nur eingeschränkt nutzbar: Sie gilt nur innerhalb eines bestimmten Teilgebietes bzw. in einem bestimmten rechtlichen Kontext. Nichts schließt aus, daß bestimmte Termini auch in anderen Fachgebieten verwendet werden, wo die Rechtsfolge anders aussieht. Der Begriff der Kündigungsfrist muß im Bereich des Kündigungsschutzes dann natürlich anders definiert werden als im Mietrecht.

Die Begriffsbeschreibung wird mit dem Kürzel <DES> (concept description) gekennzeichnet, um auf die verschiedenen Aspekte der Begriffsbeschreibung im Recht hinzuweisen. Die Begriffsbeschreibung kann damit von der Inhaltsdefinition zur Erfassung der Merkmale über die abstrakte Rechtsfolge zur Beschreibung der Funktion bis zur Explikation als erklärende Beschreibung und in Ausnahmefällen sogar dem definitorischen Kontext relativ heterogen sein, um dem Regelungszweck der Rechtsbegriffe besser gerecht werden zu können.

Begriffsbeschreibungen werden pro Rechtsordnung in der am häufigsten verwendeten Sprache gegeben, innerhalb einer Rechtsordnung aber nicht wiederholt. Im Fall Südtirol etwa wird die Begriffsbeschreibung in italienischer Sprache gegeben, während für die in Südtirol verwendete deutsche Benennung lediglich die benennungsspezifischen Datenkategorien wiederholt werden.

#### Anmerkungen zur Begriffsbeschreibung <EXP>

Dieses Anmerkungsfeld bezieht sich auf den Begriff und die Begriffsbeschreibung und ist fakultativ anwendbar, falls Anmerkungen zum Begriff und seiner Verwendung bzw. zur Begriffsbeschreibung im allgemeinen angebracht werden müssen. Zu unterscheiden ist dieses Feld vom allgemeineren Anmerkungsfeld<sup>471</sup>, das mit den Zusatzdaten zu jedem Datenelement hinzugefügt werden kann und sich auf den spezifischen Feldinhalt bezieht.

---

<sup>471</sup> siehe weiter unten

#### Autonom rechtsvergleichender Begriff <ARB>

Der autonom-rechtsvergleichende Begriff ist gleichsam ein systemneutraler Oberbegriff für das behandelte Sachgebiet. Durch das Feld <ARB> lassen sich alle Begriffe zusammenfassen, die in einem Terminologieprojekt erarbeitet wurden und zur Regelung eines bestimmten Sachproblems beitragen. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff dient als Deskriptor der Sammlung, in der dieses Teilgebiet behandelt wurde. Die Angabe dieses klassifikatorischen Überbegriffs ist von besonderer Bedeutung, weil sich jede Information innerhalb des Eintrags auf dieses Teilgebiet bezieht bzw. auf die in einer spezifischen Rechtsordnung vorgesehene Rechtslösung für das Sachproblem, das durch den autonom-rechtsvergleichenden Begriff beschrieben wird.

Der autonom-rechtsvergleichende Begriff beschreibt das Sachproblem und könnte daher sprachunabhängig definiert werden bzw. in Anlehnung an das römische Recht mit einem lateinischen Ausdruck oder auch mit einem einfachen Projektcode ausgedrückt werden. Doch kann der Benutzer über eine Benennung in der Sprache des Rechtssystems den Begriff unmittelbar einem Fachgebiet zuordnen. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff wird daher jeweils in der Sprache der Begriffsbeschreibung eingetragen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Abstimmung mit dem Klassifikationssystem: Der autonom-rechtsvergleichende Begriff muß eine Stufe unter der niedrigsten Klasse liegen. Die sowohl aus praktischen als auch aus methodischen Gründen anzustrebende Einengung auf kleinere Gebiete, die möglichst umfassend abgedeckt werden, wird dadurch unterstützt.

#### Klassifikationsangaben <CLA>

Gemeinsam mit dem autonom-rechtsvergleichenden Begriff dienen Klassifikationsangaben der Zuordnung zu einem bestimmten Teilgebiet und damit auch zur Unterscheidung von Homonymen. Während der autonom-rechtsvergleichende Begriff projektgebunden vergeben wird, unterscheiden Klassifikationsangaben Teilgebiete, von denen jedes einzelne mehrere autonom-rechtsvergleichende Begriffe als Deskriptoren umfaßt. Je mehr umgrenzte Teilgebiete durch Terminologieprojekte behan-

delt wurden, desto mehr Deskriptoren stehen innerhalb dieser Klasse zur Verfügung. Durch das Abrufen der verschiedenen autonom-rechtsvergleichenden Begriffe einer Klasse sieht der Benutzer umgekehrt, in welchen Teilgebieten Terminologiearbeit geleistet wurde und Termini abgefragt werden können.

#### Begriffsbeziehungen <ANT>, <SPC>, <SBC>, <COC>, <COR>

Begriffsbeziehungen werden in den Feldern <SPC> (Oberbegriff), <SBC> (Unterbegriff), <COC> (Nebenbegriff) und <ANT> (Antonym) angegeben. Für das Navigieren durch die Begriffsordnung ist besonders die Angabe von Ober- und Unterbegriffen wichtig.

Es handelt sich hier nicht nur um rein hierarchische Begriffsbeziehungen, sondern um heterogene Formen von Begriffsbeziehungen. Die Art der Beziehung kann in einem eigenen Feld <COR> festgelegt werden, das seinerseits folgende Werte annehmen kann: logisch-abstrakt GEN, partitiv PAR, sequentiell SQR, pragmatisch PRG. GEN, PAR, SQR und PRG sind somit die einzige möglichen Feldinhalte für das Feld <COR>. Durch die sequentiellen und die pragmatischen Begriffsbeziehungen können Begriffsfelder dargestellt werden. Theoretisch können auch mehrere Begriffsbeziehungen parallel zueinander angegeben werden, wenn mehrere Einteilungsmöglichkeiten gegeben sind. Doch sollte man sich bei der Erarbeitung der Terminologie auf eine Begriffsordnung festlegen, die dem gewählten Teilgebiet und dem Rechtssystem entspricht. Ziel der Terminologiearbeit ist die begriffliche Strukturierung des behandelten Teilgebietes. Auf diese Begriffsstruktur greifen auch die verschiedenen Ebenen der Verbindung zwischen den Rechtsordnungen zurück. Fehlt eine durchgehende Strukturierung der Begriffe, werden die Möglichkeiten der Verbindung eingeschränkt.

Die Angabe eines gegensätzlichen Begriffes <ANT> kann im Recht häufig genutzt werden: Beispiele dafür sind Gegensatzpaare wie *Einzelrechtsnachfolge* und *Gesamtrechtsnachfolge*, *derivativer* und *originärer Eigentumserwerb*, *lavoro autonomo* und *lavoro subordinato*, *beni mobili* und *beni immobili*. Dabei handelt es sich stets um Begriffsgegensätze.

*Benennungsebene*Benennung <DE>, <EN>, <IT> ...

Das Benennungsfeld enthält die Benennungen zum beschriebenen Begriff in den verschiedenen Sprachen, die innerhalb des im Feld <LES> angegebenen Rechtssystems gesprochen werden. Eine Haupt- oder Vorrangbenennung gibt es im Eintrag nur, wenn in dieser Rechtsordnung eine Sprache (Nationale Sprache) vorherrscht. Bei mehrsprachigen Rechtssystemen können durchaus Benennungen mehrerer Sprachen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Terminologen müssen sich in einem solchen Fall für eine Sprache entscheiden, in der die Begriffsbeschreibung verfaßt wird. Dies könnte die Sprache mit den meisten Sprechern sein. Das Benennungsfeld wird mit dem entsprechenden zweistelligen Sprachenzeichen<sup>472</sup> benannt und ist gemeinsam mit den Datenkategorien, die es näher kennzeichnen, wiederholbar.

Arten der Benennung <TYP>

Im Benennungsfeld werden auch phraseologische Einheiten verwaltet, die mit der Kennzeichnung PHR versehen werden.

Unter phraseologischen Einheiten sind Kollokationen, die als zentrales Element den Terminus besitzen, aber auch Phraseologismen, die auf den Terminus zurückzuführen sind, zu verstehen. Echte Phraseologismen nach Fleischer<sup>473</sup>, die nicht durch eine (Mehrwort-)Benennung ausgedrückt werden können und einen eigenen Begriff abdecken, müssen in einem eigenen Eintrag dokumentiert werden.

In einem Feld sollten also Kombinationen mit anderen fachsprachlichen Begriffen, besonders Begriffen mit Verbcharakteristiken auch mit Verben, die allgemeinsprachlichen Charakter haben, aufgezeigt werden. Mit Recht fordert Picht<sup>474</sup> die autonome Verwaltung von Begriffen mit Verbcharakteristiken, wenn diese eine genügend hohe fachsprachliche Spezialisierung erreichen. In allen anderen Fällen werden sie mit den Be-

---

<sup>472</sup> nach ISO 639/1988

<sup>473</sup> Kjaer1 1990, S. 12

<sup>474</sup> Picht 1990, S. 45

griffen mit Objektcharakteristik angeführt in Verwendungsbeispielen, Kontexten und Phraseologiefeld.

Neben phraseologischen Einheiten können verschiedene weitere Benennungsarten mit dem zusätzlichen Datenattribut <TYP> verwaltet werden. Dieses Feld besteht aus einem der folgenden Werte: Synonym SYN, Kurzform SFO, Langform FFO, phraseologische Einheit PHR. Während die ersten drei ausschließlich alternative Benennungen zur Hauptbenennung kennzeichnen, kann das Attribut PHR sowohl für die Hauptbenennung, im Falle echter Phraseologismen, als auch für ein weiteres Benennungsfeld verwendet werden, wie im Fall von Kombinationen, die die Hauptbenennung mit anderen lexikalischen Einheiten eingehen. Fehlt die Angabe der Benennungsart, handelt es sich um eine Hauptbenennung.

Die Rechtsbegriffe können entsprechend ihrer Verwendung im Attributfeld <USG> gekennzeichnet werden. Der Inhalt dieser Datenkategorie kann sein: Gesetzesbegriffe LEG, rechtswissenschaftliche Begriffe LSC und Rechtssprechungsbegriffe JSD. Gesetzesbegriffe oder Legalbegriffe sind Rechtsbegriffe, die nur im Gesetz verwendet werden bzw. vom Gesetzgeber geprägt wurden. Rechtswissenschaftliche Begriffe werden hingegen von der Rechtswissenschaft und der Lehre geprägt und kommen in Gesetzesquellen nicht vor. Häufig wurden die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe von der Rechtswissenschaft eingeführt und später in die Gesetzesquellen übernommen, oft auch neu definiert bzw. angepaßt. Rechtssprechungsbegriffe stammen aus der Praxis der Gerichte und werden in Urteilen aller Instanzen geprägt. Diese Art von Rechtsbegriffen kommt eher selten vor. Diese Kennzeichnung dient vor allem dazu hervorzuheben, daß die entsprechende Benennung besonders diesem Ursprung zuzuordnen ist. Diese Kennzeichnung gilt sowohl für Hauptbenennung als auch für die anderen Benennungsarten.

#### Übersetzungsvorschlag (TRL)

Innerhalb des begriffsorientierten Eintrags können Übersetzungsvorschläge eingebunden werden. Es handelt sich dabei nicht um natürliche Termini eines Rechtssystems, sondern um reine Vorschläge zur Übersetzung innerhalb der Grenzen des beschriebenen Begriffes: Benennungen in einer anderen Sprache innerhalb desselben Rechtssystems. Diese sind entweder Ergebnis einer normenden Terminologiearbeit oder reine

Übersetzungsvorschläge, für die immer die Einschränkung der in der Begriffsbeschreibung angegebenen Rechtsordnung gilt. Im ersten Fall wird im Feld Anmerkungen neben den anderen Zusatzdaten angegeben, welche regionalen Einschränkungen für die Festlegung gelten.

Das Beispiel *giustificato motivo* soll dies veranschaulichen. Zuerst wird der Rechtsbegriff des italienischen Rechtssystems im Begriffsteil beschrieben. Im Benennungsteil folgt die italienische Benennung <IT> und deren Übersetzung für Südtirol <DE> (TRL) innerhalb desselben Rechtssystems.

Begriffsbeschreibung:    <LES> **IT**  
                             <GEQ>, <DES>, <EXP>, <ARB>, <CLA> ...

Benennungsteil:

- a) <IT> **giustificato motivo** <SRC>,<CDT>,<CRE>,<UPD>,<UPR>,<NOT>  
                             <GRM> adj., n.m.  
                             <LEG>  
                             <CTX> ... <SRC>,<CDT>,<CRE>,<UPD>,<UPR>,<NOT>
- b) <DE> **rechtfertigender Grund** <GRM> adj., n.m.  
                             TRL <SRC>,<CDT>,<CRE>,<UPD>,<UPR>,<NOT> **Südtirol**  
                             <CTX> ...

Durch die rechtsvergleichende Terminologiearbeit wird dieser Begriffseintrag mit dem nächsten Begriff im gegenübergestellten Rechtssystem, in diesem Fall die österreichische Rechtsordnung, verbunden.

Begriffsbeschreibung:    <LES> **AT**  
                             <GEQ>, <DES>, <EXP>, <ARB>, <CLA> ...

Benennungsteil:

- a) <DE> **mangelnde soziale Rechtfertigung**  
                             <GRM> adj.,adj., n.f.  
                             <LEG>  
                             <CTX> ...

Dazu muß angemerkt werden, daß es nicht unbedingt ein vorrangiges Ziel der vorgestellten Terminologiedatenbank ist, solche Übersetzungsvorschläge anzubieten. Vielmehr liegt das Hauptaugenmerk auf der

Herstellung einer Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, wobei dem Übersetzer sowohl inhaltliche Information zu den Begriffen der beiden Rechtsordnungen gegeben wird als auch die Benennungen dieser Begriffe in den Sprachen der jeweiligen Systeme. Textspezifische Entscheidungen hängen in starkem Maße vom Handlungsrahmen des Translationsvorganges ab und können dem Übersetzer durch vorgegebene Übersetzungsvorschläge lediglich erleichtert, nicht aber abgenommen werden.

#### Grammatikangaben <GRM>

Das vorgestellte Datenmodell wendet sich vorwiegend an Übersetzer und an Juristen. Es wird davon ausgegangen, daß der Benutzer einer solchen fachorientierten Terminologiedatenbank die Sprachen, die er benutzt, auf allgemeinsprachlicher Ebene beherrscht. Daher können sich die grammatischen Angaben auf ein Minimum beschränken. Der Inhalt dieser Datenkategorie kann sein: n.f., n.n., n.m., pl., v.i., v.t., adj., adv.. Bei Mehrwortbenennungen können die Angaben für jedes Wort wiederholt werden.

Beispiel: <DE> fristlose Entlassung einreichen (PHR) <GRM> adj., n.f., v.t.

#### Verweis auf Homonyme <HMN>

Das Feld <HMN> verweist auf homonyme Begriffe (z.B. von *Kündigung* eines Arbeitsvertrages auf *Kündigung* eines Mietvertrages), die jeweils einer unterschiedlichen Klassifikationseinheit zugeordnet und im Rahmen eines anderen Sachproblems erarbeitet wurden. Da Begriffe immer teleologisch in Hinblick auf ihre Regelungsfunktion innerhalb des bearbeiteten Sachproblems beschrieben werden und nicht abstrakt neutral, gelten Begriffsbeschreibungen ausschließlich für ein bestimmtes Teilgebiet. Wird der Begriff in einem anderen Teilgebiet verwendet, muß sich dessen Beschreibung auf die geänderte Funktion des Begriffes, der nun zur Rechtslösung eines anderen Sachproblems beiträgt, beziehen. Im Feld <HMN> kann auf solche Homonyme verwiesen werden.

### Kontext <CTX>

Mit Arntz/Picht<sup>475</sup> können zwei Funktionen des Kontextes unterschieden werden: der sprachliche Kontext und der definitorische oder assoziative Kontext. Letzterer darf nach diesen Autoren nur dann aufgenommen werden, wenn keine näheren Angaben zur Begriffsabgrenzung vorliegen. Dies wird bei dem vorgestellten Modell aber kaum der Fall sein, da der Anwendungsbereich des Begriffes durch die obligatorische Angabe der Gesetzesquelle, der Klassifikation sowie des autonom-rechtsvergleichenden Begriffes und der Begriffsbeziehungen bereits ausführlich bestimmt wird. Im übrigen können Anmerkungen zur Begriffsbeschreibung in der Datenkategorie <EXP> angegeben werden.

Im Sinne Sagers<sup>476</sup> sind Kontextangaben daher als Anwendungsbeispiele in einem dokumentierten Fließtext zu verstehen, der ergänzend zur Begriffsbeschreibung und zu allfälligen festen Kollokationen (PHR) Informationen über den Terminus und seine Einbettung in die Fachsprache bietet. Die zitierte Textstelle sollte den Mikrokontext<sup>477</sup> der Benennung auf Satzebene wiedergeben.

Kontexte sind immer dokumentierte Originalzitate aus Rechtstexten, "Gebrauchsbeispiele"<sup>478</sup>, die eine typische Verwendung der Benennung aufzeigen.

### *Zusatzdaten*

#### zu einzelnen Datenelementen

Die Datenkategorien Quelle <SRC>, Erstellungsdatum <CDT>, Ersteller <CRE>, Änderungsdatum <UPD>, Updater <UPR> und Anmerkung <NOT> können pro Datenelement wiederholt werden, und zwar auch nur in einer Auswahl der benötigten Elemente. Damit können auf Be-

<sup>475</sup> Arntz/Picht 1991, S. 230; in diesem Sinne auch de Bessé 1992, S. 112 und Hohnhold 1990, S. 129

<sup>476</sup> vgl. Sager 1990, S. 149

<sup>477</sup> vgl. die Unterscheidung Hohnholds (Hohnhold 1990, S. 78) zwischen Makro- und Mikrokontext, wobei Hohnhold dem Mikrokontext für terminologische Zwecke den Vorzug gibt.

<sup>478</sup> Hohnhold 1990, S. 78

griffsebene Begriffsbeschreibung <DES>, begriffliche Anmerkungen <EXP>, Begriffsbeziehungen <ANT>, <SPC>, <SBC> und auf Benennungsebene Hauptbenennung, Synonyme SYN, Wendungen PHR, Übersetzungsvorschläge TRL und Kontexte <CTX> mit einer Quelle und den benötigten anderen Zusatzinformationen dokumentiert werden.

Quellen werden in Form eines Kürzels oder als direkter Verweis auf den bibliographischen Eintrag eingegeben.

[zum gesamten Eintrag](#)

Für den gesamten Begriffseintrag (Begriffsebene, Benennungsebene und Verbindungen zu anderen Rechtsordnungen) können folgenden Informationen abgelegt werden: Status des Eintrags <RST>, verantwortliche Terminologiekommission <COM> und die terminologische Eintragsnummer <TRI>. Die Datenkategorie <RST> kann zwei Werte annehmen: WOR, wenn es sich um einen vorläufigen Arbeitseintrag handelt, CON, wenn der Eintrag konsolidiert, d.h. überprüft worden ist. In der Datenkategorie <COM> wird die zuständige Kommission, die dieses Teilgebiet bearbeitet hat, durch ein Kürzel festgehalten, das auf den faktographischen Eintrag verweist, wo die einzelnen Mitglieder und der Arbeitszeitraum dieser Kommission angeführt werden.

Die terminologische Eintragsnummer kennzeichnet den Begriffseintrag und dient mit der Datenkategorie <REL> programmtechnisch<sup>479</sup> dazu, Verbindungen zu anderen Begriffseinträgen herzustellen.

#### *Verwaltungsinformation zum Terminologieprojekt*

Neben dem Begriffseintrag wird in einem faktographischen Eintrag, der durch eine faktographische Eintragsnummer <FRI> gekennzeichnet ist, die Information zu den einzelnen Terminologieprojekten verwaltet. Dieser Eintrag stellt eine Mischform zwischen einem Thesauruseintrag mit Definition des Klassifikationsdeskriptors, in unserem Fall des <ARB>, und einem faktographischen Eintrag, der Daten zum Terminologieprojekt enthält, dar. Er setzt sich aus folgenden Datenkategorien zusammen:

---

<sup>479</sup> siehe unten

autonom-rechtsvergleichender Begriff <ARB>

Der autonom-rechtsvergleichende Begriff ist systemunabhängig, wird aber in den Hauptsprachen der behandelten Rechtsordnungen angegeben, um dem Benutzer eine leichtere und schnellere Einordnung zu ermöglichen. Denkbar wäre das Ersetzen des <ARB> durch einen Projektcode, der auf den <FRI>-Eintrag verweist, was programmtechnisch einfacher wäre, aber für den Benutzer im einzelnen Eintrag keine Information mehr bietet und doch wieder auf eine explizite Beschreibung verweisen müßte.

Das Feld <ARB> entspricht dem gleichnamigen Feld im terminologischen Eintrag mit dem einzigen Unterschied, daß es im faktographischen Eintrag nach den einzelnen Sprachen unterteilt wird. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff wird zur besseren Anschaulichkeit in der jeweiligen Hauptsprache der behandelten Rechtsordnungen wiedergegeben. Hier muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der autonom-rechtsvergleichende Begriff immer rechtssystemunabhängig ist und daher nicht mit systemspezifischen Termini wiedergegeben werden darf.

Themenabgrenzung <DES>

Die Definition des autonom-rechtsvergleichenden Begriffs entspricht der thematischen Abgrenzung des terminologisch bearbeiteten Teilgebietes und definiert das der Terminologiearbeit zugrundeliegende Sachproblem. Unabhängig von nationalen Rechtsordnungen wird das in der Gesellschaft aufgetretene Sachproblem beschrieben, auf das die einzelnen nationalen Rechtsordnungen jeweils spezifische Lösungen gefunden haben, die mit eigenen systemspezifischen Begriffen ausgedrückt werden. Die Beschreibung des Sachproblems kann in jeder der in den betreffenden Rechtsordnungen verwendeten Sprache erfolgen. In der Praxis wird man sich aber auf eine Arbeitssprache festlegen, die zugleich Hauptsprache einer Rechtsordnung sein muß.

Zu den Feldern <DES> und den Anmerkungen zur Themenbeschreibung <EXP> können keine Zusatzdaten angegeben werden, da diese beiden Datenelemente von der Kommission selbst im Rahmen des Projektes definiert werden. Die Datenkategorien <ARB>, <DES>, <EXP>

und <CLA> des faktographischen Eintrags entsprechen den gleichnamigen Datenkategorien des terminologischen Eintrags.

Durch die Themenbeschreibung im Feld <DES> und die Klassifikation <CLA> kann eine Kurzbeschreibung des Inhalts der gesamten Datenbank aufgelistet werden, indem die Klassifikation nach <FRI>-Einträgen mit deren Beschreibung abgefragt wird.

#### **Kommission <COM>**

Die Datenkategorie <COM> erklärt und verwaltet in ihren Unterkategorien das in den terminologischen Einträgen im Feld <COM> verwendete Kürzel. Angegeben werden im Subfeld <JUR> die Fachleute bzw. Juristen, im Subfeld <TER> die Terminologen, aus denen sich die Kommission zusammensetzt, die für das oben beschriebene Teilgebiet verantwortlich zeichnet. Zusätzlich wird im dritten Subfeld <DAT> der Arbeitszeitraum dieser Kommission festgehalten, d.h. der Zeitraum, in dem das oben beschriebene Teilgebiet erarbeitet wurde.

#### *Bibliographische Datenkategorien*

Jedes Datenelement der Kategorie <SRC> in den terminologischen Einträgen verweist auf einen ausführlichen bibliographischen Eintrag, der durch die bibliographische Eintragsnummer BRI gekennzeichnet ist. Neben den Angaben zu Autor <AUT>, Herausgeber <EDR>, Titel <TTL>, Erscheinungsort <PLC> und -jahr <DPB> und Verlag <PUB> wird auch in den bibliographischen Einträgen die Klassifikation <CLA> und der autonom-rechtsvergleichende Begriff <ARB> als Teilgebiets- und Projektkennzeichnung angegeben. Damit kann die gesamte verwendete Literatur zu einem Terminologieprojekt bzw. zu einem Sachgebiet abgefragt werden. Zur Einschränkung einer solchen Suche kann im Feld <LES> das Rechtssystem angegeben werden, auf das sich die Monographie bezieht. Bei Werken, die mehrere Rechtsordnungen berücksichtigen, im besonderen rechtsvergleichende Literatur, wird das Feld für die entsprechenden Rechtsordnungen wiederholt.

### 5.3.1.2 Eintragsstruktur

Innerhalb des vorgestellten Modells unterscheiden wir die drei oben beschriebenen Eintragstypen: terminologischer Eintrag, bibliographischer Eintrag und faktographischer Eintrag. Ihre Struktur wird in den folgenden Tabellen übersichtartig dargestellt.

#### *Terminologischer Eintrag*

##### 1.1 Begriffsebene

LES	Rechtsordnung	
GEQ	Gesetzesquelle	
DES	Begriffsbeschreibung	ZD
EXP	Anmerkungen zur Begriffsbeschreibung	ZD
ARB	autonom-rechtsvergl. Begriff	
CLA	Klassifikation	
ANT	Antonym	ZD
SPC	Oberbegriff	COR
SBC	Unterbegriff	COR
COB	Nebenbegriff	COR
COR   Begriffsbeziehung		ZD

##### 1.2 Benennungsebene

DE, IT...	Benennung	ZD
TYP	Art der Benennung	ZD
SYN	Synonym	
SFO	Kurzform	
FFO	Langform	
PHR	Phraseologische Einheit	
TRL	Übersetzung	
USG	Verwendungshinweis	ZD
GRM	Grammatikangaben	
HMN	Homonymverweis	ZD
CTX	Kontext	ZD

### 1.3 Zusatzdaten

#### 1.3.1 zu den einzelnen Datenelementen (ZD)

SRC	Quelle
CDT	Erstellungsdatum
CRE	Ersteller
UPD	Änderungsdatum
UPR	Updater
NOT	Anmerkung zum Datenelement

#### 1.3.2 zum gesamten Eintrag

RST	Eintragsstatus (WOR, CON)
COM	verantwortliche Kommission
TRI	terminologische Eintragsnummer
REL	Verbindung zu anderen Rechtssystemen
DIR	direkte Verbindung zu
FUN	funktionale Verbindung
PMI	Verbindung über Sachproblem auf Mikroebene

#### Bibliographischer Eintrag

BRI	bibliographische Eintragsnummer
AUT	Autor
EDR	Herausgeber
TTL	Titel
PLC	Erscheinungsort
PUB	Verlag
DPB	Erscheinungsjahr
ARB	autonom-rechtsvergleichender Begriff
CLA	Klassifikation
LES	Rechtsordnung

*Faktographischer Eintrag*

FRI		faktographische Eintragsnummer
ARB	de it ...	autonom-rechtsvergleichender Begriff (in verschiedenen Sprachen)
DES		Themenabgrenzung des Terminologieprojektes durch Beschreibung des ARB
EXP		Anmerkungen zur Themenbeschreibung
CLA		Klassifikation
COM		Kommissons zusammensetzung:
	JUR	Kommissonsmitglieder (Juristen)
	TER	Kommissonsmitglieder (Terminologen)
	DAT	Arbeitszeitraum der Kommission (von - bis -)

**5.3.1.3 Verbindung zwischen Rechtssystemen**

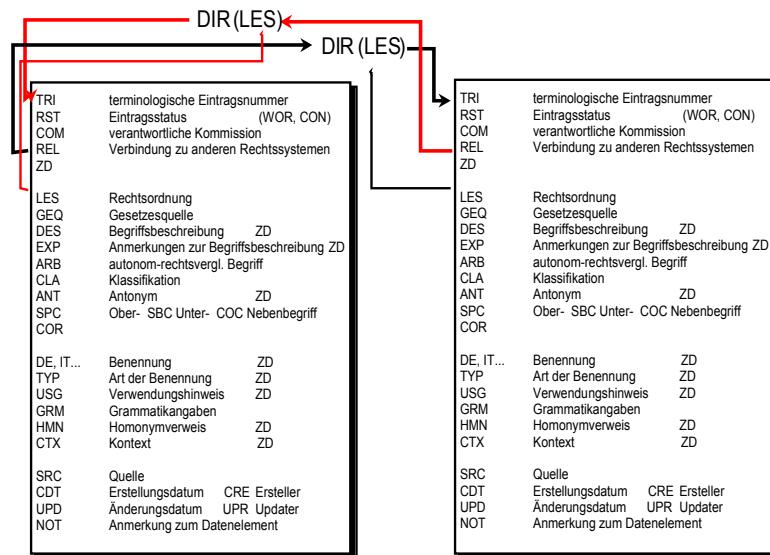
*Direkte Entsprechung bei Begriffsidentität (DIR)*

Eine direkte Entsprechung liegt vor, wenn die beiden Begriffe in ihren Merkmalen übereinstimmen, d.h. wenn derselbe Tatbestand vorliegt.<sup>480</sup> Begriffsidentität wird hier als Identität der Intension verstanden.

Im Feld <REL> wird diese Beziehung mit dem Attribut DIR angezeigt. Programmtechnisch wird auf das Datenelement <TRI> eines anderen Begriffseintrags verwiesen. Die Verbindung ermöglicht es, am Bildschirm auch den Feldinhalt von <LES> des jeweils anderen Begriffseintrags anzuzeigen. Damit sieht der Benutzer sofort, zu welcher anderen Rechtsordnung eine direkte Beziehung besteht. Am Bildschirm erscheint an hervorgehobener Stelle DIR als Feldinhalt von <REL> sowie der Feldinhalt von <LES> (IT, AT, DE, CH, US ...) des Eintrags, zu dem die Verbindung hergestellt wurde:

---

<sup>480</sup> vgl. oben Äquivalenz von Rechtsbegriffen: übereinstimmende Tatbestände



Die Datenkategorie <REL> kann wiederholt werden, um Beziehungen zu mehreren Rechtsordnungen anzuzeigen: Es können mehrere direkte Beziehungen vorkommen, oder etwa auch eine direkte Beziehung zur Rechtsordnung B und eine funktionale Beziehung zu einer anderen Rechtsordnung C.

Da es sich nicht um Äquivalenzangaben handelt, sondern um inhaltliche Berührungspunkte zwischen Begriffen verschiedener Rechtsordnungen, müssen diese Verbindungen auch umkehrbar sein.

Ein Datenbanksystem sollte bei der Herstellung solcher Beziehungen Plausibilitätskontrollen durchführen, um den Bearbeiter auf Inkonsistenzen hinzuweisen. Eine erste Kontrolle wäre die Überprüfung, ob die Angaben zur Rechtsordnung verschieden sind:  $LES^1 \neq LES^2$ . Verbindungen zwischen Begriffen derselben Rechtsordnung sind nur bei Begriffsbeziehungen, Antonymen und Homonymen erlaubt. Übereinstimmende Tatbestände müssen aus demselben Teilgebiet stammen und im Rahmen desselben Projektes erarbeitet worden sein. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff muß daher identisch sein:  $ARB^1 = ARB^2$ . Eine Überprüfung der Merkmale in der Begriffsbeschreibung kann bei der Vielfalt der möglichen Begriffsbeschreibungen wohl nur vom Bear-

beiter selbst vorgenommen werden, wie im übrigen alle inhaltlich relevanten, abwägenden Entscheidungen.

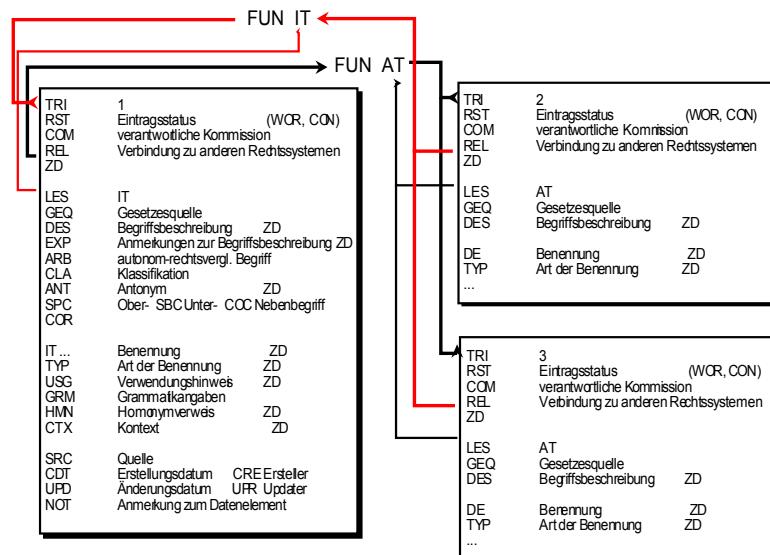
#### *Indirekte funktionale Entsprechung(en) (FUN)*

Bei funktionaler Gleichwertigkeit (1:1 oder 1:n -Beziehung) stimmen Funktion und Stellung der Begriffe innerhalb der in der jeweiligen Rechtsordnung dargestellten Lösung des Sachproblems überein. Der bedeutendste Unterschied zur direkten Verbindung besteht darin, daß bei einer indirekten, funktionalen Verbindung keine Identität der Tatbestände bzw. gleiche Merkmale gegeben sein müssen. Einzelne Merkmale können abweichen.

So entspricht etwa <LES> IT, <IT> licenziamento illegittimo <GRM> n.m. adj. sowohl der <LES> AT, <DE> rechtswidrigen Kündigung <GRM> adj., n.f. als auch der <LES> AT, <DE> rechtswidrigen Entlassung <GRM> adj. n.f.; daher wird eine Verbindung zu beiden Begriffen hergestellt.

Als vom System zu überprüfende Voraussetzungen gelten dabei: LES<sup>1</sup> ≠ LES<sup>2</sup> und LES<sup>2</sup> = LES<sup>3</sup>. Die gleiche Funktion der Begriffe innerhalb der Regelung sowie eine ähnliche Stellung innerhalb der Begriffsstruktur sind zwei weitere Voraussetzungen, die sich aber nicht mathematisch überprüfen lassen, sondern im Rahmen der Terminologiearbeit beurteilt werden müssen. Einzelne Begriffe können durchaus miteinander funktional verbunden werden, obwohl sich die Begriffsstruktur, die von verschiedenen anderen Faktoren abhängt, unterscheidet. Die bei gleicher Begriffsstruktur zu erhebende Forderung, daß zwischen den Oberbegriffen der verbundenen Begriffe eine direkte Verbindung bestehen muß, ist daher abzulehnen.

Schließlich müssen die verglichenen Begriffe zur Lösung desselben Sachproblems beitragen: ARB<sup>1</sup> = ARB<sup>2</sup> = ARB<sup>3</sup>, was auch eine gleiche Klassifikation bedingt.



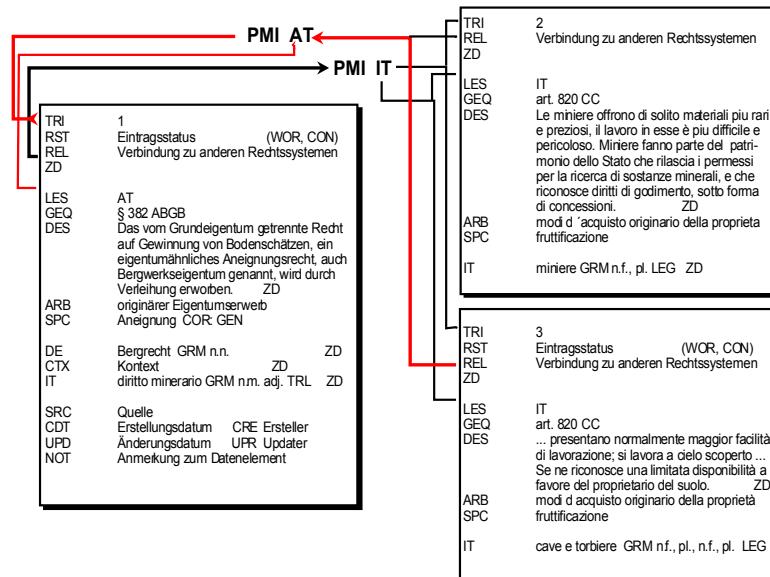
### Sachproblem auf Mikroebene (PMI)

Tragen zwei oder mehrere Begriffe zur Regelung eines kleineren Ausschnittes bzw. Sachverhaltes innerhalb der durch den autonom-rechtsvergleichenden Begriff beschriebenen Rechtsfrage bei, können sie auf Grund ihrer Funktion miteinander verbunden werden. Diese erweiterte funktionale Verbindung kommt nur dann in Frage, wenn sich die einzelnen Begriffe nicht direkt zuordnen lassen. Im Unterschied zur indirekten, funktionalen Zuordnung bedarf es keiner Ähnlichkeit der Merkmale. Ebenso kann die Einordnung in die Begriffsstruktur vollkommen verschieden sein, wie das Beispiel des <LES> AT <DE> *Bergrechts* zeigt. Im österreichischen Recht handelt es sich hier um eine Form der Aneignung ansprüchiger Sachen wie Jagd und Fischerei.<sup>481</sup> Im italienischen Recht wird der gleiche Sachverhalt hingegen unter dem Stichwort Fruchterwerb (*fruttificazione*) abgehandelt; man spricht von *frutti naturali*, worunter auch die Produkte der *miniere* sowie der *cave e torbiere* fallen. Diese Begriffe regeln denselben Sachverhalt wie das österreichische *Bergrecht*, nämlich den Eigentumserwerb an Mineralien, Gesteinen, Torf u.ä. Conte/Boss liefert für *Bergrecht* einen Übersetzungsvor-

<sup>481</sup> vgl. Happacher 1991, S. 147 und 152

schlag: "diritto minerario", der aber im Gesetz (Art. 820 CC) und in der einschlägigen Literatur nicht dokumentiert ist. Im vorgestellten Datenbankkonzept können beide Lösungen verwaltet werden: Einerseits kann mit TRL ein Übersetzungsvorschlag angegeben werden, andererseits wird für den Benutzer eine Verbindung zu den im weiteren Sinne funktionalen Entsprechungen geboten.

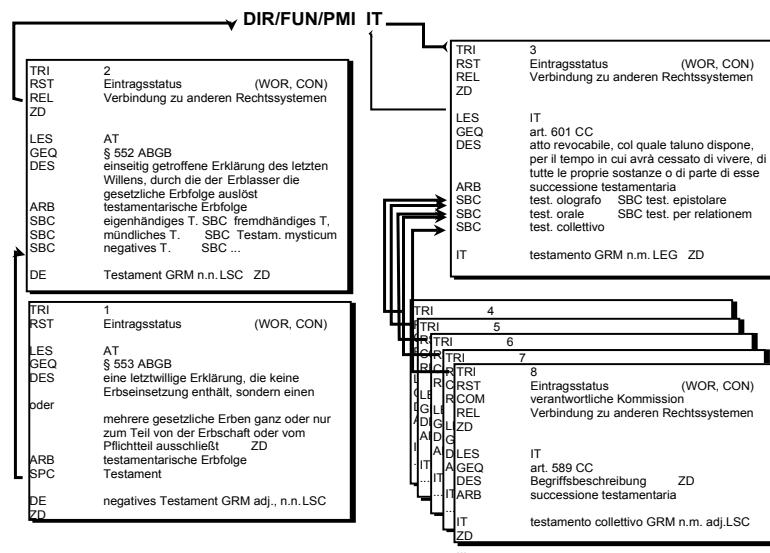
Voraussetzung ist dabei, daß alle Begriffe zur Lösung desselben Sachproblems auf Makroebene, hier originärer Eigentumserwerb, beitragen: ARB<sup>1</sup> = ARB<sup>2</sup> = ARB<sup>3</sup> = ARB<sup>n</sup>. Programmtechnisch erfolgt die Verbindung wie oben durch eine Verknüpfung der Eintragsnummern <TRI> über das Feld <REL> mit Anzeige der Art der Verbindung sowie der entsprechenden Rechtsordnung.



Der Unterschied zur oben dargestellten, funktionalen Verbindung ist nicht technischer oder prozeduraler, sondern qualitativer Natur.

### *Verbindung über Begriffsstruktur*

Über die Datenkategorien der Begriffsbeziehungen ist es von einem Eintrag aus jederzeit möglich, zu begrifflich verwandten Einträgen derselben Rechtsordnung zu springen. Diese Beziehungen können in Ermangelung einer der oben dargestellten rechtssystemübergreifenden Verbindungen zum Auffinden einer Berührungsstelle zum anderen Rechtssystem dienen: Der Benutzer läßt sich dazu die benachbarten Begriffseinträge desselben Rechtssystems anzeigen und überprüft, ob einer dieser Begriffe (Ober-, Unterbegriff, Antonym) eine direkte oder indirekte Verbindung aufweist. Die Funktion des "concept browsing", des Auf- und Abwärtsbewegens innerhalb der Begriffsstruktur, erlaubt dann in analoger Weise auch in der Zielrechtsordnung wieder zu den spezifischeren Begriffen vorzudringen. Ziel ist dabei wiederum nicht das Anbieten eines "immediately insertable equivalent", sondern das Anbieten von inhaltlicher Information zu den Regelungen der entsprechenden Rechtsordnung. Voraussetzung für eine solche Vorgangsweise ist allerdings, daß die Begriffe miteinander lückenlos verknüpft sind und untereinander zusammenhängen. Nicht immer ist dies der Fall. Eine weitere Einschränkung stellt die Heterogenität der Begriffsstrukturen im Recht dar, die nicht immer eine parallele Suche erlaubt.



Im dargestellten Beispiel gibt es für das *negative Testament* keine Entsprechung im italienischen Recht.<sup>482</sup> Trotzdem kann sich der Benutzer über den Oberbegriff Testament die verschiedenen Formen des Testaments im italienischen Recht anzeigen lassen.<sup>483</sup> Diese Art der Verbindung greift auf die Begriffsstruktur zurück und steht dem Benutzer jederzeit zur Verfügung, falls die Begriffszusammenhänge im Rahmen der Terminologiearbeit ausführlich dargestellt wurden. Sie kann als Alternative bzw. als zusätzliche Hilfe zu den anderen Zuordnungsarten gesehen werden.

#### *Sachproblem auf Makroebene*

Die Verbindungen DIR, FUN und PMI bauen Beziehungen von Begriff zu Begriff(en) auf, während die Verbindungen über Begriffsstruktur, Sachproblem und Klassifikation grundsätzlich Beziehungen von Begriffsmenge zu Begriffsmenge herstellen. Jeder Begriffseintrag enthält die Datenkategorie <REL>, in der die Verbindung zu den Begriffen anderer Rechtsordnungen angegeben wird. Die Datenkategorie <REL> enthält als mögliche Inhalte: direkte Verbindung (DIR), indirekte, funktionale Verbindung (FUN), Verbindung über das Sachproblem auf Mikroebene (PMI), welche die Art der Verbindung jeweils explizit angeben. Am Bildschirm wird jeweils nur der Inhalt von <REL> und der Inhalt von <LES> der verbundenen Einträge angezeigt. Durch einfaches Anklicken dieses Datenelements springt das Programm zum angegebenen Begriffseintrag des gewählten Rechtssystems.

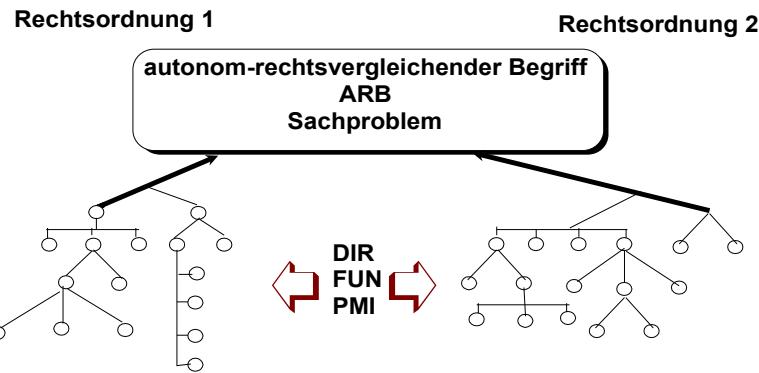
Die Begriffsstruktur lässt sich durch die Datenkategorien der Begriffsbeziehungen erschließen, wobei Verbindungen durch die Datenkategorie <REL> jeweils angezeigt werden. Die bisher dargestellten Verbindungsarten entsprechen Beziehungen, die auf Grund eines Vergleichs von Begriffsinhalt (DIR, FUN), Begriffsposition (FUN) und Funktion (FUN, PMI) hergestellt wurden.

Bei großen Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen erlauben die Datenkategorie <ARB> und der dazugehörige Eintrag einen Zugriff auf die Begriffe der anderen Rechtsordnung, die Bausteine einer unterschiedlichen Rechtslösung für dasselbe Sachproblem darstellen.

---

<sup>482</sup> vgl. Pedevilla 1993

<sup>483</sup> vgl. oben S. 96



Jeder Eintrag wird durch die Angabe des autonom-rechtsvergleichenden Begriffs als Element einer bestimmten Rechtslösung gekennzeichnet, die einem spezifischen Sachproblem entspricht.

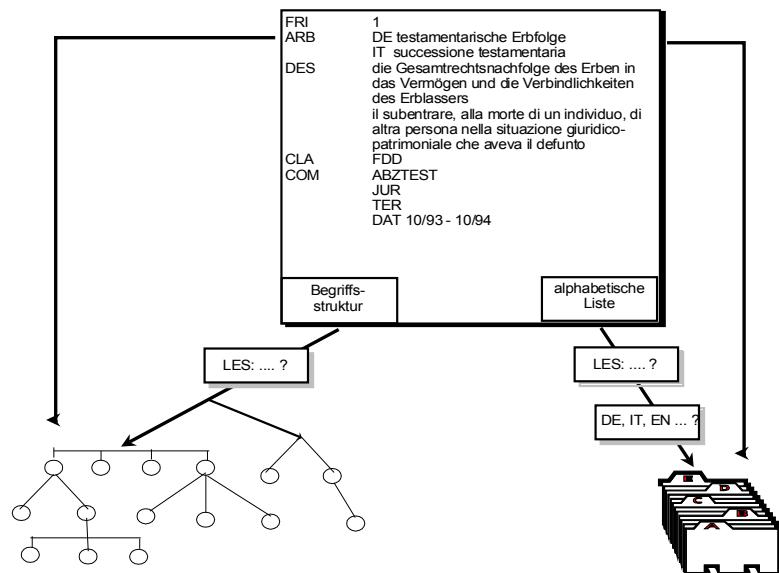
Das Sachproblem wird im faktographischen Eintrag durch die Definition des autonom-rechtsvergleichenden Begriffs neutral, d.h. rechtssystemunabhängig beschrieben. Von jedem Eintrag aus kann über den autonom-rechtsvergleichenden Begriff <ARB> und die faktographische Eintragsnummer <FRI> auf den faktographischen Eintrag gesprungen werden. Der Benutzer erhält darin Informationen zur Themenabgrenzung, zur grundlegenden Fragestellung des Teilgebietes sowie Angaben zum Terminologieprojekt.

Die wichtigste Frage für den Benutzer einer Terminologiedatenbank ist in diesem Zusammenhang m.E. folgende: Welche Begriffe werden im anderen Rechtssystem zur Lösung dieses Sachproblems verwendet und wie werden sie benannt? Das vorgestellte Modell bietet zwei Möglichkeiten, um vom faktographischen Eintrag aus zu den Begriffen und Bezeichnungen des Zielrechtssystems zu gelangen: Anzeige einer alphabetischen Liste aller Termini des Zielrechtssystems und Anzeige der Begriffsordnung. In beiden Fällen können einzelne Begriffseinträge direkt ausgewählt und aufgerufen werden.

Im ersten Fall betätigt der Benutzer eine Schaltfläche, die beim Anzeigen des faktographischen Eintrags am Bildschirm erscheint. Der Benutzer wird gefragt, für welche Rechtsordnung und zweitens für welche Sprache die Liste ausgegeben werden soll. Das Programm gibt die Aus-

wahlmöglichkeiten vor, da die behandelten Rechtsordnungen und Sprachen beim Erarbeiten des Terminologieprojektes festgelegt werden. Bei der Auswahl der Sprache ist meist nur die Wahl der Hauptsprache des gewählten Rechtssystems sinnvoll, da andernfalls nur Übersetzungsvorschläge aufgelistet werden. Die Wahl der Sprache ist fakultativ, wird keine Sprache ausgewählt, werden alle Termini aufgelistet. Programmtechnisch werden alle Einträge <TRI> gesucht, in denen der Feldinhalt von <ARB> mit dem <ARB> des faktographischen Eintrags und der Feldinhalt von <LES> mit der gewünschten Rechtsordnung übereinstimmen. Die Benennungen der gewünschten Sprache werden angezeigt. Durch die Verbindung der Benennung mit dem Feld <TRI> kann sich der Benutzer den vollen Begriffseintrag zu jeder gewünschten Benennung anzeigen lassen.

Die zweite Möglichkeit über den faktographischen Eintrag zur den Begriffen des Zielrechtssystems zu gelangen, besteht darin, vom faktographischen Eintrag auf die Begriffsordnung zuzugreifen.



Durch diese Vorgangsweise kann gezielt auf strukturell gleich oder ähnlich gelagerte Begriffe zugegriffen werden. Voraussetzung dafür ist aber immer, daß eine zusammenhängende Begriffsordnung erstellt wurde.

Dies muß nicht ein logisch-abstraktes System sein, sondern kann auch ein locker gegliedertes Begriffsfeld sein.

Der Benutzer erhält somit einen Überblick über die Strukturierung der Begriffe im Zielrechtssystem. Wenn keine der oben angegebenen drei Verbindungsarten im Ausgangsbegriff angegeben wurde, erlaubt der Einblick in die spezifische Regelung des Sachproblems durch die Begriffe des Zielrechtssystems dem Benutzer, anhand der Begriffsordnung zu überprüfen, warum keine direkte oder funktionale Entsprechung gegeben sein kann.

Programmtechnisch wäre eine graphische Anzeige der Begriffsordnung wünschenswert, in welcher durch einfaches Anklicken der Begriffe auf die Einträge zugegriffen werden kann. Alternativ dazu könnten die Datenkategorien der Begriffsbeziehungen diesem Zweck dienen, wobei von dem bzw. den höchsten Oberbegriff(en) ausgegangen wird.

#### *Klassifikation*

Die letzte Verbindung zwischen den Begriffen verschiedener Rechtsordnungen besteht in der Möglichkeit, alle autonom-rechtsvergleichenden Begriffe einer Klassifikationseinheit anzeigen zu lassen. Damit kann der Benutzer über ein bestimmtes Sachproblem hinaus auch auf Begriffe zugreifen, die im Rahmen anderer Terminologieprojekte erarbeitet wurden. Durch den Zugriff auf eine Teilmenge von Begriffen derselben Klasse erhält der Benutzer eine Liste der innerhalb dieser Klasse vorhandenen autonom-rechtsvergleichenden Begriffe, aus der er passende Teilgebiete zur weiteren Recherche aussuchen kann. Das Suchen nach Entsprechungen in verschiedenen Teilgebieten, d.h. in Sammlungen, die mit unterschiedlicher Zielsetzung erarbeitet wurden und daher durch unterschiedliche autonom-rechtsvergleichende Begriffe gekennzeichnet sind, wird aus diesem Grund in relativ wenigen Fällen zu dem gewünschten Ergebnis führen.

##### **5.3.1.4 Homonymie und Synonymie**

Entscheidender Punkt jeder terminographischen Sammlung ist die Handhabung von Homonymie und Synonymie.

Für Wüster ist ein Homonym "eine Benennung, die dieselbe Form hat wie eine andere Benennung, aber eine andere Bedeutung."<sup>484</sup> Zwei verschiedene Begriffe werden durch dieselbe Benennung wiedergegeben.<sup>485</sup> Die genauere sprachwissenschaftliche Unterscheidung zwischen Polysemie und Homonymie durch Einbeziehung der Ethymologie und des Verwandtschaftsgrades der Bedeutungen wird in dieser Definition nicht berücksichtigt, die beide Phänomene unter der Bezeichnung Homonyme zusammenzieht. Dies ist auch auf die Betonung der synchronen Be trachtungsweise der traditionellen Terminologielehre unter Vernachlässigung des diachronen Aspektes zurückzuführen.<sup>486</sup>

Homonyme werden aufgrund ihrer begrifflichen Verschiedenheit in getrennten Einträgen erfaßt und entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teilgebiet gekennzeichnet. Zur Unterscheidung von Homonymen dienen alle Datenkategorien der Begriffsebene, im besonderen aber die Klassifikation, die einen Begriff einem Teilgebiet des Rechts zuordnet, und der autonom-rechtsvergleichende Begriff, durch den der Begriff als Element einer spezifischen Rechtslösung gekennzeichnet wird. Die Einordnung in einen begrifflichen Zusammenhang erfolgt in den Kategorien der Begriffsbeziehungen. Bei mehreren Rechtsordnungen, die dieselbe Sprache verwenden, können Homonyme auch aufgrund der Rechtsordnung unterschieden werden. In diesem Sinne stellt Rondeau fest: "En terminologie ... l'homonymie ne pose pas

---

<sup>484</sup> Wüster 1991, S. 88, in diesem Sinne auch Sager 1991, S. 59 "... different meanings of the same term as they occur in texts (homonymy)"

<sup>485</sup> vgl. Reinke 1993, S. 36 "Für den Bereich der rechnergestützten Terminographie, in dem es in erster Linie auf die Unterscheidung von Begriffen ankommt, ist - in Abweichung von der klassischen Linguistik - eine weniger enge Definition sinnvoll."

<sup>486</sup> vgl. DIN 2342/1992 3.1.2.3 Homonym: Benennung für einen Begriff, die mit der Benennung für einen anderen Begriff übereinstimmt.

3.1.2.3.1 Homonymie: Beziehung zwischen übereinstimmenden Benennungen für unterschiedliche Begriffe. Anmerkung: Bei sprachhistorischer Betrachtung kann auch unterschieden werden zwischen Homonymie und Polysemie. Von Homonymie spricht man dabei, wenn die übereinstimmenden Benennungen für unterschiedliche Begriffe unterschiedlichen etymologischen Ursprung haben; von Polysemie spricht man, wenn eine Benennung im Laufe der sprachgeschichtlichen Entwicklung mehrere Bedeutungen erhalten hat. vgl. Arntz/Picht 1991, S. 136

des problèmes en raison de rattachement de chaque terme à un domaine ou réseau notionnel ..."<sup>487</sup>

Jeder Begriff wird als Element der rechtlichen Lösung eines Sachproblems definiert.<sup>488</sup> Erfüllt derselbe Begriff ebenso eine Funktion im Rahmen der rechtlichen Lösung eines anderen Sachproblems, wird er dort in Hinblick auf jenes Sachproblem definiert. Jede funktionsbestimmte Begriffsbeschreibung hebt verschiedene Aspekte hervor: *Schlichtung* im Arbeitsrecht und *Schlichtung* im Handelsrecht oder *Unternehmensübergang* im Kündigungsschutz und *Unternehmensübergang* im Steuerrecht werden jeweils unterschiedlich definiert. Obwohl der rein abstrakte Begriffsinhalt derselbe ist, ändern sich sowohl die Funktion innerhalb des behandelten Sachproblems als auch die damit verbundene Rechtsfolge. Dies gilt in gleichem Maße für Ermessensbegriffe und Generalklauseln. Durch das Feld <HMN> wird auf solche homonymen Begriffe verwiesen.

Im Gegensatz zu Homonymen sind Synonyme "unterschiedliche Benennungen für den gleichen Begriff oder für sehr ähnliche Begriffe."<sup>489</sup> Synonyme sind unterschiedliche Benennungen, deren zugeordnete Begriffe die gleiche Funktion innerhalb derselben Regelung besitzen und die denselben Tatbestand repräsentieren. Unterschiede zwischen Synonymen liegen daher auf Benennungsebene und werden durch Datenattribute in den Feldern <TYP> (SYN, FFO, PHR) und <USG> (LEG, LSC, JSD) ausgedrückt. Ferner kann jeder Benennungsform ein eigener Kontext zugeordnet werden.

"Gegenüber der Gemeinsprache zeichnet sich die Fachsprache durch möglichst exakt definierte Begriffe aus. Dementsprechend sollen auch Synonyme, soweit sie überhaupt benötigt werden, den gleichen Begriff bezeichnen. Die Unterscheidungskriterien für synonyme Benennungen sind daher in der Fachsprache immer außerhalb des Begriffs zu suchen, z.B. in den Bereichen von Sprachebene und Textkategorie."<sup>490</sup>

Rechtsterminologie strebt nach höchster Präzision, weswegen Synonymie nach Cornu lediglich eine geringe Rolle spielt:

<sup>487</sup> Rondeau 1984, S. 62

<sup>488</sup> vgl. oben: Pramat der Regelungsfunktion

<sup>489</sup> Hohnhold 1990, S. 51 vgl. auch Arntz/Picht 1991, S. 130

<sup>490</sup> Hohnhold 1990, S. 51

"Le vocabulaire juridique est défavorable à la synonymie parce qu'il est à la recherche de la plus haute précision, et qu'il dispose d'un nombre défini de signes pour exprimer un nombre illimité de significations [...] La synonymie étant l'antithèse de la polysémie (deux signifiants pour un signifié un signifiant pour deux ou plusieurs signifiés) il est cohérent que les facteurs qui développent la polysémie (faute des moyens) tendent *a fortiori* à réduire la synonymie (pour obtenir, au minimum, un plein emploi des moyens)."<sup>491</sup>

### 5.3.1.5 Phraseologie und Kollokationen

In der Terminologielehre beschäftigt sich Phraseologie nach Kjaer mit dem "environment of terms". Terminologisch relevante Phrasen (Fachwendungen, fachsprachliche Wendungen) sind "combinations of lexical units the nucleus of which is a term."<sup>492</sup> Darunter sind auch freie Wortkombinationen (Kollokationen) zu verstehen, die eine Benennung mit anderen lexikalischen Einheiten, meist Verben, eingeht. Kjaer nennt diese Vorgangsweise "term phraseology" im Gegensatz zur "lexico-phraseology", die unter Phraseologismen ausschließlich feste Mehrworteinheiten versteht, deren Bedeutung sich nicht aus der Bedeutung der einzelnen Komponenten ergibt.

Mehrwortbenennungen sind im allgemeinen keine Phraseologismen bzw. können als echte Termini, die einen definierten Begriff bezeichnen, behandelt werden.<sup>493</sup>

So ist z.B. *Anfechtung der Kündigung* eine Verbindung der Art Substantiv + Substantiv, kann aber auch durch *eine Kündigung anfechten* oder *Anfechten der Kündigung* ausgedrückt werden: Es handelt sich dabei immer um denselben Begriff. Damit wird die Unabhängigkeit des Begriffs von der sprachlichen Ebene hervorgehoben. In diesem Fall sind alle drei Ausdrücke gleichwertige Hauptbenennungen, es ändert sich nur ihr syntaktisches Erscheinungsbild. In der Praxis wird man die substantivierte Form als Hauptbenennung eintragen, die beiden Verbalformen als PHR kennzeichnen. Im italienischen Gegenüber *impugnazione*

---

<sup>491</sup> Cornu 1990, S. 178

<sup>492</sup> Kjaer 1990, S. 4

<sup>493</sup> in diesem Sinne auch Fleischer, der den Unterschied zu Termini, die aus einem einzelnen Wort bestehen, lediglich auf ihre komplexere syntaktische Struktur zurückzuführt.

*del licenziamento* verliert der Verbalausdruck *impugnare il licenziamento* an fachsprachlicher Dichte und nähert sich mehr der Allgemeinsprache. Nicht immer kann ein Nominalausdruck durch eine gleichwertige Verbalkonstruktion ausgetauscht werden.

Für Arntz/Picht ist eine Fachwendung "das Ergebnis der syntaktischen Verbindung von mindestens zwei fachsprachlichen Elementen zu einer Äußerung fachlichen Inhalts, deren innere Kohärenz auf der begrifflichen Verknüpfbarkeit beruht."<sup>494</sup> Fachsprachliche Elemente müssen dabei alle Benennungen für Begriffe des Fachgebietes unabhängig von ihrer Wortart sein: Substantiva für Objekte und Sachverhalte, Verben für Handlungen und Prozesse, Adjektiva für Merkmale und Eigenschaften. Termini können aber auch Verbindungen mit lexikalischen Einheiten eingehen, die aus der Allgemeinsprache kommen und erst in einer solchen Verbindung mit dem Terminus fachsprachliche Relevanz erhalten. So z.B. in der Wendung *ein Testament errichten*. In diesem Sinne lautet die allgemeinere Definition aus DIN 2342: "Fachwendung ist eine ein Verb enthaltende festgefügte Gruppe von Wörtern zur Bezeichnung eines Sachverhaltes in einer Fachsprache."

Im Recht üben außersprachliche Faktoren (Rechtsvorschriften, Rechtsgepflogenheiten) auf Wortwahl und mögliche Wortkombinationen einen großen Einfluß aus. Kjaer unterscheidet in diesem Sinne vier Kategorien von Wendungen:<sup>495</sup>

- 1) Vom Gesetz vorgeschriebene Wendungen ("prefabricated word combinations"), die, falls nicht eingehalten, zur Nichtigkeit bzw. Ungültigkeit des gesamten Textes, Dokumentes oder der Äußerung führen würden.
- 2) Wendungen, die Bestandteil von Verfahrensschritten sind, werden zwar nicht bindend vorgeschrieben, können aber bei Abweichungen zu Kommunikationsproblemen führen bzw. den bezweckten Rechtsvorgang behindern. Damit z.B. eine Prozeßpartei unmittelbar verstanden wird, falls sie um Änderung der Klage ansucht, muß sie die beiden Wörter *Klage* und *ändern* verwenden. Alles andere gäbe Anlaß zu Fragen der Interpretation, Rückfragen u.ä., würde also die fachsprachliche Kommunikation erschweren und verlangsamen.

<sup>494</sup> Arntz/Picht 1991, S. 34

<sup>495</sup> Kjaer 1990

3) Wenn Fachleute dasselbe meinen, verwenden sie oft aus Vorsicht vor Fehlinterpretationen dieselbe Wendung, ohne daß sie verpflichtend vorgeschrieben sei. Dies erhöht die Rechtssicherheit: Gleches wird mit Gleichen ausgedrückt.

4) Wendungen, die in keiner Weise vorgeschrieben oder inhaltlich fixiert sind, sondern zur Zeitsparung, aus Gewohnheit eingesetzt werden und deren Verwendung keinerlei Einfluß auf die Folgewirkungen des Textes besitzt.

Standardisierte Formeln dienen zur Vereinfachung der Kommunikation, "weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren."<sup>496</sup> Der Verweis auf Gleichbleibendes und der Einfluß von Phraseologie auf die Folgewirkungen des Textes gelten innerhalb einer Rechtsordnung. Bei Übersetzungen zwischen Rechtsordnungen wird der Austausch von standardisierten Formeln problematisch.

Fachsprachliche Phraseologie und ihre terminologische Verarbeitung ist derzeit ein noch relativ wenig erforschtes Gebiet, das weiterführender Untersuchungen bedarf. Dies gilt in besonderem Maße für die Rechtssprache, die sich im Bereich des prozessualen Rechts ausgiebig einer formhaften Sprache bedient.

#### **5.3.1.6 Klassifikation**

Die Strukturierung der Einträge erfolgt einerseits über die Klassifikation, die als gröbstes Ordnungsmittel nur breite Klassen erfaßt, andererseits relativ genau über die Begriffsbeziehungen, welche die Beziehungen zwischen einzelnen Begriffen darstellen. Eine Synthese von Klassifikation (Makrostruktur) und Begriffs system (Mikrostruktur) erfolgt in der Sachfrage, d.h. im konkreten Problem, das den Ausgangspunkt für jede rechtsvergleichende terminologische Untersuchung darstellt und durch den autonom-rechtsvergleichenden Begriff repräsentiert wird. Dieser fungiert sowohl als systemunabhängiger Oberbegriff aller Begriffe, die zur Lösung des Sachproblems beitragen, (bottom up) als auch als Deskriptor innerhalb einer Klassifikationseinheit (top down).

---

<sup>496</sup> Stolze 1992, S. 229

Das Klassifikationssystem klassifiziert die einzelnen Sachfragen rechtsystemunabhängig. Die einzelnen autonom-rechtsvergleichenden Begriffe werden auf Grund ihrer rechtsvergleichenden Funktion als Deskriptoren ebenfalls rechtssystemunabhängig definiert. Erst eine Stufe darunter auf der Ebene der Begriffsordnung werden die einzelnen Begriffe und Tatbestände in Funktion der zu untersuchenden Regelungen und daher rechtssystemspezifisch geordnet.

In Abschnitt 2.4 Begriffsordnung wurden die Klassifikationssysteme von Eurodicautom (Lenoch) und Termium vorgestellt. Beide gehen rechtssystemunabhängig vor, wobei die Termium-Klassifikation zwischen den großen Rechtskreisen Common Law und Civil Law unterscheidet und auf der untersten Ebene unterschiedliche Klassen anlegt: so z.B. *Wills and succession (Common Law)* FDM, und *Wills and succession (Civil Law)* FDD. Dies bringt zwar eine höhere Genauigkeit mit sich, wird aber bei einer rechtsvergleichenden Vorgangsweise problematisch: Sobald ein rechtsvergleichendes terminologisches Projekt sich mit zwei Rechtsordnungen beschäftigt, die aus verschiedenen Rechtskreisen stammen, etwa zur Erbfolge im italienischen und im englischen Recht, ergeben sich Einordnungsprobleme. Das Lenoch-System ist in diesem Sinne allgemeiner, verzichtet sogar auf Klassennamen, die allzu sehr auf einzelne Rechtskreise zurückgehen, wie z.B. Zivilrecht, das zwar im kontinentaleuropäischen Recht eine allgemeine Klassifikationseinheit darstellen würde, im Bereich des Common Law allerdings keinen Sinn ergibt.

Eine allzu tiefe Strukturierung, wie sie die Universale Dezimalklassifikation (UDC) vornimmt, würde die einzelnen Sachfragen zu sehr eingen gen, wenn diese auf der untersten Klassifikationsebene angesiedelt würden. Sollten die einzelnen durch das Sachproblem definierten Teilgebiete aber mehrere Klassen umspannen, müßte darunter rechtssystemspezifisch klassifiziert werden: Je tiefer man klassifiziert, desto spezifischer werden Regelungen und Tatbestände. Der autonom-rechtsvergleichende Begriff verliert dann seine Funktion als Deskriptor, durch die er bei einer allgemeineren Strukturierung den aktuellen Inhalt einer Klasse anzeigen könnte. Dazu müßte das Programm vom Klassifikationsfeld aus eine Funktion zur Verfügung stellen, die alle innerhalb dieser Klasse verwendeten autonom-rechtsvergleichenden Begriffe anzeigt.

### **5.3.1.7 Dateien**

Das Programm legt nach dem Grundsatz, daß gleich strukturierte Daten physikalisch am gleichen Ort abgespeichert werden, die folgenden Dateien an: Terminologiedatei, faktographische Datei, bibliographische Datei. Für bestimmte Zugriffsvorgänge werden verschiedene temporäre Dateien benötigt, die technischen Anforderungen des Systems oder der Zugriffsoptimierung dienen. Solche Zwischendateien hängen sehr stark von der verwendeten Softwareplattform ab und sollen an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.

Zur Unterstützung des Benutzers wird vom System eine sogenannte Metadatei angelegt, in der Informationen über Strukturierung, Klassifikationssystem, Verbindungen u.ä. abgespeichert werden. Diese kann bei entsprechender programmtechnischer Organisation als Hilfdatei verwendet werden.

### **5.3.2 Datenbanksysteme**

Kommerziell verfügbare Terminologieverwaltungssysteme eignen sich nur bedingt dazu, spezifische Anwendungen zu erstellen. Besonders die oben vorgestellte Datenstruktur mit den zahlreichen Verweisen und den komplexen Relationen bedarf flexiblerer Software, wie sie moderne Datenbankmanagementsysteme zur Verfügung stellen.

Eine Datenbank ist ein integriertes Ganzes von Datensammlungen, aufgezeichnet in einem nach verschiedenen Gesichtspunkten zugänglichen Speicher. Datenbankmanagementsysteme (DBMS) übernehmen die Aufgabe, dem Anwender die physikalische Sichtweise auf die Datenbank, d.h. wo sich welcher Eintrag oder welches Datenfeld auf dem physikalischen Datenträger befindet, abzunehmen.

Durch den im EDV-Bereich rasenden Produktwechsel können immer nur zeitlich begrenzte Empfehlungen für konkrete Softwareprodukte abgegeben werden. In diesem Sinne soll keine Empfehlung für ein bestimmtes Produkt abgegeben werden, sondern die erforderlichen Leistungsmerkmale eines DBMS und die technischen Lösungsmöglichkeiten kurz vorgestellt werden.

### 5.3.2.1 Relationale Datenbanken

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Arten von Datenbanksystemen. Hierarchische DBMS stellen Daten als Baumstrukturen dar, die aus einer Hierarchie von Datensätzen bestehen. Netzwerk-DBMS stellen Daten dagegen als miteinander verknüpfte Sätze dar, die ihrerseits sich überschneidende Datensätze bilden. Aber auch die komplexeste hierarchische oder Netzwerk-Datenbank läßt sich als einfache Ansammlung zweidimensionaler Tabellen in einem relationalen Modell darstellen. Relationale Datenbanken haben sich heute weitgehend durchgesetzt.

Das relationale Datenbanksystem wurde bereits 1970 von E.F. Codd vorgeschlagen, fand damals aber wenig Beachtung. Mittlerweile wurde das relationale Datenbanksystem zu einer Datenbankstruktur entwickelt, die unter Verwendung der mathematischen Mengenlehre und der Prädikatenlogik, insbesondere der Definition von Relationen, bei laufendem Anwenderprogramm dynamisch verändert werden kann.

In der Mathematik ist eine Relation eine Beziehung zwischen den Elementen einer Vielzahl von Mengen. Diese Relation ( $R$ ) ist selbst wieder eine Menge, in mathematischer Terminologie als kartesisches Produkt:

$$R \subseteq M_1 \times M_2 \times M_3 \dots \times M_n = \{x_1, \dots, x_n | x_1 \in M_1 \wedge \dots \wedge x_n \in M_n\}$$

wobei " $\subseteq$ " den Mengenoperator wiedergibt.

Diese Schreibweise ist gegenüber der pragmatischen - der Tabellschreibweise - nicht so aussagekräftig. Die Mengen  $M_1$  bis  $M_n$  sind dabei die Spalten der Tabelle, wobei in den einzelnen Zeilen die Merkmale oder die Werte der Relation stehen.

M1=BE	M2=TY	M3=NI	M8=VE ...	M16=VE	M14=RF ...
Ach	ZGI90	0000102	Leihe	comodato	Cod.Civ.
...					

Tabelle der Struktur von Eurodicautom<sup>497</sup>

Relationen haben bestimmte wichtige Eigenschaften, die sich aus ihrer Definition ergeben:

<sup>497</sup> vgl. Aufbau des Datensatzes bei Eurodicautom

- \* Alle Zeilen einer Tabelle müssen sich unterscheiden.
- \* Die Reihenfolge der Zeilen in einer Tabelle ist unwichtig.
- \* Der Schnittpunkt einer Reihe und einer Spalte kann nur einen einzigen Wert enthalten, den sogenannten "atomischen Wert". Die Datenbanksprache kann einen solchen Wert nur in seiner Gesamtheit behandeln.
- \* Ferner müssen die beteiligten Mengen unstrukturiert sein, weil sonst die mit dem relationalen Datenbanksystem darzustellende Datenstruktur eine unsystematische Ansammlung verschiedenster Konstrukte wäre.

Ein sogenannter Primärschlüssel ist das eindeutige Kennzeichen für jede Reihe in der Tabelle. Ein Beispiel ist etwa die Satznummer in einer Tabelle. Dies ist bei der Konstruktion einer logischen Konzeption von relationalen Tabellen zu berücksichtigen. Relationale Datenbanken bieten damit den Vorteil, daß Tabellen flexibel miteinander verknüpft werden können. Ein Begriffseintrag kann aus mehreren einander zugeordneten Tabellen bestehen.

### 5.3.2.2 *SQL (structured query language)*

SQL wurde im Rahmen eines IBM-Forschungsauftrages Mitte der 70er Jahre entwickelt. Auslöser war ein Projekt namens "System R", das im Jahre 1979 seinen Abschluß fand. Innerhalb dieses Projektes wurde ein experimentelles relationales Datenbankmanagementsystem (RDBMS) entwickelt. Als Datenbanksprache wurde eine Sprache namens "Sequel", später SQL genannt, ausgewählt. Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen entwickelte IBM das SQL/DS, das erste relationale Datenbanksystem. Später folgten SQL/DS-Versionen für die Großanlagen, die unter den Steuersystemen DOS/VSE und VM/CMS agierten. Der kommerzielle Einsatz relationaler Datenbanken begann um 1980 - die Namen DB2, Oracle, Ingres, Informix sind nur ein Auszug aus der inzwischen ansehnlichen Liste. Den ersten Versuch, eine SQL-Standardfassung zu entwickeln, unternahm das American National Standards Institute (ANSI) im Jahr 1983. Zahlreiche SQL-Versionen sind heute schon auf Mikrocomputern implementiert - etwa Oracle, SQL-Windows von Gupta oder dBase IV.

Grundsätzlich gesehen ist SQL eine nichtprozedurale Sprache, mit der lediglich formuliert wird, was als Ergebnis auf dem Bildschirm erscheint.

nen soll - nicht dagegen, wie Informationen in einzelnen Datensätzen verarbeitet werden. Die Sprache selbst besteht aus etwa 30 Befehlen, die allerdings sehr leistungsfähig sind. Natürlich lassen sich mit SQL Datenbanken herstellen und auf dem neuesten Stand halten, Abfragen und Auswertungen der gespeicherten Informationen formulieren, damit erschöpft sich aber auch schon die Anwendung. In der Praxis kann SQL deshalb auf verhältnismäßig wenige Befehle wie "select", "count" und die where-Klausel eingeschränkt werden. Doch läßt sich auch mit den spezielleren Sprachelementen ein Maximum an Datensicherheit und sogar das Einbinden anderer Programme realisieren.

SQL arbeitet auf Tabellenebene - die Daten werden generell als logische Mengen behandelt. In einem einzigen Befehl werden eine oder mehrere Tabellen abgearbeitet und nicht ein einzelner Datensatz, wie das bei herkömmlichen Datenbanken der Fall ist.

SQL-Anweisungen lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

- eine Sprache für die Datendefinition (DDL, Data Definition Language). Diese Anweisungen, etwa *create table* oder *drop table*, werden zur Definition von Datenbankstrukturen, Benutzerprivilegien oder Integritätsregeln genutzt.
- eine Datenmanipulationssprache (DML, Data Manipulation Language). Deren Anweisungen, wie z.B. *select*, *insert* oder *update*, übernehmen die Pflege, Aktualisierung und Abfrage von Daten.
- eine Datenkontrollsprache (DCL, Data Control Language), die die Benutzerverwaltung und Datenbankadministration übernimmt: z.B. *revoke*, *grant* oder *commit*.

Die grundlegenden Befehle zum Anlegen einer Datenbank unter SQL sind *create Datenbankname* und *create table Tabellenname* zum Anlegen der einzelnen Tabellen. Die oben angeführten Tabellen für Begriffsebene, Benennungsebene, Zusatzdaten, bibliographische Daten und faktographische Daten können mit diesem Befehl innerhalb der Datenbank angelegt und definiert werden. Dazu muß der Spaltenname (z.B. LES für die Rechtsordnung, GEQ für die Gesetzesquelle oder DES für die Begriffsbeschreibung, ...), der Datentyp (numerischer oder alphanumerischer Inhalt des Feldes, wobei bei einer Terminologiedatenbank numerische Feldinhalte wohl nur bei Datumsangaben und evtl. bei der Klassifikation in Frage kommen), die zulässige Länge des Feldes (hier

hängt es von der verwendeten Software ab, ob auch variable Feldlängen zulässig sind, d.h., daß auf dem physikalischen Speichermedium nur soviel Platz verwendet wird, wieviel Text eingegeben wird und nicht eine feste Länge reserviert wird) und schließlich Angaben darüber, ob das Feld immer gefüllt sein muß oder nicht.

Mit dem Befehl *join* können Tabellen kombiniert werden. Abfragen jeder Art werden mit dem Befehl *select Spaltenname from Tabellename* durchgeführt.

Solche Befehlsfolgen können abgespeichert und in Kombination mit dem Befehl *view* zur Darstellung virtueller Tabellen verwendet werden. Anzeige und Verwendung von Informationen aus mehreren verschiedenen Tabellen ermöglichen eine benutzergerechte Darstellung der terminologischen Information. Befehle zum Sortieren der Tabellenzeilen, zum Erstellen von Indices nach einzelnen indizierten Feldern sowie zur Vergabe von Benutzerberechtigungen runden die Leistungsfähigkeit von SQL ab.

Besonders im Einsatz mit Datenbankservern zeichnet sich SQL aus. Im Zuge des zunehmenden Einsatzes von PC-Netzwerken bietet sich hier für den Anwender ein extrem schnelles Datenbankmanagementsystem, das Datenbankzugriffe im Netzwerk über die SQL-Sprache unterstützt. Wurde früher vom Terminal auf die Daten des Host-Rechners zugegriffen, geht man nunmehr zum sogenannten "Client-Server-Konzept" über. Grob beschrieben heißt das: der Client ist Auftraggeber für bestimmte Dienste. Der Server führt diese im Auftrag des Clients durch und liefert - wenn gewünscht - Daten zurück. Im Vordergrund steht dabei die Trennung der Anwendung von den Daten.

Es gibt derzeit schon eine Vielzahl von SQL-Servern, wobei einige unter MS-DOS andere unter OS/2 als Betriebssystem laufen. Die Software-Entwickler honorieren die steigende Akzeptanz bei den Anwendern, indem sie sogenannte Front-Ends anbieten. Der Anwender arbeitet so z.B. mit der für ihn bekannten Windows- oder Framework-Benutzeroberfläche, die gewünschten Aktionen werden dann als SQL-Statement mit allen SQL-eigenen Besonderheiten auf dem Server durchgeführt. SQL-Kenntnisse sind dann nicht mehr nötig.

Vorteile dieser Wahl sind die Systemunabhängigkeit einer SQL-Anwendung, d.h. eine solche Folge von SQL-Befehlen kann mit jedem SQL-fähigen RDBMS verwirklicht werden. Dies bedeutet für den Datenbankbetreiber ein hohes Maß an Softwareflexibilität. Darüberhinaus sind SQL-fähige RDBMS bereits für alle Systemplattformen verfügbar, was eine problemlose Austauschbarkeit des Betriebssystems mit sich bringt.

### 5.3.3 Benutzerschnittstelle

#### 5.3.3.1 Eingabe

Unabdingbare Forderung an neu zu entwickelnde Software ist eine hohe Benutzerfreundlichkeit, sowohl was die Eingabe als auch was Verwaltung und Abfrage der Daten betrifft. Dazu tragen vor allem die Einbindung der Software in eine graphische Benutzeroberfläche, die Beachtung einheitlicher Standards in der Benutzerführung sowie anwendungspezifische Merkmale des Informationsretrieval bei. Eine möglichst einfach zu bedienende Programmoberfläche erhöht nicht nur die Akzeptanz von Seiten der Benutzer, sondern erleichtert die Arbeit mit der Datenbank und erhöht damit die Produktivität.

Die Eingabe der terminologischen Information erfolgt unter Zuhilfenahme eigener Erfassungsmasken. Felder, deren Inhalt sich wiederholt bzw. automatisch vergeben werden kann, Erstellungs- und Änderungsdatum etwa, werden vom Rechner selbst ausgefüllt. Weitere Informationen können beim Einloggen in das System bzw. durch Anlegen von Default-Werten für bestimmte Felder automatisch aufgefüllt werden: So können z.B. Angaben zu Ersteller und Up-Dater einerseits und autonom-rechtsvergleichender Begriff, Rechtsordnung, Klassifikation andererseits für einzelne Terminologieprojekte standardmäßig vorgegeben werden. Dem Benutzer werden am Bildschirm ausschließlich jene Datenfelder zum Eingeben angeboten, für die keine standardisierten Werte festgelegt wurden.

Das System unterstützt des weiteren verschiedene Importformate, die eine problemlose Übernahme von Dateien aus Textverarbeitungsprogrammen unterstützen. Dadurch können terminologische Einträge unabhängig von der Datenbank erstellt werden, um dann nach einer Überprüfung in die Datenbank übernommen zu werden.

### 5.3.3.2 Ausgabe

Benutzer können entsprechend ihren Anforderungen eigene Bildschirm-ausgabemasken definieren. Dies beinhaltet einerseits eine Auswahl der für den jeweiligen Anwendungszweck relevanten Datenkategorien, wobei von einem Mindestmaß an Information (Benennung, Rechtsordnung, autonom-rechtsvergleichenden Begriff) bis zu einem ausführlichen Format (alle Datenkategorien) jede beliebige Kombination möglich ist. Andererseits kann der Benutzer entscheiden, wie die gewählten Datenkategorien am Bildschirm dargestellt werden. Diese Layoutfunktion erhöht die Übersichtlichkeit der Bildschirmanzeige, indem Zusatz-informationen typographisch z.B. mit einem kleineren Schriftbild dargestellt werden. Datenattribute können dadurch hochgestellt und mit kleinerer Schriftgröße der Benennung hinzugefügt werden:

DE Kündigung einreichen, n.f. v.t. *PHR*

Jeder Ausgabe von Daten liegen bestimmte Suchmechanismen zugrunde. Der Zugriff auf einzelne Begriffe eines bestimmten Rechtssystems erfolgt über zwei grundlegende Zugriffsarten: Auffinden des Begriffes über dessen Benennung(en) oder aber über die inhaltliche Einordnung des Begriffes bzw. dessen Beziehungen zu Nachbarbegriffen.

Die erste Zugangsart wird von den meisten Terminologieverwaltungssystemen geboten. Dazu werden die Benennungsfelder vom RDBMS indiziert. In einer Suchmaske, die idealerweise der Standardbildschirm-maske entspricht, wird die gesuchte Benennung eingegeben. Als Resultat dieser Suche zeigt das System die Begriffe an, die eine solche Benennung aufweisen. Dabei kann die Suche mit Hilfe von Platzhaltern (\*..., ...\* oder ...\*) beliebig erweitert werden. Für eine solche benennungsorientierte Abfrage genügt es, die Sprache zu definieren, innerhalb der gesucht werden soll. Ebenso wichtig ist die Festlegung der Rechtsordnung, innerhalb welcher diese Benennung verwendet wird, da sonst ebenso Benennungen derselben Sprache aber anderer Rechtsordnungen angeboten werden, die lediglich als Übersetzungsvorschläge eingegeben wurden. Die alphabetische Anordnung der Begriffseinträge erlaubt das Springen an den Anfang und an das Ende der Datei. Werden die gesuchten Benennungen und ihre Begriffseinträge angezeigt, kann durch die Anzeige des Datenelementes

<REL> in einem zweiten Schritt die Verbindung zu anderen Rechtssystemen hergestellt werden. Besteht für einen gesuchten Begriff keine Verbindung im Rahmen der oben dargestellten ersten drei Beziehungsarten (DIR, FUN, PMI), erfolgt die Suche in der anderen Rechtsordnung in einem weiteren Schritt über den autonom-rechtsvergleichenden Begriff und den faktographischen Eintrag.

Aus dem faktographischen Eintrag heraus hat der Benutzer wieder die Möglichkeit, eine auf das spezifische Sachproblem beschränkte alphabetische Liste aller Benennungen des anderen Rechtssystems anzeigen zu lassen. Eine interessantere und inhaltlich genauere Suche ermöglicht aber der Zugriff über die spezifische Begriffsstruktur des Zielrechtssystems. In diesem Fall sieht der Benutzer nicht nur alle Begriffe mit ihren Benennungen, die in dieser Rechtsordnung zur Lösung des Sachproblems beitragen, sondern er erhält auch einen Einblick in die spezifischen Rechtsprinzipien und Leitgedanken, die sich in den Ordnungskriterien der Begriffsstruktur widerspiegeln.

Der Zugriff über die Begriffsstruktur kann auch eine Stufe höher über die Klassifikation erfolgen. Das System muß dazu aus jedem Eintrag heraus über das Klassifikationsfeld <CLA> durch einfaches Anklicken einen Überblick über die vorhandenen Klassifikationseinheiten bieten, d.h. über die Klassen, die bereits ganz oder teilweise durch bestimmte Terminologieprojekte abgedeckt wurden. Mit der Auswahl einer bestimmten Klassifikationseinheit bietet das System alle autonom-rechtsvergleichenden Begriffe dieser Klassifikationseinheit zur Auswahl an. Durch Wahl des in Frage kommenden autonom-rechtsvergleichenden Begriffes, der die behandelten Sachprobleme darstellt, stehen dem Benutzer wieder die beiden oben beschriebenen Möglichkeiten offen: alphabetische Liste oder Begriffsordnung.

Ein weitere Möglichkeit der inhaltlichen Suche bietet das Feld <GEQ>, das eine Suche nach den Begriffen erlaubt, die von einer bestimmten Gesetzesquelle geregelt werden bzw. sich auf diese stützen. Dabei muß die Benennung des Begriffes nicht unbedingt in der Gesetzesquelle vorkommen, wie z.B. beim Begriff der *Arbeitspflicht*, die zwar aus dem § 1153 ABGB hergeleitet wird, dort aber nicht als Benennung genannt wird.

Schließlich erlaubt auch die sequentielle Suche innerhalb der Textfelder <DES>, <EXP> oder <CTX> eine inhaltliche Suche, wenngleich eine solche Abfrage technisch bedingt bei größeren Beständen wesentlich langsamer ist. Eine Einschränkung über die Rechtsordnung und über die Klassifikation sollte auch in diesem Fall möglich sein.

Die beschriebenen Suchvorgänge sollten durch eine frei definierbare Abfrage mit beliebigen Einschränkungen ergänzt werden. Dadurch können etwa Teilbestände selektiert werden, die von einem bestimmten Benutzer erstellt wurden oder aber nach bzw. vor einem bestimmten Stichtag eingegeben wurden, oder aber alle Einträge, die im Feld <RST> als vorläufige Arbeitseinträge gekennzeichnet wurden.

Für die Bildschirmausgabe der Suchresultate können genauso wie für die Eingabe benutzerdefinierte Bildschirmmasken durch eine Auswahl der Datenkategorien angelegt werden. Eine Ausgabe auf Printmedien, wie die Erstellung von Wörterbüchern, gestaltet sich bei der beschriebenen flexiblen Verbindungsstruktur problematisch, da diese erst durch die Möglichkeiten der computergestützten Verwaltung möglich wird. Bei der Ausgabe im traditionellen Wörterbuchformat, wo Begriffe zweispaltig einander gegenüberstehen, geht unweigerlich ein Teil der Information verloren: Die Verbindungen über das Sachproblem sowie über die Klassifikation und die Begriffsstruktur können durch die Anordnung der Begriffe nach **einem** Ordnungsprinzip, die sich bei gedruckten Wörterbüchern nicht umgehen läßt, nicht dargestellt werden. Trotzdem sollte ein Wörterbuchausdruck möglich sein, auch wenn in den Fällen, wo es keine Verbindung der ersten drei Arten gibt, Lücken bestehen bleiben. Ein Wörterbuchausdruck erfolgt entweder nach der gewählten Sprache einer Rechtsordnung alphabetisch oder durch die Wahl einer Rechtsordnung nach der begrifflichen Gliederung.

### **5.3.3.3 Datenaustausch**

Der Austausch von Daten ist bei dem beschriebenen anwendungsspezifischen Konzept einer Terminologiedatenbank besonders wichtig, da nur durch enge Kooperation mit Datenbankbetreibern, die unterschiedliche Rechtssysteme oder Sprachkombinationen abdecken, der systembedingt hohe Arbeitsaufwand ausgeglichen werden kann. Die Software

sollte daher Austauschstandards unterstützen. Reinke<sup>498</sup> führt vier Austauschformate für terminographische Daten an: Mater, Micromater, NTRF, TIF (SGML).

MATER (magnetic tape exchange format for terminological/lexicographical records) wurde als ISO-Norm 6156 1987 veröffentlicht. Wie der Name bereits sagt, wurde in dieser Norm ein allgemeines Dateiformat und -layout für den Austausch von Daten auf Magnetbändern festgelegt. Nach Reinke fand Mater "jedoch nie in größerem Maße Anwendung. Die Norm galt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits als veraltet."<sup>499</sup> Micromater wurde als Anpassung bzw. Vereinfachung von Mater für den Austausch von terminologischen Daten am PC und zur Darstellung von sprachabhängigen Sonderzeichen unter Zusammenarbeit mehrerer einschlägiger Institutionen (BRY-TRG Brigham Young Translation Research Group, Kent State University, ATA und Infoterm) entwickelt, während das NTRF (Nordic Terminological Record Format) zum Datenaustausch zwischen den skandinavischen Staaten konzipiert wurde.

Auf der Basis von SGML (Standardised General Markup Language)<sup>500</sup> wurde Ende 1992 ein neues Austauschformat für terminologische Daten entworfen, das TIF-Format (Terminology Interchange Format)<sup>501</sup>. Der Eintrag wird als Text bzw. als ein Dokument gesehen, in dem die einzelnen Datenfelder durch sogenannte Marker gekennzeichnet werden.

Grundlegend für den Aufbau dieses Austauschformates ist das TIG (Term Information Group), das aus einer Benennung und der dazugehörigen Information besteht. Mehrere TIGs, d.h. mehrere Termini mit Information in verschiedenen Sprachen bilden den terminologischen Eintrag (Term Entry), der jeweils einen Begriff darstellt. Mehrere solcher Einträge bilden den Körper (TIF-body), der zusammen mit den einleitenden Bemerkungen den Text bildet. Text und Header, in dem Angaben zur ganzen Datei stehen, wird schließlich noch ein Vorspann

---

<sup>498</sup> Reinke 1993, S. 38f

<sup>499</sup> Reinke 1993, S. 40

<sup>500</sup> ISO-Norm 8879

<sup>501</sup> TIF entstand durch die Zusammenarbeit der SGML-Weiterentwicklungsgruppe TEI (Text Encoding Initiative) mit der Softwareentwicklergruppe LISA (Localisation Industry Standards Association) und dem ISO-Ausschuß ISO/TC 37

vorgesetzt, in dem die Struktur der Datei (Datenkategorien, Feldnamen) beschrieben wird. Das Ergebnis ist ein TIF-Dokument, das streng nach den SGML-Richtlinien aufgebaut ist und von Standard-SGML-Software gelesen werden kann.

Außerdem wurden die Bezeichnungen der verschiedenen Datenkategorien vereinheitlicht und in zweifacher Schreibweise aufgeführt: Kurzform und Langform.

Probleme für den Austausch von terminographischen Daten des oben beschriebenen Datenbankkonzeptes mit anderen Datenbanken ergeben sich aus zwei Gründen: Einmal wegen der spezifischen Datenkategorien wie <GEQ> und <ARB> und spezifischen Eintragstypen (faktographischer Eintrag), im besonderen aber wegen der verschiedenen Verbindungsarten (DIR, FUN, PMI). Diese Verbindungen können nur in dem spezifischen Format der Datenbank ausgedrückt werden. Bei einem Austausch von Daten wird die entsprechende Information entweder nur teilweise übernommen werden können oder entsprechend vereinfacht.

Auch aus Gründen der Übernahme von vorläufigen Arbeitseinträgen als Vorbereitung eines spezifischen Terminologieprojektes sollte jedoch die Übernahme (Import) von TIF-SGML-konformen Einträgen möglich sein.

Alternativ zur Ausgabe der terminographischen Daten in einem standardisierten Format kann eine vereinfachte Version der Software (nur Lesenzugriff) zur Abfrage der Bestände realisiert werden.

#### **5.4 Schlußbemerkungen**

Mit einem solchen Datenmodell wäre es möglich, Übersetzern und Juristen ein Werkzeug zur Hand zu geben, das sowohl den inhaltlichen wie auch den sprachlichen Hintergrund juristischer Terminologie beleuchtet. Im besonderen sollen die von De Groot an juristische Wörterbücher gestellten Anforderungen<sup>502</sup> in Hinblick auf das vorgestellte Modell überprüft werden:

---

<sup>502</sup> vgl. S. 206

Wird das Hauptaugenmerk von der herkömmlichen Äquivalenzforderung auf einen inhaltlichen Vergleich von systembedingten Rechtsbegriffen verschoben, ist es offensichtlich, daß es sich dabei niemals um 1:1 austauschbare Wortgleichungen handelt. Die Problematik der Übersetzung eines Terminus geht aus den inhaltlichen Unterschieden der Begriffsbeschreibung hervor.

Übersetzungsvorschläge sind stets als Vorschläge zu werten und müssen für jede spezifische Kommunikationssituation auf ihre Verwendbarkeit überprüft werden. Ob im spezifischen Fall der Terminus des zielsprachigen Rechtssystems, ein eventuell angegebener Übersetzungsvorschlag oder aber eine neue Übersetzung verwendet wird, hängt von der Handlungsumgebung des Translationsvorganges ab. Die Terminologiedatenbank liefert die dazu nötigen Entscheidungsgrundlagen.

Das Vergleichsergebnis wird in seinen verschiedenen Stufen (DIR, FUN, PMI, ARB, CLA) in jedem Begriffseintrag angegeben. Über textbezogene Äquivalenz ist situationsbedingt zu entscheiden. Eine Verbindung zu den Termini der anderen Rechtsordnung kann nur dann nicht hergestellt werden, wenn diese Rechtsordnung keine Rechtslösung für den entsprechenden Sachverhalt anbietet. In allen anderen Fällen wird auf die Termini verwiesen, die die rechtliche Lösung des Sachproblems repräsentieren.

Alle Benennungen, die nicht natürliche Benennungen einer Rechtsordnung darstellen, werden als Übersetzungsvorschläge gekennzeichnet. Die begriffsorientierte Vorgangsweise erlaubt ein sorgfältiges Dokumentieren der einzelnen Begriffe: Nicht Benennungen werden verglichen, sondern systemgebundene Begriffe. Die Angaben zu Rechtsordnung, Gesetzesquelle, Begriffsbeschreibung und die Einbettung des Begriffes in die Rechtsordnung durch den autonom-rechtsvergleichenden Begriff und die Klassifikationsangaben bestimmen den Rechtsbegriff und seine Position als Teil einer spezifischen Rechtslösung für ein bestimmtes Sachproblem. Ohne eine solche Begriffsbestimmung kann kein Vergleich stattfinden.

Die Verbindung zwischen den Rechtsbegriffen einzelner Systeme erfolgt aufgrund eines inhaltlichen Vergleichs, der nicht durch ein Ausgangs- und ein Zielrechtssystem bedingt ist, sondern richtungsunabhängig vorgenommen wird. Werden Übersetzungsvorschläge

angegeben, beziehen sie sich immer auf einen Begriffseintrag und damit auf eine Rechtsordnung.

Die terminologische Datenbank geht damit weit über herkömmliche Wörterbücher hinaus. Sie nutzt in der vorgestellten Form die flexiblen Verbindungs möglichkeiten computergestützter Datenbanken, um Vergleichsergebnisse darzustellen. Der inhaltliche Vergleich von Rechtslösungen und Rechtsbegriffen ist eine intellektuelle Leistung, die von Menschen vollbracht werden muß, da sie nicht nur auf Logik beruht, sondern ebenso teleologisch-wertende, interpretative und soziologisch-rechtsvergleichende Elemente enthält.

Terminologiearbeit stellt gerade im Recht große Anforderungen. Die Erarbeitung gut dokumentierter Bestände kann wohl nur eigens eingerichteten Kommissionen übertragen werden, die über die nötigen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, oder im Rahmen von Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen geleistet werden. Die Multifunktionalität der erarbeiteten Terminologiebestände stellt aber einen zusätzlichen Anreiz dar, solche Projekte in Angriff zu nehmen.

## LITERATURVERZEICHNIS

### Fachsprachen

- Albrecht, Jörn; Baum, Richard: Fachsprache und Terminologie.- Tübingen: Gunter Narr, 1992
- Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig (Hg.): Kontrastive Fachsprachenforschung.- Tübingen: Gunter Narr, 1992
- Bungarten, Theo: Beiträge zur Fachsprachenforschung.- Toestadt: Attikon, 1992
- Fluck, Hans-R.: Fachsprachen.- Tübingen: Francke-UTB 483, 1991
- Hoffmann, Lothar: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung.- Tübingen: Gunter Narr, 1985
- Oeser, E.; Seitelberger, F.: Gehirn, Bewußtsein und Erkenntnis.- Darmstadt: Wiss. Buchges., 1988
- Schuldt, Janina: Den Patienten informieren. Beipackzettel von Medikamenten.- Tübingen: Gunter Narr, 1991

### Rechtswissenschaft

- Bund, Elmar: Juristische Logik und Argumentation.- Freiburg: Rombach, 1983
- David, Grassmann: Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart.- München: CH Beck, 1989
- De Mulder, R.V.; van den Hoven, M.J.; Wildemast, C.: The Concept of Concept in 'Conceptual Legal Information Retrieval'. Rotterdam, Centre for Computers and Law at the Erasmus University, 1993 (Gopher-Text)
- Ebert, Kurt Hans: Rechtsvergleichung.- Bern: Stämpfli & Cie, 1978

- Fikentscher, Wolfgang: Methoden des Rechts. Band 4: Dogmatik.- Tübingen: Mohr, 1977
- Frisch, Wolfgang: Legaldefinitionen im deutschen Strafrecht. Referat zum Kongreß "Omnis definitio in iure periculosa?". Bozen, 3. und 4. Dezember 1993
- Grimm, Dieter (Hg.): Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften. Band 2.- Athenäum Fischer, 1973
- Hatz, Helmut: Rechtssprache und juristischer Begriff. Vom richtigen Verstehen des Rechtssatzes.- Stuttgart, 1963
- Holzhammer, Richard; Roth, Marianne: Einführung in die Rechtswissenschaft.- Wien New York: Springer-Verlag, 1986
- Jeand'Heur, Bernd: Der Normtext. Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. In: Müller, 1989, S. 149-187
- Kienapfel, Diethelm: Strafrecht. Allgemeiner Teil.- Wien: Manz, 1991
- Koller, Peter: Theorie des Rechts. Eine Einführung.- Wien-Köln-Weimar: Böhlau, 1992
- Krawietz, Werner (Hg.): Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz. Wege der Forschung, Band CCCCXXXIV.- Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1976
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft.- Heidelberg: Springer Lehrbuch, 1992
- Rheinstein, Max: Einführung in die Rechtsvergleichung.- München: C.H. Beck, 1987
- Strömholm, Sig: Allgemeine Rechtslehre.- Göttingen: UTB 619, 1976
- Wank, Rolf: Die juristische Begriffsbildung. Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Band 48,1.- München: C.H.Beck, 1985
- Zweigert, Konrad: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts.- Tübingen: Mohr, 1984

## **Rechtssprache**

- Baden, E.: Gesetzgebung und Gesetzesammlung im Kommunikationsprozeß. Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre.- Baden-Baden, 1977
- Busse, Dietrich: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.- Tübingen: Niemeyer, 1992
- Cornu, Gerard: Linguistique juridique.- Paris: Montchrestien, 1990
- De Groot, Gérard-René: Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Beitrachtungen über die Problematik der Übersetzung juristischer Texte. In: Terminologie & Traduction, Nr. 3 1991
- De Jongh, Elena M.: An Introduction to Court Interpreting. Theory and Practice.- New York London: University Press of America Lanham, 1992
- Fuchs-Khakhar, Christine: Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit.- Tübingen: Stauffenburg, 1987
- Grewendorf, Günther (Hg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse.- Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1030, 1992
- Hoffmann, Ludger: Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren.- Tübingen: Gunter Narr, 1989
- Jeand'Heur, Bernd: Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. 1989
- Kaser, Peter; Wallmannsberger, Josef: Recht, Sprache und Elektronische Semiotik. Beiträge zum Problem der elektronischen Medialisierung von Sprache und Wissen in interdisziplinärer Perspektive.- Frankfurt am Main: Peter Lang, 1992

- Lane, Alexander; Meier, Werner: Direktive zur Erarbeitung des vom Internationalen Institut für Rechts- und Verwaltungssprache herausgegebenen Handbuchs. Berlin, internes Dokument, August 1989
- Lane, Alexander: Rechts- und Verwaltungssprache im internationalen Verkehr. In: Tradurre - Teorie ed esperienze. Atti del convegno internazionale Bolzano, 27.2 - 1.3.1986, S. 107-118
- Müller, Friedrich (Hg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Schriften zur Rechtstheorie, Heft 133.- Berlin: Duncker und Humblot, 1989
- Oehlinger, P.: Recht und Sprache.- Wien: Manz, 1985
- Oksaar, Els: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, W.: Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache.- Düsseldorf, 1979
- Paepcke, Fritz: Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich. Hrsg. von Klaus Berger und Hans-Michael Speier.- Tübingen: Gunter Narr, 1986
- Pfeiffer, Oskar; Strouhal Ernst; Wodak, Ruth: Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen. NÖ-Schriften 5 - Wissenschaft.- Wien: Orac, 1987
- Sandrini, Peter: Übersetzung italienischer Gesetzestexte ins Deutsche am Beispiel Blaue Reihe. In: Terminologie & Traduction 3/1991, S. 317-320
- Sarcevic, Susan: Bilingual and multilingual legal dictionaries: New standards for the future. In: Meta XXXVI, 4, S. 615-625, 1991
- Sarcevic, Susan: Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura. In: Babel, Nr. 36:3, S. 155-166, 1991

- Sarcevic, Susan: Translation of culture-bound terms in law. In: Multilingualia 4-3, S. 127-133, 1985
- Schönherr, Fritz: Sprache und Recht.- Wien: Manz, 1985
- Stolze, Radegundis: Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann, K.; Kalverkämper, H.: Kontrastive Fachsprachenforschung.- Tübingen: Gunter Narr, 1992
- Südtiroler Juristische Gesellschaft: Mehrsprachigkeit im Rechtsleben. Sammlung von Beiträgen.- Bozen, 1990
- Wassermann, Rudolf: Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens. In: Mentrup, W.: Fachsprachen und Gemeinsprache. Jahrbuch 1978 des Instituts für deutsche Sprache.- Düsseldorf, 1979

### **Terminologielehre und Lexikographie**

- Arntz, Reiner; Picht Heribert: Einführung in die Terminologiearbeit.- Hildesheim: Olms, 1991
- Budin, Gerhard: Terminological Analysis of LSP Phraseology. In: Terminology Science & Research. Journal of the International Institute for Terminology Research IITF, Vol. 1 (1990), no. 1-2
- Cole, Wayne D.: Descriptive Terminology: Some theoretical implications. In: Meta Terminologie-Sonderband 3/1991
- De Bessé, Bruno: Le contexte terminographique. In: Terminologie & Traduction 2/3 1992
- Felber, H.; Budin, G.: Terminology in Theorie und Praxis.- Tübingen: Gunter Narr, 1989
- Felber, Helmut: Terminology Manual.- Paris: UNESCO, 1984

- Felber, Helmut: UDC and Terminology. Infoterm 10-82 in: International Forum on Information and Documentation, Vol. 8, no. 2, April 1983, p. 7-9
- Gouadec, A.: Terminologie & Terminographie. Actes de l'université d 'automne.- Rennes: Maison de dictionnaire, 1992
- Hohnhold, Ingo: Übersetzungsorientierte Terminologiekarbeit. Eine Grundlegung für Praktiker.- Stuttgart, 1990
- Kjaer, Annelise: Context-conditioned word combinations in legal language. In: Terminology Science & Research. Journal of the International Institute for Terminology Research IITF, Vol. 1 (1990), no. 1-2
- Kjaer, Annelise: Phraseology Research - State-of-the-Art. In: Terminology Science & Research. Journal of the International Institute for Terminology Research IITF, Vol. 1 (1990), no. 1-2, zitiert als Kjaer1
- KÜWES (Konferenz der Übersetzungsdienele westeuropäischer Staaten): Empfehlungen für die Terminologiekarbeit.- Bern: Bundeskanzlei, 1990
- Laurèn, C; Picht, H. (Hg.): Ausgewählte Texte zur Terminologie.- Wien: TermNet, 1993
- Lerat, Pierre; Sourious, Jean-Louis: Les domaines en terminologie- Le cas du droit. S. 313-316. In: Krommer-Benz, M.; Manu, A. (Hg): Terminology work in subject fields. Third Infoterm Symposium. Vienna 12.-14. November 1991
- Picht, Heribert: LSP Phraseology from the Terminological Point of View. In: Terminology Science & Research. Journal of the International Institute for Terminology Research IITF, Vol. 1 (1990), no. 1-2
- Picht, Heribert: Terminologie. Ein trans- und interdisziplinäres Wissensgebiet. Die Entwicklung nach Wüster. In: Fachsprache 2/93, S. 2-18

- Rondeau, Guy: Introduction à la terminologie.- Paris: G. Morin, 1984
- Sager, Juan C.: A practical course in Terminology Processing.- Amsterdam-Philadelphia: John Benjamins, 1990
- Sager, Juan C.: Translation Equivalents. In: Lebende Sprachen 2/94
- Schmid, Annemarie: Äquivalenz in der übersetzungsorientierten Terminologiearbeit. in: Pöll, B. (Hrsg): Fachsprache - kontrastiv.- Bonn: Romanistischer Verlag, 1994, S. 45-64
- Schmitz, K.-D. (Hg.): TKE '93. Tagungsband.- Köln: Indeks, 1993
- Sonneveld, Helmi; Loening, Kurt: Terminology. Applications in interdisciplinary communication.- Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 1993
- Tomaszczyk, Jerzy; Lewandowska-Tomaszczyk, Barbara: Meaning and Lexicography. Linguistic & Literary Studies in Eastern Europe (LLSEE).- Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1990
- Wüster, Eugen: Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und die terminologische Lexikographie.- Bonn: Romanistischer Verlag, 1991

## **Übersetzungs- und Sprachwissenschaft**

- Bondzio, Wilhelm: Einführung in die Grundfragen der Sprachwissenschaft.- Leipzig: VEB, 1984
- Burger, Harald; Buhofer, Annelies; Salm, Ambros: Handbuch der Phraseologie.- Berlin New York: De Gruyter, 1982
- Bußmann, H.: Lexikon der Sprachwissenschaft.- Stuttgart: Kröner, 1990
- Coseriu, Eugenio: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft.- Tübingen: Francke UTB, 1992
- Coseriu, Eugenio: Sprachkompetenz.- Tübingen: Francke UTB, 1988
- Dardano, Maurizio: La formazione delle parole nell'italiano di oggi.- Bulzoni: Roma, 1978

- Erben, Johannes: Einführung in die deutsche Wortbildungslehre.- Berlin: Schmidt, 1983
- Fleischer, Wolfgang: Phraseologie der deutschen Gegenwartssprache.- Leipzig: VEB bibliographisches Institut, 1982
- Flesh, R.A.: A New Readability Yardstick. In: Journal of Applied Psychology 32 (3/1948) S. 221-233
- Heinrichs, Johannes: Reflexionstheoretische Semiotik. 2. Teil: Sprachtheorie.- Bonn: Bouvier, 1981
- Helbig, Gerhard: Geschichte der neueren Sprachwissenschaft.- Leipzig: VEB, 1986
- Linke, Angelika; Nussbaumer, Markus; Portmann, Paul: Studienbuch Linguistik.- Tübingen: Niemeyer, 1991
- Marchand, Hans: Studies in Syntax and Word Formation. Selected Articles by Hans Marchand. Internationale Bibliothek für Allgemeine Linguistik, Band 18.- München: Fink, 1974
- Newmark, Peter: A textbook of translation.- London: Prentice Hall, 1988
- Nord, Christiane: Textanalyse und Übersetzen.- Heidelberg: Groos, 2. Aufl. 1991
- Pelz, Heidrun: Linguistik für Anfänger.- Hamburg: Hoffmann und Campe, 1990
- Provincia Autonoma di Bolzano, Assessorato all'Istruzione e Cultura in Lingua Italiana, Band 14: Teoria ed esperienze, Beiträge zu "Convegno Internazionale Bolzano 27/2 - 1/3 1986"
- Reiner, Erwin: Aspekte der Übersetzung.- Wien, 1987
- Reiß, K.; Vermeer, H.: Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie.- Tübingen: Niemeyer, 2. Aufl. 1991
- Sandrini, Peter: Die Rolle des Übersetzers im mehrsprachigen Umfeld. In: Lebende Sprachen 2/1993, S. 54-57
- Schwarz, Monika; Chur, Jeannette: Semantik. Ein Arbeitsbuch.- Tübingen: Gunter Narr, 1993

- Snell-Hornby, M. (Hg.): Übersetzen eine Neuorientierung.- Tübingen:  
Francke, 1986
- Stolze, Radegundis: Hermeneutisches Übersetzen.- Tübingen: Gunter  
Narr, 1992
- Übersetzungswissenschaft und Sprachmittlerausbildung. Akten der 1.  
internationalen Konferenz, Berlin 17.-19. Mai 1988
- Wilss, Wolfram: Übersetzungsfertigkeit. Annäherung an einen komple-  
xen übersetzungspraktischen Begriff.- Tübingen: Gunter  
Narr, 1992

## **Sprachdatenverarbeitung**

- Angeli, Axel; Alandt, Klaus; Siromach-Kostor, Ljubomir: Relationale  
Datenbanksysteme für Softwareentwickler.- Bonn: Addison-  
Wesley, 1990
- Beger, Peter: Datenbankabfrage mit SQL: vom Aufbau über die Abfra-  
ge zur Verwaltung einer Datenbank. Eine praxisnahe Einfüh-  
rung in den Industriestandard unter den Abfragesprachen für  
relationale Datenbanksysteme.- s.l.: Markt und Technik,  
1989
- Blatt, A./Freigang, K.H./Schmitz, K.D./Thome, G.: Computer und  
Übersetzen. Eine Einführung.- Hildesheim: Olms, 1985
- Codd, Edgar F.: The Relational Model for Database Management.- Rea-  
ding/MA: Addison-Wesley, 1990
- Freigang, K.-H.; Mayer, F.; Schmitz, K.-D.: Micro- and Minicomputer-  
based terminology data bases in Europe.- Wien: TermNet  
Report 1, 1991

- Gruber, Hermann M.: SQL-Seminar, Band 2: Einführung in interaktives SQL. Die Sprache lernen und anwenden. IBM-DB2 und OS/2 Datenbankmanger, Gupta SQL-Base/SPIs Access SQL, IWT-1990
- GTW-Report: Empfehlungen für Planung und Aufbau von Terminologiedatenbanken. Gesellschaft für Terminologie und Wissenstransfer.- s.l., 1994
- Luckhardt, H.-D./Zimmermann, H.: Computergestützte und maschinelle Übersetzung.- Saarbrücken: AQ, 1991.
- Maurice, Nathalie: Conception d'une base de données terminologiques multilingue dans le domaine du droit. Analyse des besoins et méthode suivie. In: Terminologie & Traduction 3/1990, S. 141-156
- Mayer, Felix: Terminologieverwaltungssysteme - Ein Überblick. In: Lebende Sprachen 3/1990
- Melby, Alan; Wright, Sue Ellen; Budin, Gerhard: Terminology Interchange Format (TIF). A Tutorial. Draft 1992-September-21 TEI/LISA/ISO-TIF
- Melby, Alan: Micromater - a new standard format. In: Meta 3/1991
- Neubert, Albrecht: Computer-aided translation: where are the problems? Vortrag AILA 1990
- Reinke, Uwe: Der Austausch terminographischer Daten. IITF-Series.- Wien: TermNet, 1993
- Sandrini, Peter: Einführung in das computergestützte übersetzerische Arbeiten. Proseminar-Skriptum, 1994
- Sandrini, Peter: Projektbericht zur Planung einer Terminologiedatenbank für Rechtsbegriffe. Interner Bericht.- Bozen 25.10.1990
- Sandrini, Peter: Datenbankprojekt der Europäischen Akademie Bozen. In: Terminologie & Traduction 3/1990, S. 53-69
- Sauer, Hermann: Relationale Datenbanken.- Bonn: Addison-Wesley, 1990

- Schwancke, Martina: *Maschinelle Übersetzung.*- Berlin, Heidelberg: Springer, 1991
- SCS: *Maschinelle Übersetzung: Stand und Perspektiven.* 1992
- Stoll, Cay-Holger: Terminology work on PC. In: *TermNet News* 26-1989, S. 37-44

## **Wörterbücher**

- Bentivoglio, M.; Marano, S.; Palmieri, A.: *Dizionario del Lavoro.*- Milano: Pirola, 1992
- Bianca, Massimo; Patti, Guido; Patti, Salvatore: *Lessico di Diritto Civile.*- Milano: Giuffrè, 1991
- Calzia, Bruno: *L'eurocratese. Dizionario pratico per "parlare europeo"* con una guida agli uffici Cee.- Verona: SIPI, 1992
- Conso, Giovanni; Bargis, Marta: *Glossario della nuova Procedura Penale.*- Milano: Giuffrè, 1992
- Conte Boss: *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil I Italienisch-Deutsch, Teil II Deutsch-Italienisch.*- München: Beck, 1983
- Corea, Egidio: *Dizionario del condominio e della comunione.*- Milano: Hoepli, 1989
- Cornu, Gérard: *Vocabulaire Juridique.*- Paris: P.U.F., 1987
- Creifelds, C.: *Rechtswörterbuch.*- München: C.H.Beck, 1992
- Di Raimondo, Marco: *Glossario delle istituzioni di diritto pubblico.*- Rimini: Maggioli, 1993
- Favata, Angelo: *Dizionario dei termini giuridici.*- Piacenza: La tribuna, 1993
- Filip-Fröschl, Johanna; Mader, Peter: *Latein in der Rechtssprache.- Wien: Braumüller, 1993*
- Handbuch der Internationalen Rechts- und Verwaltungssprache.  
Deutsch/Italienisch.- Köln: Carl Heymanns bzw. Berlin Bonn

- München: Langenscheidt:  
Kommunalrecht. Langenscheidt, 1975  
Verwaltungsorganisation. Langenscheidt, 1976  
Büro- und Geschäftsgang. Langenscheidt, 1979  
Verhandlungssprache. Langenscheidt, 1979  
Haushalt- und Rechnungsprüfung. Langenscheidt, 1980  
Bildungswesen. 1981  
Öffentliche Wirtschaft. 1983  
Staats- und Verwaltungsorganisation. 1989  
Niederlassungsrecht. 1989  
Denkmalschutz und Denkmalpflege. 1989  
Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung. 1991
- Happacher, Esther: Der originäre Eigentumserwerb im österreichischen und italienischen Recht. Diplomarbeit phil.- Innsbruck, 1991
- La nuova enciclopedia del diritto e dell'economia.- Garzanti, 1989
- Mayr-Kern, Gertrud: Italienisch-deutsches Glossar zur Staatlichen Finanzierung und Versicherung im Außenhandel. Diplomarbeit phil.- Innsbruck, 1993
- Parisi, Nicoletta; Rinoldi, Dino: Dizionario dei termini giuridici.- Firenze: Sansoni, 1985
- Pedevilla, Andrea: Testamentarische Erbfolge - Successione testamentaria. Diplomarbeit phil.- Innsburck, 1993
- Riz, Susanne: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im österreichischen und im italienischen Recht. Diplomarbeit phil.- Innsbruck, 1991

- Sandrini, Peter: Probleme der italienisch-deutschen Übersetzung im Bereich des Kündigungsschutzes unter Berücksichtigung der Südtirol-spezifischen Anwendungsproblematik. Diplomarbeit phil.- Innsbruck, 1988
- Treu, Tiziano: Glossario italiano del lavoro e delle relazioni industriali.- Milano: Franco Angeli, 1992
- Troike-Strambaci, H.; Helffrich-Mariani, E.: Wörterbuch des deutsch-italienischen Privat- und Wirtschaftsrechts, Band I.- Milano: Giuffrè, 1985
- Troike-Strambaci, H.; Helffrich-Mariani, E.: Wörterbuch des italienisch-deutschen Privat- und Wirtschaftsrechts, Band II.- Milano: Giuffrè, 1985

### **Rechtsquellen**

- Bauer, M et al.: Italienisches Zivilgesetzbuch \* Codice Civile.- Bozen: Athesia, 1987
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB.- München: Beck-Texte im dtv, 1991
- Foregger, E.; Serini, E.: Strafprozeßordnung StPO.- Wien: Manz, 1990
- Foregger, E.; Serini, E.: Strafgesetzbuch StGB.- Wien: Manz, 1991
- Gazzoni, Francesco: Manuale di Diritto Privato.- Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 1992
- Schönherr, F.; Torggler, H.: Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.- Wien: Manz, 1991
- Stohanzl, R.: Zivilprozeßgesetze ZPO.- Wien: Manz, 1991
- Zivilrecht. Von ABGB bis WucherG.- Wien: Manz Texte, 1992



## SACHINDEX

- abstrakte Situations- bzw.  
Tatbeschreibung 29
- Abstraktionssysteme 98, 102,  
105, 110, 190
- Anwendungsmerkmale 46
- Äquivalenz 54, 136, 153,  
173, 191, 192, 196, 212,  
215
- Äquivalenz Definition 137
- Äquivalenz, approximative  
148, 202, 212
- Äquivalenzgrad 212
- Aufgaben einer Klassifikati-  
on 114
- äußeres System 110, 114
- autonom-rechtsvergleichen-  
der Begriff 167, 182, 196,  
236, 270, 271
- Bedeutung  
Definition 128
- begriffliche Identität 137,  
141, 174, 184, 191, 193,  
195, 213, 215
- begriffliche Übereinstim-  
mung 101, 137, 140, 148,  
150
- Begriffsfeld 97, 106, 110,  
187
- Begriffsidentität 212
- Begriffsjurisprudenz 35
- Begriffsordnung 182, 185,  
190
- Begriffsordnung, Aufgaben  
99
- Begriffsplan 98
- Begriffssystem 35, 38, 54, 85,  
102, 106, 112
- Begriffssysteme i.R. der  
Äquivalenz 140
- Begriffsordnung 97
- Begründungszusammenhän-  
ge 101
- Beispiel
  - Arbeitspflicht 272
  - Kündigung 270
  - accessione 189
  - accordo interconfederale  
145
  - Arbeitnehmer 84, 234
  - Auflösung des Arbeits-  
verhältnisses (Be-  
griffssystem) 105
  - Auflösung des Arbeits-  
verhältnisses (Rechts-  
folge) 66
  - außerbücherlicher Eigen-  
tumserwerb 195
  - Bergrecht 190, 219, 251

denominazione sociale		willkürliche Kündigung	
	187	ohne Angabe von	
Diebstahl	49	Gründen	143
dimissioni in tronco per		Zivilfrüchte	190
giusta causa	193	Zuwachs	189
Ersitzung	143		
Fruchterwerb	188	Beispiel Südtirol	136, 147,
fruttificazione	189		175, 201
Gesellschaftsvertrag	186	benennungsorientierte Ab-	
giustificato motivo	144,	frage	271
	240	Beschaffenheitsmerkmale	45
Kündigung	46, 82, 217	Beziehungsmerkmale	46
Kündigung und Entlas-		Common Law und Civil Law	
sung	197		157
Kündigungsfrist	235	concept browsing	253
licenziamento	197	Definition	
mangelnde soziale		Aufgaben	53
Rechtfertigung	106,	Definition	51
	144	Nominaldefinitionen	88
misure cautelari	102	operationale Definitio-	
natürliche Früchte	190	nen	90
Rechtsgeschäft	43	Realdefinitionen	89
Sache	70	teleologische Definition	
Schlichtung	259		80
Testament	98	Definition funktionsbe-	
Tierfang	220	stimmter Begriffe	112
Tierhalter	83	deskriptive Begriffe	27
unselbständiger Bestand-		deskriptive Tatbestands-	
teil	194	merkmale	48
Unternehmensübergang		Deskriptive Terminologiear-	
	259	beit	211
vorzeitiger Austritt aus		Deskriptoren	196
wichtigem Grund	193	Dogmatikbegriffe	27
wichtiger Grund	143, 194	Dokumentationsmaterial	177

Eigenmerkmale	45	Homonymie	79, 130, 153, 236, 241, 258
Eindeutigkeit	131	Inklusion	140
Eineindeutigkeit	131	inneres System	108, 109, 113
einseitiges		Intension	43, 88
empfangsbedürftiges		Inversionsmethode	36
Rechtsgeschäft	44	Kollokationen	134, 260
Eintrag	213	Konstruktivismus	36
Definition	231	Layoutfunktion	270
Eintragstypen	246	Legalbegriffe	27
Struktur	232	Legaldefinitionen	66, 77, 91
Europäischer Gerichtshof	222	kaschierte Legaldefinitionen	66, 92
Extension	88	reine Legaldefinitionen	92
Fachgebietswahl	175	Lenoch-Klassifikationssys- tem	115
Fachsprache	3	linguistische Übersetzungen	147
Fachsprache		Lücke	145, 190, 192, 212
Definition	3	Lücke im Recht	75
fachsprachliche Abstrakti- onsstufen	5	Lückenlosigkeitsdogma	36
Fenster auf Rechtsordnung		Makrovergleichung	156
150, 192		maximale Anzahl an Einträ- gen	175
funktionale Methode	172	Merkmale	
funktionale Mikroverglei- chung	173	deskriptive	48
Geisteswissenschaften		Einteilung nach Wüster	45
Merkmale	6	Funktion	38
gemeinsames Minimum an		Gesamtheit	43
Bedeutung	146		
Grundfrage der Problem- rechtsvergleichung	177		
Grundfrage jedes Rechtsver- gleichs	156		
Herkunftsmerkmale	46		

normative	48	Rechtsfrage	176
objektive und subjektive	49	Rechtsprinzipien	71
operationale	50	Rechtsproblem	177
positive und negative	49	Rechtsquellen	166
Methode der rechtsverglei-		Rechtssicherheit vs Einzel-	
chenden Terminologiear-		fallgerechtigkeit	73, 80,
beit	171	90, 95	
Mikrovergleichung	157, 171	Rechtssprache	12
Mitbedeutung	130	rechtsvergleichender Struk-	
nichthierarchische Begriffs-		turtypus	185, 197, 202
beziehungen	99	Regelungsabsicht des Ge-	
normative Begriffsmerkmale	48	setzgebers	71
nullum crimen, nulla poena		Rezipient	17, 96, 136, 146,
sine lege	86	148	
Onomasiologie	140	Sachbedeutung	130
Phraseologismen	260	Sachverhalt	
Polysemie	79, 130, 153, 258	potentielle	32
präskriptive Begriffe	27	sekundäre Rechtsbegriffe	25
primäre (echte) Rechtsbe-		SGML	273
griffe	25	Skopos	17
Problemorientiertheit des		Sprache und Denken	22
Rechts	176	Sprachökonomie	130
punktuell angelegte		SQL	267
Institutionenvergleichung	172	Statusbegriffe	67, 74
ratio legis	66, 72, 83	strukturelle Semantik	128
rechtliche Strukturtypen	85	Subsprachen	4
Rechtsbegriffe		synchronische Arbeit	169
Einteilung	25, 28	Synonymie	129, 153, 212,
Rechtselemente	180	260	
		systembildende Merkmalsart	
		104	

systemübergreifender Subsumtionsschluß	146	Vergleich von Inhaltsdefinitionen	148
Tatbestand	29, 39, 65, 66, 75, 149, 202, 248, 259	Vergleichsgrundlage	153, 154, 155
Terminologiedatenbanken		Vergleichsstufen	
Eurodicautom	216	Definition, Struktur, Problem, Klassifikation	
TEAM	215		184, 196
Terminologieverwaltung	201	vertikale Schichtung der	
Datenbankmanagementsysteme	264	Fachsprache	5
relationale Datenbanksysteme	265	Vorgangsweise	171
Terminologieverwaltungssysteme	221, 264, 270	Wertungsjurisprudenz	37
Termium-Klassifikationssystem	119	Wittgenstein	59
tertium comparationis	139, 152, 153, 168, 176, 212	Wörterbucheintrag	
Themenabgrenzung	175	giustificato motivo	207
translatorische Entscheidungen	18, 145, 146, 148, 192, 230, 232	natürliche Früchte	203
Typusbegriffe	82	preavviso	206
übereinstimmende Tatbestände	142	Wörterbücher	203
Überschneidung	140	Anforderungskatalog De Groot	209
Übersetzungsvorschläge	145, 210, 240	Ziel der Terminologiearbeit	
unterschiedliche Extension	143		139, 192, 202, 208
unterschiedliche Tatbestände	145		

## **VERZEICHNIS DER GRAFIKEN**

Subsprachen.....	5
Übersetzungsprozeß im Recht.....	19
Übersetzungsprozeß innerhalb einer Rechtsordnung.....	20
translatorische Kompetenz.....	21
Sprache und Denken.....	23
Einteilung der Begriffe nach Cornu.....	27
Begriff und Tatbestand im formellen und materiellen Recht.....	29
Abstraktion und Subsumtion.....	31
Gegenstand und Begriff.....	36
Analogie.....	73
Begriffserweiterung durch Analogie.....	74
Testament.....	96
Begriffssystem <i>acte juridique</i> .....	102
Begriffssystem <i>alienateur</i> .....	102
Vergleich der Tatbestände.....	140
Vergleich innerhalb einer Rechtsordnung.....	145
funktionale Rechtsvergleichung.....	151
Sachproblem.....	153
Civil Law - Common Law.....	156
Arten der Rechtsvergleichung.....	170
Vorgangsweise.....	180
Gesellschaftsvertrag.....	183
atto constitutivo.....	184
Fruchterwerb.....	185
deskriptive Terminologie und Übersetzungsäquivalente.....	208
Eintragsverbindung (direkter Vergleich).....	246
Eintragsverbindung (funktionale Entsprechung).....	248
Eintragsverbindung (Sachproblem auf Mikroebene).....	249
Eintragsverbindung über Begriffsstruktur.....	250
Strukturvergleich über autonom-rechtsvergleichenden Begriff.....	252
Abfrage über faktographischen Eintrag.....	253